

Öffentlicher Dienst der Wallonie
9. MÄRZ 2023. - Dekret über Abfälle,
Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit (1)

Das Wallonische Parlament hat Folgendes angenommen und wir, Wallonische Regierung, sanktionieren es:

TITEL I - GRUNDLAGEN, KONZEPTE UND GRUNDSÄTZE

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 - Einleitende Bestimmung

Artikel 1 - Durch dieses Dekret wird Folgendes teilweise umgesetzt:

1° die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, in ihrer zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 geänderten Fassung;

2° die Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, in ihrer zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 geänderten Fassung;

3° die Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, in ihrer zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 geänderten Fassung;

4° die Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge, in ihrer zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 geänderten Fassung;

5° die Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie über Altbatterien und Alttakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG, in ihrer zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 geänderten Fassung;

6° die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) (Neufassung), in ihrer zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 geänderten Fassung;

7° die Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt.

Abschnitt 2 - Gegenstand und Anwendungsbereich

Art. 2 - Dieses Dekret und dessen Durchführungsmaßnahmen dienen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit durch die Vermeidung oder Verringerung der Abfallerzeugung und der schädlichen Auswirkungen der Abfallerzeugung und -bewirtschaftung sowie durch eine Verringerung der Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung und eine Verbesserung der Effizienz der Ressourcennutzung, die für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Wallonischen Region und der Europäischen Union entscheidend sind.

Art. 3 - Vom Anwendungsbereich dieses Dekrets ausgeschlossen sind:

1° in die Atmosphäre abgegebene Abgase;

2° Kohlendioxid, das im Hinblick auf seine geologische Speicherung abgeschieden und transportiert wird und tatsächlich in geologischen Formationen gemäß dem Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid gespeichert wurde oder durch Artikel 2, Absatz 2 dieses Dekrets von dessen Anwendungsbereich ausgeschlossen wird;

3° die Böden (vor Ort), einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden und Gebäude, die dauerhaft mit dem Boden verbunden sind;

4° die Abwässer, die den verordnungsrechtlichen und Dekretsabschnitten des zweiten Buchs des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält, unterliegen, unter Ausschluss der Abfallsammlung durch eine Anlage oder eine eingestufte Anlage und des Transports von Schlämmen, wie sie im Artikel D.2, 54°, 4. Spiegelstrich des besagten zweiten Buchs festgelegt sind, durch ein Fahrzeug;

5° andere radioaktive Abfälle als die freigegebenen Abfälle im Sinne des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem föderalen Staat und den Regionen vom 17. Oktober 2002 über die Bewirtschaftung der freigegebenen Abfälle;

6° Leichen, mit Ausnahme von Tierkadavern;

7° die Stoffe, die im Sinne des Artikels 3, Abs. 2, Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates als Rohstoffe für Tierfutter genutzt werden und die nicht aus tierischen Nebenprodukten bestehen oder keine tierischen Nebenprodukte enthalten.

Art. 4 - Dieses Dekret und dessen Durchführungsmaßnahmen gelten vorbehaltlich des Zusammenarbeitsabkommens vom 4. November 2008 bezüglich der Vermeidung und der Bewirtschaftung der Verpackungsabfälle und gegebenenfalls der auf interregionaler Ebene getroffenen Durchführungsmaßnahmen.

Abschnitt 3 – Begriffsbestimmungen

Art. 5 - § 1. Für die Anwendung dieses Dekrets gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1° "**Abfall**": alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Inhaber entledigt, entledigen will oder entledigen muss;

2° "**gefährlicher Abfall**": alle Abfälle, die eine oder mehrere der in Anhang 1 aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweisen;

3° "**nicht gefährlicher Abfall**": alle Abfälle, die nicht von 2° erfasst werden;

4° "**Abfallerzeuger**": alle Personen, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornehmen, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken;

5° "**Abfallinhaber**": der Erzeuger von Abfällen oder die natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat;

6° "**Sammler**": jedes Unternehmen (natürliche oder juristische Person oder Organisation mit oder ohne Rechtspersönlichkeit), das die Abfälle gewerbsmäßig einsammelt;

7° "**Transporteur von Abfällen**": jedes Unternehmen (natürliche oder juristische Person oder Organisation mit oder ohne Rechtspersönlichkeit), das die Abfälle gewerbsmäßig befördert;

8° "**Händler von Abfällen**": jedes Unternehmen (natürliche oder juristische Person oder Organisation mit oder ohne Rechtspersönlichkeit), das die Abfälle auf eigene Rechnung erwirbt und weiterveräußert, einschließlich des Händlers, der die Sachherrschaft über die Abfälle nicht erlangt;

9° "**Makler von Abfällen**": jedes Unternehmen (natürliche oder juristische Person oder Organisation mit oder ohne Rechtspersönlichkeit), das die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen für Rechnung Dritter organisiert, einschließlich des Maklers, der die Sachherrschaft über die Abfälle nicht erlangt;

10° "**Abfallbewirtschaftung**": die Sammlung, die Beförderung, die Zwischenlagerung, die Vorbehandlung, die Verwertung (einschließlich der Mischung und der Sortierung) und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Überwachung, der Wiederinstandsetzung und der Sanierung der Deponien für Abfälle aus Zwischenlagerungs-, Vorbehandlungs-, Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen nach ihrer Schließung und insbesondere der Tätigkeiten, die von Händlern oder Maklern durchgeführt werden;

11° "**Sammlung**": das Einsammeln von Abfällen, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zweck des Transports zu einer Zwischenlagerungs-, Vorbehandlungs- oder Behandlungsanlage für Abfälle;

12° "**getrennte Sammlung**": die Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern;

13° "**Transport**": Laden, Transport und Entladen der Abfälle;

14° "**Zwischenlagerung**": jedes Verfahren der Lagerung von Abfällen vor Vorbehandlungs-, Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, mit Ausnahme von vorübergehenden Lagerungen vor der Abholung am Ort der Entstehung der Abfälle;

15° "**Vermeidung**": jede Maßnahme, die ergriffen wird, bevor ein Stoff, Material oder Erzeugnis zu Abfall geworden ist und die Folgendes verringern:

-) die Abfallmenge, unter anderem über die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer;
-) die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Mensch und Umwelt oder
-) den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen

16° "**Wiederverwendung**": jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;

17° "**Vorbehandlung**": jede Vorbereitung, die einem nachfolgenden Verfahren zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen vorausgeht und aus einem physikalischen, chemischen, thermischen oder biologischen Prozess besteht, einschließlich der Mischung oder der Sortierung (gegebenenfalls durch Sichtkontrolle), durch den die Eigenschaften oder Merkmale von Abfällen identifiziert oder verändert werden, sodass ihr Volumen oder ihre Gefährlichkeit oder Umweltschädlichkeit verringert, ihre Handhabung erleichtert, ihre Verwertung gefördert oder ihre Beseitigung ermöglicht wird;

18° "**Behandlung**": jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung;

19° "**Vorbereitung zur Wiederverwendung**": jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder verwendet werden können;

20° "**Verwertung**": jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen;

21° "**stoffliche Verwertung**": jedes Verwertungsverfahren mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind; zur stofflichen Verwertung zählen insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Verfüllung;

22° "**Recycling**": jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind;

23° "**Verfüllung**": jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zur Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden;

24° "**Aufbereitung von Altöl**": jedes Recyclingverfahren, bei dem Basisöle durch Raffination von Altölen gewonnen werden können, insbesondere durch Abtrennung der Schadstoffe, der Oxidationsprodukte und der Additive, die in solchen Ölen enthalten sind;

25° "**Abfallverbrennung**": jedes Verfahren zur thermischen Abfallbehandlung mit oder ohne Rückgewinnung der entstehenden Verbrennungswärme; dies schließt die Verbrennung durch Oxidation von Abfällen und andere thermische Behandlungsverfahren wie Pyrolyse, Vergasung und Plasmaverfahren ein, soweit die bei der Behandlung entstehenden Stoffe anschließend verbrannt werden;

26° "**Mitverbrennung**": jedes Behandlungsverfahren, dessen Hauptzweck in der Energieerzeugung oder der Produktion stofflicher Erzeugnisse besteht und :

-) bei dem Abfall als Regel- oder Zusatzbrennstoff verwendet wird oder
-) bei dem Abfall im Hinblick auf die Beseitigung durch Verbrennung durch Oxidation von Abfällen oder andere thermische Behandlungsverfahren wie Pyrolyse, Vergasung und Plasmaverfahren, soweit die bei der Behandlung entstehenden Stoffe anschließend verbrannt werden, thermisch behandelt wird;

27° "**Beseitigung**": jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden;

28° "**wilder Abfall**": alle Abfälle, die

-) außerhalb der von der örtlichen Behörde oder von anderen zuständigen Behörden in Bezug auf die Bewahrung des Gemeinguts oder auf das öffentliche Gesundheitswesen angebotenen oder zugelassenen Behälter oder Entsorgungsanlagen oder
-) ohne Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets und seiner Durchführungsmaßnahmen zurückgelassen, abgegeben oder bewirtschaftet werden;

29° "**wilde Entsorgung von Abfall**": jede Handlung, die wilden Abfall produziert oder produziert hat;

30° "**Inertabfälle**": Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen, sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren, sich nicht biologisch abbauen und andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit führen könnte;

31° "**Siedlungsabfälle**": Abfälle, die Haushaltsabfälle sowie andere Abfälle umfassen, die den Abfällen aus Haushalten ähnlich sind, ausgenommen Abfälle aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Klärgruben, Kanalisation und Kläranlagen, einschließlich Klärschlamm, Altfahrzeuge sowie Bau- und Abbruchabfälle;

32° "**Haushaltsabfälle**": gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten, einschließlich Papier und Karton, Glas, Metall, Kunststoff, Holz, Verpackungen, Textilien, Bioabfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich gebrauchter Matratzen und gebrauchter Möbel;

33° "**Abfälle, die Haushaltsabfällen ähnlich sind**": gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Quellen als Haushalten, wenn diese Abfälle aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung Haushaltsabfällen ähnlich sind;

34° "**Gewerbeabfälle**": Abfälle, die nicht von 32° und 33° erfasst werden;

35° "**Sperrmüll**": Abfälle, deren gesamte Außenmaße mindestens 40 cm betragen oder deren Volumen mindestens 60 dm³ beträgt, sowie alle gebrauchten Matratzen und alle gebrauchten Möbel unabhängig von der Größe ihrer Außenmaße oder ihres Volumens;

36° "**biologisch abbaubare Abfälle**": Abfälle, die anaerob oder aerob zersetzt werden können, wie Lebensmittel- und Gartenabfälle sowie Papier und Karton;

37° "**Bioabfälle**": biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, dem Großhandel, Kantinen, dem Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben;

38° "**Lebensmittelabfälle**": alle Lebensmittel gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, die zu Abfall im Sinne von 1° dieses Paragraphen geworden sind;

39° "**Verluste von Lebensmitteln**": die Erzeugung von Lebensmittelabfällen entlang der Produktions- und Lieferketten, einschließlich der Verluste nach der Ernte;

40° "**Verschwendung von Lebensmitteln**": die Erzeugung von Lebensmittelabfällen auf der Stufe des Verbrauchs;

41° "**Altöle**": alle mineralischen oder synthetischen Schmier- oder Industrieöle die nicht aus dem Lebensmittelbereich stammen und die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, ungeeignet geworden sind, wie z. B. gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle, Schmieröle, Turbinen- und Hydrauliköle;

42° "**Bau- und Abbruchabfälle**": Abfälle, die bei Bau- und Abbruchtätigkeiten entstehen;

43° "**tierische Nebenprodukte**": tierische Nebenprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009;

44° "**Tierkörper**": Körper oder Teile von Körpern von Tieren, die nicht durch Schlachtung für den menschlichen Verzehr zu Tode gekommen sind, einschließlich der Tiere, die zur Tilgung von Tierseuchen getötet wurden, und die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt werden müssen;

45° "**Sozialwirtschaftsunternehmen**": eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht oder eine Genossenschaft, die gemäß Artikel 8:5, Abs. 1 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen als Sozialunternehmen zugelassen ist, die die in Artikel 1 des Dekrets vom 20. November 2008 über die Sozialwirtschaft genannten Grundsätze erfüllt und im Bereich der Abfallvermeidung oder -bewirtschaftung tätig ist, insbesondere im Bereich der Wiederverwendung oder der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen, Erzeugnissen oder diesbezüglichen Bestandteilen;

46° "**Verpackungen**": Verpackungen im Sinne von Artikel 2 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 bezüglich der Vermeidung und der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen;

47° "**Einwegartikel**": jedes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt oder auf den Markt gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung zum ursprünglichen Verwendungszweck an einen Hersteller zurückgegeben wird;

48° "**Kunststoff**": ein Werkstoff bestehend aus einem Polymer im Sinne des Artikels 3 Buchstabe 5) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann;

49° "**Einwegkunststoffartikel**": ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehender Artikel, der nicht konzipiert, entwickelt und auf den Markt gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem er zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung zum ursprünglichen Verwendungszweck an einen Hersteller zurückgegeben wird;

50° "**Kunststofftragetaschen**": Tragetaschen mit oder ohne Tragegriff aus Kunststoff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Erzeugnisse angeboten werden;

51° "**leichte Kunststofftragetaschen**": Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 50 µm;

52° "**sehr leichte Kunststofftragetaschen**": Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 15 µm, die aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt;

53° "**Umweltgenehmigung**": die Entscheidung im Sinne des Artikels 1, 1° und 12° des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung;

54° "**Erklärung zum Betrieb der Klasse 3**": der Rechtsakt im Sinne des Artikels 1, 2° des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung;

55° "**beste verfügbare Techniken**": die Techniken im Sinne des Artikels 1, 19° des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung;

56° "**Sammelstelle**": die für die Sammlung, Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen eingerichtete Stätte;

57° "**eingestufte Anlage**": eine Sammelstelle im Sinne von 56°, wenn sie gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und ihrer Durchführungsmaßnahmen eingestuft ist;

58° "**technisches Vergrabungszentrum**": eine Abfallbeseitigungsanlage für die Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb der Erdoberfläche (auch unter Tage), einschließlich

-) betriebsinterner Anlagen, d. h. Anlagen, in denen ein Abfallerzeuger selbst die Abfallbeseitigung am Erzeugungsort vornimmt, und
-) auf Dauer angelegter, d. h. für länger als ein Jahr eingerichteter Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfall genutzt werden;

59° "**Gemeindeverband**": die Vereinigung von Gemeinden, die nach einer der Formen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden organisiert ist, die in Buch V des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung festgelegt sind;

60° "**Verwaltung**": der Verwaltungsdienst oder die Verwaltungsdienste, die von der Regierung bestimmt werden;

61° "**zuständige Behörde**": das Mitglied oder die Mitglieder der Regierung oder der Verwaltungsdienst oder die Verwaltungsdienste, die von der Regierung bestimmt werden;

62° "**Genehmigungsbehörde erster Instanz**": die in 60° im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine durch dieses Dekret organisierte Verwaltungsbeschwerde vorsieht, genannten Verwaltungsbehörde oder -behörden;

63° "**zuständige Behörde bei Verwaltungsbeschwerde**": die in 61° genannten zuständigen Behörden, die nicht in 62° im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine durch dieses Dekret organisierte Verwaltungsbeschwerde vorsieht, genannt werden;

64° "**SPAQuE**": Société publique d'Aide à la Qualité de l'Environnement (Staatliche Gesellschaft zur Förderung der Umweltqualität);

65° "**Richtlinie 94/62/EG**": Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle;

66° "**Richtlinie 1999/31/EG**": Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien;

67° "**Richtlinie 2000/53/EG**": Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge;

68° "**Richtlinie 2006/66/EG**": Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG;

69° "**Richtlinie 2008/98/EG**": Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien;

70° "**Richtlinie 2012/19/EU**": Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) (Neufassung);

71° "**Richtlinie (EU) 2015/1535**": Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

72° "**Richtlinie (EU) 2019/904**": Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt;

73° "**Verordnung (EG) Nr. 1069/2009**": Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002;

74° "**Verordnung (EG) Nr. 1013/2006**": Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen;

75° "**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**": Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission;

76° "**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**": Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

§ 2. Die Regierung kann bezüglich der Definition von "**Abfallbewirtschaftung**", die in Paragraph 1, 10° unbeschadet des Rechts der Europäischen Union festgelegt wird, die Verfahren der Abfallbewirtschaftung festlegen.

Bezüglich der Definition von "**Verwertung**" in Paragraf 1, 20° enthält Anhang 2 eine nicht vollständige Liste von Verwertungsverfahren. Unbeschadet des Rechts der Europäischen Union kann die Regierung andere Verfahren als diejenigen, die im genannten Anhang festgelegt wurden, als Verwertungsverfahren festlegen.

Bezüglich Paragraf 1, 23° gilt: Um der Definition von "**Verfüllung**" zu entsprechen, muss der für die Verfüllung verwendete Abfall Material, das kein Abfall ist, ersetzen, für die oben genannten Zwecke geeignet sein und auf die Mengen begrenzt sein, die unbedingt erforderlich sind, um diese Zwecke zu erreichen.

Bezüglich der Definition von "**Beseitigung**" in Paragraf 1, 27° enthält Anhang 3 eine nicht vollständige Liste von Beseitigungsverfahren. Unbeschadet des Rechts der Europäischen Union kann die Regierung andere Verfahren als diejenigen, die im genannten Anhang festgelegt wurden, als Beseitigungsverfahren festlegen.

Bezüglich Paragraf 1, 28° und 29° gelten die Definitionen der "**wilden Abfälle**" und der "**wilden Entsorgung von Abfällen**" unbeschadet der Befugnis der Regierung und der örtlichen Behörden, ihren Kampf gegen wilde Abfälle bezüglich mancher Unterarten der wilden Abfälle je nach Art, Größe, Menge, Präsenz in manchen Orten oder nach anderen Kriterien, die die Regierung oder örtlichen Behörden bestimmen, zu präzisieren oder zu priorisieren.

Bezüglich Paragraf 1, 30° gilt: Um der Definition der "**Inertabfälle**" zu entsprechen, müssen die gesamte Auslaugbarkeit und der Schadstoffgehalt der Abfälle und die Ökotoxizität des Sickerwassers unerheblich sein und dürfen insbesondere nicht die Qualität von Oberflächenwasser oder Grundwasser gefährden.

Bezüglich Paragraf 1, 31° und 34° gelten die Definitionen der "**Siedlungsabfälle**" und der "**Gewerbeabfälle**" unbeschadet der Verteilung der Zuständigkeiten hinsichtlich der Abfallbewirtschaftung zwischen den öffentlichen und den privaten Akteuren.

Bezüglich Paragraf 1, 48° gilt: Wenn die Regierung Durchführungsmaßnahmen ergreift, um das auf dem Gebiet der Wallonischen Region anwendbare Recht mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang zu bringen, kann sie natürliche Polymere, die nicht chemisch verändert wurden, von der Definition von "**Kunststoff**" ausschließen.

Bezüglich Paragraf 1, 58° schließt die Definition des "**technischen Vergrabungszentrums**" Folgendes aus:

Anlagen, in denen Abfälle abgeladen werden, damit sie für den Weitertransport zur Verwertung, Behandlung oder Beseitigung an einem anderen Ort vorbereitet werden können, sowie

-) die in der Regel auf eine Dauer von weniger als drei Jahren begrenzte Lagerung von Abfällen vor der Verwertung oder Behandlung oder
-) die auf eine Dauer von weniger als einem Jahr begrenzte Lagerung von Abfällen vor der Beseitigung.

§ 3. Um dieses Dekret und dessen Durchführungsmaßnahmen an das Recht der Europäischen Union und an das internationale Recht anzupassen, kann die Regierung die Anhänge dieses Dekrets außer Kraft setzen, ändern, ergänzen oder ersetzen.

Die von der Regierung gemäß diesem Paragraf getroffenen Maßnahmen verlieren von Rechts wegen ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt per Dekret bestätigt werden.

Abschnitt 4 - Allgemeine Grundsätze

Unterabschnitt 1 – Abfallhierarchie

Art. 6 - § 1. Folgende Abfallhierarchie liegt den Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Wallonie im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung als Prioritätenfolge zugrunde:

- 1° Vermeidung;
- 2° Vorbereitung zur Wiederverwendung;
- 3° Recycling;
- 4° sonstige Verwertung, z. B. energetische Verwertung;
- 5° Beseitigung.

§ 2. Bei Anwendung der Abfallhierarchie nach Paragraf 1 trifft die Regierung Maßnahmen zur Förderung derjenigen Optionen, die insgesamt das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringen. Dies kann erfordern, dass bestimmte Abfallströme von der Abfallhierarchie abweichen, sofern dies durch Lebenszyklusdenken hinsichtlich der gesamten Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung dieser Abfälle gerechtfertigt ist.

Die allgemeinen Umweltschutzgrundsätze der Vorsorge und der Nachhaltigkeit, der technischen Durchführbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, des Schutzes von Ressourcen und die Gesamtauswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sowie die wirtschaftlichen und sozialen Folgen werden gemäß den Artikeln 2 und 32 berücksichtigt.

§ 3. Bezüglich der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Wallonie im Bereich Abfälle legt die Regierung gemäß dem Dekret vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der Beratungsfunktion alle Vorentwürfe der gesetzlichen Bestimmungen zur Änderung des vorliegenden Dekrets und aller Erlassentwürfe vor, die aufgrund des vorliegenden Dekrets mindestens im Bereich "Umwelt", Abschnitt "Abfall" erlassen werden.

§ 4. Die Regierung kann auf wirtschaftliche Instrumente zurückgreifen und andere Maßnahmen setzen, um Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie zu schaffen, wie die in Anhang 4 angegebenen Maßnahmen, wenn diese über regulatorische Bestimmungen angenommen werden können, oder auf andere Instrumente und Maßnahmen zurückgreifen.

Unterabschnitt 2 - Grundsätze der Entsorgungsautarkie und der Nähe

Art. 7 - § 1. Die Regierung ergreift in Zusammenarbeit mit den anderen regionalen Behörden oder der föderalen Behörde des belgischen Staates sowie mit anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sich dies als notwendig oder angebracht erweist, die geeigneten Maßnahmen zur Errichtung eines integrierten und angemessenen Netzes von Abfallbeseitigungsanlagen und Anlagen zur Verwertung gemischter Siedlungsabfälle aus Haushalten, auch wenn die Sammlung solche Abfälle von anderen Abfallerzeugern umfasst, unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken.

§ 2. Das Netz ist so angelegt, dass die gesamte Europäische Union die Entsorgungsautarkie sowie die Verwertung der Abfälle gemäß Paragraf 1 erreichen kann und jeder einzelne Mitgliedsstaat der Europäischen Union diese Autarkie anstreben kann, wobei die geografischen Gegebenheiten oder der Bedarf an besonderen Anlagen für bestimmte Abfallarten berücksichtigt werden.

§ 3. Das Netz ermöglicht die Abfallbeseitigung oder die Abfallverwertung gemäß Paragraf 1 in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Entsorgungsanlagen unter Einsatz von Methoden und Technologien, die am geeignetsten sind, um ein hohes Niveau des Gesundheits- und Umweltschutzes zu gewährleisten.

§ 4. Die Grundsätze der Nähe und der Entsorgungsautarkie bedeuten nicht, dass die Wallonische Region auf ihrem Gebiet die gesamte Bandbreite von Anlagen zur endgültigen Verwertung bieten muss.

§ 5. Die Regierung kann die Anwendung dieses Artikels auf andere Abfallarten als die in Paragraph 1 genannten Abfälle ausdehnen.

Abschnitt 5 – Qualifikationskriterien

Unterabschnitt 1 – Nebenprodukte

Art. 8 - § 1. Gegebenenfalls unter Einhaltung der auf EU-Ebene festgelegten Kriterien wird ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung des betreffenden Stoffes oder Gegenstands ist, nicht als Abfall, sondern als Nebenprodukt betrachtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1° es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiterverwendet wird;

2° der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden;

3° der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt und

4° die weitere Verwendung ist rechtmäßig, d. h., der Stoff oder Gegenstand erfüllt alle einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen für die jeweilige Verwendung und führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen

§ 2. Wenn keine Kriterien auf EU-Ebene festgelegt wurden, kann die Regierung detaillierte Kriterien bezüglich der Anwendung der in Paragraph 1 genannten Bedingungen auf spezifische Stoffe oder Gegenstände erstellen.

§ 3. Die Regierung legt die Verfahrensmodalitäten fest, nach denen ein Stoff oder Gegenstand als Nebenprodukt und nicht als Abfall anerkannt wird. Diese Verfahrensmodalitäten können einseitige Verwaltungsentscheidungen mit individueller Tragweite umfassen, die von der Regierung oder von der zuständigen Behörde, die sie zu diesem Zweck bestimmt, angenommen werden. In jedem Fall werden diese Verwaltungsentscheidungen im Belgischen Staatsblatt und zumindest auf einer Internetseite der Wallonischen Region veröffentlicht.

§ 4. Die Regierung kann die Verfahrensmodalitäten eines freiwilligen Mechanismus der individuellen Zertifizierung erlassen und festlegen, der es jedem Betreiber, der Stoffe oder Gegenstände erzeugt, die in der Wallonischen Region als Nebenprodukte gelten, ermöglicht, auf individueller Basis ausdrücklich als Erzeuger eines in der Wallonischen Region zugelassenen Nebenprodukts anerkannt zu werden.

§ 5. Die Regierung kann:

1° Stoffe oder Gegenstände, die von Rechts wegen als Nebenprodukte anerkannt sind, kategorisiert oder nicht kategorisiert auflisten;

2° Folgendes öffentlich machen:

-) Informationen über Entscheidungen, die gemäß Paragraph 3 im Einzelfall getroffen werden, auf elektronischem Wege zusätzlich zu den in Paragraph 3 genannten Mitteln;
-) Informationen über die Ergebnisse der von der Verwaltung durchgeführten Überprüfungen, auf elektronischem Wege.

In Bezug auf Absatz 1, 1° passt die Regierung mindestens alle fünf Jahre die Liste(n) der Stoffe oder Gegenstände in den Rechtsvorschriften an, um gegebenenfalls den Inhalt der in Paragraph 3 genannten Verwaltungsentscheidungen einzubeziehen.

§ 6. Wenn bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ein Nebenprodukt entsteht, das alle Eigenschaften, Merkmale, Kriterien oder Bedingungen aufweist und erfüllt, die in jeder Hinsicht denen eines durch Regierungserlass oder durch Verwaltungsentscheidung mit individueller Tragweite anerkannten Nebenprodukts entsprechen, kann der Inhaber solcher Materialien gemäß Paragraf 4 und seinen Durchführungsmaßnahmen einen Antrag auf individuelle Zertifizierung für den als Nebenprodukt anerkannten Stoff oder Gegenstand stellen.

Unterabschnitt 2 - Ende der Abfalleigenschaft

Art. 9 - § 1. Gegebenenfalls unter Einhaltung der auf EU-Ebene festgelegten Kriterien werden Abfälle, die ein Recycling- oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen haben, nicht länger als Abfall angesehen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- 1° Der Stoff oder der Gegenstand soll für bestimmte Zwecke verwendet werden;
- 2° es besteht ein Markt für diesen Stoff oder Gegenstand oder eine Nachfrage danach;
- 3° der Stoff oder Gegenstand erfüllt die technischen Anforderungen für die bestimmten Zwecke und genügt den geltenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse;
- 4° die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands hat insgesamt keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit

§ 2. Wenn keine Kriterien auf EU-Ebene festgelegt wurden, kann die Regierung detaillierte Kriterien bezüglich der Anwendung der in Paragraf 1 genannten Bedingungen auf spezifische Stoffe oder Gegenstände erstellen. Diese detaillierten Kriterien tragen etwaigen nachteiligen Auswirkungen des Stoffes oder Gegenstands auf Umwelt und Gesundheit Rechnung. Diese detaillierten Kriterien schließen Folgendes ein:

- 1° Abfallmaterialien, die der Verwertung zugeführt werden dürfen;
- 2° zulässige Behandlungsverfahren und -methoden;
- 3° Qualitätskriterien im Einklang mit den geltenden Produktnormen, erforderlichenfalls auch Schadstoffgrenzwerte, für das Ende der Abfalleigenschaft bei Materialien, die durch das Verwertungsverfahren gewonnen werden;
- 4° Anforderungen an Bewirtschaftungssysteme zum Nachweis der Einhaltung der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft, einschließlich an die Qualitätskontrolle und Eigenüberwachung sowie gegebenenfalls Akkreditierung und
- 5° das Erfordernis einer Konformitätserklärung

§ 3. Wurden auf EU-Ebene oder durch die Regierung gemäß Paragraf 2 keine Kriterien festgelegt, kann die Regierung oder die zuständige Behörde, die sie zu diesem Zweck bestimmt, im Einzelfall entscheiden oder geeignete Maßnahmen treffen, um zu überprüfen, ob bestimmte Abfälle aufgrund der Bedingungen nach Paragraf 1 und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Paragraf 2, 1° bis 5° sowie unter Berücksichtigung der Grenzwerte für Schadstoffe und etwaiger nachteiliger Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit keine Abfälle mehr sind. Solche Entscheidungen im Einzelfall müssen der Europäischen Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 nicht mitgeteilt werden.

§ 4. Natürliche oder juristische Personen, die erstmalig ein Material verwenden, das kein Abfall mehr ist und nicht in Verkehr gebracht wurde, oder ein Material erstmalig in Verkehr bringen, nachdem es kein Abfall mehr ist, sorgen dafür, dass das Material den einschlägigen Anforderungen des Chemikalien- und Produktrechts entspricht.

Bevor für Material, das kein Abfall mehr ist, die Rechtsvorschriften für Chemikalien und Produkte zur Anwendung kommen, müssen die Bedingungen gemäß Paragraf 1 erfüllt sein.

§ 5. Die Regierung legt die Verfahrensmodalitäten fest, nach denen

1° ein Stoff oder ein Gegenstand aufgrund der Absätze 1 und 2 nicht mehr als Abfall anzusehen ist und

2° die Regierung selbst oder die zuständige Behörde, die sie zu diesem Zweck bestimmt, entscheiden kann, dass ein Stoff oder ein Gegenstand gemäß Paragraf 3 nicht mehr als Abfall anzusehen ist.

Die in Absatz 1, 1° und 2° genannten Verfahrensmodalitäten können einseitige Verwaltungsentscheidungen mit individueller Tragweite umfassen, die von der Regierung oder von der zuständigen Behörde, die sie zu diesem Zweck bestimmt, angenommen werden. In jedem Fall werden diese Verwaltungsentscheidungen im Belgischen Staatsblatt und zumindest auf einer Internetseite der Wallonischen Region veröffentlicht.

§ 6. Die Regierung entscheidet, dass die Ausübung jeder Tätigkeit, bei der ein Stoff oder Gegenstand entsteht, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, vorab registriert werden muss.

Wenn bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ein Stoff oder ein Gegenstand entsteht, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, der alle Eigenschaften, Merkmale, Kriterien oder Bedingungen aufweist und erfüllt, die in jeder Hinsicht denen eines durch Regierungserlass oder durch Verwaltungsentscheidung mit individueller Tragweite anerkannten Stoffes oder Gegenstandes entsprechen, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, muss dessen Inhaber gemäß Paragraf 4 und seinen Durchführungsmaßnahmen einen Antrag auf Eintragung für den Stoff oder Gegenstand, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, stellen.

§ 7. Die Regierung kann:

1° Stoffe oder Gegenstände, die nicht mehr als Abfälle anzusehen sind, kategorisiert oder nicht kategorisiert auflisten;

2° Folgendes öffentlich machen:

-) Informationen über Entscheidungen, die gemäß Paragraf 5 im Einzelfall getroffen werden, auf elektronischem Wege zusätzlich zu den in Paragraf 5 genannten Mitteln;
-) Informationen über die Ergebnisse der von der Verwaltung durchgeführten Überprüfungen, auf elektronischem Wege.

In Bezug auf Absatz 1, 1° passt die Regierung mindestens alle fünf Jahre die Liste(n) der Stoffe oder Gegenstände in den Rechtsvorschriften an, um gegebenenfalls den Inhalt der in Paragraf 3 und 5 genannten Verwaltungsentscheidungen einzubeziehen.

Unterabschnitt 1 – Abfalllisten

Art. 10 - § 1. Die Regierung kann Abfallarten nach Eigenschaften, Merkmalen, Kriterien oder Bedingungen auflisten, die sie bestimmt.

§ 2. Wenn die Regierung eine Abfallart gemäß Paragraf 1 auflistet, legt sie Folgendes fest:

1° die geltende Vermutung, dass

-) entweder alle in der Liste aufgeführten Abfälle zu der aufgelisteten Abfallart gehören
-) oder alle Abfälle, die nicht in der Liste aufgeführt sind, nicht zu der aufgelisteten Abfallart gehören;

2° die Widerlegbarkeit bzw. Unwiderlegbarkeit der Vermutung.

§ 3. Wenn die Regierung Abfallarten gemäß diesem Artikel auflistet, vermerkt sie dies ausdrücklich und es gilt Folgendes:

- Bezüglich Paragraf 2,1° gilt: wenn die Regierung nicht ausdrücklich die zwischen Buchstabe a) und Buchstabe b) geltende Vermutung vorsieht, ist Buchstabe a) von Rechts wegen gültig;

- bezüglich Paragraf 2, 2° gilt: wenn die Regierung nicht ausdrücklich die Widerlegbarkeit oder die Modalitäten, die die Vermutung widerlegen können, vorsieht, ist diese Vermutung von Rechts wegen unwiderlegbar.

Art. 11 - § 1. Wenn die Vermutungen durch oder aufgrund dieses Dekrets widerlegbar sind, gilt je nach Fall Folgendes:

1° entweder die Widerlegung der widerlegbaren Vermutung stützt sich auf Beweise, aus denen hervorgeht, dass Abfälle, die auf einer betreffenden Abfallliste vorhanden sind, nicht alle Eigenschaften, Merkmale, Kriterien oder Bedingungen erfüllen, die von der Regierung gemäß Artikel 10 für die Erstellung dieser Liste festgelegt wurden;

2° oder die widerlegbare Vermutung wird aufgrund von Beweisen widerlegt, aus denen hervorgeht, dass Abfälle, die auf einer betreffenden Abfallliste nicht vorhanden sind, alle Eigenschaften, Merkmale, Kriterien oder Bedingungen erfüllen, die von der Regierung gemäß Artikel 10 für die Erstellung dieser Liste festgelegt wurden

§ 2. Wenn die Regierung eine Vermutung festlegt, die durch oder aufgrund dieses Dekrets widerlegt werden kann, regelt sie die Verfahrensmodalitäten, die es ermöglichen, diese Vermutung gegebenenfalls im Einzelfall zu widerlegen.

§ 3. Wenn die Regierung eine Vermutung festlegt, die durch oder aufgrund dieses Dekrets widerlegt werden kann, kann sie die Modalitäten festlegen, nach denen die Eigenschaften, Merkmale, Kriterien oder Bedingungen gemäß Artikel 10 von Abfällen anerkannt werden:

1° in Fällen, in denen sie zwar nicht als solche in einer durch oder aufgrund dieses Dekrets erstellten Abfallliste aufgeführt sind, aber als Teil der aufgelisteten Abfallart erkannt werden können;

2° obwohl sie als Teil einer durch oder aufgrund dieses Dekrets erstellten Abfallliste identifiziert wurden, können sie als nicht zur aufgelisteten Abfallart gehörend anerkannt werden.

Ein Antrag auf eine solche Anerkennung muss mindestens eine Analyse der Umweltrisiken enthalten.

Die Regierung kann die Mindestanforderungen für die in Absatz 2 genannte Umweltrisikoaanalyse festlegen.

Art. 12 - Die widerlegbaren und unwiderlegbaren Vermutungen, die durch oder aufgrund dieses Dekrets vorgesehen sind, gelten unbeschadet der Befugnisse der Regierung, in den gemäß diesem Dekret getroffenen Rechtsvorschriften eine administrative Genehmigung vorzuschreiben und insbesondere Ausnahmen von den Verboten vorzusehen, die durch oder aufgrund dieses Dekrets vorgesehen sind.

Art. 13 - Jede Abfallliste, die durch oder aufgrund dieses Dekrets erstellt wird, bildet die Referenznomenklatur für die Abfallbewirtschaftung.

Die Aufnahme eines Stoffes oder Gegenstands in eine Abfallliste bedeutet nicht zwangsläufig, dass es sich dabei in jedem Fall um Abfall handelt. Ein Stoff oder Gegenstand gilt nur dann als Abfall, wenn er der Definition in Artikel 5, § 1, 1° entspricht.

Art. 14 - § 1. Die Regierung erstellt die Liste der gefährlichen Abfälle unter Berücksichtigung der Herkunft und der Zusammensetzung der Abfälle und gegebenenfalls der Konzentrationsgrenzwerte für gefährliche Stoffe.

Die Identifizierung von Abfällen als gefährliche Abfälle innerhalb der Liste gefährlicher Abfälle stellt eine widerlegbare Vermutung dar, dass der Abfall eine oder mehrere der in Anhang 1 aufgeführten gefährlichen Eigenschaften besitzt.

Die Herabstufung von gefährlichen Abfällen zu nicht gefährlichen Abfällen darf nicht durch Verdünnung oder Vermischung erfolgen, um die ursprünglichen Konzentrationen gefährlicher Stoffe unter die Schwellenwerte zu senken, die die Gefährlichkeit eines Abfalls definieren.

Gegebenenfalls unbeschadet etwaiger Durchführungsmaßnahmen, die die Regierung gemäß Artikel 10 und 11 in Bezug auf die von ihr gemäß diesem Paragraf erlassene Liste gefährlicher Abfälle ergreift, passt sie die gemäß diesem Paragraf erlassene Liste gefährlicher Abfälle an, sodass sie mit der von der Europäischen Union angenommenen Liste gefährlicher Abfälle übereinstimmt.

§ 2. Die Regierung erstellt die Liste der Inertabfälle.

Das Fehlen eines Abfalls in der Liste der Inertabfälle stellt eine widerlegbare Vermutung dar, dass dieser Abfall nicht inert ist.

Art. 15 - Im Falle mehrerer gemäß diesem Dekret erlassener Abfalllisten kann die Regierung eine oder mehrere einheitliche Listen mit einem System von Verweisen erstellen, das die Unterscheidung verschiedener Abfalllisten innerhalb der einheitlichen Liste(n) ermöglicht.

Abschnitt 6 - Probenahme- und Analysemethoden für Abfälle

Art. 16 - Die Regierung kann:

1° Mindestvorschriften hinsichtlich der Probenahme- und Analysemethoden festlegen, um insbesondere die physikalisch-chemischen Eigenschaften und Merkmale der Abfälle oder ihren Schadstoffgehalt zu bestimmen;

2° einen oder mehrere technische Leitfäden mit Richtwert genehmigen, um die Qualität der Gutachten im Bereich der Abfallwirtschaft zu gewährleisten.

Die in Absatz 1, 1° genannten Mindestvorschriften enthalten mindestens Kriterien, die es den Adressaten ermöglichen, zu begründen und zu gewährleisten, dass die von ihnen vorgeschlagenen Probenahme- und Analysemethoden ein gleichwertiges Informationsniveau und eine gleichwertige Informationsqualität wie die gemäß Absatz 1, 2° genehmigten technischen Angaben gewährleisten.

Im Falle von Widersprüchen zwischen Angaben in einem technischen Leitfaden werden die neuesten Angaben angewandt.

Abschnitt 7 - Planung hinsichtlich der Abfälle, der Stoffkreislaufwirtschaft und der öffentlichen Sauberkeit

Art. 17 - Der wallonische Abfall-Ressourcenplan deckt das gesamte Gebiet der Wallonischen Region ab und legt die kurz-, mittel- und langfristigen Leitlinien sowie die Maßnahmen fest, die ergriffen werden müssen, um zumindest die durch das vorliegende Dekret und dessen Ausführungserlasse festgelegten Ziele zu erreichen.

Er kann mehrere separate Pläne, Programme oder Aktionsbereiche umfassen, die sich mit spezifischen Problemen oder Themen in den Bereichen Abfall, Stoffkreislaufwirtschaft oder öffentliche Sauberkeit befassen.

Art. 18 - § 1. Der wallonische Abfall-Ressourcenplan umfasst Folgendes:

1° Analyse der Situation im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung in der Wallonischen Region;

2° Festlegung der zu erreichenden Vermeidungsziele, der Ziele, mit denen die Verbindung zwischen Wirtschaftswachstum und den mit der Abfallerzeugung zusammenhängenden Umweltauswirkungen gebrochen werden soll;

3° Festlegung der zu erreichenden Bewirtschaftungsziele;

4° Festlegung der Maßnahmen, die zur Erreichung der in 2° und 3° genannten Ziele zu ergreifen sind, insbesondere der Maßnahmen, die erforderlich sind, um unter den bestmöglichen Bedingungen eine umweltfreundliche Vorbereitung der Abfälle zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur Verwertung oder zur Beseitigung zu gewährleisten;

5° Festlegung der finanziellen Mittel, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sind;

6° Bewertung der Art und Weise, wie sie die Umsetzung der Bestimmungen und die Erreichung der Ziele dieses Dekrets und seiner Durchführungsmaßnahmen unterstützt;

7° Anreize für eine positive Entwicklung der Verhaltensweisen im Bereich der Abfallbewirtschaftung bei den Bürgern und den Wirtschaftssektoren.

§ 2. Der wallonische Abfall-Ressourcenplan wird durch Angaben zu den Auswirkungen auf den Haushalt der Regierung, den voraussichtlichen kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die Wirtschaft im Allgemeinen und den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt ergänzt.

§ 3. Im wallonischen Abfall-Ressourcenplan wird klar definiert, welche die Ziele und Maßnahmen sind, die die Abfallvermeidung betreffen und welche die Abfallbewirtschaftung betreffen.

Art. 19 - § 1. Von den Maßnahmen zur Abfallvermeidung, die im wallonischen Abfall-Ressourcenplan stehen, umfassen einige Folgendes:

1° die in Artikel 22 genannten Maßnahmen gemäß Artikel 2 und 6;

2° Beschreibung der bereits existierenden Vermeidungsmaßnahmen und Aufführung der in Anhang 5 als Beispiel genannten Maßnahmen, die als nützlich erachtet werden, oder jeglicher anderer Maßnahmen, die als geeignet erachtet werden, sowie deren Beitrag zur Abfallvermeidung;

3° gegebenenfalls eine Beschreibung des Beitrags der in Anhang 4 genannten Instrumente und Maßnahmen zur Abfallvermeidung und eine Bewertung der Nützlichkeit der in Anhang 5 genannten Beispielmaßnahmen oder anderer geeigneter Maßnahmen;

4° Befassung mit Verpackungsabfällen;

5° Befassung mit Lebensmittelverschwendung und Lebensmittelverlusten

§ 2. Im Hinblick auf die Überwachung der Fortschritte bei der Abfallvermeidung erstellt der wallonische Abfall-Ressourcenplan eine aktualisierte Bestandsaufnahme der Situation und enthält qualitative und quantitative Ziele, die für diesen Bereich relevant sind, sowie Indikatoren für die Überwachung der Erreichung dieser Ziele.

Art. 20 - § 1. Die Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung, die im wallonischen Abfall-Ressourcenplan stehen, enthalten mindestens Folgendes:

1° Art, Menge und Herkunft der im Gebiet erzeugten Abfälle, die Abfälle, die wahrscheinlich aus dem oder in das Hoheitsgebiet verbracht werden, sowie eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Abfallströme;

2° bedeutende bestehende Beseitigungs- und Verwertungsanlagen, einschließlich spezieller Vorkehrungen für Altöle, gefährliche Abfälle, Abfälle, die erhebliche Mengen an kritischen Rohstoffen enthalten, oder Abfallströme, für die besondere Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Europäischen Union gelten;

3° Beurteilung der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme, die Stilllegung bestehender Abfallanlagen, zusätzliche Infrastrukturen für Abfallanlagen gemäß Artikel 7;

4° Informationen über die Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um die in Artikel 41 oder in anderen strategischen Dokumenten, die das gesamte Gebiet der Wallonischen Region abdecken, genannten Ziele zu erreichen;

5° Beurteilung der bestehenden Abfallsammelsysteme, einschließlich der materiellen und territorialen Abdeckung der getrennten Sammlung und der Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Funktionsweise, aller gemäß Artikel 49, § 2 gewährten Ausnahmen und des Bedarfs an neuen Sammelsystemen;

6° erforderlichenfalls ausreichende Informationen über die Ortsmerkmale für die Standortbestimmung und über die Kapazität künftiger Beseitigungsanlagen oder bedeutender Verwertungsanlagen;

7° allgemeine Abfallbewirtschaftungsstrategien, einschließlich geplanter Abfallbewirtschaftungstechnologien und -methoden, oder Strategien für Abfälle, die besondere Bewirtschaftungsprobleme aufwerfen;

8° Maßnahmen zur Verhinderung und Vermeidung jeglicher Form von wilder Entsorgung von Abfällen und zur Beseitigung aller Arten von wilden Abfällen;

9° angemessene qualitative und quantitative Indikatoren und Ziele, insbesondere in Bezug auf die Menge der erzeugten und gesammelten Abfälle und deren Behandlung, vor allem für Siedlungsabfälle, die beseitigt oder energetisch verwertet werden;

10° besondere Bestimmungen für Verpackungen und die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen;

11° Maßnahmen zur Reduzierung der biologisch abbaubaren Abfälle, die zu technischen Vergrabungszentren gebracht werden.

Bezüglich Absatz 1, 3° umfasst die dort genannte Beurteilung der Notwendigkeit eine Analyse der Investitionen und sonstiger Finanzmittel, einschließlich für öffentliche, insbesondere lokale Behörden, die erforderlich sind, um diesen Bedarf zu decken.

§ 2. Die Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung, die im wallonischen Abfall-Ressourcenplan stehen, können auch Folgendes enthalten:

1° organisatorische Aspekte der Abfallbewirtschaftung, einschließlich einer Beschreibung der Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen öffentlichen und privaten Akteuren, die die Abfallbewirtschaftung durchführen;

2° eine Bewertung von Nutzen und Eignung des Einsatzes wirtschaftlicher und anderer Instrumente zur Bewältigung verschiedener Abfallprobleme unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, ein reibungsloses Funktionieren des EU-Binnenmarkts aufrecht zu erhalten;

3° den Einsatz von Sensibilisierungskampagnen und die Bereitstellung von Informationen für die breite Öffentlichkeit, eine bestimmte Verbrauchergruppe oder andere Zielgruppen von Akteuren;

4° geschlossene kontaminierte Abfallbeseitigungsstandorte und Maßnahmen zu ihrer Sanierung.

Art. 21 - § 1. Der wallonische Abfall-Ressourcenplan und seine eventuellen Änderungen werden gemäß den in Buch I des Umweltgesetzbuchs vorgesehenen Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfungen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, die für Pläne und Programme der Kategorie A.1. im Sinne des genannten Buchs gelten, angenommen.

§ 2. Der wallonische Abfall-Ressourcenplan wird mindestens alle sechs Jahre bewertet und erforderlichenfalls gemäß Artikel 22 und 38 revidiert.

§ 3. Der wallonische Abfall-Ressourcenplan, dessen Bewertung und gegebenenfalls dessen Änderung werden auf einer Internetseite der Wallonischen Region veröffentlicht.

KAPITEL 2 – Abfallvermeidung

Abschnitt 1 - Allgemeine Ermächtigungen der Regierung

Art. 22 - § 1. Um das Entstehen von Abfall zu vermeiden, die Menge Abfall oder dessen Schädlichkeit zu verringern oder die Abfallbewirtschaftung zu erleichtern, kann die Regierung alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, die Folgendes beinhalten:

- 1° Festlegung und Verwendung geeigneter qualitativer und quantitativer Indikatoren und Ziele;
- 2° Überwachung und Bewertung der Durchführung von Abfallvermeidungsmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Menge des erzeugten Abfalls, durch Maßnahmen gemäß 1°;
- 3° Förderung und Unterstützung von Folgendem:

- nachhaltige Produktions- und Konsummodelle;
- Forschung und Entwicklung, Planung, Herstellung und Nutzung von Produkten, die eine effiziente Nutzung von Ressourcen darstellen, nachhaltig (insbesondere im Hinblick auf die Lebensdauer und die Vermeidung geplanter Obsoleszenz), reparierbar und wiederverwendbar sind und ein skalierbares Design aufweisen;
- Verbesserung der Wiederverwendbarkeit oder Recyclingfähigkeit bestimmter von der Regierung festgelegter Produkt- oder Abfallarten durch Ökodesign-Maßnahmen;
- Wiederverwendung von Produkten und die Umsetzung von Systemen, die Reparatur- und Recyclingtätigkeiten fördern, insbesondere für Elektro- und Elektronik-Geräte, Textilien und Möbel sowie für Verpackungen und Baumaterial und -produkte;
- je nach Bedarf und unbeschadet der Rechte des geistigen Eigentums, Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Gebrauchsanweisungen, technischen Informationen oder andere Instrumente, Geräte oder Programme, die die Reparatur oder Wiederverwertung von Produkten ermöglicht, ohne deren Qualität oder Sicherheit zu beeinträchtigen;
- Informationskampagnen zur Sensibilisierung bezüglich Abfallvermeidung und wilder Entsorgung von Abfällen;
- Beendigung der Produktion von wilden, für die Meeresumwelt schädlichen Abfällen, um zum Ziel der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beizutragen, Meeresverschmutzung aller Art zu verhindern und deutlich zu verringern

- 4° Verringerung:

- Abfallerzeugung bei Prozessen im Zusammenhang mit Folgendem, unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken:
- Nutzung von natürlichen Ressourcen, einschließlich der Ressourcen, die mit der Gewinnung von Mineralien verbunden sind;
- industrielle Herstellung, Anfertigung, Bau, Abbau und Abbruch;
- Erbringung von Dienstleistungen;
- Herstellung von Abfällen, insbesondere Abfälle, die nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für das Recycling geeignet sind;
- Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen;

- 5° Vermeidung, Vorbeugung und Verminderung von Abfällen aus Erzeugnissen, die

-) kritische Rohstoffe enthalten;
-) die Hauptquellen von wilder Entsorgung von Abfällen bilden, insbesondere in der natürlichen und der Meeresumwelt;

- 6° Regelung, Einführung und Unterstützung von Folgendem:

-) Nutzung von Erzeugnissen und Dienstleistungen, die mit Hilfe der Modelle aus 3°, a) erstellt wurden;

- J) eine Informationspflicht für die Nutzer der Erzeugnisse in Bezug auf Folgendes:
- J) Verschmutzungsrisiken, die von den Erzeugnissen ausgehen, oder die ökologischen Auswirkungen ihrer Herstellung, Vermarktung und Verwendung;
- J) Art der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen aus diesen Erzeugnissen;
- J) Erstellung eines Abfallvermeidungsplans mit oder ohne Abfallbilanz für Anlagen und Tätigkeiten, die Abfall erzeugen und einen bestimmten von der Regierung festgelegten Schwellenwert überschreiten;

7° Auferlegung einer oder mehrerer der folgenden Verpflichtungen gegenüber den Herstellern von Erzeugnissen oder den Inhabern von Erzeugnissen, die zu gefährlichen Abfällen werden können:

- J) Führung einer analytischen Buchhaltung über diese Erzeugnisse;
- J) Information der Verwaltung über die Zweckbestimmung, die Verwendung oder die Art der Verwertung oder Beseitigung der genannten Erzeugnisse;

8° Definition, Bestimmung der Modalitäten oder Regelung von Folgendem:

- J) Verfahren, bei denen Stoffe, Materialien oder Erzeugnisse, die zu Abfällen geworden sind oder nicht, erneut für denselben oder einen anderen Zweck als den, für den sie ursprünglich bestimmt waren, verwendet werden;
- J) Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei denen Substanzen, Materialien und Erzeugnisse, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder verwendet werden können;

9° Regelung oder Verbot der Vernichtung mancher Erzeugnisse, wiederverwendbarer Abfälle oder verbrauchbarer Abfälle, die die Regierung bestimmt;

10° Bestimmung der Finanzierungsmechanismen, Regelung der Gewährung von Zuschüssen oder anderen Unterstützungsmaßnahmen, Bereitstellung von Investitionen sowie Einführung von Gebühren, für gemäß diesem Artikel durchgeführte Aktionen und getroffene Maßnahmen

§ 2. Wenn die Regierung Durchführungsmaßnahmen gemäß Paragraf 1, 3°, a) und b) verabschiedet, können diese Maßnahmen insbesondere die Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Mehrwegprodukten und damit verbundenen Spenden-, Leih- und Mietdienstleistungen, die technisch nachhaltig sind, unterstützen.

Wenn die Regierung Durchführungsmaßnahmen gemäß Paragraf 1, 4°, c) verabschiedet, werden diese Maßnahmen unbeschadet der harmonisierten rechtlichen Anforderungen, die auf EU-Ebene für diese Materialien und Erzeugnisse festgelegt wurden, getroffen und sie sorgen dafür, dass jeder Lieferant eines Erzeugnisses, im Sinne des Artikels 3, 33) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Europäischen Chemikalienagentur ab dem 5. Januar 2021 die in Artikel 33, Abs. 1 dieser Verordnung vorgesehenen Informationen übermittelt.

Unter den Durchführungsmaßnahmen, die gemäß Paragraf 1, 5° ergriffen wurden, kann die Regierung insbesondere beschließen, diese Ermächtigung durch ein Nutzungsverbot unter bestimmten Umständen oder an bestimmten Orten, die die Regierung gemäß Artikel 24 dieses Dekrets festlegt, umzusetzen.

Die gemäß Paragraf 1, 10° getroffenen Durchführungsmaßnahmen werden im Rahmen der für diesen Zweck im Haushalt vorgesehenen Mittel gewährt.

Abschnitt 2 - Besondere Bestimmungen für bestimmte Arten von Erzeugnissen

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 23 - Wenn die Regierung Durchführungsmaßnahmen gemäß diesem Abschnitt ergreift, die nach dem Recht der Europäischen Union Marktbeschränkungen gleichgestellt werden können, teilt sie diese Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission mit.

Art. 24 - Die Regierung kann unter bestimmten Umständen oder an bestimmten Orten, die sie bestimmt, die Verwendung von anderen als den in den Unterabschnitten 2 und 3 dieses Abschnitts genannten Erzeugnissen verbieten. Sie achtet darauf, dass diese Beschränkungen angemessen und nicht diskriminierend sind.

Art. 25 - Wenn die Regierung Durchführungsmaßnahmen gemäß diesem Abschnitt ergreift, kann sie Ausnahmen, gegebenenfalls von begrenzter Dauer, vorsehen, die die spezifischen Hygiene-, Handhabungs- oder Sicherheitsanforderungen der von diesen Maßnahmen betroffenen Arten von Erzeugnissen berücksichtigen sollen. Sie kann die Merkmale und Bedingungen angeben, denen die Art oder Arten von Erzeugnissen entsprechen, die einer Ausnahme unterliegen.

Die in Absatz 1 genannten Durchführungsmaßnahmen müssen dem EU-Lebensmittelrecht entsprechen, so dass die Lebensmittelhygiene und die Lebensmittelsicherheit nicht beeinträchtigt werden.

Unterabschnitt 2 - Besondere Bestimmungen für bestimmte Arten von Kunststoffprodukten

Art. 26 - An Orten und in Bereichen, die für Kultur-, Sport-, Folklore- oder Freizeitveranstaltungen vorgesehen sind, ist die Verwendung von Einwegkunststoffbechern für Getränke im Rahmen jeglicher Vertragsbeziehung und jeglichen Vertragsangebots verboten.

Art. 27 - § 1. An Orten und in Bereichen, die für Geschäftszwecke vorgesehen sind, ist die Verwendung von leichten und sehr leichten Kunststofftragetaschen als Serviceverpackung im Rahmen jeglicher Vertragsbeziehung und jeglichen Vertragsangebots zwischen folgenden Personen verboten:

1° Geschäftspersonen einschließlich ihrer Beauftragten und Subunternehmer und;

2° Kunden oder Verbraucher.

§ 2. Gemäß Artikel 25 kann die Regierung Ausnahmen bezüglich Paragraf 1 dieses Artikels vorsehen.

§ 3. Im Sinne dieses Artikels sind natürliche Polymere, die nicht chemisch verändert wurden, von der Definition von "Kunststoff" ausgeschlossen.

Unterabschnitt 3 - Besondere Bestimmungen für Druckerzeugnisse auf Kunststoff- oder Papierträgern und für Kassenbons auf Papierträgern

Art. 28 - § 1. Die Regierung ergreift geeignete Durchführungsmaßnahmen, um die Entstehung von Kunststoff- und Papierabfällen aus Druckerzeugnissen zu begrenzen und Probleme mit der öffentlichen Sauberkeit im Zusammenhang mit deren Verteilung zu bekämpfen.

Die Regierung legt zumindest Druckerzeugnis- und Verteilungsarten fest, die in diesem Artikel und seinen Durchführungsmaßnahmen genannt werden.

§ 2. Von den Durchführungsmaßnahmen, die die Regierung gemäß Paragraf 1 ergreift, können einige Folgendes verbieten:

1° Kunststofffolien um die genannten Druckerzeugnisse;

2° das Anbringen von Werbung an den Scheiben von Fahrzeugen zu kommerziellen Zwecken, mit Ausnahme der Folierung;

3° Verteilung mancher Druckerzeugnisse, die die Regierung bestimmt,

entweder an Personen, die sich ausdrücklich dagegen ausgesprochen haben, sie zu erhalten, oder an Personen, die nicht ausdrücklich ihre Einwilligung gegeben haben, sie zu erhalten.

Bezüglich Absatz 1, 3° muss der in a) genannte Widerspruch oder die in b) genannte Einwilligung aus freiem Entschluss, bezogen auf den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgen.

§ 3. Wenn die Regierung Durchführungsmaßnahmen gemäß Paragraf 2, Absatz 1, 3°, a) oder b) ergreift, kann sie Folgendes unternehmen:

1° Einführung und Bestimmung von Folgendem:

-) eine Informationspflicht gegenüber den in Paragraf 2, Absatz 1, 3°, a) oder b) genannten Personen, entweder zulasten derjenigen, die die Druckerzeugnisse herausgeben lassen, oder derjenigen, die die in diesem Artikel und seinen Durchführungsmaßnahmen genannten Druckerzeugnisse verteilen;
-) eine administrative Überwachung der von den in Paragraf 2, Absatz 1, 3°, a) oder b) genannten Personen gestellten Anträge oder eine Verpflichtung zur regelmäßigen Berichterstattung an die Verwaltung;

2° Förderung von unverbindlichen Modalitäten zur Äußerung des Widerspruchs oder der Einwilligung, die in den Maßnahmen genannt werden

Art. 29 - Unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen werden an Orten und in Bereichen, die für Geschäftszwecke bestimmt sind, Kassenbons in Papierform nur auf Nachfrage des Kunden ausgedruckt.

KAPITEL 3 - Verwaltung von Abfällen und Materialien

Abschnitt 1 - Allgemeine Ermächtigungen der Regierung

Art. 30 - Die Regierung kann alle angemessenen Maßnahmen für folgende Zwecke setzen:

1° Festlegung von Zielen zur Verwertung für bestimmte Kategorien von Abfällen;

2° Förderung, Begünstigung und Unterstützung der Forschung und Entwicklung von Techniken zur ökologisch rationellen Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung sowie deren Einsatz;

3° Förderung, Begünstigung und Unterstützung von technischen Innovationen im Bereich Verwertung, insbesondere jegliches jedes Verwertungsverfahren, das aus einer gleichzeitigen Kombination von Recycling und Energierückgewinnung aus einem Abfallstrom in einem thermischen Verarbeitungsprozess zur Herstellung von Produkten besteht;

4° Bau, Verbesserung oder Erneuerung von Anlagen zur Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen sowie Erwerb - gegebenenfalls über Enteignung - von Liegenschaften, die hierfür erforderlich sind;

5° Förderung der selektiven Sammlung oder Verwertung von Haushaltsabfällen, Abfällen, die Haushaltsabfällen ähnlich sind, Siedlungs- oder Gewerbeabfällen, einschließlich Verpackungsabfällen sowie der öffentlichen Sauberkeit;

6° Förderung von Einstellungen und der Weiterbeschäftigung von Bediensteten auf kommunaler Ebene für die Prävention, Ermittlung und Feststellung von Verstößen im Bereich Abfälle;

7° Förderung von Einstellungen oder der Weiterbildung von Personal des öffentlichen oder privaten Sektors in den Bereichen Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft oder öffentliche Sauberkeit;

8° Förderung, Begünstigung und Unterstützung von Kampagnen zur Information oder Sensibilisierung in den Bereichen Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft oder öffentliche Sauberkeit;

9° Verpflichtend-Machung oder Förderung der Aufnahme von durch sie erlassenen Bestimmungen in die besonderen Anforderungsprofile der Regionalverwaltung, der Einheiten der öffentlichen Verwaltung der Wallonischen Region und der lokalen Behörden in bestimmten von ihr festgelegten Fällen, die die Verwendung von zurückgewonnenen Produkten und Materialien oder von Materialien, die daraus hervorgegangen sind, vorschreiben oder erlauben, die im Vergleich zu nicht zurückgewonnenen Produkten oder Materialien oder zu Materialien, die ausschließlich aus nicht zurückgewonnenen Materialien hervorgegangen sind, eine angemessene Qualität aufweisen;

10° Förderung der internen Verwertung in abfallerzeugenden Unternehmen;

11° Instandsetzung oder Wiederherstellung von technischen Vergrabungszentren und ehemaligen Abfallabladeplätzen;

12° Regelung der Extraktion von Abfällen, die in technischen Vergrabungszentren für die Wiederaufbereitung gelagert wurden, im Hinblick auf die derzeit besten verfügbaren Techniken;

13° Bestimmung der Finanzierungsmechanismen, Regelung der Gewährung von Subventionen oder anderen Unterstützungsmaßnahmen, Einsatz von Subventionen sowie Einführung von Gebühren für Aktionen und Maßnahmen, die nach dem vorliegenden Artikel gesetzt wurden

Bezüglich Absatz 1, 2° kann es sich bei den darin genannten Techniken vor allem um geeignete Techniken zur Beseitigung von gefährlichen Stoffen in Abfällen handeln.

Die gemäß Absatz 1, 13° gesetzten Durchführungsmaßnahmen werden im Rahmen der dafür im Budget vorgesehenen Mittel gewährt.

Art. 31 - § 1. Die Regierung kann Anlagen zur vorübergehenden Lagerung, Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen bestimmen. Diese haben bestimmte Kapazitäten und Mengen für Abfälle, die in der Wallonischen Region erzeugt wurden und verfügen nicht kurz- oder mittelfristig über andere Lösungen zur Bewirtschaftung der genannten Abfälle in der Wallonischen Region.

Die genannten Anlagen werden unter Berücksichtigung technischer und umweltbezogener Einschränkungen sowie unter Berücksichtigung der mit diesen Anlagen verbundenen Verwaltungskosten festgelegt.

§ 2. Wenn Sie Maßnahmen gemäß Paragraf 1 setzt, legt die Regierung Folgendes fest:

1° den oder die Typ(en) oder Untertyp(en) der betroffenen Abfälle;

2° die Kapazitäten für die vorübergehende Lagerung, Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung je Anlage;

3° die Dauer der Verwendung der Anlage in Anwendung des vorliegenden Artikels;

4° die Umstände, unter denen die betroffenen Anlagen genutzt werden können;

5° das Verfahren und die Bedingungen für die Verwirklichung der Kapazitäten für die vorübergehende Lagerung, Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung;

6° juristische Personen öffentlichen oder privaten Rechts, welche die Nutzung von Kapazitäten zur vorübergehenden Lagerung, Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung beantragen können

§ 3. Wenn die genannten Anlagen zumindest einer oder mehreren Personen privaten Rechts gehören, kann die Regierung die Rechte erwerben, die für die Nutzung der genannten Anlagen erforderlich sind. Dies kann über öffentlichen Auftrag, Enteignung oder Beschlagnahme erfolgen.

Wenn die genannten Anlagen ausschließlich einer oder mehreren Personen öffentlichen Rechts gehören, kann die Regierung die Rechte erwerben, die für die Nutzung der genannten Anlagen erforderlich sind. Dies kann über Vertrag, Enteignung oder Beschlagnahme erfolgen.

§ 4. Unbeschadet der Befugnisse der lokalen Behörden im Bereich der allgemeinen Verwaltungspolizei, insbesondere im Bereich der öffentlichen Sicherheit, ist ausschließlich die Regierung dazu befugt, den Zugang zu den genannten Einrichtungen in den für die Umsetzung dieses Artikels erforderlichen Grenzen zu genehmigen.

§ 5. Die Leistungsempfänger tragen alle Betriebskosten, einschließlich des Erwerbs der Benutzungsrechte durch die Regierung und der Steuern in Zusammenhang mit dem in der betroffenen Anlagen angewandten Behandlungsverfahren.

§ 6. Wenn die Regierung Maßnahmen zur Umsetzung gemäß diesem Artikel setzt, legt sie die Verfahrens- und Anwendungsmodalitäten fest.

Abschnitt 2 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 32 - Die Abfallbewirtschaftung erfolgt ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Schädigung der Umwelt sowie insbesondere:

1° ohne Gefährdung von Wasser, Luft, Boden, Tieren und Pflanzen

2° ohne Verursachung von Geräusch- oder Geruchsbelästigungen und

3° ohne Beeinträchtigung der Landschaft oder von Orten von besonderem Interesse

Art. 33 - Es ist verboten, Abfälle zurückzulassen, abzugeben oder zu bewirtschaften:

1° außerhalb der von der örtlichen Behörde oder von für die Bewahrung des Gemeinguts oder für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Behörden angebotenen oder zugelassenen Entsorgungsanlagen oder;

2° ohne Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Dekrets und seiner Maßnahmen zur Umsetzung.

Art. 34 - Unbeschadet der Bestimmungen von Teil VIII von Buch I des Umweltgesetzbuchs können die Regierung oder die lokalen Behörden von Amts wegen für die Bewirtschaftung von wilden Abfällen sorgen.

Art. 35 - Jeglicher Ersterzeuger von Abfällen oder sonstiger Inhaber von Abfällen trennt seine Abfälle gemäß der geltenden Gesetzgebung und gemäß den geltenden Bestimmungen.

Art. 36 - § 1. Abfälle werden einer Vorbereitung für die Wiederverwendung, das Recycling oder andere Verwertungsverfahren oder für ein Verfahren zur Beseitigung unterzogen. Dies erfolgt gemäß den Artikel 6 und 32.

§ 2. Wenn dies zur Einhaltung von Paragraph 1 und zur Erleichterung oder Verbesserung der Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling und zu anderen Verwertungsverfahren beitragen kann, sind die Abfälle selektiv zu sammeln und dürfen nicht mit anderen Abfällen oder Materialien mit verschiedenen Eigenschaften gemäß den geltenden gesetzlichen, regulatorischen und Verwaltungsvorschriften vermischt werden.

Wenn die Regierung eine Verpflichtung zur selektiven Sammlung für eine von ihr bestimmte Art von Abfällen vorschreibt, die für eines der in Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen genannten Verfahren geeignet ist, kann sie Ausnahmen gemäß Artikel 49, § 2 regeln.

§ 3. Die Regierung setzt Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Abfälle, die gemäß Artikel 38 §§ 1 bis 3 und Artikel 65 für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling selektiv gesammelt wurden, nicht verbrannt oder mitverbrannt werden. Ausgenommen sind dabei Abfälle aus nachfolgenden Behandlungsverfahren für selektiv gesammelte Abfälle, bei denen die Verbrennung oder Mitverbrennung gemäß Artikel 6 das beste Ergebnis auf Ebene der Umwelt erreicht.

§ 4. Wenn es für die Einhaltung von Paragraph 1 des vorliegenden Artikels erforderlich ist, um die Verwertung oder Beseitigung zu erleichtern oder zu verbessern, setzt die Regierung die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gefährliche Stoffe, Gemische und Bestandteile gefährlicher Abfälle vor oder während der Verwertung oder Beseitigung entfernt werden, damit sie gemäß Artikel 6 und 32 behandelt werden können.

§ 5. Die im vorliegenden Artikel von der Regierung gesetzten Durchführungsmaßnahmen werden gegebenenfalls durch jene ersetzt, die von den lokalen Behörden im Bereich der allgemeinen Verwaltungspolizei, vor allem im Bereich der öffentlichen Sauberkeit und der Sammlung von Siedlungsabfällen, gesetzt werden.

Art. 37 - Wenn Abfälle nicht gemäß dem vorliegenden Dekret und dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und ihren Durchführungsmaßnahmen sowie gemäß den EU-Bestimmungen und den internationalen Bestimmungen bezüglich Abfälle verwertet werden, werden sie Gegenstand sicherer Beseitigungsverfahren, die den Bestimmungen von Artikel 32 im Bereich Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt entsprechen.

Abschnitt 3 - Besondere Bestimmungen für die Vorbereitung hinsichtlich Wiederverwendung und Recycling

Art. 38 - § 1. Die Regierung setzt geeignete Maßnahmen, um Tätigkeiten für die Vorbereitung hinsichtlich Wiederverwendung zu fördern, insbesondere durch Motivation der Einrichtung und des Erhalts von Netzen für die Vorbereitung hinsichtlich Wiederverwendung und Reparatur.

Von diesen Maßnahmen bezüglich der Netze, die in Absatz 1 angeführt sind, können einige insbesondere auf Folgendes abzielen:

1. Erleichterung - sofern kompatibel mit der korrekten Abfallbewirtschaftung - des Zugangs der in Absatz 1 genannten Netze für Abfälle, die von den Sammel-, Zwischenlagerungs- oder Vorbehandlungssystemen oder -anlagen aufbewahrt werden und die sich für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen, aber nicht für eine solche Vorbereitung durch das betreffende Sammelsystem oder die betreffende Sammeleinrichtung bestimmt sind, sofern dies mit einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung vereinbar ist und
2. Förderung des Einsatzes von wirtschaftlichen Instrumenten, von Kriterien für die Erteilung von Aufträgen, von quantitativen Zielen oder anderen Maßnahmen

Die Verwaltung überwacht und bewertet die Umsetzung der Maßnahmen zur Wiederverwendung durch Messung der Wiederverwendung auf Basis der gemeinsamen Methodik, welche im in Artikel 9 § 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Durchführungsrechtsakt festgelegt ist, und zwar ab dem ersten vollen Kalenderjahr nach dem Erlass des genannten Durchführungsrechtsakts.

§ 2. Die Regierung setzt auch Maßnahmen zur Förderung eines qualitativ hochwertigen Recyclings und legt hierzu vorbehaltlich Artikel 36 § 2 und Artikel 49 § 2 die Modalitäten für die Verwaltung und die Einführung der getrennten Sammlung von Abfällen zumindest für Papier, Metalle, Kunststoffe sowie Glas und spätestens am 1. Januar 2025 für Textilien fest. Sie kann die Verpflichtung zur selektiven Sammlung gemäß Artikel 49, § 1 auf andere Typen von Abfällen ausweiten.

§ 3. Die Regierung setzt Maßnahmen zur Förderung des selektiven Rückbaus und Abrisses, um die sichere Entfernung und Handhabung gefährlicher Stoffe zu ermöglichen und um die Vorbereitung hinsichtlich der Wiederverwendung, die Wiederverwendung selbst und das hochqualitative Recycling durch die selektive Entfernung von Materialien zu erleichtern. Zudem dienen diese Maßnahmen der Garantie der Einrichtung von Systemen zur Trennung von Bau-, Abbruch- und Rückbauabfällen zumindest für Holz, Metall, Glas, Kunststoffe, Gips, Kohlenwasserstoffbindemittel (bituminöse und teerhaltige Beläge) sowie für mineralische Teile (Beton, Ziegel, Steine, Fliesen und Keramiken).

§ 4. Um die Ziele dieses Dekrets zu erreichen und um sich in Richtung einer wallonischen und europäischen Recyclinggesellschaft mit einem hohen Maß an Effizienz bei den Ressourcen zu bewegen, müssen auf regionaler Ebene die folgenden Ziele erreicht werden:

1° ab 2020 werden die Zahlen für die Vorbereitung hinsichtlich der Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen wie zumindest Papier, Metall, Kunststoff und Glas, die in Haushaltsabfällen und unter Umständen in Abfällen aus anderen Quellen enthalten sind, sofern diese Abfallströme ähnlich Haushaltsabfällen sind, auf mindestens fünfzig Gewichtsprozent erhöht;

2° ab 2020 werden die Zahlen für die Vorbereitung hinsichtlich der Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung von Stoffen - einschließlich Verfahren zur Verfüllung, bei denen Abfälle anstelle anderer Materialien verwendet werden - von ungefährlichen Bau-, Abbruch- und Demontageabfällen, mit Ausnahme von natürlichen geologischen Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des von der Europäischen Union verabschiedeten Abfallverzeichnisses festgelegt sind, auf mindestens siebenzig Gewichtsprozent erhöht;

3° ab 2025 werden die Zahlen für die Vorbereitung hinsichtlich der Wiederverwendung und für das Recycling von Siedlungsabfällen auf ein Minimum von fünfundfünfzig Gewichtsprozent erhöht;

4° ab 2030 werden die Zahlen für die Vorbereitung hinsichtlich der Wiederverwendung und für das Recycling von Siedlungsabfällen auf ein Minimum von sechzig Gewichtsprozent erhöht;

5° ab 2035 werden die Zahlen für die Vorbereitung hinsichtlich der Wiederverwendung und für das Recycling von Siedlungsabfällen auf ein Minimum von fünfundsechzig Gewichtsprozent erhöht

§ 5. Unbeschadet Paragraf 4 kann die Regierung quantifizierte Zielvorgaben für die Vorbereitung hinsichtlich der Wiederverwendung, für das Recycling oder für jede Form der Verwertung festlegen. Die Ziele können für bestimmte Typen oder Untertypen von Abfällen genau festgelegt werden. Die Regierung kann zudem die Maßnahmen setzen, die erforderlich sind, um die in Paragraf 4 und im vorliegenden Paragraf beschriebenen Ziele zu erreichen.

Abschnitt 4 - Besondere Bestimmungen für die Beseitigung

Art. 39 - Unbeschadet Artikel 79 legt die Regierung die Kriterien für die Annahme von Typen von Abfällen fest, die in technischen Vergrabungszentren zugelassen sind.

Art. 40 - § 1. Die Ablagerung von biologisch abbaubaren organischen Haushaltsabfällen in technischen Vergrabungszentren ist verboten.

Die Ablagerung von biologisch abbaubaren organischen Haushaltsabfällen, die parallel zu den Absatz 1 genannten Haushaltsabfällen gesammelt werden, in technischen Vergrabungszentren ist verboten.

Ab 31. Dezember 2023 ist die Ablagerung von Bioabfällen, die nicht in Absatz 1 und 2 genannt sind, sowie von allen anderen biologisch abbaubaren organischen Gewerbeabfällen verboten.

§ 2. Die Regierung kann andere als die in Absatz 1 genannten Abfalltypen auflisten, deren Ablagerung in technischen Vergrabungszentren verboten ist:

1° ohne Vorbehandlung oder

2° aufgrund der Tatsache, dass sie verwertet werden können

Wenn ein Abfall auf dieser Liste vorhanden ist, wird davon ausgegangen, dass er zu jenem Typ von Abfall gehört, der nicht in technischen Vergrabungszentren abgelagert werden darf. Diese Annahme ist unwiderlegbar.

§ 3. Die Regierung kann die Möglichkeiten für Abweichungen von den Verboten der Ablagerung bestimmter Abfälle in technischen Vergrabungszentren, die durch oder aufgrund des vorliegenden Dekrets vorgesehen sind, gemäß dem Recht der Europäischen Union regeln. Wenn sie fallweise Möglichkeiten zur Abweichung vorsieht, erlässt sie hierzu Verfahrensmodalitäten.

Diese Ausnahmen sind zeitlich begrenzt und im Rahmen unvorhersehbarer, schwerwiegender und außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt. Sie führen zudem zu unvorhergesehenen Verzögerungen, dem Stillstand, Unzulänglichkeiten oder dem Fehlen eines Bewirtschaftungswegs, der Anlagen oder der dazugehörigen klassifizierten Anlagen.

Art. 41 - § 1. Die Regierung setzt die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bis 2030 keine Abfälle, die recycelt oder verwertet werden können - insbesondere Siedlungsabfälle - in einem technischen Vergrabungszentrum angenommen werden. Ausgenommen sind dabei Abfälle, deren Ablagerung in einem technischen Vergrabungszentrum gemäß Artikel 6 das beste Ergebnis für die Umwelt erzeugt.

§ 2. Die Regierung setzt die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bis 2035 die Menge an Siedlungsabfällen, die in technischen Vergrabungszentren entsorgt wird, weniger als zehn Prozent oder weniger der gesamten erzeugten Menge an Siedlungsabfällen (nach Gewicht) beträgt.

Art. 42 - Die Regierung legt Typen von Abfällen fest, deren Verbrennung verboten ist:

1° ohne Vorbehandlung oder

2° aufgrund der Tatsache, dass sie verwertet werden können

Darüber hinaus legt die Regierung Typen von Abfällen fest, deren Verbrennung ohne Vorbehandlung verboten ist.

Art. 43 - Um zu den Zielen beizutragen, die im vorliegenden Abschnitt festgelegt sind, kann die Regierung auf wirtschaftliche Instrumente und andere Maßnahmen zurückgreifen, um die Anwendung der Abfallhierarchie zu fördern.

Diese Instrumente und Maßnahmen können Folgendes beinhalten:

1° die Instrumente und Maßnahmen, die in Anhang 4 angegeben sind, wenn diese durch regulatorische Bestimmungen verabschiedet werden können oder

2° sonstige geeignete Instrumente und Maßnahmen

Art. 44 - Die Regierung kann Möglichkeiten für das Abweichen von den Verboten für die Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen gemäß einem Recht der Europäischen Union regeln. Wenn sie fallweise Möglichkeiten zur Abweichung vorsieht, erlässt sie hierzu Verfahrensmodalitäten.

Diese Ausnahmen sind zeitlich begrenzt und im Rahmen unvorhersehbarer, schwerwiegender und außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt. Sie führen zudem zu unvorhergesehenen Verzögerungen, dem Stillstand, Unzulänglichkeiten oder dem Fehlen eines Bewirtschaftungswegs, der Anlagen oder der dazugehörigen klassifizierten Anlagen.

Art. 45 - § 1. Vorbehaltlich der Verbrennung von natürlichen trockenen Abfällen, die aus Wäldern, Feldern und Gärten stammen, gemäß dem Forstgesetzbuch und dem Feldgesetzbuch und ihren Durchführungsmaßnahmen, ist das Verbrennen von Abfällen verboten.

Große Feuer und andere Verbrennungen, die im Rahmen volkstümlicher Veranstaltungen stattfinden, welche von der Gemeinde genehmigt wurden, fallen nicht unter das in Absatz 1 genannte Verbot.

§ 2. Die Regierung kann Möglichkeiten zur Abweichung vom in Paragraf 1, Absatz 1 genannten Verbot regeln. Wenn sie fallweise Möglichkeiten zur Abweichung vorsieht, erlässt sie hierzu Verfahrensmodalitäten.

Diese Ausnahmen sind zeitlich begrenzt und im Rahmen unvorhersehbarer, schwerwiegender und außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt, sowie ausschließlich im Falle des Fehlens oder der Unzulänglichkeit eines Bewirtschaftungswegs, der Anlagen oder der dazugehörigen klassifizierten Anlagen.

Abschnitt 5 - Berechnungsmodalitäten für die Festlegung des Erreichens bestimmter Ziele, die in den Abschnitten 3 und 4 genannt sind

Art. 46 - § 1. Für Berechnungen, die dazu dienen festzustellen, ob die in Artikel 38, § 4 und in Artikel 41, § 2 festgelegten Ziele erreicht wurden, beschließt die Regierung die Modalitäten dieser Berechnungen gemäß dem Recht der Europäischen Union.

§ 2. Wenn einige der in Paragraf 1 genannten Berechnungsmodalitäten nach dem Recht der Europäischen Union an Bedingungen geknüpft sind, setzt die Regierung, um sicherzustellen, dass diese Bedingungen erfüllt werden, Maßnahmen zur Einrichtung eines wirksamen Systems der Qualitätskontrolle und Rückverfolgbarkeit zumindest für die folgenden Abfallarten:

1° erzeugte Siedlungsabfälle;

2° verwertete Siedlungsabfälle;

3° Siedlungsabfälle, die in einem technischen Vergrabungszentrum abgelagert wurden

Die Regierung kann die gemäß diesem Absatz gesetzten Maßnahmen auf andere Abfallarten ausdehnen und zwar je nach Art des Abfalls oder der Art der Behandlung.

§ 3. Um die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Daten, die über bestimmte Arten von Abfällen, darunter von recycelten Abfällen, gesammelt werden, zu garantieren, kann das in Paragraf 2 genannte System die Form eines oder mehrerer gemäß Artikel 72 § 5 eingerichteter elektronischer Register, technischer Spezifikationen über die Qualität sortierter Abfälle oder durchschnittlicher Verlustquoten für sortierte Abfälle jeweils für die verschiedenen Arten von Abfällen und die verschiedenen Praktiken der Abfallbewirtschaftung annehmen.

Die durchschnittlichen Verlustraten werden nur in Fällen verwendet, in denen zuverlässige Daten nicht auf andere Art und Weise erhalten werden können. Sie werden auf der Grundlage der durch das Recht der Europäischen Union festgelegten Berechnungsregeln ermittelt.

Abschnitt 6 - Verpflichtung zur Abfallbewirtschaftung

Unterabschnitt 1 – Sachhaftung

Art. 47 - § 1. Jeder Ersterzeuger von Abfällen oder andere Inhaber von Abfällen sichert deren Bewirtschaftung gemäß Artikel 6 und 32.

Jeder Ersterzeuger von Abfällen oder andere Inhaber von Abfällen:

1° führt deren Behandlung selbst durch oder

2° übergibt sie an einen Sammler, Händler, Makler, eine Anlage oder ein Unternehmen, der/die/das über die erforderliche Zulassung, Registrierung oder sonstige Genehmigung zur Durchführung von Maßnahmen zur Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle gemäß Artikel 6 und 32 verfügt

§ 2. Die Sammler und Transporteure bringen die gesammelten und transportierten Abfälle zu geeigneten und genehmigten Anlagen zur Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung, welche die Bestimmungen von Artikel 6 und 32 einhalten.

§ 3. Wenn Abfälle zum Zweck der Vorbehandlung vom Ersterzeuger der Abfälle oder vom Inhaber der Abfälle zu einer der in Paragraf 1, Absatz 2, 2° genannten natürlichen oder juristischen Personen gebracht werden, wird die Haftung für die Durchführung eines vollständigen Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens nicht auf den Ersterzeuger der Abfälle oder den Inhaber der Abfälle übertragen.

Unbeschadet Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 kann die Regierung die Haftungsbedingungen genauer ausführen und entscheiden, in welchen Fällen der Ersterzeuger von Abfällen die Haftung für die gesamte Bewirtschaftungskette einschließlich der Verarbeitungskette behält, oder in welchen Fällen diese Haftung zwischen den verschiedenen Beteiligten der Bewirtschaftungskette, einschließlich der Verarbeitungskette, geteilt oder übertragen werden kann.

Diese Modalitäten zur Befreiung, Erleichterung oder gemeinsamen Übernahme von Verantwortung werden festgelegt auf der Grundlage von Kriterien wie Typ der Abfälle, Ausmaß der Abfallströme, ihre Rückverfolgbarkeit und die Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften durch alle Akteure der Kette.

§ 4. Jeder Inhaber von Gewerbeabfällen oder von Haushaltsabfällen ähnlichen Abfällen ist in der Lage, nachzuweisen, dass er den vorliegenden Artikel einhält.

Dazu gilt:

1° wenn er die genannten Abfälle selbst in einer Anlage oder einem Unternehmen behandelt, die bzw. das über die erforderliche Zulassung, Registrierung oder sonstige Genehmigung zur Durchführung aller Verfahren zur Behandlung der genannten Abfälle verfügt, weist er dies über das in Artikel 72 genannte Abfallregister nach;

2° wenn er die genannten Abfälle zu einem Sammler, Händler, Makler, eine Anlage oder ein Unternehmen, der/die/das über die erforderliche Zulassung, Registrierung oder sonstige Genehmigung zur Durchführung von Maßnahmen zur Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle verfügt, transportiert bzw. transportieren lässt, weist er dies über alle folgenden Nachweise nach:

das in Artikel 72 genannte Abfallregister;

einen schriftlichen Vertrag oder ein anderes Dokument, das vom genannten Sammler bzw. Händler, Makler, der genannten Anlage oder dem genannten Unternehmen ausgestellt wurde und die Einhaltung der Artikel 6 und 32 bescheinigt, sowie

vorbehaltlich der im vorliegenden Dekret vorgesehenen Befreiungen bezüglich Registrierung und Zulassung für den Transport solcher Abfälle:

wenn er die genannten Abfälle selbst transportiert hat - jegliches Dokument, das seine Registrierung oder seine Zulassung als Transporteur für den oder die betreffenden Abfalltyp(en) bescheinigt;

wenn er die genannten Abfälle von einem Dritten transportieren ließ - einen schriftlichen Vertrag oder jegliches Dokument, das von dem genannten Dritten ausgestellt wurde und die Registrierung oder Zulassung als Transporteur für den oder die betreffenden Abfalltyp(en) bescheinigt;

3° wenn er die genannten Abfälle einem Sammler, Händler, Makler, einer Anlage oder einem Unternehmen, der/die/das über die erforderliche Zulassung, Registrierung oder sonstige Genehmigung zur Durchführung von Maßnahmen zur Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle verfügt, übergibt, weist er dies über alle folgenden Nachweise nach:

-) das in Artikel 72 genannte Abfallregister;
-) einen schriftlichen Vertrag oder ein anderes Dokument, das vom genannten Sammler bzw. Händler, Makler, der genannten Anlage oder dem genannten Unternehmen ausgestellt wurde und die Einhaltung der Artikel 6 und 32 bescheinigt, sowie

vorbehaltlich der im vorliegenden Dekret vorgesehenen Befreiungen bezüglich Zulassung und Registrierung für den Transport solcher Abfälle:

-) wenn er die genannten Abfälle selbst transportiert hat - jegliches Dokument, das seine Zulassung oder seine Registrierung als Transporteur für den oder die betreffenden Abfalltyp(en) bescheinigt;
-) wenn er die genannten Abfälle von dem genannten Sammler, Händler, Makler, der genannten Anlage oder dem genannten Unternehmen oder einem Dritten transportieren ließ - einen schriftlichen Vertrag oder jegliches Dokument, das von dem genannten Sammler, Händler, Makler, der genannten Anlage oder dem genannten Unternehmen dem oder genannten Dritten ausgestellt wurde und die Registrierung oder Zulassung als Transporteur für den oder die betreffenden Abfalltyp(en) bescheinigt.

§ 5. Die Regierung kann die Form und den Inhalt des gesamten Vertrags oder eines Teils davon bzw. aller Verträge oder eines Teils davon bzw. des oder der Dokumente, die in Paragraph 4 genannt sind, regeln.

Unterabschnitt 2 - Finanzielle Haftung

Art. 48 - § 1. Gemäß dem Verursacherprinzip werden die Kosten für die Abfallbewirtschaftung - einschließlich der Kosten für die erforderliche Infrastruktur und deren Betrieb - vom Ersterzeuger der Abfälle oder vom derzeitigen oder früheren Inhaber der Abfälle getragen.

Unbeschadet Titel 2 des vorliegenden Dekrets und seiner Durchführungsmaßnahmen umfassen die Kosten für die Abfallbewirtschaftung gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen auch die Wiederinstandsetzung oder Sanierung der Orte, an denen wild Abfälle entsorgt wurden.

§ 2. Wenn mehrere der in Paragraph 1 genannten Personen für die Abfälle - einschließlich im Falle von wilder Entsorgung von Abfällen - haftbar gemacht werden, haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3. Ein Verursacher von wilden Abfällen ist für die Kosten verantwortlich, die jedem Inhaber dieses Abfalls oder den öffentlichen Behörden für die Wiederinstandsetzung oder Sanierung des Ortes, an denen wild Abfälle entsorgt wurden, entstehen. Die entstandenen Kosten umfassen auch etwaige Schäden, die im Rahmen der Durchführung der Wiederinstandsetzung oder Sanierung verursacht wurden.

Abweichend von Absatz 1 gilt: Jemandem, der wilde Abfälle erzeugt hat, werden die genannten Kosten nicht berechnet, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt wurden:

- 1° er bringt den Nachweis, dass er keinen Fehler und keine Fahrlässigkeit begangen hat und
- 2° die Ablagerung von Abfällen erfolgte aufgrund einer Emission oder eines Ereignisses, die/das zum Zeitpunkt der Emission oder des Ereignisses gemäß dem vorliegenden Dekret oder gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und deren Durchführungsmaßnahmen ausdrücklich genehmigt war

§ 4. Jede Vertragsklausel, die vom vorliegenden Artikel abweicht, ist von Rechts wegen nichtig.

§ 5. Im Rahmen der gerichtlichen Beschwerden beeinträchtigen die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets Folgendes nicht:

-) die Möglichkeit für die zuständige Person, andere Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen;
-) sonstige Rechte, die von geschädigten Personen oder Personen, denen Kosten entstanden sind, gegenüber den verantwortlichen Personen oder gegenüber anderen Personen wahrgenommen werden

KAPITEL 4 - Besondere Bestimmungen für bestimmte Typen von Abfällen, für bestimmte Betreiber, die im Bereich Abfallvermeidung oder -bewirtschaftung aktiv sind, für die Verbringung von Abfällen und für das Register und Dokumente zur Rückverfolgbarkeit im Bereich Abfälle

Abschnitt 1 - Allgemeine Ermächtigungen der Regierung

Art. 49 - § 1. Für jeden Typ oder Untertyp von Abfällen, den sie festlegt, kann die Regierung:

- 1° die Modalitäten und Techniken für die jeweilige Prävention und Bewirtschaftung reglementieren;
- 2° deren Sammlung reglementieren;
- 3° deren Transport reglementieren;
- 4° Vorbedingungen und Verpflichtungen festlegen, die mit ihren Verwaltungsvorgängen verbunden sind;
- 5° Maßnahmen umsetzen, die aufgrund ihrer Art, Zusammensetzung, Herkunft, Umstände der Produktion oder des Besitzes, Menge oder Verwaltungsart besonders sind, vor allem bezüglich der Einführung von Normen für die Bewirtschaftung.

Bezüglich Absatz 1, 1° bis 4° kann die Regierung insbesondere:

1° kumulativ oder nicht kumulativ Folgendes einführen:

-) eine Verpflichtung zur selektiven Sammlung;
-) eine Verpflichtung zum Trennen am Ursprung der Erstproduktion des Abfalls;
-) eine Verpflichtung zum Trennen in der autorisierten Anlage zur Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung;
-) eine Verpflichtung, die Sortierung, wie sie in einem früheren Stadium oder in früheren Stadien der Kette der Abfallbewirtschaftung vorgenommen wurde, zu erhalten;
-) eine Verpflichtung zur Berichterstattung oder zur Übermittlung von Daten und Informationen zu den betreffenden Abfällen:

entweder an die Verwaltung;

-) oder an die Gemeinden oder Gemeindeverbände

2° die Einrichtung eines Pfandsystems regeln

§ 2. Wenn die Regierung eine selektive Sammlung für eine oder mehrere Arten von Abfällen, die sie bestimmt, vorschreibt, kann sie die Möglichkeiten für Abweichungen gegebenenfalls im Einzelfall regeln, sofern zumindest eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1° die gemeinsame Sammlung mit anderen Typen von Abfällen beeinträchtigt nicht die Möglichkeit, einer Vorbehandlung für die Wiederverwendung, das Recycling oder andere Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gemäß Artikel 6 unterzogen zu werden und führt nach diesen Vorgängen zu einem hochqualitativen Ergebnis, welches mit jenem vergleichbar ist, das mit einer selektiven Sammlung erreicht wird;

2° die selektive Sammlung ist unter Berücksichtigung der bewährten Praktiken für die Sammlung von Abfällen technisch nicht durchführbar

Die Regierung oder die Behörde, die sie als dafür zuständig bestimmt, überprüft regelmäßig die genannten Abweichungen unter Berücksichtigung der bewährten Praktiken für die selektive Sammlung von Abfällen sowie weiterer Entwicklungen bei der Abfallbewirtschaftung.

Abschnitt 2 - Besondere Bestimmungen für bestimmte Typen von Abfällen

Unterabschnitt 1 - Gefährliche Abfälle

Art. 50 - Die Erzeugung, Sammlung und der Transport von gefährlichen Abfällen sowie deren Lagerung, Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung und Beseitigung erfolgen unter Bedingungen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, welche die Bestimmungen von Artikel 32 einhalten.

Die in Absatz 1 genannten Bedingungen umfassen auch Maßnahmen, die dazu dienen, die Rückverfolgbarkeit von gefährlichen Abfällen ab dem Stadium der Erzeugung bis zum endgültigen Bestimmungsort zu sichern sowie die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 33 und 72 zu kontrollieren.

Art. 51 - § 1. Es ist verboten, gefährliche Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen sowie mit anderen Abfällen, Substanzen oder Materialien zu vermischen. Eine Mischung umfasst auch die Verdünnung von gefährlichen Stoffen.

§ 2. Abweichend von Paragraph 1 gilt: Eine Mischung entspricht dem vorliegenden Dekret bei Einhaltung aller folgenden Bedingungen:

1° der Vorgang des Mischens ist genehmigt und erfolgt gemäß den gesetzten Durchführungsmaßnahmen oder gemäß den Bedingungen einer behördlichen Genehmigung, die gemäß dem vorliegenden Dekret oder gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung ausgestellt wurde;

2° die Bestimmungen von Artikel 32 werden erfüllt und die schädlichen Auswirkungen der Abfallbewirtschaftung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt werden nicht verschlimmert;

3° der Mischungsvorgang wird gemäß den besten verfügbaren Techniken durchgeführt.

§ 3. Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Teil VIII von Buch I des Umweltgesetzbuchs gilt: Wenn gefährliche Abfälle illegalerweise und in Verstoß gegen den vorliegenden Artikel gemischt wurden, wird eine Trennung durchgeführt, wenn dieser Vorgang technisch machbar und notwendig ist, um Artikel 32 zu erfüllen.

Wenn eine Trennung gemäß Absatz 1 nicht erforderlich ist, werden die gemischten Abfälle in einer Anlage behandelt, die gemäß Artikel und seiner Durchführungsmaßnahmen für die Behandlung dieser Mischung zugelassen ist.

Art. 52 - Die Regierung kann:

1° zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle vorsehen;

2° bestimmte Bestimmungen dieses Unterabschnitts für nicht gefährliche Abfälle anwendbar machen;

3° Maßnahmen setzen, um die selektive Sammlung und die angemessene Verarbeitung gefährlicher Abfälle zu erleichtern;

4° Abfälle als gefährliche Abfälle betrachten, falls sie, obwohl sie nicht als solche in der Liste der gefährlichen Abfälle angeführt sind, eine oder mehrere der Eigenschaften aufweisen, die in Anhang 1 angeführt sind

Unterabschnitt 2 – Haushaltsabfälle

Art. 53 - § 1. Die Sammlung von Haushaltsabfällen ist eine Aufgabe des öffentlichen Dienstes. Jede natürliche Person mit Wohnsitz oder Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Gebiet der Wallonischen Region hat das Recht auf eine öffentliche Dienstleistung zur Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen.

Jede Gemeinde garantiert die Ausübung dieses Rechts.

Für die Erfüllung der Verpflichtungen, die ihr durch diesen Unterabschnitt und seine Durchführungsmaßnahmen auferlegt werden, kann jede Gemeinde:

1° ihre Verpflichten entweder selbst erfüllen;

2° oder ihre Verpflichtungen zur Gänze oder teilweise über einen Gemeindeverband, dem sie angehört, erfüllen lassen.

Bezüglich Absatz 4, 2° gilt: Der Gemeindeverband kann nur Verpflichtungen erfüllen, deren Erfüllung ihm ausdrücklich von der betroffenen Gemeinde übertragen wurde.

§ 2. Die Gemeinde ist ausschließlich für die Sammlung von Haushaltsabfällen zuständig.

Diese Ausschließlichkeit bezieht sich auf die Haushaltsabfälle von Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde. Dies umfasst auch Studenten-Wohngemeinschaften in Privathaushalten. Ausgenommen sind Abfälle, die aus Pflegeheimen, betreuten Wohnanlagen, Gefängnissen, Krankenhäusern und Studenten-Wohngemeinschaften, die von einem Unternehmen oder einer Hochschuleinrichtung betrieben werden, stammen

§ 3. Abweichend von Paragraf 2 gilt: Jede im genannten Paragraf erwähnte natürliche Person kann einen Antrag auf Genehmigung bei der betroffenen Gemeinde einbringen, welche es dieser Person erlaubt, ihre Haushaltsabfälle an einen anderen Dritten als die Gemeinde zu übergeben.

Diese Genehmigung der Gemeinde kann nur auf einen korrekt begründeten Antrag hin erteilt werden, in welchem nachgewiesen wird, dass die von der Gemeinde eingerichtete Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen den Bedürfnissen oder Einschränkungen der natürlichen Person, die diese Genehmigung beantragt, nicht gerecht werden kann.

Das in Absatz 1 genannte Verfahren zur Beantragung der Genehmigung umfasst gegebenenfalls einen Antrag auf Stellungnahme des Gemeindeverbands, welchem die betroffene Gemeinde den Dienst der Sammlung von Haushaltsabfällen übertragen hat.

Die in Absatz 1 genannte Genehmigung der Gemeinde ist für Folgendes nicht erforderlich:

1° Bringen von Haushaltsabfällen ohne Vermittlung eines zugelassenen oder registrierten Transporteurs zu einem Sammler, Händler, Makler, einer Anlage oder einem Unternehmen, der/die/das über die erforderliche Zulassung, Registrierung oder sonstige Genehmigung zur Durchführung von Verfahren zur Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle verfügt, auch wenn der genannte Sammler, Händler, Makler, die genannte Anlage oder das genannte Unternehmen eine gemäß Titel 2 dieses Dekrets und seinen Durchführungsmaßnahmen eingerichtete freiwillige Abgabestelle darstellt;

2° Bringen von Haushaltsabfällen ohne Vermittlung eines zugelassenen oder registrierten Transporteurs zu einer freiwilligen Abgabestelle, die über eine Zulassung, Registrierung oder eine sonstige Genehmigung zur Durchführung von Verfahren zur Zwischenlagerung oder Vorbehandlung dieser Abfälle verfügt, wie etwa Sammelbehälter für Glas, Papier, Karton, Kunststoff und Textilien einschließlich gebrauchter Kleidung und gebrauchter Schuhe;

3° Bringen von Haushaltsabfällen zu einem Sammler, Händler, Makler, einer Anlage oder einem Unternehmen, der/die/das über die erforderliche Zulassung, Registrierung oder sonstige Genehmigung zur Durchführung von Maßnahmen zur Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle verfügt, auch wenn der genannte Sammler, Händler, Makler, die genannte Anlage oder das genannte Unternehmen ein gemäß Titel 109 zugelassenes Sozialwirtschaftsunternehmen darstellt.

Jede natürliche Person, die den in Absatz 1 genannten Antrag auf Genehmigung der Gemeinde übermittelt hat, bleibt weiterhin dazu verpflichtet, die kommunalen Regelungen gemäß Paragraf 6 zu erfüllen sowie die Bezahlung der Kosten, die in Artikel 59, § 1 genannt sind, vorzunehmen. Alle Handlungen oder Verträge, die in Abweichung von diesem Absatz gesetzt oder geschlossen werden, sind von Rechts wegen nichtig.

§ 4. Die Regierung kann Verfahrensmodalitäten für den in Paragraf 3 genannten Antrag auf Genehmigung der Gemeinde erlassen.

Falls von der Regierung gesetzte Durchführungsmaßnahmen gemäß dem vorliegenden Paragraf fehlen, ist die Gemeinde für das Erlassen der genannten Verfahrensmodalitäten zuständig.

§ 5. Die Gemeinde legt zumindest Folgendes fest:

1° die Häufigkeit und Sammelstellen je nach Typ oder Untertyp der gesammelten Abfälle;

2° die Modalitäten für die Sammlung der Abfälle wie Haussammlung, Gemeinschaftscontainer, freiwillige Abgabestellen oder Containerparks;

3° die Bedingungen für die Annahme von Abfällen nach Art und Menge gemäß ihren spezifischen Modalitäten für die Sammlung;

4° die Modalitäten für die Sammlung von Abfällen von Vereinen und Schulen;

5° soziale Maßnahmen im Bereich Abfälle;

6° die Bestimmungen, die für Haushaltsabfällen ähnliche Abfälle gelten, die parallel zu Haushaltsabfällen gesammelt werden;

7° Bestimmungen, die für Abfälle gelten, die spezifisch von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und häuslichen Pflegedienstleistern in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erzeugt werden;

8° Bestimmungen, die für temporäre Veranstaltungen wie etwa Märkte oder Messen gelten;

9° Regelungen für das Vermeiden der Vermischung von Roh-Haushaltsabfällen mit anderen Arten von Abfällen, für welche eine selektive Haussammlung auf dem Gebiet der Gemeinde organisiert wird

Bezüglich Absatz 1, 2° gilt: Jede Haussammlung von Abfällen erfolgt ausschließlich mit jenen Containern, die von der Gemeinde für diesen Zweck vorgesehen wurden.

§ 6. Die Gemeinde legt durch eine kommunale Regelung die Modalitäten für die Erfüllung der Verpflichtungen fest, die ihr durch den oder gemäß dem vorliegenden Unterabschnitt und seine Durchführungsmaßnahmen auferlegt wurden.

§ 7. Die Gemeinde kann die Verwendung von wiederverwendbaren Sammelcontainern für die Sammlung von Roh-Haushaltsabfällen und gegebenenfalls für die Sammlung von Papier- und Kartonabfällen bevorzugen.

In dem in Paragraf 1, Absatz 4, 2° genannten Fall teilt der Gemeindeverband im Rahmen der ihm von der Gemeinde ausdrücklich übertragenen Verpflichtungen der betreffenden Gemeinde jene Bestimmungen mit, die für die Einrichtung ihrer kommunalen Regelung erforderlich sind.

Art. 54 - Um den Übergang zu einem oder mehreren der in Artikel 2 angeführten Ziele zu begleiten oder im Falle von Störungen der Kostenwahrheit aufgrund unvorhersehbarer, schwerwiegender und außergewöhnlicher Umstände kann die Regierung die Gewährung von Subventionen oder anderen Maßnahmen zur Unterstützung regeln, um bestimmte, von den Gemeinden festgelegte soziale Maßnahmen im Abfallbereich zu kompensieren.

Die gemäß Absatz 1 gesetzten Durchführungsmaßnahmen werden im Rahmen der dafür im Budget vorgesehenen Mittel gewährt.

Art. 55 - Unbeschadet Artikel 53 ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband, dem diese im Rahmen einer "In-House"-Beziehung im Sinne des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein ausdrückliches Mandat hierfür erteilt hat, ausschließlich für die Sammlung von Haushaltsabfällen ähnlichen Abfällen aus Diensten und Einrichtungen der Gemeinde oder aus von ihr organisierten Diensten und Einrichtungen zuständig.

Art. 56 - Die Gemeinde informiert jede natürliche Person gemäß Artikel 53, § 1 - einschließlich jeder dieser Personen, die Inhaber der kommunalen Genehmigung gemäß Artikel 53, § 3 und § 4 ist - über die Tage der Sammlung von Haushaltsabfällen und die anderen Vorkehrungen, die getroffen wurden, um den öffentlichen Mindestdienst der Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen und gegebenenfalls den oder die zusätzlichen Dienste der Abfallbewirtschaftung, die sie anbietet, sicherzustellen. Sie informiert sie ebenfalls über die verschiedenen Bestandteile der Kosten für die Bewirtschaftung der gesammelten Abfälle, die von der Gemeinde getragen werden, sowie über die Finanzierungsmodalitäten auf Grundlage des von der Regierung festgelegten Modells.

Art. 57 - Wenn die Gemeinde aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage ist, die Sammlung auf ihrem gesamten oder einem Teil ihres Gemeindegebiets zu organisieren und wenn dieser Ausfall eine Bedrohung für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die Umwelt darstellt, setzt der Gouverneur der Provinz unter Einhaltung des wallonischen für Abfall-Ressourcenplans die entsprechenden Maßnahmen. Die Kosten der durch den Gouverneur der Provinz gesetzten Maßnahmen gehen zulasten der vom Ausfall betroffenen Gemeinde.

Art. 58 - Die Gemeinde übermittelt der Verwaltung fristgerecht und gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten Folgendes:

1° die gemäß Artikel 56 gesetzten Maßnahmen sowie

2° die tatsächlichen Kosten für die Abfallbewirtschaftung, berechnet gegebenenfalls auf Grundlage der tatsächlichen Kosten, die von den Gemeindeverbänden auf Grundlage von Modalitäten oder eines Modells, welche von der Regierung festgelegt werden, übermittelt werden.

Die Verwaltung richtet Folgendes ein und hält es auf dem neuesten Stand:

1° eine Beobachtungsstelle für die kommunale Tarifgestaltung, die vor allem die Deckungsrate des tatsächlichen Kostenpreises auf Grundlage der Budgets und Rechnungsabschlüsse vergleicht und

2° eine Beobachtungsstelle für soziale Maßnahmen und technische Kosten der Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen und von Haushaltsabfällen ähnlichen Abfällen, die parallel zu Haushaltsabfällen gesammelt werden

Art. 59 - § 1. Die Gemeinde rechnet sämtliche Verwaltungskosten, die sie zu tragen hat, den Inhabern des in Artikel 53 § 1 genannten Rechts - wobei dies auch Inhaber der in Artikel 53 § 3 und § 4 genannten Genehmigung der Gemeinde umfasst - an und sendet ihnen ein Dokument, in dem die Bestandteile dieser Kosten transparent angeführt sind.

Unbeschadet der Durchführungsmaßnahmen, die von der Regierung gemäß dem vorliegenden Unterabschnitt gesetzt werden, sehen die Gemeinden Maßnahmen unter Berücksichtigung der sozialen Situation bestimmter Inhaber des in Artikel 53, § 1 genannten Rechts vor

§ 2. Wenn die Gemeinde einen Dienst zur Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen ähnlichen Abfällen, die parallel zu Haushaltsabfällen gesammelt werden, organisiert, werden die eventuellen Kosten für die Bewirtschaftung dieser Arten von Abfällen auf die Erzeuger oder die Inhaber der genannten Typen von Abfällen umgelegt. Sie sendet diesen Erzeugern und Inhabern ein Dokument, in welchem auf transparente Weise die Elemente angeführt sind, die diese Kosten bilden.

Der Beitrag festgelegt, um die Kosten gemäß dem Verursacherprinzip zu decken.

Art. 60 - § 1. Unbeschadet Artikel 53, § 5 legt die Regierung die Modalitäten für die Einrichtung der minimalen öffentlichen Dienste zur Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen fest.

Dazu setzt die Regierung zumindest Maßnahmen, die auf Folgendes abzielen:

1° Festlegung und genaue Ausführung der Typen von Haushaltsabfällen, die von den minimalen öffentlichen Diensten zur Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen erfasst werden;

2° Einrichtung einer selektiven Sammlung für Teile gefährlicher Abfälle, die durch Haushalte erzeugt werden, damit diese Abfälle gemäß den Artikel 6 und 32 behandelt werden und damit sie keine anderen Siedlungsabfälle kontaminieren.

Bezüglich Absatz 2, 2° setzt die Regierung die Durchführungsmaßnahmen bis spätestens 1. Januar 2025.

§ 2. Zudem kann die Regierung:

1° Folgendes unterscheiden:

-) die minimalen Dienste für die Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen, die allen Inhabern des in Artikel 53, § 1 genannten Rechts zugute kommen und
-) die ergänzenden Dienste für die Abfallbewirtschaftung, die spezifische Bedürfnisse erfüllen;

2° die Typen oder Untertypen der Abfälle, die von den Diensten erfasst sind, die in 1°, a) oder b) genannt sind;

3° für eine oder mehrere gemäß 2° näher bezeichnete Typen oder Untertypen von Abfällen die Vereinheitlichung der in 1°, a) oder b) genannten Dienstleistungen zwischen Gemeinden erleichtern, die für Typen oder Untertypen von Abfällen dieselbe(n) Anlage(n) zur Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nutzen;

4° den Gemeinden oder Gemeindeverbänden Folgendes vorschreiben:

eine Verpflichtung, der Verwaltung bestimmte Daten über Kosten und Einnahmen - aufgeteilt nach Arten von Abfällen und Art der Bewirtschaftung sowie nach Art der Infrastruktur - sowie bestimmte Daten über die öffentliche Sauberkeit zu übermitteln und gegebenenfalls eine Verpflichtung zur Kontrolle der Qualität der gesammelten Daten hinsichtlich der Einhaltung der in Buchstabe a) genannten Verpflichtung;

5° für die Sammlung von textilen Haushaltsabfällen - einschließlich gebrauchten Kleidern und gebrauchten Schuhen - durch Dritte eine vorherige Vereinbarung mit der Gemeinde oder dem von der Gemeinde zu diesem Zweck beauftragten Gemeindeverband vorzuschreiben.

In Bezug auf Absatz 1, 4° kann die Regierung vor allem die Formen festlegen, in welchen die dort genannten Daten übermittelt werden, oder den bzw. die Mechanismen zur Kontrolle der Qualität der gesammelten Daten bestimmen.

Art. 61 - § 1. Die Regierung kann für alle oder bestimmte der öffentlichen Dienste für die Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen sowie unter Einhaltung des Verursacherprinzips die Berechnungsmodalitäten festlegen.

§ 2. Sollten gemäß Paragraf 1 von der Regierung gesetzte Durchführungsmaßnahmen fehlen, bleiben alle folgenden Bestimmungen gültig:

1° der Beitrag jedes Inhabers des in Artikel 53, § 1 genannten Rechts wird so festgelegt, dass zwischen 95 und 110 Prozent der Kosten für die Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen abgedeckt werden;

2° der Deckungssatz der Kosten wird jährlich bei der Festlegung der Haushaltspläne, auf der Grundlage der Kosten des vorletzten Haushaltsjahres und der bekannten Elemente der Veränderung dieser Kosten festgelegt;

3° die Gemeinde überprüft und rechtfertigt jedes Jahr die Einhaltung des gemäß dem vorliegenden Absatz festgelegten Deckungssatzes der Kosten.

Die Gewährung und Auszahlung von Subventionen an die Gemeinden im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung kann an die Einhaltung des vorliegenden Artikels und seiner Durchführungsmaßnahmen durch die Gemeinden geknüpft werden.

Art. 62 - § 1. Die Artikel 50, Absatz 2, 51, § 1, 72 und 75 gelten nicht für gemischte Abfälle, die von Haushalten erzeugt werden.

§ 2. Die Artikel 72 und 75 gelten nicht für Teile, die aus von Haushalten erzeugten gefährlichen Abfällen abgetrennt wurden.

§ 3. Die in den Paragrafen 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Befreiungen gelten nur, solange die in diesen Absätzen genannten Abfälle nicht - mit oder ohne Hilfe eines Transporteurs - an einen Sammler, Händler, Makler, eine Anlage oder ein Unternehmen übergeben werden, die bzw. das über eine Zulassung, Registrierung oder sonstige Genehmigung verfügt, die gemäß Artikel 6 und 32 für die Durchführung von Vorgängen zur Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle erforderlich ist.

Unterabschnitt 3 – Gewerbeabfälle

Art. 63 - Jede juristische Person öffentlichen Rechts darf nur dann Tätigkeiten der Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen für Gewerbeabfälle durchführen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1° die Kapazität, die jedes Jahr für die genannten Vorgänge bereitgestellt wird, überschreitet nicht zehn Prozent der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Anlage;

2° die Gesamtmenge an Gewerbeabfällen, die tatsächlich einer Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung unterzogen wurden, überschreitet im Verhältnis zur Gesamtmenge an Abfällen, die in der betreffenden Anlage während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten tatsächlich einer Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung unterzogen wurden, nicht den in 1° genannten Höchstprozentsatz und

3° die genannten Vorgänge sind Gegenstand einer analytischen Buchhaltung sind, die es ermöglicht, Folgendes zu unterscheiden:

Kosten und Einnahmen der betreffenden Anlage im Zusammenhang mit der durchgeführten Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung von Haushaltsabfällen;

Kosten und Einnahmen der betreffenden Anlage im Zusammenhang mit der durchgeführten Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung von Gewerbeabfällen.

Jede juristische Person öffentlichen Rechts, die Vorgänge im Bereich Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen durchführen möchte, weist auf erste Aufforderung der Verwaltung die Einhaltung aller in Absatz 1 genannten Bedingungen nach.

Die Verwaltung kann zudem die betroffene juristische Person öffentlichen Rechts dazu anweisen, alle Informationen zu übermitteln, die sie als nützlich erachtet, um zu überprüfen, ob alle in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Handlungen juristischer Personen öffentlichen Rechts, die im Rahmen von Vorgängen zur Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung von Gewerbeabfällen vorgenommen werden, unterliegen dem Wirtschaftsgesetzbuch und seinen Durchführungsmaßnahmen.

Unterabschnitt 4 – Altöle

Art. 64 - § 1. Unbeschadet der Verpflichtungen zur Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle gemäß den Artikeln 50, 51 und 75 §§ 1 und 2 werden Altöle selektiv gesammelt, es sei denn, eine selektive Sammlung ist unter Berücksichtigung der bewährten Praktiken technisch nicht durchführbar.

Altöle werden behandelt, wobei der Aufbereitung oder anderen Recyclingverfahren, die gemäß den Artikeln 6 und 32 insgesamt gleichwertige oder bessere Umweltergebnisse als die Aufbereitung bringen, der Vorzug gegeben wird.

Altöle mit unterschiedlichen Eigenschaften dürfen nicht miteinander oder mit anderen Abfällen oder Stoffen vermischt werden, wenn ein solches Vermischen die Aufbereitung oder ein anderes Recyclingverfahren verhindert, das insgesamt gleichwertige oder bessere Umweltergebnisse als die Aufbereitung bringt.

§ 2. Für die selektive Sammlung von Altölen und deren angemessene Bearbeitung kann die Regierung zusätzliche Maßnahmen wie etwa technische Anforderungen, wirtschaftliche Instrumente oder freiwillige Vereinbarungen anwenden.

§ 3. Wenn die Regierung für Altöle Anforderungen im Bereich Aufbereitung vorsieht, kann sie vorschreiben, dass solche Altöle aufbereitet werden, wenn dies technisch machbar ist, und kann - wenn die Artikel 11 und 12 von Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 Anwendung finden - das grenzüberschreitende Bringen von Altölen aus der Wallonischen Region zu Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen einschränken, um der Aufbereitung von Altölen Priorität einzuräumen.

Unterabschnitt 5 – Bioabfälle

Art. 65 - § 1. Bis spätestens 31. Dezember 2023 und vorbehaltlich der Artikel 36, § 2, und 49, § 2 werden Bioabfälle entweder am Ursprung getrennt und recycelt oder selektiv und nicht mit anderen Arten von Abfällen gemischt gesammelt.

§ 2. Die Regierung kann die gemeinsame Sammlung von Bioabfällen und Abfällen mit ähnlichen biologischen Eigenschaften bezüglich biologischer Abbaubarkeit und Kompostierbarkeit genehmigen, die den jeweiligen europäischen Normen oder einer gleichwertigen regionalen oder nationalen Norm entsprechen, welche wiederum für Verpackungen gelten, die durch Kompostierung und biologischen Abbau verwertbar sind.

§ 3. Die Regierung setzt gemäß den Artikeln 6 und 32 geeignete Maßnahmen, um Folgendes zu fördern und zu begünstigen:

1° das Recycling, einschließlich der Kompostierung und Biomethanisierung, von Bioabfällen in einer Art und Weise, die einem hohen Umweltschutzniveau entspricht und zu Ergebnissen führt, die hohe Qualitätsstandards erfüllen;

2° die Haushalts- und gemeinsame Kompostierung sowie

3° den Einsatz von Materialien, die auf Grundlage von Bioabfällen hergestellt werden

Art. 66 - § 1. Die Regierung setzt geeignete Maßnahmen zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung und -verlusten in der Primärproduktion, in der Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und bei anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Restaurants und im Cateringgewerbe sowie in Haushalten.

In diesem Rahmen setzt sie auch geeignete Maßnahmen zur Förderung, Begünstigung und Unterstützung von Lebensmittelspenden und anderen Formen der Umverteilung für den menschlichen Verzehr, wobei dem menschlichen Verzehr Vorrang vor der Tierfütterung und der Verarbeitung zu Non-Food-Produkten eingeräumt wird.

§ 2. Die in Paragraph 1 genannten Maßnahmen leisten einen Beitrag zum Ziel der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, die Pro-Kopf-Menge an Lebensmittelabfällen auf der Ebene des Vertriebs und des Verbrauchs bis 2030 weltweit um 50 % zu reduzieren und die Lebensmittelverluste in der gesamten Produktions- und Lieferkette - einschließlich der Verluste nach der Ernte - zu verringern.

§ 3. Die Verwaltung überwacht und bewertet die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen durch Messung der Mengen an Lebensmittelabfällen auf Basis der gemeinsamen Methodik, welche im in Artikel 9, § 8 der Richtlinie 2008/98/EG genannten delegierten Rechtsakt festgelegt ist, und zwar ab dem ersten vollen Kalenderjahr nach dem Erlass des genannten delegierten Rechtsakts.

Unterabschnitt 6 - Tierische Nebenprodukte

Art. 67 - Die Regierung setzt die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie die auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union, welche die Verwaltungspolizei für Abfälle betreffen, umzusetzen.

Art. 68 - Die Regierung kann die Tätigkeiten bestimmen, für die sie die Kosten, die sich aus der Sammlung, dem Transport, der Verarbeitung und der Beseitigung von Tierkörpern ergeben, vollständig oder teilweise übernimmt.

Abschnitt 3 - Besondere Bestimmungen für bestimmte im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung tätige Betreiber

Art. 69 - Jedes gemäß Artikel 103 zugelassene Sozialwirtschaftsunternehmen erbringt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Die Regierung legt zumindest alle folgenden Elemente fest:

1° die Rechte, Verpflichtungen oder die Bedingungen für die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse;

2° je Ausgleich, der der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt wird:

-) den oder die Typ(en) der erfassten Güter oder Abfälle;
-) das oder die erfasste(n) Verfahren zur Wiederverwendung oder das oder die erfasste(n) Verfahren zur Abfallbewirtschaftung;

3° die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderung der genannten Ausgleichszahlung(en), um sicherzustellen, dass der Betrag jeder Ausgleichszahlung nicht über die durch die Erfüllung der Verpflichtungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verursachten Kosten hinausgehen, wobei die diesbezüglich erwirtschafteten Erträge zu berücksichtigen sind, sowie eine angemessene Rendite auf dem Eigenkapital, das für die Ausführung der genannten Verpflichtungen erforderlich ist;

4° das Kontrollverfahren, das die Verwaltung regelmäßig durchführt oder durchführen lässt, um sicherzustellen, dass der Betrag des den in Absatz 1 vorgesehenen Unternehmen gewährten Ausgleich nicht über den Betrag hinausgeht, der gemäß den in 3° angeführten Parametern für die Berechnung hinausgeht, und dass der Ausgleich tatsächlich für das Funktionieren der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse verwendet wird, unbeschadet der Möglichkeit für das Unternehmen, einen angemessenen Gewinn zu erreichen

Abschnitt 4 - Besondere Bestimmungen für das Verbringen von Abfällen

Art. 70 - § 1. Die Regierung setzt die erforderlichen Maßnahmen, um Folgendes umzusetzen:

1° Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 sowie die Rechtsakte, die von der Europäischen Union auf Grundlage dieser Verordnung verabschiedet wurden;

2° das Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung, unterzeichnet in Basel am 22. März 1989;

3° alle anderen Rechtsakte, die den Transport oder die Verbringung von Abfällen betreffen und sich aus internationalen Verträgen und insbesondere aus den Verträgen im Zusammenhang mit der Europäischen Union ergeben.

Dazu kann die Regierung insbesondere:

1° für die Verbringung von Abfällen eine Erklärung oder Genehmigung vorschreiben;

2° fallweise Maßnahmen setzen, die die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen, die festgelegt werden, vollständig, teilweise oder vorübergehend verbieten;

3° die Anbringung von speziellen Beschilderungen an den Transportmitteln für Abfälle vorschreiben;

4° für die Verbringung von Abfällen - nach Wahl des Notifizierenden - die Bildung einer finanziellen Sicherheit oder einer gleichwertigen anderen Sicherheit zur Deckung der Kosten für Transport, Verwertung und Beseitigung vorschreiben, vor allem, wenn die Verbringung nicht abgeschlossen werden konnte oder wenn die Abfälle an den Absender zurückgesandt werden

§ 2. Abweichend von Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 kann zum Schutz des in Artikel 7 §§ 1 bis 4 genannten Netzes die eingehende Verbringung von zur Verbrennung bestimmten und zur Verwertung bestimmten Abfällen eingeschränkt werden, wenn festgestellt wurde, dass diese eingehende Verbringung zur Folge hat, dass wallonische Abfälle beseitigt werden müssten oder dass diese Abfälle in einer Weise zu behandeln wären, die nicht mit dem wallonischen Abfall-Ressourcenplan vereinbar ist.

§ 3. Die ausgehende Verbringung von Abfällen kann aus Umweltschutzgründen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 eingeschränkt werden.

Art. 71 - Die Regierung kann zudem:

1° für die Verbringung von Abfällen in das Gebiet der Wallonischen Region Folgendes verpflichtend machen:

) einige der Bestimmungen, die sie aus jenen von Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 festlegt, sowie jene aus den Rechtsakten der Europäischen Union, die auf Grundlage der genannten Verordnung verabschiedet wurden;

) für alle oder einen Teil der Bestimmungen, die gemäß Artikel 70 beschlossen wurden:

2° besondere Bestimmungen für die Nutzung von Anlagen für die Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung für Abfälle, die aus anderen Regionen oder aus dem Ausland stammen, vorschreiben

Abschnitt 5 - Register und Dokument zur Rückverfolgbarkeit

Art. 72 - § 1. Um die Rückverfolgbarkeit von Abfällen zu sichern und die Einhaltung der Vorschriften für eine Abfallbewirtschaftung, die die Umwelt und die menschliche Gesundheit achtet, zu kontrollieren, müssen folgende Personen ein Abfallregister führen und auf dem neuesten Stand halten:

- 1° Personen, die Tätigkeiten zur Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen durchführen;
- 2° Erzeuger gefährlicher Abfälle;
- 3° Sammler;
- 4° Transporteure;
- 5° Händler;
- 6° Makler;
- 7° gemäß Artikel 104 bis 107 zugelassene Personen;
- 8° gegebenenfalls von der Regierung bestimmte Personen.

§ 2. Das Register gibt - in chronologischer Ordnung - alle folgenden Informationen an:

- 1° Menge, Art und Herkunft der Abfälle;
- 2° Name und Adresse des Ersterzeugers der Abfälle oder des vorherigen Besitzers der Abfälle;
- 3° Datum, an dem die Abfälle übergeben oder übernommen werden;
- 4° nach dem Verfahren oder den Verfahren zur Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung, dem/denen die Abfälle unterzogen werden:
 -) wenn die genannten Abfälle verwertet werden, die Menge und Art der Produkte, Stoffe oder Abfälle, die bei der Vorbereitung hinsichtlich der Wiederverwendung, zum Recycling oder zu anderen Verwertungsverfahren übrig bleiben oder entstehen;
 -) wenn die genannten Abfälle beseitigt werden, die Menge und Art der Produkte, Stoffe oder Abfälle, die beim Verfahren oder bei den Verfahren zur Beseitigung übrig bleiben oder entstehen;
- 5° falls zutreffend:
 -) Bestimmungsort, Häufigkeit der Sammlung, Transportmittel, Name und Adresse des zugelassenen oder registrierten Transporteurs sowie Art der Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle;
 -) Bestimmungsort, Häufigkeit der Sammlung, Name und Adresse des Sammlers, Händlers oder Maklers, der den Abfall oder die Teile von Produkten, Materialien oder Abfällen übernommen hat, die bei einem oder mehreren der in 4°, a) ou b) genannten Verfahren übrig geblieben sind oder daraus entstanden sind.

Die in Paragraph 1 genannten Personen stellen diese Daten der Verwaltung über das oder die elektronischen Register zur Verfügung, das bzw. die gemäß Paragraph 5 eingerichtet wurde(n).

§ 3. Die Daten des Registers werden mindestens fünf Jahre und höchstens zehn Jahre lang aufbewahrt. Die Belege betreffend die Ausführung der Behandlungsvorgänge für Abfälle werden auf Anfrage der Verwaltung oder eines vorherigen Inhabers der Abfälle vorgelegt.

§ 4. Die in Paragraf 1 genannten Personen stellen Verantwortliche für die Verarbeitung im Sinne von Artikel 4, 7) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und der Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG dar.

§ 5. Die Regierung richtet ein elektronisches Register ein, um die in Paragraf 2 genannten Daten über gefährliche Abfälle für das gesamte Gebiet der Wallonischen Region aufzuzeichnen. Die Regierung kann Maßnahmen verabschieden, deren Ziel es ist, die Koordination des genannten elektronischen Registers mit elektronischen Registern zur Aufzeichnung von Daten über gefährliche Abfälle aus anderen Regionen zu gewährleisten.

Die Regierung kann solche Register für andere Abfallströme einrichten, insbesondere für solche, für die die Rechtsakte der Europäischen Union Ziele festlegen.

Die Verwaltung nutzt die Daten über die Abfälle, die von den industriellen Betreibern im Rahmen des Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters gemeldet werden, das durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates eingerichtet wurde.

Art. 73 - § 1. Die Regierung legt das Modell für das oder die Register fest.

§ 2. Die Regierung kann für alle oder bestimmte Register, die sie bestimmt:

1° die in Artikel 72, § 2 angegebenen Informationen genau ausführen;

2° vorsehen, dass das oder die Register, die gemäß dem vorliegenden Abschnitt geführt oder erstellt werden, zusätzliche Informationen umfassen;

3° die Modalitäten und die Regelmäßigkeit der Übermittlung aller oder eines Teils der Informationen aus dem oder Register(n) an die Verwaltung festlegen;

4° es den Schuldern der Verpflichtung, ein Abfallregister zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten und die auch zur Berichterstattung oder zur Übermittlung von Daten und Informationen an die Verwaltung verpflichtet sind, ermöglichen, diesen Verpflichtungen über eine oder mehrere IT-Plattformen nachzukommen.

Bezüglich Absatz 1, 3° gilt: Unter den von der Regierung beschlossenen Modalitäten für die Übermittlung können einige Modalitäten für die Übermittlung von Informationen bei Fehlen oder bei Mängeln des oder der elektronischen Register, die durch den vorliegenden oder gemäß dem vorliegenden Abschnitt eingerichtet wurden, vorsehen.

Art. 74 - Für alle oder für von ihr festgelegte Arten von Abfällen kann die Regierung den Herstellern, Inhabern, Sammlern, Händlern, Maklern, Transporteuren bzw. Personen, die Tätigkeiten im Bereich Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen durchführen, Folgendes vorschreiben:

1° die Verpflichtung, die zuständige Behörde über den Besitz und die Bewegung von Abfällen zu informieren, unter anderem durch die Verwendung von Registern, Kontrollscheinen, bestimmten Formularen oder anderen geeigneten elektronischen Mitteln;

2° die Verpflichtung, sich bei der Übergabe von Abfällen eine Quittung oder eine Bescheinigung über die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle geben zu lassen

Art. 75 - § 1. Bei der Sammlung, dem Transport und der vorübergehenden Lagerung werden gefährliche Abfälle gemäß den geltenden regionalen, nationalen, EU- und internationalen Normen verpackt und etikettiert.

§ 2. Wenn gefährliche Abfälle in das Gebiet der Wallonischen Region verbracht werden, werden sie von einem Dokument zur Rückverfolgbarkeit ergänzt, welches bei der Übergabe und beim Erhalt dieser Abfälle ausgestellt wird. Dieses Dokument ergänzt die genannten Abfälle bei ihrem Transport. Dieses Dokument kann in elektronischem Format vorliegen und muss die in Anhang I B von Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 angeführten relevanten Daten enthalten.

Die Regierung kann die ergänzenden Informationen, die das Dokument zur Rückverfolgbarkeit enthalten soll, sowie dessen Vorlage, die Dauer der Aufbewahrung, die Fälle, in denen es an die Verwaltung übermittelt wird, sowie die Modalitäten der Übermittlung festlegen.

§ 3. Die Regierung kann alle oder einige der Verpflichtungen, die sie aus den in oder gemäß Paragraf 2 genannten Verpflichtungen bestimmt, auf nicht gefährliche Abfälle, die Haushaltsabfällen ähnlich sind, oder auf nicht gefährliche Gewerbeabfälle, die sie bestimmt, ausdehnen.

KAPITEL 5 - Umweltgenehmigung und Erklärung für die Betriebe der Klasse 3 im Bereich Abfälle

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 76 - § 1. Unbeschadet der Artikel 100, § 1 und 118, § 1 unterliegen Anlagen, die für die Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen bestimmt sind, einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung für die Betriebe der Klasse 3 gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und seinen Durchführungsmaßnahmen.

Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet von Artikel 100, § 1 und 118,

§ 1 unterliegen Anlagen, die so klassifiziert sind, dass sie andere Verfahren als die Beseitigung ihrer eigenen nicht gefährlichen Abfälle am Ort der Entstehung oder andere Verfahren als die Verwertung von Abfällen durchführen, ausschließlich einer Umweltgenehmigung gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und seinen Durchführungsmaßnahmen.

§ 2. Die sektorbezogenen, integralen oder besonderen Bedingungen für Umweltgenehmigungen gemäß Paragraf 1 sowie die integralen oder besonderen Bedingungen für Erklärungen für die Betriebe der Klasse 3 gemäß Paragraf 1 legen zumindest Folgendes fest:

- 1° Art und Menge der Abfälle, die behandelt werden dürfen;
- 2° für jede genehmigte Tätigkeit die technischen und alle sonstigen Anforderungen an den betreffenden Standort;
- 3° zu ergreifende Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen;
- 4° die für jede Tätigkeit anzuwendende Methode;
- 5° Überwachungs- und Kontrollverfahren, sofern erforderlich;
- 6° Bestimmungen betreffend Schließung und Nachsorge, sofern erforderlich.

Die gemäß diesem Absatz gesetzten Durchführungsmaßnahmen werden so ausgearbeitet, dass sichergestellt ist, dass die Abfälle gemäß Artikel 32 behandelt werden.

§ 3. Eine Umweltgenehmigung für eine Anlage, die für die Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen bestimmt ist, darf nicht erteilt werden, wenn die geplante Behandlungsmethode hinsichtlich des Umweltschutzes nicht akzeptabel ist, vor allem wenn sie Artikel 32 nicht entspricht.

Art. 77 - Unbeschadet der Artikel 100, § 1 und 118, § 1 unterliegen Anlagen, die für die zeitweilige Lagerung von Abfällen bestimmt sind, einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung für die Betriebe der Klasse 3 gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und seinen Durchführungsmaßnahmen.

Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet der Artikel 100, § 1 und 118, § 1 unterliegen Anlagen, die für die zeitweilige Lagerung von Abfällen bestimmt sind, vor anderen Verfahren als der Beseitigung ihrer eigenen nicht gefährlichen Abfälle am Ort der Entstehung oder anderen als der Verwertung von Abfällen ausschließlich einer Umweltgenehmigung gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und seinen Durchführungsmaßnahmen.

Abschnitt 2 - Besondere Bestimmungen für Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlagen

Art. 78 - § 1. Die Umweltgenehmigung für eine Anlage, die als Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlage mit energetischer Verwertung eingestuft ist, wird nur dann gewährt, wenn diese Verwertung eine erhöhte Energieeffizienz aufweist.

Bezüglich klassifizierter Verbrennungsanlagen, deren hauptsächliche Tätigkeit in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, wird die Energieeffizienz als hoch eingestuft, wenn die eingestufte Anlage die Bedingungen von Anhang 2 R 1 erfüllt, wie sie im Rahmen der auf Ebene der Europäischen Union getroffenen Regelungen festgelegt wurden.

§ 2. Die Regierung kann für andere eingestufte Anlagen zur Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen mit energetischer Verwertung die Kriterien für ihre Energieeffizienz bestimmen.

Abschnitt 3 - Besondere Bestimmungen für technische Vergrabungszentren

Art. 79 - § 1. Gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung klassifiziert die Regierung die technischen Vergrabungszentren je nach Herkunft und Eigenschaften der Abfälle.

Sie kann mehrere Kategorien oder Unterkategorien von technischen Vergrabungszentren je nach der bzw. den zulässigen Art(en) von Abfällen festlegen.

§ 2. Die Einrichtung und der Betrieb von technischen Vergrabungszentren, die nicht ausschließlich für die Nutzung durch einen Ersterzeuger von Abfällen bestimmt sind, stellt eine öffentliche Aufgabe dar.

§ 3. Unbeschadet der besonderen Zugangsbedingungen - insbesondere finanzieller Art - die den Gemeinden, die einem Gemeindeverband angehören, gewährt werden, sichern alle Betreiber von technischen Vergrabungszentren die Gleichheit der Nutzer beim Zugang zu den technischen Vergrabungszentren, die sie betreiben.

§ 4. Unbeschadet des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und seine Durchführungsmaßnahmen führt ein Betreiber, der mehrere technische Vergrabungszentren betreibt, eine analytische Buchhaltung, welche es ermöglicht, jedes von ihm betriebene technische Vergrabungszentrum zu unterscheiden, und die für jedes technische Vergrabungszentrum die Informationen enthält, die durch oder gemäß Artikel 72 des vorliegenden Dekrets verlangt werden.

Art. 80 - Nach positiver Stellungnahme der Regierung - gegebenenfalls unter Bedingungen - kann bzw. können die juristische(n) Person(en) öffentlichen Rechts, die ein technisches Vergrabungszentrum betreiben möchte(n), oder die SPAQuE die Enteignung wegen öffentlichen Nutzens von Liegenschaften vornehmen, die für die Errichtung des technischen Vergrabungszentrums erforderlich sind.

Abschnitt 4 - Besondere Bestimmungen für Anlagen zur Bewirtschaftung von Abfällen aus Extraktion

Art. 81 - Eine Umweltgenehmigung für eine im Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und seinen Durchführungsmaßnahmen erwähnte Abfallbewirtschaftungsanlage zur Extraktion von Abfällen wird nur dann ausgestellt, wenn die zuständige Behörde sicher ist, dass die Bewirtschaftung der Abfälle die Umsetzung des wallonischen Abfall-Ressourcenplans weder direkt beeinträchtigt noch auf irgendeine Weise stört.

KAPITEL 6 - Zulassungen und Registrierungen

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 82 - § 1. Unbeschadet gegebenenfalls der Artikel 76 und 77 unterliegt die Ausübung bestimmter Typen von Tätigkeiten im Bereich Abfälle einer Zulassung oder Registrierung gemäß dem vorliegenden Kapitel und seiner Durchführungsmaßnahmen.

Die Arten von Tätigkeiten im Bereich Abfälle, die in Absatz 1 genannt sind, werden durch das bzw. gemäß dem vorliegenden Kapitel festgelegt.

§ 2. Für jede Art von Tätigkeit im Bereich Abfälle, die durch das vorliegende oder gemäß dem vorliegenden Kapitel eine Zulassung oder Registrierung erfordert, kann die Regierung spezifische Bedingungen für die Ausführung der jeweiligen Art der Tätigkeit erlassen. Dies erfolgt auf Basis der vom vorliegenden Dekret vorgesehenen Befugnisse.

Wenn die Regierung die spezifischen Bedingungen erlässt, abändert oder ergänzt, gibt sie die Frist an, in der die neuen Bedingungen auf die bestehenden Tätigkeiten angewandt werden. Wenn nichts Genaueres ausgeführt ist, gelten die neuen Bedingungen ab ihrem Inkrafttreten für Tätigkeiten, die vor dem genannten Inkrafttreten zugelassen oder registriert waren.

Art. 83 - § 1. Niemand darf eine Art von Tätigkeit im Bereich Abfälle, die durch und gemäß diesem Kapitel eine Zulassung oder Registrierung erfordert, ausüben, ohne zuvor im Besitz einer rechtskräftigen Zulassung oder Registrierung für die betreffende Art von Tätigkeit gewesen zu sein.

§ 2. Jede durch und gemäß dem vorliegenden Kapitel zugelassene oder registrierte Person meldet der zuständigen Behörde unverzüglich Folgendes:

1° jeder Unfall oder Vorfall, der den in Artikel 32 genannten Interessen schaden könnte;

2° jede Änderung von wesentlichen Daten, die in den Antragsunterlagen enthalten sind, zu welcher es seit der Ausstellung der Zulassung oder der Registrierung gekommen ist - dies umfasst auch die Einstellung der Geschäftstätigkeit

§ 3. Keine der Zulassungen oder Registrierungen, die durch und gemäß dem vorliegenden Kapitel ausgestellt werden, ist übertragbar.

§ 4. Alle Urkunden, Rechnungen, Veröffentlichungen, Schreiben, Bestellscheine und sonstigen Dokumente, die in Umsetzung der verschiedenen Arten von Tätigkeiten im Bereich Abfälle, die der Zulassung oder Registrierung durch und gemäß diesem Kapitel unterliegen, von einer durch und gemäß diesem Kapitel zugelassenen oder registrierten Person ausgestellt werden, müssen den Hinweis auf ihre Zulassung oder Registrierung sowie das Datum der Gewährung und das Datum des Ablaufs der Zulassung oder Registrierung aufweisen.

Art. 84 - Sofern es keine gegenteilige oder besondere Bestimmung im vorliegenden Kapitel oder in seinen Durchführungsmaßnahmen gibt, wird jede Zulassung oder Registrierung, die durch dieses und gemäß diesem Kapitel genannt wird, für eine maximale Laufzeit von fünf Jahren gewährt.

Für jede Art von Tätigkeit im Bereich Abfälle, welche eine Zulassung oder Registrierung durch dieses und gemäß diesem Kapitel erfordert, kann die Regierung eine kürzere maximale Laufzeit festsetzen:

Art. 85 - § 1. Sofern es im vorliegenden Dekret keine gegenteilige oder besondere Bestimmung gibt, bestimmt die Regierung für jede Art von Tätigkeit im Bereich Abfälle, die durch das vorliegende oder gemäß dem vorliegenden Kapitel eine Zulassung oder Registrierung erfordert, die in erster Instanz ausstellende Behörde sowie die für Verwaltungsbeschwerden zuständige Behörde.

Die in erster Instanz ausstellende Behörde kann für Zulassungen und Registrierungen dieselbe sein.

Die für Verwaltungsbeschwerden zuständige Behörde kann dieselbe sein, die für Zulassungen und Registrierungen zuständig ist.

§ 2. Um zu überprüfen, ob eine Person, die eine Zulassung oder Registrierung durch und gemäß dem vorliegenden Kapitel beantragt, über einen Leumund verfügt, der einen angemessenen Umweltschutz gewährleistet, kann die Regierung unter allen oder einigen der spezifischen Bedingungen, die von der Regierung für die Arten von Tätigkeiten im Bereich Abfälle, die einer Zulassung oder Registrierung durch und gemäß dem vorliegenden Kapitel unterliegen, festgelegt werden, Folgendes vorschreiben:

1° jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Person mit der gesetzlichen Befugnis zur Vertretung einer juristischen Person, die die Zulassung oder Registrierung beantragt, ist seit mindestens zehn Jahren nicht aufgrund einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung oder einer endgültigen Verwaltungsentscheidung, mit der eine oder mehrere Verwaltungssanktionen verhängt wurden, verurteilt worden, und fällt zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht noch unter ein Verbot oder einen Rechtsverlust, das bzw. der sich ganz oder teilweise auf die Art der Tätigkeit im Bereich Abfälle bezieht, welche Gegenstand des Antrags auf Zulassung oder Registrierung ist;

2° jeder Inhaber der betreffenden Zulassung oder Registrierung wurde während der gesamten Dauer seiner durch und gemäß dem vorliegenden Kapitel erteilten Zulassung oder Registrierung im Bereich Abfälle nicht durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung, in der eine oder mehrere Verwaltungssanktionen verhängt werden, wegen mindestens eines Verstoßes gegen regionale, bundesstaatliche oder sonstige Gesetze und Vorschriften eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums im Bereich Abfälle verurteilt.

Art. 86 - § 1. Unbeschadet Artikel D.198 von Buch I des Umweltgesetzbuchs kann die in erster Instanz ausstellende Behörde für Zulassungen oder die in erster Instanz ausstellende Behörde für Registrierungen jederzeit die in erster Instanz oder nach einem Rechtsbehelf nach und gemäß dem vorliegenden Kapitel erteilte Zulassung für höchstens sechs Monate aussetzen oder widerrufen sowie die von der ausstellenden Behörde nach und gemäß dem vorliegenden Kapitel ausgestellte Registrierung für höchstens sechs Monate aussetzen oder streichen, wenn der Inhaber der Zulassung oder Registrierung:

1° die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets und seine Durchführungsmaßnahmen nicht oder nicht mehr erfüllt, insbesondere:

die spezifischen Bedingungen, die von der Regierung für die Art der genehmigungspflichtigen Tätigkeiten im Bereich Abfälle festgelegt wurden, und die zusätzlichen Bedingungen, die von der in erster Instanz ausstellenden Behörde oder von der zuständigen Behörde nach einer Verwaltungsbeschwerde für die Genehmigung des Inhabers festgelegt wurden oder

die von der Regierung für die Art der genehmigungspflichtigen Tätigkeiten im Bereich Abfälle erlassenen spezifischen Bedingungen, die für die Registrierung des genannten Inhabers gelten;

2° Dienstleistungen für mindestens eine andere Art von genehmigungs- oder registrierungspflichtigen Tätigkeiten im Bereich Abfälle erbringt als jene, für die er zugelassen oder registriert ist;

3° Dienstleistungen erbringt, die eine unzureichende Qualität aufweisen;

4° gegebenenfalls die Verpflichtungen, die für ihn gemäß dem Steuerdekret vom 22. März 2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben und der entsprechenden Durchführungsmaßnahmen gelten, nicht oder nicht mehr erfüllt

§ 2. Außer in besonders begründeten dringenden Fällen wird jeder Beschluss zur Aussetzung der Zulassung oder Registrierung gefasst, nachdem dem betroffenen Inhaber der Zulassung oder Registrierung die Gelegenheit gegeben wurde, seine Beobachtungen innerhalb einer Frist von mindestens fünfzehn Tagen mündlich oder schriftlich zu äußern.

Jeder Beschluss zum Widerruf der Zulassung oder zur Streichung der Registrierung wird gefasst, nachdem dem betroffenen Inhaber der Zulassung oder Registrierung die Gelegenheit gegeben wurde, seine Beobachtungen innerhalb einer Frist von mindestens fünfzehn Tagen mündlich oder schriftlich zu äußern.

§ 3. Jeder Beschluss über eine Aussetzung, Widerruf oder Streichung wird dem Inhaber der Zulassung oder der Registrierung zugesendet.

Art. 87 - Um die Identifizierung der gemäß dem vorliegenden Titel zugelassenen und registrierten Personen zu ermöglichen und deren Kontaktaufnahme durch andere Akteure der Kette der Abfallbewirtschaftung zu erleichtern, veröffentlichen die in erster Instanz für die Zulassung zuständige ausstellende Behörde und die für die Registrierung zuständige Behörde auf mindestens einer Internetseite der Wallonischen Region die Liste der zugelassenen Personen und der Tätigkeiten im Bereich Abfälle, für die sie zugelassen sind, sowie auch die Liste der registrierten Personen und der Tätigkeiten im Bereich Abfälle, für die sie registriert sind, und halten zudem alles auf dem neuesten Stand.

Die genannten Listen können folgende Informationen beinhalten: 1° wenn es sich um Folgendes handelt:

eine natürliche Person: ihren Vor- und Nachnamen, die Adresse ihres Unternehmens sowie - optional für den Inhaber der Zulassung oder Registrierung - ihre Telefonnummer, ihre E-Mail-Adresse, die Telefonnummer und E-Mail-Adresse jeder anderen Kontaktperson oder -stelle;

eine juristische Person: ihre Bezeichnung oder ihren Firmennamen, die Adresse ihres Unternehmens sowie - optional für den Inhaber der Zulassung oder Registrierung - ihre Telefonnummer, ihre E-Mail-Adresse, die Telefonnummer und E-Mail-Adresse jeder anderen Kontaktperson oder -stelle;

2° gegebenenfalls die Nummer der Eintragung des Unternehmens bei der Zentralen Datenbank der zugelassenen oder registrierten Person oder - falls nicht vorhanden - seine Identifikationsnummer in einem Handels- oder Berufsregister, die gegebenenfalls gemäß ausländischen Gesetzen oder Vorschriften ausgestellt wurde

3° die Identifikationsnummer oder die Verwaltungsreferenz der Zulassung oder Registrierung;

4° das Ablaufdatum der Zulassung oder der Eintragung;

5° gegebenenfalls und optional für den betroffenen Inhaber der Zulassung oder Registrierung die Adresse seiner Internetseite;

6° den Beschluss zur Aussetzung der Zulassung oder der Registrierung, einschließlich des Datums des Ablaufens dieser Aussetzung;

7° den Beschluss zum Widerruf der Zulassung oder den Beschluss zur Streichung der Registrierung

Art. 88 - Die Regierung kann Bedingungen festlegen, gemäß denen die Inhaber einer gleichwertigen Zulassung, Registrierung oder eines anderen Verwaltungsakts mit individueller Tragweite, welche in einer anderen Region oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union für die Ausübung derselben Tätigkeit im Bereich Abfälle, die in der Wallonischen Region zulassungs- oder registrierungspflichtig ist, ausgestellt wurden und deren Gleichwertigkeit festgestellt wurde, von Rechts wegen oder nach einem von der Regierung beschlossenen vereinfachten Verfahren zugelassen oder registriert werden.

Art. 89 - § 1. Sofern es keine gegenteilige oder besondere Bestimmung im vorliegenden Kapitel oder in seinen Durchführungsmaßnahmen gibt, erfolgt jeder Versand, der durch das oder gemäß dem vorliegenden Kapitel genannt ist, nach einer der beiden folgenden Kommunikationsarten:

1° entweder in Papierform per:

Einschreiben bei der Post gegen Empfangsbestätigung;

mit einem ähnlichen Verfahren, durch das dem Versand und dem Empfang des Schreibens ein sicheres Datum gegeben werden kann und zwar unabhängig vom genutzten Zustelldienst oder

mit Abgabe gegen Abnahmebescheinigung;

2° oder in elektronischer Form mit Authentifizierung per:

authentifizierter elektronischer Signatur;

digitaler Kopie des Verwaltungsakts oder jeglicher anderen Information, die im Rahmen der administrativen Verarbeitung übermittelt wurde, handschriftlich unterzeichnet

Bezüglich Absatz 1, 1°, b) und 2° gilt: Die Regierung kann die von ihr anerkannten Verfahren und Modalitäten festlegen, durch die der Versand und der Empfang mit einem sicher feststehenden Datum versehen werden können.

§ 2. Für jede Art von Tätigkeit im Bereich Abfälle, die durch das vorliegende oder gemäß dem vorliegenden Kapitel eine Zulassung oder Registrierung erfordert, oder für bestimmte, von der Regierung festgelegte Arten von Tätigkeiten im Bereich Abfälle kann die Regierung ein oder mehrere konforme Formulare für die Zulassung oder Registrierung festlegen.

Das oder die genannte(n) Formular(e) kann/können vor allem Folgendes festlegen:

1° einen allgemeinen gemeinsamen Teil für alle Typen von Tätigkeiten im Bereich Abfälle, die eine Zulassung erfordern;

2° einen allgemeinen gemeinsamen Teil für alle Typen von Tätigkeiten im Bereich Abfälle, die eine Registrierung erfordern;

3° einen spezifischen Teil, der dem Typ der Tätigkeit im Bereich Abfälle gewidmet ist, der eine Zulassung oder eine Registrierung erfordert

§ 3. Sofern es im vorliegenden Kapitel oder in seinen Durchführungsmaßnahmen keine gegenteilige oder besondere Bestimmung gibt, wird jedes von der Regierung beschlossene konforme Formular auf einem der in Paragraph 1 erwähnten Kommunikationswege an die zuständige Behörde versendet.

Art. 90 - § 1. Bezüglich der Berechnung der Fristen:

1° der Tag des Versands oder des Empfangs, der als Anfang der Frist gilt, wird in dieser Frist nicht eingeschlossen;

2° der Tag des Ablaufens einer Frist ist in dieser eingeschlossen

Abweichend von Absatz 1, 2° gilt: Fällt der Tag des Ablaufs einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so wird er auf den nachfolgenden Arbeitstag verlegt.

§ 2. Alle im vorliegenden Kapitel genannten Fristen werden rechtmäßig zwischen dem 16. Juli und dem 15. August und zwischen dem 24. Dezember und dem 1. Januar ausgesetzt.

Im Falle einer Aussetzung der Frist, die in Absatz 1 genannt ist, werden die Fristen für den Versand und die Fälligkeit um die Dauer der Aussetzung oder der Verlängerung verlängert.

Abschnitt 2 - Bestimmungen über die Zulassungen

Unterabschnitt 1 - Gemeinsame Bestimmungen für alle Zulassungen

Art. 91 - § 1. Jeder Zulassungsantrag ist unterzeichnet und umfasst folgende Informationen:

1° wenn der Antragsteller Folgendes ist:

eine natürliche Person: ihren Vornamen und Namen, ihr Geburtsdatum, die Adresse ihres Unternehmens, ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie - optional für den Antragsteller - die Telefonnummer und E-Mail-Adresse jeder anderen Kontaktperson oder -stelle;

eine juristische Person:

-) ihre Bezeichnung oder ihren Firmennamen, die Adresse ihres Firmensitzes, ihre Telefonnummer und ihre E-Mail-Adresse sowie - optional für den Antragsteller - die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse sowie die Telefonnummer und E-Mail-Adresse jeder anderen Kontaktperson oder -stelle;
-) Vorname, Name und Eigenschaft der Person, die von der betroffenen juristischen Person beauftragt wurde, den Antrag einzubringen;

2° gegebenenfalls die Nummer der Eintragung des Antragstellers bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen oder - falls nicht vorhanden - seine Identifikationsnummer in einem Handels- oder Berufsregister, die gegebenenfalls gemäß ausländischen Gesetzen oder Vorschriften ausgestellt wurde

§ 2. Unbeschadet Artikel 208 und 209 kann die Regierung für jede Art von Tätigkeit, die durch das bzw. gemäß dem vorliegenden Kapitel eine Zulassung erfordert, den Inhalt des Antrags auf Zulassung ergänzen. Dieser Antrag soll es ermöglichen, den Antragsteller zu identifizieren und gegebenenfalls seine technischen, finanziellen oder personellen Mittel sowie die Einhaltung von Artikel 32 oder von Artikel 85, § 2, 1° zu evaluieren.

Dazu kann die Regierung den Inhalt des Antrags auf Zulassung, der in Paragraf 1 genannt ist, um alle oder einige der folgenden Informationen erweitern:

die technischen Mittel, über die der Antragsteller verfügt, insbesondere das Material, über welches der Antragsteller verfügt, um die Art von Tätigkeit auszuüben, die eine Zulassung erfordert und die vom Antrag auf Zulassung erfasst ist;

die finanziellen Mittel, über die der Antragsteller verfügt, einschließlich des Nachweises des Abschlusses einer Versicherung zur Deckung der Haftpflicht, die sich aus der Art von Tätigkeit ergibt, für die die Zulassung beantragt wird, oder - falls nicht vorhanden - die formale Verpflichtung, eine solche Versicherung vor der Ausübung der Art der Tätigkeit, für die die Zulassung beantragt wird, abzuschließen;

die personellen Mittel, über die der Antragsteller verfügt, insbesondere:

- das Ausmaß der Personalressourcen, über welche der Antragsteller verfügt, um die Art von Tätigkeit auszuüben, die eine Zulassung erfordert und die vom Antrag auf Zulassung erfasst ist;

- den Nachweis darüber, dass der Antragsteller oder einige seiner Personalressourcen im Besitz bestimmter Diplome, bestimmter Bescheinigungen oder einer anderen von der Regierung festgelegten beruflichen Bescheinigung ist bzw. sind;
- die Natur des oder der Art(en) der Abfälle, die vom Antrag auf Zulassung betroffen sind oder betroffen sein können;
- die Menge des oder der Art(en) der Abfälle, die vom Antrag auf Zulassung betroffen sind oder betroffen sein können;
- der oder die Bestimmungsorte des oder der Art(en) der Abfälle, die vom Antrag auf Zulassung betroffen sind oder betroffen sein können;
- die Maßnahmen, die getroffen werden, damit die menschliche Gesundheit nicht gefährdet und die Umwelt nicht geschädigt wird;

wenn der Besitz einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung für die Betriebe der Klasse 3 zur Voraussetzung für die Gewährung der Zulassung gemacht wird, die Identifikationsnummer oder die Verwaltungsreferenz der betreffenden Umweltgenehmigung oder Erklärung für die Betriebe der Klasse oder - falls nicht vorhanden - eine Kopie dieser Genehmigung oder Erklärung;

- ein Strafregisterauszug, der nicht älter als sechs Monate ist, gemäß der in Artikel 596 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuchs und dessen Durchführungsmaßnahmen genannten Vorlage

§ 3. Um die Identifizierung des Stellers des Antrags auf Zulassung zu ermöglichen und gegebenenfalls seine technischen, finanziellen oder menschlichen Mittel sowie die Einhaltung von Artikel 32 oder Artikel 85 § 2, 1° zu bewerten, kann die Regierung den Inhalt des in Paragraf 1 des vorliegenden Artikels genannten Zulassungsantrags - gegebenenfalls in der gemäß Paragraf 2 des genannten Artikels ergänzten Fassung - genauer ausführen. Sie kann auch die Anzahl der Exemplare des Antrags auf Zulassung bestimmen, die eingereicht werden müssen, wenn der Antrag in Papierform verschickt wird.

§ 4. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen über die Vorlage von Stellungnahmen in diesem Kapitel kann die Regierung eine oder mehrere zuständige Stellen oder Behörden bestimmen, die im Rahmen der in diesem Kapitel oder aufgrund dieses Kapitels vorgesehenen Verwaltungsverfahren im Bereich der Zulassung eine Stellungnahme vorlegen müssen.

In diesem Rahmen kann die Regierung für jede von ihr bestimmte Instanz oder zuständige Behörde zur Abgabe von Stellungnahmen festlegen, ob diese Instanz oder zuständige Behörde ihre Stellungnahme von Amts wegen oder nur auf Antrag der in erster Instanz ausstellenden Behörde oder der zuständigen Behörde nach einer Verwaltungsbeschwerde abgibt.

Art. 92 - § 1. Jeder Antrag auf Zulassung wird an die in erster Instanz ausstellende Behörde geschickt.

§ 2. Die in erster Instanz ausstellende Behörde sendet dem Steller des Antrags auf Zulassung innerhalb von zehn Tagen eine Empfangsbestätigung für seinen Antrag:

1° in einem gewöhnlichen Schreiben, wenn der Antrag in Papierform eingebracht wurde;

2° in einer nicht authentifizierten E-Mail oder nicht authentifizierten Nachricht, wenn der Antrag elektronisch eingebracht wurde

§ 3. Die in erster Instanz ausstellende Behörde richtet den über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags auf Zulassung gefassten Beschluss innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag, an dem sie den Antrag auf Zulassung erhalten hat, an den Antragsteller.

§ 4. Wenn der Antrag auf Zulassung unvollständig ist, versendet die in erster Instanz ausstellende Behörde die Liste der fehlenden Auskünfte oder Unterlagen - im Folgenden als "ergänzende Unterlagen" bezeichnet - innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Erhalt des Antrags auf Zulassung an den Antragsteller. In diesem Fall beginnt das Verwaltungsverfahren mit dem Datum des Erhalts der genannten ergänzenden Unterlagen erneut.

Der Steller des Antrags auf Zulassung schickt der in erster Instanz ausstellenden Behörde binnen einer Frist von dreißig Tagen ab dem Versand der Aufforderung auf Übermittlung der ergänzenden Unterlagen die geforderten ergänzenden Unterlagen zu.

Die in erster Instanz ausstellende Behörde sendet dem Steller des Antrags auf Zulassung innerhalb von zehn Tagen eine Empfangsbestätigung für die ergänzenden Unterlagen zu:

1° in einem gewöhnlichen Schreiben, wenn die genannten ergänzenden Unterlagen in Papierform versendet wurden;

2° in einer nicht authentifizierten E-Mail oder nicht authentifizierten Nachricht, wenn die genannten ergänzenden Unterlagen elektronisch versendet wurden

Innerhalb von zwanzig Tagen ab Erhalt der ergänzenden Unterlagen durch die in erster Instanz ausstellende Behörde sendet diese dem Antragsteller den entscheidenden Beschluss über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags auf Zulassung zu.

Die in erster Instanz ausstellende Behörde sendet dem Antragsteller den entscheidenden Beschluss über die Unzulässigkeit des Antrags auf Zulassung zu, wenn:

1° er gegebenenfalls eingereicht wurde, ohne die gemäß Artikel 85, § 2 gesetzten Durchführungsmaßnahmen einzuhalten;

2° er ohne Einhaltung von Artikel 89 und seiner Durchführungsmaßnahmen eingereicht wurde;

3° er ohne Einhaltung von Artikel 91 und seiner Durchführungsmaßnahmen eingereicht wurde;

4° der Steller des Antrags auf Zulassung die geforderten ergänzenden Unterlagen nicht innerhalb einer Frist, wie sie in Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen genannt ist, versendet hat;

5° er zweimal als unvollständig betrachtet wurde;

6° er ohne Einhaltung von Artikel 98 eingereicht wurde.

§ 5. Wenn nach Ablauf der Fristen, die in Paragraph 3 und 4 vorgesehen sind, kein entscheidender Beschluss über die Vollständig und Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Antrags auf Zulassung an den Antragsteller gesendet wurde, gilt der Antrag auf Zulassung rechtmäßig als zulässig.

Art. 93 - § 1. Am Tag, an dem die in erster Instanz ausstellende Behörde den entscheidenden Beschluss über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags auf Zulassung versendet oder - bei Fehlen eines solchen Beschlusses - am Tag des stillschweigenden Beschlusses zur Zulässigkeit gemäß Artikel 92 § 5 beantragt sie die Stellungnahme der Instanzen oder der zuständigen Behörden, die durch oder gemäß dem vorliegenden Kapitel bestimmt wurden.

Die genannten Instanzen bzw. die genannten zuständigen Behörden versenden ihre Stellungnahme innerhalb von 45 Tagen ab ihrer Anrufung durch die in erster Instanz ausstellende Behörde.

Sollte die Stellungnahme nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen versendet werden, wird das Verfahren weitergeführt.

§ 2. Abweichend von Absatz 1 kann die Regierung für jede Art von Tätigkeit im Bereich Abfälle, die gemäß dem vorliegenden Kapitel eine Zulassung erfordert, oder für bestimmte, von ihr festgelegte Arten die von den zuständigen Stellen oder Behörden gesetzte Frist für die Abgabe von Stellungnahmen verkürzen oder verlängern.

Art. 94 - § 1. Ab dem Versand des entscheidenden Beschlusses zur Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags auf Zulassung oder - bei Fehlen eines solchen Beschlusses - ab dem stillschweigenden Beschluss zur Zulässigkeit gemäß Artikel 92, § 5 versendet die in erster Instanz ausstellende Behörde innerhalb einer folgenden Frist den Beschluss über die Gewährung oder die Ablehnung der Zulassung an den Antragsteller:

1° sechzig Tage, wenn Artikel 93 nicht anwendbar ist;

2° 120 Tage, wenn Artikel 93 im Rahmen des Hinzuziehens von Instanzen oder zuständigen Behörden, welches gemäß dem vorliegenden Kapitel oder dessen Durchführungsmaßnahmen von Amts wegen vorgesehen ist, anwendbar ist

§ 2. Abweichend von Absatz 1 gilt: Die Regierung kann für die Art von Tätigkeit im Bereich Abfälle, die gemäß dem vorliegenden Kapitel eine Zulassung erfordert, oder für bestimmte, von ihr festgelegte Arten die der in erster Instanz ausstellenden Behörde für den Versand ihres Beschlusses über die Gewährung oder die Ablehnung der Zulassung gesetzte Frist verkürzen oder verlängern.

§ 3. Wenn nach Ablauf der durch oder gemäß Paragraf 1 und 2 vorgesehenen Frist kein entscheidender Beschluss zur Gewährung oder zur Ablehnung der Zulassung an den Antragsteller gesendet wurde, gilt der Antrag auf Zulassung als rechtmäßig abgelehnt.

Art. 95 - § 1. Die in erster Instanz ausstellende Behörde oder die nach Verwaltungsbehörde zuständige Behörde kann dem betreffenden Inhaber der Zulassung vor der Umsetzung der genannten Zulassung Folgendes - teilweise oder vollständig - vorschreiben:

1° die Bildung einer Sicherheit zugunsten der Regierung, die dazu dient, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf ihre zulassungspflichtige Tätigkeit im Bereich Abfälle - einschließlich der Sanierung oder Wiederinstandsetzung von Abfalldeponien - zu gewährleisten und deren Betrag jenen Kosten entspricht, die die Regierung tragen würde, wenn sie die genannte Sanierung oder Wiederherstellung veranlassen müsste;

2° den Abschluss einer Versicherungspolice, die seine Haftpflicht zugunsten jeglichem Dritten, der im Rahmen der Ausübung der zulassungspflichtigen Tätigkeit im Bereich Abfälle zu Schaden kommt, abdeckt.

Die Regierung bestimmt jene Fälle, in denen eine Versicherungspolice stets vorgeschrieben ist. Sie kann für die von ihr bestimmten Arten zulassungspflichtiger Tätigkeiten im Bereich Abfälle vorsehen, dass die Höhe der Sicherheit oder der Versicherungspolice die Kosten für den Zeitraum der Wartung, Überwachung und Kontrolle der betreffenden Tätigkeit sowie die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nachsorge nach Beendigung der genannten Tätigkeit abdeckt. Die Regierung kann während der Gültigkeit der Zulassung zudem Berechnungsmodalitäten für die Höhe der Sicherheit sowie Überarbeitungsmodalitäten für die Höhe der genannten Sicherheit beschließen

§ 2. Die Sicherheit besteht nach Wahl des Antragstellers oder des Inhabers der Zulassung in einer Einlage bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse oder in einer unabhängigen Bankgarantie oder in jeder anderen Form von Sicherheit, die die Regierung festlegt und zwar bis zu der in der betreffenden Zulassung angegebenen Höhe.

Besteht die Sicherheit in einer Bareinzahlung, erhöht der betreffende Inhaber der Zulassung den Sicherheitsbetrag jedes Jahr um die im Vorjahr abgeworfenen Zinsen.

Besteht die finanzielle Sicherheit in einer unabhängigen Bankbürgschaft, muss diese von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, das entweder von der Finanzaufsichtsbehörde oder von einer anderen für die Aufsicht über Kreditanstalten zuständigen Behörde eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union anerkannt ist.

§ 3. Wenn eine Sicherheit oder Versicherungspolice erforderlich ist, wird die betreffende Zulassung erst rechtskräftig, wenn die in erster Instanz ausstellende Behörde anerkennt, dass die Sicherheit gebildet oder dass die Versicherungspolice abgeschlossen wurde.

§ 4. Die in erster Instanz zuständige Behörde stellt die Wiederinstandsetzung oder Sanierung von Abfalldeponien innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab der Einbringung des Antrags auf Feststellung durch den betreffenden Zulassungsinhaber fest. Sollte der Beschluss nicht innerhalb der erforderlichen Frist vorliegen, gilt die Wiederinstandsetzung oder Sanierung der Orte der Abladung von Abfällen als konform.

Nach Ablauf einer Frist von neunzig Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Wiederinstandsetzung oder Sanierung des Ortes der Abfalldeponie festgestellt wurde, und sofern die in erster Instanz ausstellende Behörde oder die nach einer Verwaltungsbeschwerde zuständige Behörde keine Einwände erhebt, wird die Sicherheit freigegeben und etwaige Zinserträge werden - gegebenenfalls gemäß den gemäß Paragraf 6 festgelegten Modalitäten - zurückerstattet.

§ 5. Die in erster Instanz ausstellende Behörde oder die nach einer Verwaltungsbeschwerde zuständige Behörde kann eine einmalige zusätzliche Frist für die Wiederinstandsetzung oder Sanierung der Abfalldeponien gewähren. Wenn die Deponie nicht innerhalb der erforderlichen Frist instandgesetzt oder saniert werden, lässt die Regierung die Abfalldeponie von Amts wegen instandsetzen oder sanieren und greift hierfür auf die Sicherheit zurück.

Wenn der Betrag nicht ausreicht, hebt die Regierung oder die zuständige Behörde, die sie hierzu bestimmt, die zusätzlichen angegebenen Kosten beim Inhaber der betreffenden Zulassung ein.

§ 6. Für alle oder je Typ der Tätigkeiten, die eine Zulassung im Bereich Abfälle erfordern, kann die Regierung zusätzliche Modalitäten festlegen, welchen die Sicherheiten oder Versicherungspolicen entsprechen müssen. Gegebenenfalls kann sie zudem Standardbedingungen für Sicherheiten oder Versicherungspolicen festlegen. Sie legt die Modalitäten, wie die Sicherheit freigegeben wird, fest, wenn der Inhaber der betreffenden Zulassung alle seine Verpflichtungen zur Wiederinstandsetzung oder Sanierung der Abfalldeponie erfüllt hat sowie auch, wie bei einer Nicht-Einhaltung dieser Verpflichtungen vorzugehen ist.

Art. 96 - § 1. Wenn die in erster Instanz ausstellende Behörde oder die für Verwaltungsbeschwerden zuständige Behörde im Moment, in dem sie die Zulassung ausstellt, feststellt, dass die Art von Tätigkeiten im Bereich Abfälle, der von der Zulassung erfasst ist, die in Artikel 32 genannten Interessen gefährdet oder gefährden kann, oder wenn Artikel 95 für die genannte Art der Tätigkeit anwendbar ist, kann die in erster Instanz ausstellende Behörde oder die für Verwaltungsbeschwerden zuständige Behörde für jeden Antragsteller zusätzliche Bedingungen zur Erfüllung seiner Tätigkeit im Bereich Abfälle vorschreiben.

Die genannten zusätzlichen Bedingungen können sich vor allem auf Folgendes beziehen:

1° die Maßnahmen, die bei Unfällen oder Vorfällen zu setzen sind, die den in Artikel 32 genannten Interessen schaden können;

2° die Maßnahmen, die im Rahmen von Artikel 95 zu setzen sind

§ 2. Der vorliegende Artikel gilt auch während der Gültigkeitsdauer einer Zulassung, die in erster Instanz oder auf eine Verwaltungsbeschwerde hin ausgestellt wurde.

Gegebenenfalls gilt Artikel 93 mutatis mutandis für alle Verwaltungsverfahren für die Vorschreibung zusätzlicher Bedingungen während der Gültigkeitsdauer der in erster Instanz ausgestellten Zulassung oder nach Verwaltungsbeschwerde.

§ 3. Keine zusätzliche Bedingung darf vom vorliegenden Dekret und seinen Durchführungsmaßnahmen abweichen oder weniger streng als diese sein.

Art. 97 - § 1. Während der Gültigkeitsdauer einer in erster Instanz oder infolge einer Verwaltungsbeschwerde ausgestellten Zulassung kann die in erster Instanz ausstellende Behörde die in erster Instanz oder infolge einer Verwaltungsbeschwerde erteilte Zulassung von sich aus ergänzen oder abändern:

1° wenn dies als erforderlich betrachtet wird, um die Einhaltung von Artikel 82, § 2 und seinen Durchführungsmaßnahmen zu sichern;

2° wenn dies als erforderlich betrachtet wird, um die Einhaltung von Artikel 95 zu sichern, auf der Grundlage einer Entwicklung der geschätzten Kosten für die Wiederinstandsetzung oder Sanierung der Abfalldéponie oder für die Wiedergutmachung von Schäden, die Dritten bei der Ausübung einer zulassungspflichtigen Tätigkeit im Bereich Abfälle entstanden sind;

3° wenn sie feststellt, dass die zusätzlichen Bedingungen, die gemäß Artikel 96 vorgeschrieben sind, nicht mehr dazu geeignet sind, die Einhaltung von Artikel 32 zu sichern;

4° wenn sie eine Änderung von wesentlichen Daten, die in den Antragsunterlagen enthalten sind, feststellt, zu welcher es seit der Ausstellung der Zulassung gekommen ist;

Außer in besonders begründeten dringenden Fällen wird jeder Beschluss zur Abänderung einer Zulassung wie in Absatz 1 genannt gefasst, nachdem dem Inhaber die Gelegenheit gegeben wurde, seine Beobachtungen mündlich oder schriftlich zu äußern.

Der Beschluss über die Abänderung wird dem Inhaber der Zulassung zugesendet.

§ 2. Während der Gültigkeitsdauer der in erster Instanz oder nach Einlegung einer Verwaltungsbeschwerde ausgestellten Zulassung kann der Inhaber der Zulassung von sich aus bei der in erster Instanz ausstellenden Behörde beantragen, seine Zulassung aufgrund einer oder mehrerer seit der Ausstellung einer solchen Zulassung eingetretener Änderungen einer der in den Antragsunterlagen enthaltenen wesentlichen Angaben - wobei dies auch die Einstellung der Geschäftstätigkeit umfasst - zu ändern.

Die Artikel 91 und 96 gelten mutatis mutandis für den in Absatz 1 genannten Antrag auf Änderung der Zulassung.

Art. 98 - Jeder Inhaber einer Zulassung kann frühestens 120 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seiner Zulassung einen neuen Antrag auf Zulassung für dieselbe Art von Tätigkeit im Bereich Abfälle und dieselben Arten von Abfällen oder gegebenenfalls dieselbe Kategorie von Methoden zur Probenahme oder Analyse stellen, für die er bereits zugelassen ist - andernfalls droht die Unzulässigkeit.

Art. 99 - § 1. Es kann gegen Beschlüsse oder gegen ein Fehlen eines Beschlusses der in erster Instanz ausstellenden Behörde im Bereich der Zulassung innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine Verwaltungsbeschwerde bei der für Verwaltungsbeschwerden zuständigen Behörde eingebracht werden.

Das Recht, die genannte Verwaltungsbeschwerde einzubringen, wird ausschließlich dem Antragsteller für die Zulassung oder dem Inhaber der Zulassung, im Folgenden als "Beschwerdeführer" bezeichnet, gewährt.

§ 2. Wenn sich die Verwaltungsbeschwerde auf einen Aussetzungsbeschluss gemäß Artikel 86 bezieht, hat sie keine aufschiebende Wirkung auf den Aussetzungsbeschluss, gegen den Verwaltungsbeschwerde eingelegt wurde.

Wenn sich die Verwaltungsbeschwerde auf einen anderen stillschweigenden Beschluss oder ausdrücklichen Beschluss als in Absatz 1 genannt bezieht, hat sie aufschiebende Wirkung auf den Beschluss, gegen den Verwaltungsbeschwerde eingelegt wurde.

§ 3. Die Verwaltungsbeschwerde wird innerhalb von dreißig Tagen eingebracht - andernfalls droht die Unzulässigkeit. Die Frist gilt:

1° ab Erhalt des oder der in Artikel 86, 92, 94, 95, 96 oder 97 genannten Beschlusses bzw. Beschlüsse oder;

2° wenn der in 1° genannte Beschluss nicht vorhanden ist, ab dem Ablaufen der Frist, die von der in erster Instanz ausstellenden Behörde für den Erlass des Beschlusses vorgesehen wurde

§ 4. Die Verwaltungsbeschwerde wird durch ein Gesuch eingeleitet, welches nach den Modalitäten eingebracht wird, die durch oder gemäß Artikel 89 vorgesehen sind - andernfalls droht die Unzulässigkeit. Parallel übermittelt der Beschwerdeführer eine Kopie seines Gesuchs an die in erster Instanz ausstellende Behörde.

Das genannte Gesuch wird unterzeichnet und enthält mindestens folgende Informationen:

1° wenn der Beschwerdeführer Folgendes ist:

- eine natürliche Person: ihren Vornamen und Namen, ihr Geburtsdatum, die Adresse ihres Unternehmens, ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse Adresse sowie - optional für den Beschwerdeführer - die Telefonnummer und E-Mail-Adresse jeder anderen Kontaktperson oder -stelle;
- eine juristische Person: ihre Bezeichnung oder ihren Firmennamen, die Adresse ihres Firmensitzes, ihre Telefonnummer oder ihre E-Mail-Adresse sowie - optional für den Beschwerdeführer - die Telefonnummer und E-Mail-Adresse jeder anderen Kontaktperson oder -stelle sowie Vorname, Name und Eigenschaft der Person, die von der betroffenen juristischen Person beauftragt wurde, die Beschwerde einzulegen;

2° gegebenenfalls die Nummer der Eintragung des Beschwerdeführers bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen oder - falls nicht vorhanden - seine Identifikationsnummer in einem Handels- oder Berufsregister, die gegebenenfalls gemäß ausländischen Gesetzen oder Vorschriften ausgestellt wurde;

3° die Identifikationsnummer oder die Verwaltungsreferenz des Beschlusses, gegen den Verwaltungsbeschwerde eingelegt wurde;

4° die gegen den Beschluss, gegen den Verwaltungsbeschwerde eingelegt wurde, erörterten Mittel;

§ 5. Innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt des Gesuchs durch die für die Verwaltungsbeschwerde zuständige Behörde sendet diese dem Beschwerdeführer eine Empfangsbestätigung für sein Gesuch zu.

§ 6. Die für die Verwaltungsbeschwerde zuständige Behörde sendet dem Beschwerdeführer den entscheidenden Beschluss über die Verwaltungsbeschwerde innerhalb von neunzig Tagen ab Versand der Empfangsbestätigung über den Erhalt des Gesuchs zu.

Der Beschluss zur Verwaltungsbeschwerde ersetzt den Beschluss, der in erster Instanz ausgestellt wurde oder - falls ein solcher Beschluss nicht vorhanden ist - den stillschweigenden Beschluss zur Ablehnung in erster Instanz.

§ 7. Wenn nach Ablauf der in Paragraf 6 vorgesehenen Frist an den Beschwerdeführer kein entscheidender Beschluss zur Verwaltungsbeschwerde versendet wurde, wird der Beschluss, gegen den Verwaltungsbeschwerde eingelegt wurde oder - bei Fehlen eines solchen Beschlusses - der stillschweigende Beschluss über die Ablehnung in erster Instanz rechtmäßig bestätigt.

Unterabschnitt 2 - Besondere Bestimmungen für die Zulassung von Tätigkeiten im Bereich Sammlung, Handel, Maklertätigkeit, Tätigkeiten im Bereich Transport sowie Tätigkeiten zur Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung von gefährlichen Abfällen

Art. 100 - § 1. Die Regierung schreibt für folgende Tätigkeiten eine Zulassung vor:

- 1° gewerbsmäßige Sammlung, Handel und Maklertätigkeit für gefährliche Abfälle;
- 2° gewerbsmäßiger Transport gefährlicher Abfälle;
- 3° gewerbsmäßige Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung von gefährlichen Abfällen

Dazu kann die Regierung die Zulassung oder die Arten der Zulassung für die genannten Arten der Tätigkeit je nach Typ oder Untertyp der Abfälle wie von ihr festgelegt regeln.

§ 2. Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen, die Haushaltsabfällen ähnlich sind, die ihre eigenen gefährlichen Abfälle, die Haushaltsabfällen ähnlich sind, transportieren, werden von der Zulassung für den Transport dieser Abfälle befreit, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- 1° die Menge der genannten transportieren Abfälle übersteigt nicht 250 Kilogramm pro Monat und
- 2° die genannten Abfälle werden an einen Sammler, Händler, Makler, eine Anlage oder ein Unternehmen, der/die/das über die erforderliche Zulassung, Registrierung oder sonstige Verwaltungsgenehmigung zur Durchführung von Maßnahmen zur Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle gemäß Artikel 6 und 32 verfügt, transportiert

Art. 101 - Auf Antrag der in erster Instanz ausstellenden Behörde legt der Zulassungsausschuss im Bereich Abfälle eine Stellungnahme gemäß Artikel 193 vor.

Art. 102 - Jeder Inhaber einer Zulassung für zumindest eine Art von Tätigkeit im Bereich Abfälle wie in Artikel 100, § 1 genannt informiert den Empfänger des Dienstes der Abfallbewirtschaftung über die Modalitäten und detaillierten Kosten der Bewirtschaftung sowie über den Bestimmungsort der Abfälle.

Unterabschnitt 3 - Besondere Bestimmungen für die Zulassung von Tätigkeiten von Sozialwirtschaftsunternehmen, die als Dienst von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anerkannt werden möchten

Art. 103 - Die Regierung schreibt für Tätigkeiten von Sozialwirtschaftsunternehmen, die als Dienst von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß Artikel 69 anerkannt werden möchten, eine Zulassung vor.

Unterabschnitt 4 - Besondere Bestimmungen für die Zulassung von Tätigkeiten im Bereich Recycling und Verfüllung bestimmter Arten nicht gefährlicher Abfälle

Art. 104 - § 1. Die Regierung kann für Tätigkeiten in der Wallonischen Region für das Recyceln oder die Verfüllung bestimmter von ihr festgelegter Arten von nicht gefährlichen Abfällen eine Genehmigung vorschreiben.

§ 2. Dazu kann die Regierung nicht gefährliche Abfälle auflisten, die in der Wallonischen Region mit der in Absatz 1 genannten Zulassung einem Verfahren zum Recycling oder zur Verfüllung unterzogen werden können.

Falls ein Abfall auf der genannten Liste nicht vorhanden ist, wird davon ausgegangen, dass er nicht zu der Art von Abfall gehört, die in der Wallonischen Region mit der in Paragraph 1 genannten Zulassung recycelt oder verfüllt werden kann. Diese Annahme ist widerlegbar.

§ 3. Die Regierung legt die Verfahrensmodalitäten für die Anerkennung von Eigenschaften, Charakteristiken, Kriterien oder Bedingungen von Abfällen in Fällen fest, in denen Abfälle zwar nicht als solche im in Paragraf 2 genannten Abfallverzeichnis angeführt sind, die genannten Abfälle aber als die in Paragraf 2 angeführte Abfallart anerkannt werden können.

Die Widerlegung der widerlegbaren Vermutung gemäß Paragraf 2 basiert auf Beweisen, aus denen hervorgeht, dass Abfälle, die auf der betreffenden, in Paragraf 2 genannten Abfallliste nicht vorhanden sind, alle Eigenschaften, Charakteristiken, Kriterien oder Bedingungen erfüllen, die von der Regierung gemäß Paragraf 2 für die Erstellung dieser Liste festgelegt wurden.

Ein Antrag auf eine solche Anerkennung muss mindestens eine Analyse der Umweltrisiken enthalten.

Die Regierung kann die Mindestanforderungen für die in Absatz 3 genannte Umweltrisikoaanalyse festlegen.

§ 4. Die Regierung trifft die Beschlüsse zur Anerkennung gemäß Paragraf 3 selbst oder benennt die hierfür zuständige Behörde.

Jeder Beschluss zur Anerkennung, nach welchem ein Abfall als eine in Paragraf 2 angeführte Abfallart anerkannt wird, wird auf mindestens einer Internetseite der Wallonischen Region veröffentlicht.

Wenn bei der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit Abfall entsteht, der alle Eigenschaften, Charakteristiken, Kriterien oder Bedingungen zeigt und erfüllt, die in jeder Hinsicht denen eines Abfalls entsprechen, der durch einen Beschluss zur Anerkennung als Abfalltyp gemäß Paragraf 2 anerkannt wurde, kann der Inhaber eines solchen Abfalls vorab einen Antrag auf Zulassung stellen, um die Genehmigung für das Recycling oder die Verfüllung solcher Abfälle in der Wallonischen Region zu erhalten.

Die Regierung passt mindestens alle drei Monate die in Paragraf 2 genannte Liste der Abfälle an, um gegebenenfalls Beschlüsse zur Anerkennung, wie sie im vorliegenden Paragraf genannt sind, zu integrieren.

§ 5. Für jede Tätigkeit zum Recycling oder zur Verfüllung bestimmter, von der Regierung festgelegter Arten nicht gefährlicher Abfälle in der Wallonischen Region, die eine Zulassung erfordert, legen die gemäß Artikel 82, § 2 geltenden besonderen Bedingungen oder - falls solche besonderen Bedingungen nicht vorhanden sind - die gemäß Artikel 96 beschlossenen zusätzlichen Bedingungen zumindest Folgendes fest:

- 1° Art und Menge der nicht gefährlichen Abfälle, die recycelt oder aufgeschüttet werden dürfen;
- 2° deren Produktionsumstände;
- 3° den oder die Orte der Aufbewahrung;
- 4° für jede Art der Tätigkeit für das Recycling oder die Verfüllung, die Gegenstand einer Zulassung ist, die technischen Vorschriften und alle anderen Vorschriften, die am betreffenden Ort oder an den betreffenden Orten gelten;
- 5° zu ergreifende Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen;
- 6° die für jede Tätigkeit für das Recycling oder die Verfüllung anzuwendende Methode, gegebenenfalls ist, einschließlich der vollständigen und ausschließlichen Arten der Nutzung der betreffenden Abfälle;
- 7° den oder die Orte der Durchführung der genannten Vorgänge;
- 8° Überwachungs- und Kontrollverfahren, sofern erforderlich;
- 9° Bestimmungen betreffend Schließung und Nachsorge, sofern erforderlich.

§ 6. Die Zulassung kann nicht gewährt werden, wenn die geplante Methode für das Recycling oder die Verfüllung hinsichtlich des Umweltschutzes nicht akzeptabel ist, insbesondere, wenn sie nicht Artikel 32 entspricht.

Art. 105 - Jeder Inhaber einer gemäß diesem Unterabschnitt ausgestellten Zulassung führt gemäß Artikel 72 ein eigenes Register für diese Abfälle und informiert die zuständige Behörde unverzüglich über die tatsächliche Verwendung dieser Abfälle.

Art. 106 - Jeder Abfall, der in der Liste gemäß Artikel 104 angeführt ist oder als Abfall der aufgelisteten Art anerkannt ist, behält seine Natur als Abfall bei und unterliegt den Bestimmungen des vorliegenden Dekrets und seiner Durchführungsmaßnahmen, bis er in der Wallonischen Region gemäß den Durchführungsmaßnahmen gemäß dem vorliegenden Unterabschnitt recycelt oder verfüllt wird.

Art. 107 - Jede Umweltgenehmigung und jede Erklärung für die Betriebe der Klasse 3, welche die Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen sowie deren Recycling oder deren Verfüllung am Entstehungs- oder Eingangsort der genannten Abfälle regelt, gilt als Zulassung im Sinne des vorliegenden Unterabschnitts.

Unterabschnitt 5 - Besondere Bestimmungen für die Zulassung von Tätigkeiten für die Zwischenlagerung, Vorbehandlung, und Verwertung von Klärschlamm, der in der Landwirtschaft verwertet werden soll

Art. 108 - Unbeschadet Artikel 9 kann die Regierung für Tätigkeiten der Zwischenlagerung, Vorbehandlung und der Verwertung der von ihr festgelegten Abfallarten - einschließlich Klärschlamm - die über eines oder mehrere der in Anhang 2, A, R3 oder R10 genannten Verfahren verwertet werden sollen, eine Zulassung vorschreiben.

Unterabschnitt 6 - Besondere Bestimmungen für die Zulassung von Tätigkeiten zur Bewirtschaftung von tierischen Nebenprodukten

Art. 109 - Die Regierung kann für Tätigkeiten zur Bewirtschaftung von tierischen Nebenprodukten, die unter die Verwaltungspolizei für Abfälle fallen, eine Zulassung vorschreiben.

Dazu kann die Regierung die Zulassung oder die Arten der Zulassung regeln, die sich vor allem auf Tätigkeiten von Zwischen- oder Lagerbetrieben für tierische Nebenprodukte und Tätigkeiten von Fabriken zur Verarbeitung, Kompostierung, Biogaserzeugung oder Verbrennung von tierischen Nebenprodukten beziehen.

Unterabschnitt 7 - Besondere Bestimmungen für die Zulassung von wissenschaftlichen Analysetätigkeiten im Auftrag Dritter im Bereich Abfälle

Art. 110 - § 1. Die Regierung kann für die gewerbsmäßige Durchführung wissenschaftlicher Analysetätigkeiten im Auftrag Dritter im Bereich Abfälle eine Zulassung vorschreiben.

Dazu kann die Regierung die Zulassung oder die Arten der Zulassung für die genannten Arten der Tätigkeit je nach bestimmten Kategorien der Methoden der Probenahme oder der Analyse wie von ihr festgelegt regeln.

§ 2. Jeder Inhaber einer Zulassung für die in Paragraph 1 genannte Art von Tätigkeit im Bereich Abfälle:

1° erbringt Leistungen, die die Durchführungsmaßnahmen einhalten, die gemäß Artikel 16, Absatz 1, 1° gesetzt wurden;

2° hält sich an die technischen Bestimmungen mit Richtwert, die gemäß Artikel 16, Absatz 1, 2° genehmigt wurden, oder ist dazu in der Lage, die gleichwertige Qualität seines Fachwissens nachzuweisen

Abschnitt 3 - Bestimmungen über die Registrierungen

Unterabschnitt 1 - Gemeinsame Bestimmungen für alle Registrierungen

Art. 111 - § 1. Jeder Antrag auf Registrierung ist unterzeichnet und umfasst folgende Informationen:

1° wenn der Antragsteller Folgendes ist:

- eine natürliche Person: ihren Vornamen und Namen, ihr Geburtsdatum, die Adresse ihres Unternehmens, ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie - optional für den Antragsteller - die Telefonnummer und E-Mail-Adresse jeder anderen Kontaktperson oder -stelle;
- eine juristische Person: ihre Bezeichnung oder ihren Firmennamen, die Adresse ihres Firmensitzes, ihre Telefonnummer und ihre E-Mail-Adresse sowie - optional für den Antragsteller - die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse sowie die Telefonnummer und E-Mail-Adresse jeder anderen Kontaktperson oder -stelle; Vorname, Name und Eigenschaft der Person, die von der betroffenen juristischen Person beauftragt wurde, den Antrag einzubringen;

2° gegebenenfalls die Nummer der Eintragung des Antragstellers bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen oder - falls nicht vorhanden - seine Identifikationsnummer in einem Handels- oder Berufsregister, die gegebenenfalls gemäß ausländischen Gesetzen oder Vorschriften ausgestellt wurde

§ 2. Unbeschadet Artikel 208 und 209 kann die Regierung für jede Art von Tätigkeit, die durch das bzw. gemäß dem vorliegenden Kapitel eine Registrierung erfordert, den Inhalt des Antrags auf Registrierung ergänzen. Dieser Antrag soll es ermöglichen, den Antragsteller zu identifizieren und gegebenenfalls seine technischen, finanziellen oder personellen Mittel sowie die Einhaltung von Artikel 32 oder von Artikel 85, § 2 zu bescheinigen.

Dazu kann die Regierung den Inhalt des Antrags auf Registrierung, der in Paragraph 1 genannt ist, um alle oder einige der folgenden Informationen erweitern:

- die technischen Mittel, über die der Antragsteller verfügt, insbesondere das Material, über welches der Antragsteller verfügt, um die Art von Tätigkeit auszuüben, die eine Registrierung erfordert und die vom Antrag auf Registrierung erfasst ist;
- die finanziellen Mittel, über die der Antragsteller verfügt, einschließlich des Nachweises des Abschlusses einer Versicherung zur Deckung der Haftpflicht, die sich aus der Art von Tätigkeit ergibt, für die die Registrierung beantragt wird, oder - falls nicht vorhanden - die formale Verpflichtung, eine solche Versicherung vor der Ausübung der Art der Tätigkeit, für die die Registrierung beantragt wird, abzuschließen;
- die personellen Mittel, über die der Antragsteller verfügt, insbesondere:
- das Ausmaß der Personalressourcen, über welche der Antragsteller verfügt, um die Art von Tätigkeit auszuüben, die eine Registrierung erfordert und die vom Antrag auf Registrierung erfasst ist;
- den Nachweis darüber, dass der Antragsteller oder einige seiner Personalressourcen im Besitz bestimmter Diplome, bestimmter Bescheinigungen oder einer anderen von der Regierung festgelegten beruflichen Bescheinigung ist bzw. sind;
- die Natur des oder der Art(en) der Abfälle, die vom Antrag auf Registrierung betroffen sind oder betroffen sein können;
- die Menge des oder der Art(en) der Abfälle, die vom Antrag auf Registrierung betroffen sind oder betroffen sein können;
- der oder die Bestimmungsorte des oder der Art(en) der Abfälle, die vom Antrag auf Registrierung betroffen sind oder betroffen sein können;
- die Maßnahmen, die getroffen werden, damit die menschliche Gesundheit nicht gefährdet und die Umwelt nicht geschädigt wird;

- wenn der Besitz einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung für die Betriebe der Klasse 3 zur Voraussetzung für die Gewährung der Registrierung gemacht wird, die Identifikationsnummer oder die Verwaltungsreferenz der betreffenden Umweltgenehmigung oder Erklärung für die Betriebe der Klasse oder - falls nicht vorhanden - eine Kopie dieser Genehmigung oder Erklärung;
- ein Strafregisterauszug, der nicht älter als sechs Monate ist, gemäß der in Artikel 596 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuchs und dessen Durchführungsmaßnahmen genannten Vorlage

§ 3. Um die Identifizierung des Stellers des Antrags auf Registrierung zu ermöglichen und gegebenenfalls seine technischen, finanziellen oder menschlichen Mittel sowie die Einhaltung von Artikel 32 oder Artikel 85 § 2, 1° zu bescheinigen, kann die Regierung den Inhalt des in Paragraf 1 des vorliegenden Artikels genannten Registrierungsantrags- gegebenenfalls in der gemäß Paragraf 2 des genannten Artikels ergänzten Fassung - genauer ausführen. Sie kann auch die Anzahl der Exemplare des Antrags auf Registrierung bestimmen, die eingereicht werden müssen, wenn der Antrag in Papierform verschickt wird.

Art. 112 - Jeder Steller eines Antrags auf Registrierung, der Inhaber einer gleichwertigen Zulassung, Registrierung oder eines anderen Verwaltungsakts mit individueller Tragweite ist, die/der in einer anderen Region für die Ausübung derselben Tätigkeiten im Bereich Abfälle wie die in der Wallonischen Region registrierungspflichtige Aktivität ausgestellt wurde, darf die Art der registrierungspflichtigen Tätigkeiten im Bereich Abfälle in der Wallonischen Region ab Erhalt der Empfangsbestätigung seines Registrierungsantrags sowie während der gesamten Dauer der administrativen Bearbeitung bei der in erster Instanz ausstellenden Behörde in der Wallonischen Region ausüben.

Nach Abschluss der administrativen Bearbeitung des Antrags auf Registrierung in der Wallonischen Region gilt: Falls dieser Antrag von der in erster Instanz ausstellenden Behörde abgelehnt wird, stellt der Antragsteller die Art der Tätigkeiten, für die eine Registrierung vorgeschrieben ist, auf dem Gebiet der Wallonischen Region ein, sobald er den Beschluss der in erster Instanz ausstellenden Behörde über die Ablehnung der Registrierung erhalten hat, oder - falls kein solcher Beschluss ergeht - nach Ablauf der in Artikel 114, § 5 genannten Frist.

Art. 113 - Die Regierung kann die Gleichwertigkeit - gegebenenfalls unter Bedingungen - zwischen einerseits jeder Zulassung, jeder Registrierung oder jedem anderen Verwaltungsakt mit individueller Tragweite, welche durch die oder gemäß der wallonischen Gesetzgebung ausgestellt werden, sowie andererseits bestimmten Registrierungen vorsehen, die sie unter denjenigen bestimmt, die durch und gemäß diesem Kapitel erforderlich sind.

Art. 114 - § 1. Jeder Antrag auf Registrierung wird an die in erster Instanz ausstellende Behörde geschickt.

§ 2. Die in erster Instanz ausstellende Behörde sendet dem Steller des Antrags auf Registrierung innerhalb von zehn Tagen eine Empfangsbestätigung für seinen Antrag:

- 1° in einem gewöhnlichen Schreiben, wenn der Antrag in Papierform eingebracht wurde;
- 2° in einer nicht authentifizierten E-Mail oder nicht authentifizierten Nachricht, wenn der Antrag elektronisch eingebracht wurde

§ 3. Wenn der Antrag auf Registrierung vollständig ist, versendet die in erster Instanz ausstellende Behörde den Beschluss über seine Registrierung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Erhalt des Antrags auf Registrierung an den Antragsteller.

§ 4. Wenn der Antrag auf Registrierung unvollständig ist, versendet die in erster Instanz ausstellende Behörde die Liste der fehlenden Auskünfte oder Unterlagen - im Folgenden als "ergänzende Unterlagen" bezeichnet - innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Erhalt des Antrags auf Registrierung an den Antragsteller. In diesem Fall beginnt das Verwaltungsverfahren mit dem Datum des Erhalts dieser ergänzenden Unterlagen erneut.

Der Steller des Antrags auf Registrierung schickt der in erster Instanz ausstellenden Behörde binnen einer Frist von dreißig Tagen ab dem Versand der Aufforderung auf Übermittlung der ergänzenden Unterlagen die geforderten ergänzenden Unterlagen zu.

Die in erster Instanz ausstellende Behörde sendet dem Steller des Antrags auf Registrierung innerhalb von zehn Tagen eine Empfangsbestätigung für die ergänzenden Unterlagen zu:

1° in einem gewöhnlichen Schreiben, wenn die genannten ergänzenden Unterlagen in Papierform versendet wurden;

2° in einer nicht authentifizierten E-Mail oder nicht authentifizierten Nachricht, wenn die genannten ergänzenden Unterlagen elektronisch versendet wurden

Innerhalb von zwanzig Tagen ab Erhalt der ergänzenden Unterlagen durch die in erster Instanz ausstellende Behörde sendet diese dem Antragsteller den Beschluss über seine Registrierung zu.

Die in erster Instanz ausstellende Behörde schickt dem Steller des Antrags die Entscheidung zur Ablehnung seiner Registrierung, wenn für den Antrag Folgendes gilt:

1° er ohne Einhaltung von Artikel 89 eingereicht wurde;

2° er ohne Einhaltung von Artikel 111 und seiner Durchführungsmaßnahmen eingereicht wurde;

3° der Steller des Antrags auf Registrierung die geforderten ergänzenden Unterlagen nicht innerhalb einer Frist, wie sie in Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen genannt ist, versendet hat;

4° er zweimal als unvollständig betrachtet wurde;

5° er ohne Einhaltung von Artikel 116 eingereicht wurde.

§ 5. Nach dem Ablauf der in Paragraph 3 und 4 vorgesehenen Fristen gilt, falls kein Beschluss zur Registrierung des Antragstellers ergangen ist, der Antrag auf Registrierung als rechtmäßig abgelehnt.

Art. 115 - § 1. Während der Gültigkeitsdauer der von der Behörde in erster Instanz oder nach Verwaltungsbeschwerde ausgestellten Registrierung kann die in erster Instanz ausstellende Behörde von sich aus die ausgestellte Registrierung ergänzen oder abändern, wenn sie eine Änderung von wesentlichen Daten, die in den Antragsunterlagen enthalten sind, feststellt, zu welcher es seit der Ausstellung der Registrierung gekommen ist.

Außer in besonders begründeten dringenden Fällen wird jeder Beschluss zur Abänderung einer Registrierung wie in Absatz 1 genannt gefasst, nachdem dem Inhaber die Gelegenheit gegeben wurde, seine Beobachtungen mündlich oder schriftlich zu äußern.

Der Beschluss über die Abänderung wird dem Inhaber der Registrierung zugesendet.

§ 2. Während der Gültigkeitsdauer der in erster Instanz oder nach Einlegung einer Verwaltungsbeschwerde ausgestellten Registrierung kann der Inhaber der Registrierung von sich aus bei der in erster Instanz ausstellenden Behörde beantragen, seine Registrierung aufgrund einer oder mehrerer seit der Ausstellung einer solchen Registrierung eingetretener Änderungen einer der in den Antragsunterlagen enthaltenen wesentlichen Angaben - wobei dies auch die Einstellung der Geschäftstätigkeit umfasst - zu ändern.

Artikel 111 und 114 gelten mutatis mutandis für den in Absatz 1 genannten Antrag auf Änderung der Registrierung.

Art. 116 - Jeder Inhaber einer Registrierung kann frühestens 120 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seiner Registrierung einen neuen Antrag auf Registrierung für dieselbe Art von Tätigkeit im Bereich Abfälle und dieselben Arten von Abfällen oder gegebenenfalls dieselbe Kategorie von Methoden zur Entnahme von Proben stellen, für die er bereits registriert ist - andernfalls droht die Unzulässigkeit.

Art. 117 - § 1. Es kann gegen Beschlüsse, die von der in erster Instanz ausstellenden Behörde gemäß Artikel 86 gefasst werden, eine Verwaltungsbeschwerde bei der für Verwaltungsbeschwerden zuständigen Behörde eingebracht werden.

Das Recht, die genannte Verwaltungsbeschwerde einzubringen, wird ausschließlich der Person, die die Registrierung beantragt hat, oder dem Inhaber der Registrierung, im Folgenden als "Beschwerdeführer" bezeichnet, gewährt.

§ 2. Wenn sich die Verwaltungsbeschwerde auf einen Aussetzungsbeschluss gemäß Artikel 86 bezieht, hat sie keine aufschiebende Wirkung auf den Aussetzungsbeschluss, gegen den Verwaltungsbeschwerde eingelegt wurde.

Wenn sich die Verwaltungsbeschwerde auf einen anderen stillschweigenden Beschluss oder ausdrücklichen Beschluss als in Absatz 1 genannt bezieht, hat sie aufschiebende Wirkung auf den Beschluss, gegen den Verwaltungsbeschwerde eingelegt wurde.

§ 3. Die Verwaltungsbeschwerde wird innerhalb von dreißig Tagen eingebracht - andernfalls droht die Unzulässigkeit. Die Frist gilt:

1° ab Erhalt des oder der Beschlüsse, die sich aus den Artikeln 86, 114 oder 115 ergeben oder

2° wenn der in 1° genannte Beschluss nicht vorhanden ist, ab dem Ablauf der Frist, die von der in erster Instanz ausstellenden Behörde für den Erlass des Beschlusses vorgesehen wurde

§ 4. Die Verwaltungsbeschwerde wird durch ein Gesuch eingeleitet, welches nach den Modalitäten eingebracht wird, die durch oder gemäß Artikel 89 vorgesehen sind - andernfalls droht die Unzulässigkeit. Parallel übermittelt der Beschwerdeführer eine Kopie seines Gesuchs an die in erster Instanz ausstellende Behörde.

Das genannte Gesuch wird unterzeichnet und enthält mindestens folgende Informationen:

1° wenn der Beschwerdeführer Folgendes ist:

- eine natürliche Person: ihren Vornamen und Namen, ihr Geburtsdatum, die Adresse ihres Unternehmens, ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse Adresse sowie - optional für den Beschwerdeführer - die Telefonnummer und E-Mail-Adresse jeder anderen Kontaktperson oder -stelle;
- eine juristische Person: ihre Bezeichnung oder ihren Firmennamen, die Adresse ihres Firmensitzes, ihre Telefonnummer oder ihre E-Mail-Adresse sowie - optional für den Beschwerdeführer - die Telefonnummer und E-Mail-Adresse jeder anderen Kontaktperson oder -stelle sowie Vorname, Name und Eigenschaft der Person, die von der betroffenen juristischen Person beauftragt wurde, die Beschwerde einzulegen;

2° gegebenenfalls die Nummer der Eintragung des Beschwerdeführers bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen oder - falls nicht vorhanden - seine Identifikationsnummer in einem Handels- oder Berufsregister, die gegebenenfalls gemäß ausländischen Gesetzen oder Vorschriften ausgestellt wurde;

3° die Identifikationsnummer oder die Verwaltungsreferenz des Beschlusses, gegen den Verwaltungsbeschwerde eingelegt wurde;

4° die gegen den Beschluss, gegen den Verwaltungsbeschwerde eingelegt wurde, erörterten Mittel;

§ 5. Innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt des Gesuchs durch die für die Verwaltungsbeschwerde zuständige Behörde sendet diese dem Beschwerdeführer eine Empfangsbestätigung für sein Gesuch zu.

§ 6. Die für die Verwaltungsbeschwerde zuständige Behörde sendet dem Beschwerdeführer den entscheidenden Beschluss über die Verwaltungsbeschwerde innerhalb von fünfundvierzig Tagen ab Versand der Empfangsbestätigung über den Erhalt des Gesuchs zu.

Der Beschluss zur Verwaltungsbeschwerde annulliert oder bestätigt den in erster Instanz ergangenen Beschluss.

§ 7. Wenn nach Ablauf der in Paragraph 6 vorgesehenen Frist an den Beschwerdeführer kein entscheidender Beschluss zur Verwaltungsbeschwerde versendet wurde, wird der Beschluss, gegen den Verwaltungsbeschwerde eingelegt wurde, rechtmäßig bestätigt.

Unterabschnitt 2 - Besondere Bestimmungen für die Registrierung von Tätigkeiten im Bereich Sammlung, Handel, Maklertätigkeit, Tätigkeiten im Bereich Transport sowie Tätigkeiten zur Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung von nicht gefährlichen Abfällen

Art. 118 - § 1. Die Regierung schreibt für Folgendes eine Registrierung vor:

1° gewerbsmäßige Sammlung, Handel und Maklertätigkeit für nicht gefährliche Abfälle;

2° gewerbsmäßiger Transport nicht gefährlicher Abfälle;

3° gewerbsmäßige Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung von nicht gefährlichen Abfällen

Dazu kann die Regierung die Registrierung oder die Arten der Registrierung für die genannten Arten der Tätigkeit je nach Typ oder Untertyp der Abfälle wie von ihr festgelegt regeln.

§ 2. Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen, die Haushaltsabfällen ähnlich sind, die ihre eigenen nicht gefährlichen Abfälle, die Haushaltsabfällen ähnlich sind, transportieren, werden von der Registrierung für den Transport dieser Abfälle befreit, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt werden:

1° die Menge der genannten transportieren Abfälle übersteigt nicht 250 Kilogramm pro Monat und

2° die genannten Abfälle werden an einen Sammler, Händler, Makler, eine Anlage oder ein Unternehmen, der/die/das über die erforderliche Zulassung, Registrierung oder sonstige Verwaltungsgenehmigung zur Durchführung von Maßnahmen zur Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle gemäß Artikel 6 und 32 verfügt, transportiert

Art. 119 - Jeder Inhaber einer Registrierung für zumindest eine Art von Tätigkeit im Bereich Abfälle wie in Artikel 118, § 1 genannt informiert den Empfänger des Dienstes der Abfallbewirtschaftung über die Modalitäten und detaillierten Kosten der Bewirtschaftung sowie über den Bestimmungsort der Abfälle.

Unterabschnitt 3 - Besondere Bestimmungen für die Registrierung von Tätigkeiten zur Probenahme im Bereich Abfälle

Art. 120 - § 1. Die Regierung kann für die gewerbsmäßige Tätigkeiten zur Probenahme im Bereich Abfälle eine Registrierung vorschreiben.

Dazu kann die Regierung die Zulassung oder die Arten der Registrierung für die genannten Arten der Tätigkeit je nach bestimmten Kategorien der Methoden der Probenahme wie von ihr festgelegt regeln.

§ 2. Jeder Inhaber einer Registrierung für die in Paragraf 1 genannte Art von Tätigkeit im Bereich Abfälle:

1° erbringt Leistungen, die die Durchführungsmaßnahmen einhalten, die gemäß Artikel 16, Absatz 1, 1° gesetzt wurden;

2° hält sich an die technischen Bestimmungen mit Richtwert, die gemäß Artikel 16, Absatz 1, 2° genehmigt wurden, oder ist dazu in der Lage, die gleichwertige Qualität seines Fachwissens nachzuweisen

TITEL 2 - ERWEITERTE HAFTUNG DER HERSTELLER FÜR PRODUKTE

KAPITEL 1 - Einleitende Bedingungen

Abschnitt 1 - Ziele und Anwendungsbereich

Art. 121 - § 1. Unter Achtung des Umweltschutzes und im Hinblick auf eine verantwortungsvolle Nutzung von Ressourcen - einschließlich der natürlichen Ressourcen - werden in diesem Titel die Mindestanforderungen für Regelungen der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte festgelegt, deren Ziel es ist, die Vermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung von Abfällen zu stärken.

§ 2. Die Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte, die durch diesen Titel und seine Durchführungsmaßnahmen eingeführt wurde, gilt für folgende Abfälle:

1° Abfälle aus Elektro- und Elektronikgeräten;

2° Altbatterien und -akkumulatoren;

3° Altfahrzeuge;

4° Altreifen;

5° Altöle;

6° gebrauchte Matratzen;

7° Abfälle aus Einweg-Sanitartextilien, einschließlich gebrauchter Feuchttücher;

8° gebrauchte Luftballons;

9° gebrauchte Fischereiausrüstung, die Kunststoff enthält;

10° Zigarettenstummel

Die Regierung kann eine Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte gemäß diesem Titel für folgende Abfälle einführen:

1° gebrauchte Möbel;

2° gebrauchter Kaugummi;

3° gebrauchte Textilien;

4° gebrauchte Einwegwindeln

§ 3. Jede Regelung der erweiterten Haftung des Herstellers Produkte, das durch diesen Titel und seine Durchführungsmaßnahmen eingeführt wurde, wird je nach Fall durch Folgendes verwirklicht:

1° alle folgenden wichtigen Verpflichtungen:

- eine Verpflichtung zur Abfallbewirtschaftung;

- eine Verpflichtung zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung und bestimmter Maßnahmen zur Abfallvermeidung;
- eine Verpflichtung zur Information und Sensibilisierung;
- eine Berichterstattungspflicht;
- eine Verpflichtung zur Erstellung eines Strategieplans und von damit verbundenen Jahresplänen zur Durchführung;

2° unbeschadet 1° alle oder einen Teil der folgenden, von der Regierung aktivierbaren Verpflichtungen:

- eine Verpflichtung zur Abfallabnahme;
- eine Verpflichtung zur Abfallvermeidung;
- eine Verpflichtung zum Erreichen quantifizierter Zielvorgaben für die Sammlung oder die Verwertung, vor allem für das Recycling, oder Verpflichtung zu einer Orientierung zu Zielwerten für die Vorbereitung für die Wiederverwendung oder für die Wiederverwendung;
- eine Verpflichtung zur Finanzierung der öffentlichen Sicherheit

Art. 122 - Die Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte gilt unbeschadet der Haftung im Bereich für die Abfallbewirtschaftung gemäß Artikel 47, § 1 sowie unbeschadet der geltenden spezifischen Rechtsvorschriften oder Regelungen für Abfallströme und der geltenden spezifischen Rechtsvorschriften oder Regelungen für Produkte.

Die Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte berührt nicht die Verpflichtungen und Pflichten, die den lokalen Behörden in Bezug auf die öffentliche Gesundheit obliegen, und die Verpflichtungen und Pflichten der lokalen Behörden in Bezug auf die öffentliche Gesundheit berühren nicht die Verpflichtungen, die sich für die Produkthersteller aus der für sie geltenden Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte ergeben.

Abschnitt 2 - Definitionen:

Art. 123 - § 1. Unbeschadet Artikel 5 gelten für den vorliegenden Titel folgende Begriffsbestimmungen:

1° "**Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte**": eine Reihe von Maßnahmen, die gesetzt werden, um sicherzustellen, dass die Hersteller von Produkten die finanzielle Haftung oder die finanzielle und organisatorische Haftung für die Bewirtschaftung der Abwicklung der Phase "Abfall" im Lebenszyklus eines Produkts übernehmen;

2° "**Abfälle aus Haushalten**": alle Abfälle, die aus der üblichen Tätigkeit von Haushalten stammen sowie alle Abfälle, die aus einer gewerblichen Tätigkeiten stammen und die aufgrund ihrer Natur und ihrer Zusammensetzung Abfällen, die aus der üblichen Tätigkeit von Haushalten stammen, ähnlich und diesen gleichgestellt sind;

3° "**Abfälle industrieller Herkunft**": alle Abfälle, die nicht in 2° erfasst sind;

4° "**Zielwert**": ein Ziel in bestimmten einer Höhe, das festgelegt wurde, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern, und das soweit wie möglich in einem bestimmten Zeitraum eingehalten werden muss;

5° "**Elektro- und Elektronikgeräte**" oder "**EEE**": alle Geräte, die mittels elektrischen Stroms oder eines elektromagnetischen Felds funktionieren, und alle Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung dieses Stroms oder dieser Felder bestimmten Geräte, die für eine Benutzung mit einer Spannung unter 1.000 Volt für Wechselstrom und unter 1.500 Volt für Gleichstrom konzipiert sind;

6° "**Batterie**" oder "**Akkumulator**": eine aus einer oder mehreren (nicht wiederaufladbaren) Primärzellen oder aus einer oder mehreren (wiederaufladbaren) Sekundärzellen bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird;

7° "**Fahrzeug**": alle Fahrzeuge der Kategorien M1 oder N1 aus der Verordnung (EU) 2018/858 sowie dreirädrige Fahrzeuge, wie sie in der Verordnung (EU) 168/2013 festgelegt sind, jedoch mit Ausnahme der dreirädrigen Kraftfahrzeuge, unabhängig davon, wie das Fahrzeug während seiner Nutzung gewartet und repariert worden ist, und ebenfalls unabhängig davon, ob das Fahrzeug mit Bauteilen bestückt ist, die vom Hersteller geliefert wurden oder mit anderen Bauteilen, deren Einbau als Ersatz- oder Nachrüstteile den allgemeinen Vorschriften oder internen Bestimmungen entspricht;

8° "**Reifen**": jeder Gegenstand in Form eines Torus aus Gummi und eventuell aus anderen Materialien, mit Luftfüllung oder massiv, einschließlich Bandagen, mit Ausnahme von Fahrradreifen;

9° "**Öle**": alle mineralischen oder synthetischen Öle für andere Zwecke als die Ernährung, die schmieren oder die Industrieöle sind, wie z. B. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle, Schmieröle, Turbinen- und Hydrauliköle;

10° "**Matratzen**": alle Produkte, die zum Schlafen und Ruhen bestimmt sind und die aus einem festen Bezug bestehen, mit Basismaterialien gepolstert sind und auf ein tragendes Bettgestell gelegt werden können, einschließlich Matratzenauflagen;

11° "**Matratzenauflagen**": jedes Bettwaren-Element mit einer maximalen Dicke von zehn Zentimetern, welches auf einer Matratze platziert werden soll;

12° "**Einweg-Sanitärtextilien**": alle Einwegprodukte, die zur Intimhygiene des Körpers oder für die Hygiene im Haus vorgesehen sind, wie etwa Feuchttücher;

13° "**Feuchttücher**": alle vorab getränkten Tücher für die Anwendung am Körper oder im Haushalt;

14° "**Luftballons**": alle nicht porösen Gegenstände aus leichtem Material, welche dazu bestimmt sind, mit Luft oder Gas aufgeblasen zu werden, mit Ausnahme von Luftballons, welche für industrielle oder gewerbliche Zwecke und Anwendungen eingesetzt und nicht an Verbraucher abgegeben werden;

15° "**Seefischereiausrüstung**": jedes Teil oder jede Ausrüstung, das bzw. die in der Fischerei oder Aquakultur verwendet wird, um biologische Meeresressourcen auszumachen, einzufangen oder zu züchten, oder das bzw. die auf der Meeresoberfläche schwimmt und mit dem Ziel eingesetzt wird, solche biologischen Meeresressourcen anzulocken und einzufangen oder zu züchten;

16° "**Süßwasserfischereiausrüstung**": jedes Teil oder jede Ausrüstung, das bzw. die in der Fischerei oder Aquakultur verwendet wird, um biologische Ressourcen in Süßwasser auszumachen, einzufangen oder zu züchten, oder das bzw. die auf der Oberfläche von Süßwasser schwimmt und mit dem Ziel eingesetzt wird, solche Ressourcen in Süßwasser anzulocken und einzufangen oder zu züchten;

17° "**Fischereiausrüstung**": Produktkategorie mit Fischereiausrüstung gemäß 15° und 16°;

18° "**Produkte auf Tabakbasis**": alle Produkte, die konsumiert werden können und zumindest teilweise aus Tabak bestehen, egal, ob dieser genetisch verändert ist, sowie Filter, die für die Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vermarktet werden;

19° "**Zigarettenstummel**": alle Abfälle aus Produkten auf Tabakbasis mit Filtern aus Kunststoff zum einmaligen Gebrauch und alle Abfälle aus Filtern aus Kunststoff zum einmaligen Gebrauch, die vermarktet wurden, als sie Produkte waren, die in Kombination mit Produkten auf Tabakbasis verwendet werden;

20° "Möbel": alle beweglichen Dinge, deren sämtliche Außenmaße mindestens 40 cm oder deren Volumen mindestens 60 dm³ betragen und die zum Gebrauch oder zur Zierde von Räumen oder deren Außenbereich bestimmt sind - ausgenommen sind hier lebende Tiere und Matratzen;

21° "**Kaugummi**": jeglicher überzogener oder nicht überzogener Gummi, der gekaut, aber nicht verschluckt werden soll;

22° "**Textilien**": alle Kleidungsstücke, Schuhe, Wäsche sowie Produkte, die aus Natur- oder Synthetikfasern hergestellt sind;

23° "**Einwegwindeln**": alle Einwegprodukte, die für das Auffangen von Stuhl oder Urin des Trägers konzipiert sind, mit Ausnahme von Stomabeuteln;

24° "**Produkthersteller**": jede in 25°, 26°, 27° oder 28° genannte Person nach der betreffenden Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte;

25° "**Hersteller von EEE-Produkten**": jede natürliche oder juristische Person, die, unabhängig von der angewandten Verkaufstechnik, einschließlich des Distanzgeschäfts gemäß den Bestimmungen von Artikel I.8, 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs Folgendes erfüllt:

- ist auf dem Gebiet Belgiens niedergelassen und stellt unter seinem eigenen Namen oder unter seiner eigenen Marke EEE her oder lässt EEE konzipieren und herstellen und vermarktet sie unter seinem eigenen Namen oder unter seiner eigenen Marke auf dem Gebiet Belgiens;
- ist auf dem Gebiet Belgiens niedergelassen und verkauft - unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke - Geräte weiter, die von anderen Lieferanten hergestellt wurden, wobei der Wiederverkäufer nicht als "Hersteller" betrachtet werden darf, wenn die Marke des Herstellers auf dem Gerät gemäß Buchstabe a) zu finden ist;
- ist auf dem Gebiet Belgiens niedergelassen und bringt gewerbsmäßig EEE aus einem dritten Land auf den belgischen Markt oder
- ist außerhalb des Gebiets Belgiens niedergelassen und verkauft EEE über Distanzgeschäft im Sinne von Artikel I.8, 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs direkt oder über einen Online-Marktplatz an Privathaushalte oder andere Nutzer als Privathaushalte in Belgien;

26° "**Hersteller von Batterien oder Akkumulatoren**": jede Person, die unabhängig von der angewandten Verkaufstechnik, einschließlich des Distanzgeschäfts gemäß den Bestimmungen von Artikel I.8, 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs, Batterien oder Akkumulatoren, einschließlich solcher, die in Geräten oder Fahrzeugen verbaut sind, zum ersten Mal auf dem Gebiet Belgiens gewerbsmäßig auf den Markt bringt, unabhängig davon, ob für den Eigenverbrauch oder nicht;

27° "**Fahrzeughersteller**": der Hersteller eines Fahrzeugs oder der gewerbsmäßige Importeur eines Fahrzeugs auf das Gebiet Belgiens;

28° "**Hersteller anderer Produkte**": jede natürliche oder juristische Person, die, unabhängig von der Verkaufstechnik, einschließlich des Distanzgeschäfts im Sinne von Artikel I.8, 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs Folgendes erfüllt:

- ist auf dem Gebiet Belgiens niedergelassen und stellt ein anderes als das in 5° bis 7° genannte Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke her oder lässt es entwerfen oder herstellen und vermarktet es unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke auf dem Gebiet Belgiens;

- ist auf dem Gebiet Belgiens niedergelassen und verkauft - unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke - ein anderes Produkt weiter als jene, die in 5° bis 7° angeführt sind, welches von anderen Lieferanten hergestellt wurde, wobei der Wiederverkäufer nicht als Hersteller betrachtet werden darf, wenn die Marke des Herstellers auf dem Produkt gemäß Buchstabe a) zu finden ist;
- ist auf dem Gebiet Belgiens niedergelassen und bringt gewerbsmäßig ein anderes Produkt auf den Markt als jene, die in 5° bis 7° angeführt sind, welches aus einem dritten Land stammt;
- ist auf dem Gebiet Belgiens niedergelassen und erzeugt oder importiert ein anderes Produkt als in 5° bis 7° angeführt und verwendet es für die Eigennutzung - dies erfolgt gewerbsmäßig auf dem Gebiet Belgiens;
- ist außerhalb des Gebiets Belgiens niedergelassen und verkauft ein anderes Produkt als in 5° bis 7° angeführt über eine Technik zum Distanzgeschäft im Sinne von Artikel I.8, 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs und zwar direkt oder über Vermittlung eines Online-Marktplatzes an Privathaushalte oder andere Nutzer als Privathaushalte auf dem Gebiet Belgiens;

29° "**Vertreiber**": jede natürliche oder juristische Person in der Versorgungskette, die EEE oder andere Produkte, die einer Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte unterliegen, dem Markt zur Verfügung stellt;

30° "**Einzelhändler**": jede natürliche oder physische Person, die dem Verbraucher ein Produkt zum Kauf anbietet, das einer Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte unterliegt;

31° "**Verbraucher**": jede natürliche oder physische Person, die Produkte erwirbt, die einer Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte unterliegen, und zwar privat oder gewerbsmäßig, um sie zu verbrauchen oder zu nutzen

§ 2. Bezüglich Paragraph 1, 1° bei der Definition der "erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte" gilt: Die Phase "Abfall" des Lebenszyklus eines Produkts umfasst Vorgänge zur selektiven Sammlung, Sortierung und Behandlung. Die "erweiterte Haftung der Hersteller für Produkte" kann gegebenenfalls die Verantwortung umfassen, zur Abfallvermeidung und zu Möglichkeiten für die Wiederverwendung und zur Recycelbarkeit von Produkten beizutragen.

Bezüglich der Definition von "Abfällen aus Haushalten" in Paragraph 1, 2° gilt: Die Regierung kann Abfälle auflisten, die aus gewerbsmäßigen Tätigkeiten stammen und die Abfällen, die aus der üblichen Tätigkeit von Haushalten stammen, ähneln.

Bezüglich Paragraph 1, 20° gilt: Um festzustellen, ob ein Produkt unter die Definition von "Möbel" fällt, muss es so konzipiert sein, dass man darauf sitzen, liegen, sich hinlegen, sich anlehnen oder sich niederlassen, Gegenstände aufbewahren, ablegen oder aufbewahren kann oder dass es Dekorationszwecken dient.

Bezüglich der in Paragraph 1, 25° angeführten Definition von "Hersteller von EEE-Produkten" und der in Paragraph 1, 28° angeführten Definition von "Hersteller anderer Produkte" gilt: Jede Person, die ausschließlich eine Finanzierung gemäß oder in Einklang mit einem Finanzierungsvertrag sichert, gilt nicht als "Hersteller", es sei denn, sie agiert auch als Hersteller im Sinne von Buchstabe a) bis d) der genannten Definitionen.

Bezüglich der in Paragraph 1, 29° genannten Definition von "Vertreiber" und der in Paragraph 1, 30° genannten Definition von "Einzelhändler" gilt: Die genannten Definitionen hindern nicht einen "Vertreiber" oder einen "Einzelhändler" daran, gleichzeitig "Produkthersteller" im Sinne von Paragraph 1, 24° zu sein.

§ 3. Um dieses Dekret und dessen Durchführungsmaßnahmen an das Recht der Europäischen Union und an das internationale Recht anzupassen, kann die Regierung die Bestimmungen dieses Abschnitts außer Kraft setzen, ändern, ergänzen oder ersetzen.

Wenn die von der Regierung aufgrund dieses Paragraphen getroffenen Maßnahmen das vorliegende Dekret abändern, verlieren von Rechts wegen ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt per Dekret bestätigt werden.

Abschnitt 3 - Allgemeine Ermächtigungen der Regierung

Art. 124 - § 1. Unbeschadet des Rechts der Europäischen Union nimmt die Regierung für jede Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte Folgendes vor:

1° sie gibt den oder die Typ(en) oder Untertyp(en) der betreffenden Abfälle an;

2° sie legt gemäß der Abfallhierarchie Ziele für die Abfallbewirtschaftung fest, um die quantifizierten Zielvorgaben zu erreichen, die für die Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte relevant sind und die durch das Recht der Europäischen Union sowie durch dieses Dekret und seine Durchführungsmaßnahmen festgelegt sind;

3° richtet alle zwei Jahre einen Bericht über die Umsetzung des vorliegenden Titels und seiner Durchführungsmaßnahmen an das wallonische Parlament

§ 2. Unbeschadet des Rechts der Europäischen Union kann die Regierung für jede Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte Folgendes vornehmen:

1° bestimmte Untertypen von Abfällen oder von Produkten, die sie festlegt, vom Anwendungsbereich der Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte ausschließen;

2° quantitative oder qualitative Zielvorgaben festlegen, die für die betreffende Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte als relevant eingestuft werden und die höher oder anders sind als die in Paragraph 1, 2° genannten Ziele;

3° im Rahmen von Artikel 134 und von Artikel 137, § 2 Folgendes definieren, bestimmen oder ausführen:

- den oder die geeigneten Selbstkontrollmechanismus/-mechanismen;
- das Konzept des zertifizierten unabhängigen Audits;
- deren Regelmäßigkeit;

4° unbeschadet der Zuständigkeiten des Föderalstaats geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Gestaltung von Produkten oder von Produktbestandteilen zu fördern, um die Umweltauswirkungen und die Entstehung von Abfällen während der Herstellung und der anschließenden Verwendung der Produkte zu reduzieren und um darauf zu achten, dass die Verwertung und Beseitigung von Produkten, die zu Abfällen geworden sind, gemäß Artikel 6 und 32 erfolgt;

5° Maßnahmen ergreifen, um den angemessenen Rahmen für die Überwachung und Kontrolle der Anwendung dieses Titels und seiner Durchführungsmaßnahmen zu stärken, wobei folgende Ziele verfolgt werden:

die Einhaltung der Verpflichtungen der erweiterten Haftung durch die Hersteller von Produkten und die Stellen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte, auch im Falle von Distanzgeschäften;

- die richtige Verwendung der finanziellen Mittel und
- die Erklärung zuverlässiger Daten durch alle Akteure, die an der Umsetzung der Regelungen der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte beteiligt sind;

6° unbeschadet Artikel 142 weitere Maßnahmen zur Stärkung des regelmäßigen Dialogs zwischen den an der Umsetzung der Regelungen der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte beteiligten Akteuren ergreifen, einschließlich der Hersteller von Produkten und der Vertreiber von Produkten, der öffentlichen oder privaten Akteure der Abfallbewirtschaftung, der lokalen Behörden, der Organisationen der Zivilgesellschaft sowie gegebenenfalls der Akteure der Sozial- und Solidarwirtschaft, der Netze für die Wiederverwendung und die Reparatur sowie der Akteure, die im Bereich der Vorbereitung für die Wiederverwendung tätig sind;

7° die Bestimmung des Beauftragten wie in Artikel 129, § 2 vorgesehen verpflichtend machen.

Bezüglich Absatz 1, 3° gilt: Die hier vorgesehenen Verpflichtungen des Produktherstellers bleiben trotz des Fehlens von durch die Regierung gesetzten Durchführungsmaßnahmen gültig.

Bezüglich Absatz 1, 4° gilt: Die hier vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigen die Auswirkungen der Produkte während ihres Lebenszyklus sowie die Abfallhierarchie und gegebenenfalls die Möglichkeit des mehrfachen Recyclings. Solche Maßnahmen können unter anderem die Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Produkten oder Produktbestandteilen mit mehrfacher Nutzung fördern, welche recycelte Materialien enthalten sowie technisch nachhaltig und leicht zu reparieren sind. Nachdem die genannten Produkte oder Bestandteile von Produkten zu Abfällen geworden sind, müssen sie sich für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und für das Recycling eignen, um die korrekte Umsetzung der Abfallhierarchie zu erleichtern.

Art. 125 - Die Durchführungsmaßnahmen, die von der Regierung gemäß dem vorliegenden Titel gesetzt werden:

1° berücksichtigen die technische Machbarkeit und die wirtschaftliche Tragfähigkeit sowie die Gesamtauswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit und die sozialen Auswirkungen und achtet dabei das Erfordernis, die korrekte Funktion des Binnenmarktes der Europäischen Union zu sichern;

2° garantieren die Gleichheit der Behandlung der Produkthersteller unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrer Größe, ohne eine unverhältnismäßige regulatorische Belastung für die Produkthersteller - einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen - kleiner Produktmengen vorzusehen

Art. 126 - Die Information der Öffentlichkeit gemäß dem vorliegenden Titel und seiner Durchführungsmaßnahmen beeinträchtigt nicht den Schutz der Vertraulichkeit von kommerziell sensiblen Informationen gemäß geltendem nationalem Recht und gemäß dem geltenden Recht der Europäischen Union.

Abschnitt 4 - Produkthersteller und Modalitäten für die Übertragung

Art. 127 - § 1. Die Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte richtet sich an jeden Hersteller von Produkten, dessen Produkte, die er auf den belgischen Markt bringt, den Ursprung für Abfälle darstellen, die in Artikel 121, § 2 genannt sind, und zwar unter den Bedingungen, die im vorliegenden Titel und seinen Durchführungsmaßnahmen festgelegt sind.

§ 2. Für die Einhaltung der Verpflichtungen, die ihm durch den oder gemäß dem vorliegenden Titel auferlegt werden, kann der Produkthersteller:

1° entweder seine Verpflichtungen selbst über einen von der Verwaltung oder von der nach Verwaltungsbeschwerde zuständigen Behörde genehmigten individuellen Strategieplan erfüllen, gemäß Kapitel 2, Abschnitt 5 und gemäß Kapitel 5 des vorliegenden Titels und seiner Durchführungsmaßnahmen

2° oder seine Verpflichtungen über eine Organisation erfüllen lassen, die gemäß Kapitel 2, Abschnitt 5 und Kapitel 5 dieses Titels und deren Durchführungsmaßnahmen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte von der Verwaltung oder der Regierung auf Verwaltungsbeschwerde zugelassen wurde und der er beigetreten ist - in diesem Fall wird davon ausgegangen, dass er seine Verpflichtungen erfüllt, sobald und solange er nachweist, dass er direkt oder über eine zu seiner Vertretung berechnigte Person mit dieser zugelassenen Stelle einen Vertrag geschlossen hat

§ 3. Der Produkthersteller oder die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte kann mit jeder dritten Person öffentlichen Rechts oder privaten Rechts einen Vertrag abschließen, um seine Verpflichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte zu erfüllen.

Jeder Produkthersteller bzw. jede Stelle übermittelt im Rahmen seines Antrags auf Genehmigung seines individuellen Strategieplans bzw. im Rahmen ihres Antrags auf Zulassung sowie während der Gültigkeitsdauer des genannten Plans und der genannten Zulassung der Verwaltung, wie er bzw. sie die genannten Verpflichtungen erfüllt oder wie die dritte Person, mit der er einen Vertrag abgeschlossen hat, die Erfüllung der genannten Verpflichtungen ermöglicht.

§ 4. Der Produkthersteller oder die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte bleibt auch im Falle der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte durch die Vertragspartner oder Unterauftragnehmer an alle Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte gebunden.

Art. 128 - § 1. Bezüglich der Regelungen der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte, die Haushaltsabfälle betreffen, können lokale Behörden und öffentliche Akteure der Abfallbewirtschaftung im Falle der Aussetzung oder des Widerrufs eines individuellen Strategieplans oder einer Zulassung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte durch eine Verwaltungsentscheidung, die gegebenenfalls nach einer Verwaltungsbeschwerde ergeht, rechtmäßig selbst für die Vergabe und Umsetzung von Verträgen im Zusammenhang mit der operativen Haftung für solche Regelungen für Haushaltsabfälle sorgen.

§ 2. Die Vergabe und Umsetzung der in Paragraf 1 genannten Verträge erfolgt unbeschadet etwaiger anderer genehmigter individueller Strategiepläne und unbeschadet etwaiger anderer Zulassungen, die gemäß diesem Titel und seinen Durchführungsmaßnahmen im Rahmen der betreffenden Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte erteilt werden - es gilt:

1° bei Vorhandensein anderer individueller Pläne wird ein Prozentsatz, welcher die Mengen der Produkte repräsentiert, die von den Inhabern dieser individuellen Pläne in Belgien auf den Markt gebracht wurden, von den Abfallmengen, die unter die erweiterte Haftung der Hersteller für Produkte fallen und die von den lokalen Behörden und den öffentlichen Akteuren im Bereich Abfallbewirtschaftung gesammelt werden und Gegenstand der in Paragraf 1 genannten Verträge sind, ausgenommen, sofern keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen den lokalen Behörden oder den öffentlichen Akteuren im Bereich Abfallbewirtschaftung und den genannten Inhabern getroffen wurden und

2° bei Vorhandensein anderer Zulassungen wird ein Prozentsatz, welcher die Mengen der Produkte repräsentiert, die von den Produktherstellern als Teil einer Stelle, die Inhaber einer solchen Zulassung ist, in Belgien auf den Markt gebracht wurden, von den Abfallmengen, die unter die erweiterte Haftung der Hersteller für Produkte fallen und die von den lokalen Behörden und den öffentlichen Akteuren im Bereich Abfallbewirtschaftung gesammelt werden und Gegenstand der in Paragraf 1 genannten Verträge sind, ausgenommen, sofern keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen den lokalen Behörden oder den öffentlichen Akteuren im Bereich Abfallbewirtschaftung und den genannten Inhabern getroffen wurden

Art. 129 - § 1. Ein in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässiger Produkthersteller, der auf dem belgischen Markt Produkte vermarktet, die Ursprung von Abfällen im Sinne von Artikel 121 § 2 sind, kann eine in Belgien ansässige natürliche oder juristische Person als Beauftragten benennen, der die Einhaltung seiner Verpflichtungen in der Wallonischen Region gemäß dem vorliegenden Titel und seinen Durchführungsmaßnahmen gewährleistet.

Die Benennung eines solchen Beauftragten muss durch schriftlichen Auftrag erfolgen. Am Ende des Auftrags informieren der Beauftragte und der Produkthersteller die Verwaltung in dem Monat, der auf das Ende des Auftrags folgt, schriftlich.

Um die Identifizierung der Beauftragten zu ermöglichen, die damit betraut sind, die Einhaltung der Verpflichtungen zu sichern, die gemäß diesem Titel und seinen Durchführungsmaßnahmen in der Wallonischen Region für Produkthersteller gelten, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union niedergelassen sind, und um die Kontaktaufnahme mit diesen durch andere Akteure der Kette zur Abfallbewirtschaftung, für die eine Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte gemäß dem vorliegenden Titel gilt, zu erleichtern, veröffentlicht die Verwaltung auf mindestens einer Internetseite der Wallonischen Region ein Register, das für jeden Beauftragten folgende Informationen enthält, und hält dieses auf dem neuesten Stand:

1° wenn es sich um Folgendes handelt:

- eine natürliche Person: ihren Vornamen, Namen und Adresse sowie - optional für den Beauftragten - ihre Telefonnummer, ihre E-Mail-Adresse, die Telefonnummer und E-Mail-Adresse jeder anderen Kontaktperson oder -stelle;
- eine juristische Person: ihre Bezeichnung oder ihren Firmennamen, die Adresse ihres Firmensitzes sowie - optional für den Beauftragten - die Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Telefonnummer und E-Mail-Adresse jeder anderen Kontaktperson oder -stelle;

2° gegebenenfalls die Nummer der Eintragung des Beauftragten bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen oder - falls nicht vorhanden - seine Identifikationsnummer in einem Handels- oder Berufsregister, die gegebenenfalls gemäß ausländischen Gesetzen oder Vorschriften ausgestellt wurde;

3° Typ oder Kategorie der betreffenden Produkte;

4° gegebenenfalls und optional für den Beauftragten die Adresse seiner Internetseite

§ 2. Ein auf dem Gebiet der Wallonischen Region ansässiger Produkthersteller, der Produkte, die Abfälle gemäß Artikel 121 § 2 erzeugen, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem er nicht ansässig ist, vermarktet, kann in diesem Mitgliedsstaat einen Beauftragten benennen, der die Einhaltung der Verpflichtungen sichert, die diesem Produkthersteller im Rahmen der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte auf dem Gebiet dieses Mitgliedsstaats der Europäischen Union gemäß den dort geltenden Gesetzen oder Vorschriften obliegen.

KAPITEL 2 – Hauptverpflichtungen

Abschnitt 1 - Verpflichtung zur Abfallbewirtschaftung

Art. 130 - Um seine Verpflichtung zur Abfallbewirtschaftung zu erfüllen, gilt für den Hersteller von Produkten Folgendes:

1° er verfügt in der Wallonischen Region über eine klar definierte geografische Abdeckung der Produkte und Materialien, aus denen die in Artikel 121 § 2 genannten Abfälle stammen, wobei diese Bereiche nicht auf diejenigen beschränkt sind, in denen die Sammlung und die Bewirtschaftung von Abfällen am rentabelsten ist;

2° er sieht eine ausreichende Verfügbarkeit der in 1° genannten Systeme zur Abfallsammlung vor

Art. 131 - § 1. Alle Abfälle, die einer Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte gemäß dem vorliegenden Titel unterliegen, werden gemäß den geltenden Umweltgesetzen und -bestimmungen bewirtschaftet.

§ 2. Der Produkthersteller stellt sicher, dass die Verpflichtungen im Bereich Bewirtschaftung - einschließlich der Behandlung und vor allem des Recyclings - erfüllt werden und dass die gesammelten Abfälle unter Verwendung der besten zur Verfügung stehenden Techniken bezüglich des Schutzes der Gesundheit und der Umwelt behandelt werden.

Dazu bevorzugt der Produkthersteller gemäß den in Artikel 7 genannten Grundsätzen der Entsorgungsautarkie und der Nähe möglichst lokale Bewirtschaftungswege, lokale Anlagen oder lokale eingestufte Anlagen.

Abschnitt 2 - Verpflichtung zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung und bestimmter Maßnahmen zur Abfallvermeidung

Unterabschnitt 1 - Gemeinsame Bestimmungen für alle Abfälle, die der Verpflichtung zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung und bestimmter Maßnahmen zur Abfallvermeidung unterliegen

Art. 132 - § 1. Die finanziellen Beiträge, die vom Produkthersteller bezahlt werden, um seine Verpflichtungen der erweiterten Haftung zu erfüllen:

1° decken folgende Kosten für Produkte ab, die der Produkthersteller auf den belgischen Markt bringt:

- Kosten für die Sammlung, gegebenenfalls die selektive Sammlung, von Abfällen und deren anschließenden Transport und Behandlung, einschließlich der Behandlung, die erforderlich ist, um die Ziele zur Abfallbewirtschaftung der Europäischen Union und der Wallonischen Region zu erreichen, sowie die Kosten, die erforderlich sind, um die anderen in Artikel 124 § 2 Absatz 1, 2° genannten Ziele zu erreichen, und zwar unter Berücksichtigung der Einnahmen aus der Wiederverwendung, dem Verkauf von Sekundärrohstoffen aus seinen Produkten und etwaiger nicht beanspruchter Pfandrechte;
- Kosten, die sich aus der Bereitstellung geeigneter Informationen für die Inhaber von Abfällen gemäß Artikel 136 ergeben;
- Kosten für die Sammlung und die Übermittlung von Daten gemäß Artikel 137 bis 139, einschließlich der Kosten von Audits für die Zertifizierung dieser Daten und

2° übersteigen nicht die erforderlichen Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen zur Abfallbewirtschaftung, die ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis aufweisen. Diese Kosten werden transparent und objektiv zwischen den beteiligten Akteuren festgelegt.

§ 2. Für jede von ihr festgelegte Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte kann die Regierung die in Paragraph 1, 1°, a) bis c) genannte Kostendeckung auf die Kosten für die Einrichtung einer spezifischen Infrastruktur für die Sammlung der betreffenden Abfälle ausdehnen. Dies umfasst etwa geeignete Behälter an Orten, an denen die Abfälle, die unter die Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte fallen, am häufigsten wild abgelagert werden.

§ 3. Falls das Recht der Europäischen Union dies erfordert, kann die Regierung von diesem Artikel abweichen.

Art. 133 - Der Produkthersteller garantiert, dass die finanziellen Beiträge durch und gemäß Artikel 132, die er für denselben Abfall-Typ oder -Untertyp, der unter die ihn betreffende Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte fällt, und gegenüber demselben Typ von Ersterzeuger von Abfällen anwendet, gleichwertig sind - unabhängig davon, mit welchem Akteur er einen Vertrag abschließt.

Art. 134 - Der Produkthersteller richtet einen geeigneten Selbstkontrollmechanismus ein, der auf regelmäßigen zertifizierten unabhängigen Audits beruht, um seine Finanzverwaltung zu bewerten. Dies umfasst auch die Einhaltung der Anforderungen, die durch Folgendes festgelegt sind:

1° die ergänzenden oder abweichenden Maßnahmen, die von der Regierung gemäß Artikel 132, § 2 gesetzt werden, und, sofern diese nicht vorhanden sind:

2° Artikel 132, § und seine Durchführungsmaßnahmen und gegebenenfalls jene von Artikel 135.

Unterabschnitt 2 - Besondere Bestimmungen für die Finanzierung der Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen und von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -bewirtschaftung, die von nach Artikel 103 zugelassenen Sozialwirtschaftsunternehmen übernommen werden

Art. 135 - Wenn die operative Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen von einer juristischen Person öffentlichen Rechts übernommen wird, die hierfür territorial verantwortlich ist, oder wenn Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -bewirtschaftung von einem gemäß Artikel 103 zugelassenen Sozialwirtschaftsunternehmen übernommen werden, mit dem der Produkthersteller einen Vertrag abgeschlossen hat, kann die Regierung - gegebenenfalls je betreffendem Abfall-Typ oder -Untertyp - verbindliche Regeln für die Anrechnung der in Artikel 132 genannten Kosten und Einnahmen festlegen. Die genannten verbindlichen Regeln umfassen zumindest ein Modell für die Berechnung der genannten Kosten und eine Liste der Netto-Kosten, die zu tragen sind.

Wenn die Regierung die in Absatz 1 genannten verbindlichen Regeln festlegt, kann sie außerdem unter Berücksichtigung eventueller Einnahmen und eventueller nicht eingeforderter Pfandgebühren die Anrechnung und Einhebung dieser Kosten bei den Herstellern der betreffenden Produkte über ein regionales Gebührensystem zugunsten der betreffenden juristischen Personen öffentlichen Rechts und der betreffenden gemäß Artikel 103 zugelassenen Sozialwirtschaftsunternehmen organisieren.

Abschnitt 3 - Verpflichtung zur Information und Sensibilisierung

Art. 136 - § 1. Der Produkthersteller informiert die Inhaber von Abfällen, die unter die für ihn geltende und gemäß dem vorliegenden Titel und seinen Durchführungsmaßnahmen eingeführte Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte fallen, über das Vorhandensein von Maßnahmen zur Abfallvermeidung, von Zentren für die Wiederverwendung und für die Vorbereitung für die Wiederverwendung, von Rücknahmesystemen und von Systemen für die Sammlung von Abfällen und für die Vermeidung der wilden Entsorgung von Abfällen.

Dazu achtet der Hersteller vor allem über Informations- und Sensibilisierungskampagnen darauf, dass die Verbraucher - einschließlich der gewerbsmäßigen Verbraucher - über Folgendes informiert sind:

1° das Interesse der Wiederverwendung und die Bedeutung dessen, Abfälle ihrer Produkte nicht als unsortierte Abfälle zu entsorgen und an deren gemeinsamen kollektiven Sammlung teilzunehmen, um die Wiederverwendung, die Behandlung und das Recycling zu erleichtern;

2° die ökologisch rationelle Nutzung ihrer Produkte und wie das Produkt der Wiederverwendung zugeführt, für die Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder anderweitig verwertet werden kann;

3° die ihnen zur Verfügung stehenden Sammel- und Bewirtschaftungssysteme;

4° ihren Beitrag zum Recycling der Abfälle aus ihren Produkten; Der Produkthersteller sorgt auch für die Effizienz des Bewirtschaftungswegs, vor allem durch Information und Sensibilisierung der Sammler, Händler, Makler, Transporteure, Anlagen und Unternehmen, die über die erforderliche Zulassung, Registrierung oder sonstige behördliche Genehmigung für die Durchführung von Sammel-, Vorbehandlungs-, Verwertungs- oder Beseitigungsvorgängen verfügen und im Auftrag des genannten Produktherstellers tätig sind.

§ 2. Wenn die Verpflichtung zur Abnahme gemäß Kapitel 3, Abschnitt 1 auf die betreffende Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte durch die Regierung anwendbar gemacht wird, achtet der Einzelhändler darauf, dass die Verbraucher, einschließlich der gewerblichen Nutzer, informiert werden:

1° bestmöglich über die Nutzung und Instandhaltung des Produkts;

2° über Möglichkeiten zur Reparatur bei Störungen und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen;

3° über das Vorhandensein von zugelassenen Sozialwirtschaftsunternehmen gemäß Artikel 103 und andere Akteure, die im Bereich Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung aktiv sind;

4° darüber, wie die Verbraucher und gewerblichen Nutzer sich des betreffenden Abfalls entledigen können;

5° gegebenenfalls die Möglichkeit, Abfälle, die der Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte unterliegen, an ihren Verkaufsstellen abzugeben.

Der Einzelhändler bringt an einer sichtbaren Stelle in seinem Geschäftsbereich an oder - sofern nicht möglich - nimmt er auf seiner Internetseite einen Eintrag vor, in dem unter der Überschrift "ERWEITERTE HAFTUNG DER HERSTELLER FÜR PRODUKTE" festgelegt ist, wie er die Bestimmungen dieses Titels und seine Durchführungsmaßnahmen erfüllt.

Abschnitt 4 - Pflicht zur Berichterstattung

Art. 137 - § 1. Der Produkthersteller richtet ein System zur Übermittlung von Daten ein, um Daten über die von ihm auf dem belgischen Markt in Verkehr gebrachten Produkte und Daten über die Sammlung und Behandlung von Abfällen aus seinen Produkten - gegebenenfalls mit Ausführung der Materialströme - sowie andere von der Regierung festgelegte relevante Daten zu sammeln.

Hierzu kann der Produkthersteller gegebenenfalls die Eintragungen im Rahmen des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder eines anderen Referenzsystems zur Umweltverwaltung berücksichtigen.

§ 2. Der Produkthersteller führt einen geeigneten Selbstkontrollmechanismus ein, der auf regelmäßigen zertifizierten unabhängigen Audits beruht, um die Qualität der gemäß Paragraph 1 und gemäß den Anforderungen von Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gesammelten und übermittelten Daten zu bewerten.

Art. 138 - § 1. Der Produkthersteller legt der Verwaltung jedes Jahr jeweils vor dem 31 Mai folgende Informationen vor:

1° die Art und Weise, wie er die Verpflichtungen erfüllt, die sich aus der ihn betreffenden Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte ergeben;

2° die in Kilogramm und gegebenenfalls in Stückzahlen ausgedrückte Gesamtmenge von betroffenen Produkten, die in dem Jahr, das Gegenstand der Berichterstattung ist, auf den belgischen Markt gebracht wurden;

3° die von ihm genutzten Sammel- und Recyclingsysteme;

4° die Liste der Anlagen, in welchen die Abfälle behandelt werden sowie die Rückstände deren Behandlung und die Arten der Behandlung;

5° die Beschreibung der Arten der Behandlung, denen Abfälle und Rückstände der Behandlung wie in 4° vorgesehen unterzogen werden sowie gegebenenfalls die erreichte Recyclingeffizienz;

6° die in Kilogramm und gegebenenfalls in Stückzahlen ausgedrückte Gesamtmengen, die in der Wallonischen Region gesammelt und gemäß der Definition der in der Wallonischen Region geltenden Gesetze und Vorschriften bewirtschaftet werden, wobei gegebenenfalls zwischen den Mengen an Haushaltsabfällen und Abfällen industrieller Herkunft - einschließlich der Rückstände der Behandlung - unterschieden wird;

7° die Prognosen der in Kilogramm und gegebenenfalls in Stückzahlen ausgedrückten Gesamtmenge, die während des laufenden Jahres auf den belgischen Markt gebracht wird, sofern die Regierung keine Ausnahmeregelung vorsieht;

8° gegebenenfalls die von der Regierung gemäß Artikel 137, § 1 bestimmten relevanten Daten.

Gemäß Absatz 1, 6° kann die Regierung für jede Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte, die sie bestimmt, Folgendes vorsehen:

andere Unterscheidungen als jene zwischen Haushaltsabfällen und Abfällen industrieller Herkunft mit genauer Ausführung der Untertypen von Abfällen, die der genannten Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte unterliegen;

dass Absatz 1, 6° nicht zur Anwendung kommt oder nur für einen von der Regierung festgelegten Zeitraum zur Anwendung kommt

§ 2. Die Verwaltung kann von jedem Produkthersteller verlangen, ihr alle Informationen für die Beurteilung der Umsetzung der vom vorliegenden Titel und seinen Durchführungsmaßnahmen vorgesehenen Ziele sowie für die Kontrolle ihrer Umsetzung vorzulegen.

§ 3. Umweltinformationen, über die nach dem vorliegenden Artikel und seinen Durchführungsmaßnahmen berichtet wird, und bei denen der Produkthersteller nachweist, dass die Vertraulichkeit zum Schutz eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses erforderlich ist sowie dass die Veröffentlichung ihm schaden könnte, können unter Einhaltung der im Umweltgesetzbuch und seinen Durchführungsmaßnahmen festgelegten Anforderungen Beschränkungen des Zugangs zu Informationen unterliegen.

§ 4. Die Regierung kann Modalitäten für die Übermittlung des in Paragraf 1 genannten Berichts an die Verwaltung beschließen und verpflichtend machen.

Die Regierung kann zu von ihr festgelegten Bedingungen die Einreichung eines Teils des genannten Berichts oder des gesamten Berichts in elektronischer Form erlauben oder fordern.

§ 5. Der Produkthersteller übermittelt den territorial für die Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen zuständigen juristischen Personen öffentlichen Rechts die Daten über die Haushaltsabfälle, die er gesammelt hat oder die er hat sammeln lassen.

Art. 139 - § 1. Im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Berichterstattung gegenüber der Verwaltung hat der Produkthersteller das Recht, von Sammlern, Händlern, Maklern, Transporteuren, Anlagen und Unternehmen, die über die erforderliche Zulassung, Registrierung oder sonstige behördliche Genehmigung für die Durchführung von Sammel-, Vorbehandlungs-, Verwertungs- oder Beseitigungsvorgängen verfügen, folgende personenbezogene Daten zu erheben:

1° wenn es sich um eine natürliche Person handelt: Vorname und Name, Geburtsdatum, Adresse des Unternehmens, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der genannten Person;

2° wenn es sich um eine juristische Person handelt: ihre Bezeichnung oder ihren Firmennamen, die Adresse ihres Firmensitzes, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der genannten Person sowie Vorname, Name und Eigenschaft der Person, die von der betroffenen juristischen Person beauftragt wurde, die geforderten Daten zu übermitteln;

3° gegebenenfalls die Nummer der Eintragung des Unternehmens bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen oder - falls nicht vorhanden - seine Identifikationsnummer in einem Handels- oder Berufsregister, die gegebenenfalls gemäß ausländischen Gesetzen oder Vorschriften ausgestellt wurde

Bezüglich der personenbezogenen Daten, die er im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Berichterstattung bei der Verwaltung sammelt ist der Produkthersteller für die Verarbeitung im Sinne von Artikel 4, 7) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und der Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG verantwortlich.

Die genannten Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Berichterstattung bei der Verwaltung gesammelt und verarbeitet und werden für eine Höchstdauer von fünf Jahren ab dem Ablauf des Beschlusses zur Genehmigung seines Strategieplans aufbewahrt.

Im Falle einer gemeinsamen Regelung gilt der vorliegende Paragraf mutatis mutandis für jede Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte, zu welcher die Produkthersteller gehören. In diesem Fall werden die Daten für eine Höchstdauer von fünf Jahren ab dem Ablauf des Beschlusses der Zulassung aufbewahrt.

§ 2. Erfüllt der Hersteller von Produkten seine Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte selbst, so müssen die Sammler, Händler, Makler, Transporteure, Anlagen und Unternehmen, die über die erforderliche Zulassung, Registrierung oder sonstige erforderliche behördliche Genehmigung für die Durchführung von Verfahren zur Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen im Auftrag des Produktherstellers verfügen, auf erste Aufforderung des Produktherstellers und innerhalb einer Frist, die mit diesem nach vertraglich festgelegten Modalitäten vereinbart wird, jene Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erfüllung der im vorliegenden Abschnitt vorgesehenen Berichterstattungspflicht erforderlich sind.

Erfüllt der Hersteller von Produkten seine Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte über eine zugelassene Stelle gemäß dem vorliegenden Titel, zu welcher er gehört, so müssen die Sammler, Händler, Makler, Transporteure, Anlagen und Unternehmen, die über die erforderliche Zulassung, Registrierung oder sonstige erforderliche behördliche Genehmigung für die Durchführung von Verfahren zur Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen im Auftrag des Produktherstellers verfügen, auf erste Aufforderung der zugelassenen Stelle und innerhalb einer Frist, die mit diesem nach vertraglich festgelegten Modalitäten vereinbart wird, jene Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erfüllung der im vorliegenden Abschnitt vorgesehenen Verpflichtungen zur Berichterstattung erforderlich sind.

Abschnitt 5 - Verpflichtung zur Erstellung eines Strategieplans und von damit verbundenen Jahresplänen zur Durchführung

Unterabschnitt 1 – Strategieplan

Art. 140 - Innerhalb von neun Monaten nach dem Inkrafttreten der ihn betreffenden erweiterten Haftung lässt der Produkthersteller von der Verwaltung oder gegebenenfalls von der Regierung auf Verwaltungsbeschwerde hin einen Strategieplan für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren genehmigen, welcher mindestens alle folgenden Elemente enthält:

1° eine Aufstellung seiner Identifizierungsdaten, welche Folgendes beinhaltet:

- Name, Rechtsform, Sitz und Unternehmensnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen oder Identifikationsnummer in einem ähnlichen Handels- oder Berufsregister, die gegebenenfalls gemäß ausländischen Gesetzen oder Vorschriften ausgestellt wurde, des allein handelnden Herstellers der Produkte oder der Stelle für die erweiterte Haftung der Hersteller für Produkte im Falle eines gemeinsamen Systems für die entsprechenden Abfälle;
- Unternehmensadresse des allein handelnden Produktherstellers oder Adresse des Hauptsitzes der Stelle für die erweiterte Haftung der Hersteller für Produkte im Falle eines gemeinsamen Systems, einschließlich einer Adresse in Belgien, welche gegebenenfalls die Adresse eines Beauftragten sein kann;
- Telefonnummer des Unternehmens oder des Hauptsitzes oder - im Falle eines gemeinsamen Systems - die Telefonnummer des Hauptsitzes;
- Name und Funktion des Unterzeichners des Strategieplans, der der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte unterliegt, und Strafregisterauszug des Unterzeichners, der nicht älter als sechs Monate ist, gemäß der in Artikel 596 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuchs und dessen Durchführungsmaßnahmen genannten Vorlage;

2° Finanzplan und ein vorläufiges Budget für die Laufzeit des Strategieplans, in dem die finanziellen Mittel oder die finanziellen und organisatorischen Mittel angeführt werden, die erforderlich sind, um alle geltenden Verpflichtungen der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte zu erfüllen;

3° Beschreibung des Teils des Strategieplans, der den allgemeinen oder übergreifenden Aspekten der Verwaltung gewidmet ist und Folgendes festlegt:

- Art der Abfälle, die der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte nach dem genannten Plan unterliegen;
- Schätzung der Mengen an Produkten, die auf den belgischen Markt gebracht werden sowie der Abfälle gemäß Artikel 121, § 2, die aus diesen Produkten entstehen;

4° Beschreibung des Teils des Strategieplans, der den Modalitäten der Erfüllung der Hauptverpflichtungen des Herstellers von Produkten im Rahmen der erweiterten Haftung gewidmet ist, die ihn gemäß diesem Titel und seinen Durchführungsmaßnahmen betreffen, und der mindestens die folgenden Informationen enthält:

- bezüglich der Verpflichtung zur Verwaltung gemäß diesem Kapitel, Abschnitt 1 und dessen Durchführungsmaßnahmen:
- geografische Abdeckung in der Wallonischen Region, sowohl der Produkte als auch der Materialien;
- getroffene Maßnahmen, um die genannte Verpflichtung zu erfüllen;
- Systeme zur Sammlung von Abfällen in den in a), ii) genannten Bereichen, welche deren ausreichende Verfügbarkeit vorsehen sowie gegebenenfalls angeben, wo die Inhaber der betreffenden Abfälle diese abgeben können;
- Modalitäten der Zusammenarbeit mit den Akteuren, die an dem genutzten System zur Sammlung und Verarbeitung beteiligt sind;

- Maßnahmen - einschließlich technischer Normen - für die Verarbeitung der im Rahmen der Verpflichtung zur Bewirtschaftung gesammelten Abfälle gemäß den geltenden Umweltgesetzen und -vorschriften;
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um zur Entwicklung und zur Beibehaltung lokaler hochqualitativer Arbeitsplätze für geringqualifizierte Personen unabhängig vom Arbeitgeber sowie um zur Ausbildung und zur sozialen und beruflichen Eingliederung beizutragen;

wenn die Verpflichtung zur Abnahme Haushaltsabfälle betrifft, die Modalitäten der Zusammenarbeit mit den für die Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen zuständigen juristischen Personen öffentlichen Rechts oder mit jedem anderen Akteur, insbesondere in Bezug auf freiwillige Abgabestellen;

bezüglich der Verpflichtung zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung und bestimmter Maßnahmen zur Abfallvermeidung gemäß dem vorliegenden Kapitel, Abschnitt 2 und seiner Durchführungsmaßnahmen:

- die festgelegten Bestimmungen für die Deckung der Kosten der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte und aller anderen Handlungen, die in Anwendung des vorliegenden Titels und seiner Durchführungsmaßnahmen in diesem Bereich erforderlich sind;
- der oder die geeigneten Selbstkontrollmechanismus/-mechanismen, der/die gemäß Artikel 134 eingerichtet wurde(n), um die Finanzverwaltung zu evaluieren;
- die Modalitäten und Kriterien für die Bestimmung der Umweltbeiträge, die zulasten des Verbrauchers gehen;

bezüglich der Verpflichtung zur Information und Sensibilisierung gemäß diesem Kapitel, Abschnitt 3 und dessen Durchführungsmaßnahmen:

- Maßnahmen zur Information der Inhaber von Abfällen, um die von der Regierung festgesetzten Ziele zu erreichen;
- die Art und Weise, wie die Informationen zur Erreichung der Ziele der Abfallbewirtschaftung, die von der Regierung festgelegt wurden, öffentlich gemacht werden;

bezüglich der Verpflichtung zur Berichterstattung gemäß diesem Kapitel, Abschnitt 4 und dessen Durchführungsmaßnahmen:

- die Maßnahmen, durch die die jährliche Berichterstattung an die Verwaltung gewährleistet ist;
- die Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit von Abfällen, die aus auf den Markt gebrachten Produkten entstehen, die vom Strategieplan betroffen sind und zwar vom Ersterzeuger der Abfälle bis zum Bestimmungsort für die Verwertung oder vollständige Beseitigung;
- die geeigneten Selbstkontrollmechanismen, die gemäß Artikel 137, § 2 eingerichtet wurden, um die Qualität der gemäß dem genannten Artikel und gemäß den Anforderungen von Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gesammelten und übermittelten Daten zu beurteilen

Art. 141 - Gemäß der Verpflichtung oder den Verpflichtungen gemäß Artikel 121, § 3, 2°, die von der Regierung angewandt werden, vervollständigt der Produkthersteller den in Artikel 140 vorgesehenen Plan zumindest mit den folgenden Elementen:

1° bezüglich der Verpflichtung zur Abnahme gemäß Kapitel 3, Abschnitt 1 und dessen Durchführungsmaßnahmen:

getroffene Maßnahmen, um die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu garantieren;

- die schriftliche, datierte und unterzeichnete Verpflichtung des allein handelnden Produktherstellers oder - im Falle einer gemeinsamen Regelung - der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte, in welcher er bestätigt, dass die Abfälle, die unter den Strategieplan fallen und die ihm von Dritten gemäß diesem Titel und seinen Durchführungsmaßnahmen bzw. gegebenenfalls von Einzelhändlern und Vertreibern, vorgelegt werden, von ihm oder einem oder mehreren von ihm zu diesem Zweck benannten Akteuren kostenlos angenommen werden;
- wenn die Verpflichtung zur Abnahme Haushaltsabfälle betrifft, die Modalitäten der Zusammenarbeit mit den für die Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen zuständigen juristischen Personen öffentlichen Rechts oder mit jedem anderen Akteur, insbesondere in Bezug auf freiwillige Abgabestellen;

2° bezüglich der Verpflichtung zur Vermeidung im Bereich Abfälle wie in Kapitel 3, Abschnitt 2 und seinen Durchführungsmaßnahmen angeführt, eine Beschreibung des Teils des Plans, der der Vermeidung gewidmet ist, einschließlich der Maßnahmen zur Erfüllung der genannten Verpflichtung und der Indikatoren für die Bewertung;

3° bezüglich der Verpflichtung, quantifizierte Ziele für Sammlung und Verwertung, einschließlich Recycling, zu erreichen oder sich in Richtung von Zielwerten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder die Wiederverwendung zu bewegen, wie in Kapitel 3, Abschnitt 3 und seinen Durchführungsmaßnahmen angeführt, die Bestimmungen, die festgelegt wurden, um die Einhaltung dieser Verpflichtung(en) zu garantieren;

4° bezüglich der Verpflichtung zur Finanzierung der öffentlichen Sauberkeit gemäß Kapitel 3, Abschnitt 4 und dessen Durchführungsmaßnahmen:

- die Bestimmungen, die festgelegt wurden, um die Kosten für die öffentliche Sauberkeit gemäß Kapitel 3, Abschnitt 4 und seinen Durchführungsmaßnahmen zu decken;
- der geeignete Selbstkontrollmechanismus, der gemäß Artikel 134 eingerichtet wurde, um die Finanzverwaltung zu evaluieren;
- gegebenenfalls die Modalitäten und Kriterien für die Bestimmung der Umweltbeiträge, die zulasten des Verbrauchers gehen

Unterabschnitt 2 - Umsetzung und administrative Weiterbearbeitung des Strategieplans

Art. 142 - Jedes Jahr ab jenem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem der Beschluss über die Genehmigung des individuellen Strategieplans oder der Beschluss über die Zulassung im Rahmen der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte in Kraft tritt, erstellt jeder Inhaber eines genehmigten individuellen Strategieplans - gegebenenfalls nach einem Verwaltungsbeschwerdeverfahren - oder jeder Inhaber einer Zulassung im Rahmen der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte - gegebenenfalls nach einem Verwaltungsbeschwerdeverfahren - einen jährlichen Durchführungsplan, um die Durchführung und die administrative Weiterbearbeitung des betreffenden Strategieplans zu gewährleisten.

Um einen regelmäßigen Dialog zwischen den betroffenen Interessengruppen zu sichern, legt jeder in Absatz 1 genannte Inhaber alle zwei Jahre ab jenem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem der Beschluss über die Genehmigung des individuellen Strategieplans oder der Beschluss über die Zulassung gefasst wurde, die letzten beiden jährlichen Durchführungspläne dem Pool "Umwelt", Abteilung "Abfälle" vor.

Art. 143 - Während der Gültigkeitsdauer aller Beschlüsse über die Genehmigung des individuellen Strategieplans und aller Zulassungsentscheidungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte beachtet der Inhaber die Maßnahmen, die für die ihn betreffende Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte auf dem Verordnungsweg festgelegt wurden, sowie die zusätzliche(n) Bedingung(en), die gemäß Artikel 187 oder Artikel 194 festgelegt wurde(n), und setzt sie um.

KAPITEL 3 - Von der Regierung aktivierbare Verpflichtungen

Abschnitt 1 - Verpflichtung zur Abnahme

Unterabschnitt 1 - Besondere Bestimmungen für Haushaltsabfälle

Art. 144 - § 1. Der Einzelhändler oder gegebenenfalls der Vertreter nehmen kostenlos vom Verbraucher jeglichen Haushaltsabfall an, der von einem Produkt stammt, das dieselben Funktionen erfüllt, wie jenes, das er auf dem Markt zur Verfügung stellt und das einer Verpflichtung zur Abnahme unterliegt, vorausgesetzt, der Verbraucher erwirbt ein Produkt, das dieselben Funktionen erfüllt, bei dem genannten Einzelhändler oder Vertreter oder hat dieses höchstens 30 Tage zuvor bei diesem erworben;

Abweichend von Absatz 1 kann die Regierung für jede Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte, die der Verpflichtung zur Abnahme unterliegt und die die Regierung festlegt, Folgendes bestimmen:

1° entweder, dass der Einzelhändler oder gegebenenfalls der Vertreter kostenlos vom Verbraucher jeglichen Abfall annehmen, der von einem Produkt stammt, das dieselben Funktionen erfüllt, wie jenes, das er auf dem Markt zur Verfügung stellt und das einer Verpflichtung zur Abnahme unterliegt und zwar ohne Verpflichtung für den genannten Verbraucher, ein Produkt, das dieselben Funktionen erfüllt, zu kaufen oder zu erwerben

2° oder dass Absatz 1 nicht zur Anwendung kommt

§ 2. Vorbehaltlich Paragraf 1, Absatz 2, 2° übergeben der Einzelhändler und der Vertreter dem Produkthersteller oder einer von diesem Hersteller benannten Person die Abfälle, die der Einzelhändler und der Vertreter gemäß Absatz 1 angenommen haben, oder sie veranlassen die Übergabe dieser Abfälle an diesen.

Die Regierung kann von Absatz 1 abweichen. Wenn eine solche Abweichung von der Regierung vorgesehen ist, lassen der Vertreter und der Einzelhändler die genannten Abfälle in zugelassenen Anlagen behandeln.

Art. 145 - Wenn es sich bei den der Verpflichtung zur Abnahme unterliegenden Abfällen um Haushaltsabfälle handelt, stellt der Produkthersteller allen zugelassenen Sammlern und allen Sammelstellen, mit welchen ein Vertrag über die Abnahme der Abfälle geschlossen wurde, die Verpackungen und andere Mittel für die Sammlung, die erforderlich sind, kostenlos zur Verfügung oder stellt deren Finanzierung sicher. Die Mittel für die Sammlung berücksichtigen insbesondere die maximalen Lagerkapazitäten der Containerparks, der Unternehmen - hier vor allem der nach Artikel 103 zugelassenen Sozialwirtschaftsunternehmen - sowie gegebenenfalls der Einzelhändler.

Der Produkthersteller achtet zudem darauf, die Sicherheit der genannten Lagerungen sowie die Vorbereitung für die Wiederverwendung und die Wiederverwendung selbst zu optimieren.

Art. 146 - Unbeschadet Artikel 160, Absatz 1, 1° sammelt der Produkthersteller auf eigene Kosten und regelmäßig alle Abfälle, die der ihn betreffenden Pflicht zur Abnahme unterliegen, oder lässt diese sammeln, wenn die genannten Abfälle bei den Vertreibern und Einzelhändlern in der Wallonischen Region abgegeben werden. Der Produkthersteller nimmt kostenlos alle Abfälle von Vertreibern und Einzelhändlern an, die der ihn betreffenden Pflicht zur Abnahme unterliegen.

Der Vertreter oder gegebenenfalls der Produkthersteller nimmt kostenlos Abfälle vom Einzelhändler an, die aus Produkten entstehen, die er auf den Markt bringt und die der Pflicht zur Abnahme unterliegen.

Art. 147 - Unbeschadet Artikel 49 können Abfälle, die der Pflicht zur Abnahme unterliegen, auf Initiative und zu Lasten des Produktherstellers getrennt gesammelt werden. Dies beinhaltet die Übergabe der Abfälle an Sammler, Händler, Makler, Transporteure, Anlagen oder Unternehmen, die über die notwendige Zulassung, Registrierung oder sonstige behördliche Genehmigung zur Durchführung von Maßnahmen zur Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung der genannten Abfälle verfügen.

Art. 148 - Vorbehaltlich Artikel 128 und sofern zwischen dem Produkthersteller und der oder den betreffenden juristischen Person(en) öffentlichen Rechts nichts anderes vereinbart wurde, nimmt der Produkthersteller auf eigene Kosten regelmäßig die Abfälle zurück, die der ihn betreffenden Pflicht zur Abnahme unterliegen und die von den für die Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen örtlich zuständigen juristischen Personen öffentlichen Rechts entweder in Haussammlung oder über Containerparks oder andere Arten der Sammlung gesammelt wurden.

Art. 149 - Der Produkthersteller nimmt Abfälle, die der ihn betreffenden Pflicht zur Abnahme unterliegen und die von den nach Artikel 103 zugelassenen Sozialwirtschaftsunternehmen und von jedem anderen Akteur, der auf dem Gebiet der Wiederverwendung und der Vorbereitung zur Wiederverwendung aktiv ist und mit dem er einen Vertrag geschlossen hat, gesammelt wurden, auf eigene Kosten regelmäßig zurück oder lässt diese zurücknehmen.

Unterabschnitt 2 - Besondere Bestimmungen für Abfälle, die Haushaltsabfällen ähnlich sind, und für Abfälle industrieller Herkunft

Art. 150 - Wenn es sich bei Abfällen, die der Pflicht zur Abnahme unterliegen, um Abfälle, die Haushaltsabfällen ähnlich sind, oder um Abfälle industrieller Herkunft handelt, kann der Ersterzeuger solcher Abfälle einen Sammler, Händler, Makler, Transporteur, eine Anlage oder ein Unternehmen auswählen, welche über die notwendige Zulassung, Registrierung oder sonstige behördliche Genehmigung zur Durchführung von Maßnahmen zur Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung der genannten Abfälle verfügen.

Abschnitt 2 - Verpflichtung zur Abfallvermeidung

Art. 151 - Unbeschadet der Zuständigkeiten des Bundesstaates und wenn die Regierung die Pflicht zur Abfallvermeidung auf die sie betreffende Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte anwendbar macht, setzt der Hersteller von Produkten Maßnahmen, die auf Folgendes abzielen:

1° Verringerung der Abfallmenge, die durch Produkte verursacht wird, welche auf den Markt gebracht werden und der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte unterliegen;

2° Verringerung der Menge an gefährlichen Abfällen und an Materialien, die potenziell für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt schädlich sind, in Produkten, die auf den Markt gebracht werden;

3° Verbesserung des Potenzials zur Wiederverwendung und der Recyclbarkeit von Produkten, die der Hersteller von Produkten auf den Markt bringt;

4° Einschränkung der Umweltbelastungen sowohl bei der Konzeption des Produkts als auch bei seiner Nutzung, einschließlich der Informationsmaßnahmen in Kapitel 2, Abschnitt 3 und seiner Durchführungsmaßnahmen.

Art. 152 - § 1. Wenn die in Artikel 121 § 2 genannten Abfälle für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet sind, so setzt der Produkthersteller zur Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und der Wiederverwendung selbst Maßnahmen, die den Zugang von gemäß Artikel 103 zugelassenen Sozialwirtschaftsunternehmen und allen anderen Akteuren, die im Bereich der Vorbereitung zur Wiederverwendung und der Wiederverwendung aktiv sind, zu Lagerstätten für Abfälle, die im Rahmen der betreffenden Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte gesammelt wurden, fördern. Diese Maßnahmen umfassen zumindest die Verpflichtung zur Übermittlung der technischen Informationen zu den betreffenden Produkten, die die Reparatur ermöglichen oder erleichtern.

Die Modalitäten für den Zugang zur Lagerstätte werden im gegenseitigen Einvernehmen dem Hersteller der Produkte einerseits und dem nach Artikel 103 zugelassenen Sozialwirtschaftsunternehmen oder einem anderen Akteur, der im Bereich der Vorbereitung zur Wiederverwendung und der Wiederverwendung aktiv ist, andererseits vereinbart.

§ 2. Um die Vorbereitung für die Wiederverwendung von Abfällen gemäß Artikel 121 § 2, die für eine solche Vorbereitung geeignet sind, zu steigern, können ein gemäß Artikel 103 zugelassenes Sozialwirtschaftsunternehmen und jeder andere Akteur, der im Bereich der Vorbereitung zur Wiederverwendung und der Wiederverwendung tätig ist und mit dem der Hersteller einen Vertrag geschlossen hat, Teile entnehmen, die für die Vorbereitung für die Wiederverwendung erforderlich sind - vor allem betrifft dies die Reparatur der genannten Abfälle. Ziel der Entnahme darf ausschließlich das Recycling der genannten Teile sein.

Art. 153 - Sofern keine gegenteiligen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Produkthersteller einerseits und dem gemäß Artikel 103 zugelassenen Sozialwirtschaftsunternehmen oder einem anderen Akteur, der im Bereich der Vorbereitung für die Wiederverwendung und der Wiederverwendung tätig ist, andererseits vorliegen, die das Sozialwirtschaftsunternehmen oder den Akteur beauftragen, die vollständigen und nicht wiederverwendbaren Abfälle an einen Sammler, Händler, Makler, Transporteur, eine Anlage oder ein Unternehmen zu übergeben, die über die notwendige Zulassung, Registrierung oder sonstige behördliche Genehmigung zur Durchführung von Verfahren zur Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung der genannten Abfälle verfügen, übergibt das Sozialwirtschaftsunternehmen oder der Akteur dem Produkthersteller oder der von ihm benannten Person alle vollständigen und nicht wiederverwendbaren Abfälle, auf die es bzw. er über die Sammelkanäle des Produktherstellers zugegriffen hat.

Abschnitt 3 - Verpflichtung zum Erreichen quantifizierter Zielvorgaben für die Sammlung oder die Verwertung, vor allem für das Recycling, oder Verpflichtung zu einer Orientierung zu Zielwerten für die Vorbereitung für die Wiederverwendung oder für die Wiederverwendung

Art. 154 - § 1. Gemäß dem vorliegenden Abschnitt kann die Regierung für jede Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte - gegebenenfalls kumulativ - zwei Arten von Verpflichtungen festlegen:

1° eine Verpflichtung zum Erreichen eines oder mehrerer quantifizierter Zielvorgaben für die Sammlung, Verwertung und insbesondere für das Recyceln;

2° eine Verpflichtung, sich hinsichtlich der Vorbereitung für die Wiederverwendung oder der Wiederverwendung selbst in Richtung eines oder mehrerer Zielwerte zu orientieren

Wenn die Regierung eine oder alle Verpflichtungen, die in Absatz 1, 1° oder 2° vorgesehen ist/sind, verpflichtend macht, legt sie die dazugehörigen quantifizierten Zielvorgaben und die dazugehörigen Zielwerte gemäß Artikel 124, § 1, 2° und § 2, Absatz 1, 2° fest.

§ 2. Bezüglich Paragraf 1, Absatz 1, 1° gilt: Wenn die Regierung gemäß Artikel 124, § 1, 2° oder § 2, Absatz 1, 2° ein oder mehrere Ziele für die Sammlung, Wiederverwendung oder Verwertung, vor allem für das Recycling vorsieht, gilt für den Produkthersteller:

1° er garantiert die Erreichung des oder der genannten festgelegte Ziels bzw. Ziele;

2° er legt alle erforderlichen Bestimmungen fest, damit das genannte Ziel bzw. die genannten Ziele innerhalb der vorgesehenen Fristen erreicht wird/werden.

Bezüglich Paragraf 1, Absatz 1, 2° gilt: Wenn die Regierung gemäß Artikel 124, § 1, 3° oder § 2, Absatz 1, 2° ein oder mehrere Zielwerte für die Sammlung, Wiederverwendung oder Verwertung, vor allem für das Recycling vorsieht, setzt der den Produkthersteller Maßnahmen, damit der bzw. die genannte(n) Zielwert(e) nach und nach im Laufe der Zeit erreicht wird/werden.

Abschnitt 4 - Verpflichtung zur Finanzierung der öffentlichen Sauberkeit

Art. 155 - § 1. Wenn die Regierung die Verpflichtung zur Finanzierung der öffentlichen Sauberkeit auf eine Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte anwendbar macht, deckt der betroffene Produkthersteller die geschätzten Kosten für die Dienstleistungen der Sammlung - einschließlich der Reinigung von Abfällen gemäß Artikel 121 § 2, wenn es sich um wilde Abfälle handelt - sowie für die Dienstleistungen des Transports und der weiteren Behandlung dieser wilden Abfälle, Maßnahmen für die Sensibilisierung, die Datenerhebung und -mitteilung sowie die Kosten für den Beitrag zu den allgemeinen Kosten der Politik der öffentlichen Behörden bezüglich wilder Abfälle, wobei hier auch die Kontrolle umfasst ist.

§ 2. Die in Paragraf 1 genannten zu deckenden Kosten dürfen nicht höher sein als die Kosten, die für eine kosteneffiziente Erbringung der darin angeführten Dienstleistungen erforderlich sind. Sie werden transparent zwischen den betroffenen Akteuren festgelegt.

Die Kosten für die Reinigung von wilden Abfällen beschränken sich auf die Tätigkeiten, die von der Wallonischen Region, den Gemeinden, den Provinzen und jeder anderen juristischen Person öffentlichen Rechts, die in diesem Bereich zuständig ist, durchgeführt werden. Dies umfasst auch alle Personen, die in deren Namen oder auf deren Rechnung handeln. Die Berechnungsmethode wird so eingerichtet, dass die Kosten für die Reinigung von wilden Abfällen proportional aufgestellt werden können.

§ 3. Unbeschadet des Rechts der Europäischen Union kann die Regierung den vorliegenden Artikel genauer ausführen.

Art. 156 - Artikel 134 gilt mutatis mutandis für die Verpflichtung zur Finanzierung der öffentlichen Sauberkeit.

Art. 157 - Die Regierung kann - per Verordnung oder Verwaltungsentscheidung mit individueller Tragweite - gegebenenfalls für jede Art oder Unterart des betreffenden Abfalls, verbindliche Regeln für die Anrechnung der in Artikel 155 genannten Kosten festlegen. Die genannten verbindlichen Regeln umfassen zumindest ein Modell für die Berechnung der genannten Kosten und eine Liste der Netto-Kosten, die zu tragen sind.

Wenn die Regierung verbindliche Regeln wie in Absatz 1 vorgesehen per Verordnung festlegt, kann sie zudem die Anrechnung und Einhebung der genannten Kosten bei den betroffenen Produktherstellern über ein regionales Gebührensystem zugunsten der Wallonischen Region und aller anderen juristischen Personen öffentlichen Rechts, wie in Artikel 155, § 2 vorgesehen, organisieren.

KAPITEL 4 - Besondere Bestimmungen für Stellen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte

Abschnitt 1 - Einleitende Bestimmungen

Art. 158 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sowie jene, die zur Durchführung dieses Kapitels beschlossen wurden, ergänzen die Bestimmungen von Kapitel 1 bis 3 dieses Titels und deren Durchführungsmaßnahmen.

Die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte erfüllt die Verpflichtungen, die ihr vom Produkthersteller über eine Zulassung übertragen wurden, die gemäß dem vorliegenden Titel ausgestellt wurde - gegebenenfalls nach Verwaltungsbeschwerde.

Abschnitt 2 - Formale Verpflichtungen

Art. 159 - Die Zulassung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte einer Stelle, die gemäß diesem Titel und seinen Durchführungsmaßnahmen von Produktherstellern beauftragt werden kann, darf nur juristischen Personen gewährt werden, die jeweils alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1° wurde als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen gegründet;

2° hat als alleiniges satzungsgemäßes Ziel die Übernahme der Verpflichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte im Namen ihrer Vertragspartner;

3° hat unter ihren Verwaltern oder Personen, die für die Vereinigung Verpflichtungen eingehen können, nur Personen, die Artikel 177 erfüllen;

4° hat unter ihren Verwaltern oder Personen, die für die Vereinigung Verpflichtungen eingehen können, niemanden, der durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung, in der eine oder mehrere Verwaltungsanktionen verhängt werden, wegen mindestens eines Verstoßes gegen regionale, bundesstaatliche oder sonstige Gesetze und Vorschriften eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums im Bereich Abfälle verurteilt wurde

Abschnitt 3 - Allgemeine Verpflichtungen

Art. 160 - Die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte:

1° übt keine operative Tätigkeit bei der Abfallbewirtschaftung aus, die von einer Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte abgedeckt ist, sei es direkt oder indirekt, insbesondere durch Vermittlung einer Tochtergesellschaft;

2° erfüllt die in ihrer Zulassung festgelegten zusätzlichen Bedingungen;

3° verfügt über ausreichende Mittel, um die Verpflichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte zu erfüllen;

4° schließt einen Versicherungsvertrag ab, der Schäden abdeckt, die im Rahmen ihrer Tätigkeit verursacht werden können;

5° hebt auf nicht diskriminierende Weise von ihren verbundenen Produktherstellern die finanziellen Beiträge gemäß der Verpflichtung zur Finanzierung der Abfallvermeidung oder -bewirtschaftung gemäß Kapitel 2, Abschnitt 1 ein;

6° erklärt sich dazu bereit, mit jedem Hersteller von Produkten, die unter die Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte fallen und ihn betreffen, der ihn darum bittet, einen Mitgliedsvertrag zu schließen, welcher gegebenenfalls 8° einhält;

7° legt jedes Jahr bei der Verwaltung seine Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Jahr sowie den Haushaltsentwurf für das folgende Jahr vor, gegebenenfalls in der Form und innerhalb der Fristen, die in der Zulassung festgelegt sind;

8° passt die Musterverträge - einschließlich des Mustervertrags für die Mitgliedschaft, der im Antrag auf Zulassung enthalten ist - an die Bedingungen der erteilten Zulassung innerhalb der in der Zulassung gesetzten Frist an;

9° macht Informationen zu Folgendem öffentlich:

ihre Verwalter, ihre Vertreter für das tägliche Management, ihre Kommissare und ihre zur Vertretung der Vereinigung befugten Personen sowie ihre verbundenen Mitglieder;

die finanziellen Beiträge, die von den Produktherstellern je verkaufter Einheit oder je Tonne von Produkten, die auf den belgischen Markt gebracht werden, bezahlt werden;

das Auswahlverfahren für Betreiber der Abfallbewirtschaftung, einschließlich des Bewertungsmechanismus für Angebote;

10° setzt gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen für die selektive Sammlung des Abfalls oder der Abfälle, die unter die Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte fallen, die ihn betrifft;

11° hält die Gesetze und Vorschriften über den Gebrauch von Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten in den von ihm vorgelegten Rechtsakten und Dokumenten ein.

Bezüglich Absatz 1, 5° gilt:

die Regierung kann Maßnahmen setzen, um zu fördern, dass die hier genannten finanziellen Beiträge nach Möglichkeit für einzelne Produkte oder Gruppen vergleichbarer Produkte festgesetzt werden, wobei insbesondere deren Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit und Recycelbarkeit sowie das Vorhandensein gefährlicher Stoffe zu berücksichtigen sind, also ein vom Lebenszyklus ausgehender Ansatz verfolgt wird, der auf die in den einschlägigen durch das Recht der Europäischen Union festgelegten Anforderungen abgestimmt ist, und der gegebenenfalls auf harmonisierten Kriterien beruht, damit dafür gesorgt ist, dass der Binnenmarkt der Europäischen Union reibungslos funktioniert;

im Rahmen der Einreichung ihres Antrags auf Zulassung oder ihres Antrags auf Änderung ihrer Zulassung kann die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte:

zusätzlich zu den von der Regierung auf Grundlage von Buchstaben a) festgelegten Durchführungsmaßnahmen zusätzliche Bestimmungen im Bereich Ökomodulation gemäß dem genannten Buchstaben vorschlagen;

bei Fehlen von der Regierung auf Grundlage von Buchstaben a) festgelegten Durchführungsmaßnahmen Bestimmungen gemäß dem genannten Buchstaben vorschlagen

Abschnitt 4 - Verpflichtung zur Einrichtung einer Sicherheitsleistung

Art. 161 - § 1. Wenn die ihn betreffende Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte ganz oder teilweise Haushaltsabfälle betrifft, so stellt die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte eine finanzielle Sicherheit, um die Erfüllung der Verpflichtungen aus der betreffenden Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte zu gewährleisten, deren Höhe - die in der Entscheidung über die Zulassung der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte festgelegt wird - den geschätzten Kosten für die vollständige Übernahme dieser Verpflichtungen durch die öffentliche Hand während eines Zeitraums von neun Monaten entspricht.

Die Regierung kann Modalitäten für die Berechnung der Höhe der finanziellen Sicherheiten sowie Modalitäten für die Überprüfung der Höhe dieser Sicherheiten im Zeitraum der Umsetzung des Beschlusses über die Erteilung der Zulassung der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte beschließen.

Jede finanzielle Sicherheit wird zugunsten der Verwaltung innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab dem Datum der Übermittlung des Beschlusses zur Gewährung der Zulassung der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte gebildet.

§ 2. Die finanzielle Sicherheit wird entweder aus einer Einlage bei der Caisse des Dépôts et Consignations (Hinterlegungs- und Konsignationskasse), einer unabhängigen Bankgarantie oder der Verpfändung eines oder mehrerer Bankkonten bis zu dem von der Verwaltung nach Paragraph 1 berechneten Betrag gebildet.

Wenn die finanzielle Sicherheit durch eine unabhängige Bankgarantie oder eine Verpfändung eines oder mehrerer Bankkonten gebildet wird, werden die genannten finanziellen Sicherheiten von einem Kreditinstitut ausgestellt, das entweder von der Finanzaufsichtsbehörde oder von einer anderen für die Aufsicht über Kreditanstalten zuständigen Behörde eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union anerkannt ist.

Wenn die finanzielle Sicherheit durch die Verpfändung eines oder mehrerer Bankkonten gebildet wird, gewährleistet die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte, dass mindestens zwei Drittel der als Pfand eingesetzten finanziellen Sicherheit in jedem Fall zwölf Monate pro Jahr auf dem oder den als Pfand eingesetzten Bankkonten bleiben. Der Gesamtbetrag der in Form einer Verpfändung bereitgestellten finanziellen Sicherheit befindet sich mindestens neun Monate pro Jahr auf dem oder den verpfändeten Bankkonten. Die Verwaltung verfügt über ständigen elektronischen Zugriff auf das oder die verpfändeten Bankkonten.

Jeder Beschluss über die Gewährung der Zulassung der zugelassenen betroffenen Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte ist erst dann rechtskräftig, wenn die Verwaltung anerkennt, dass die Sicherheit geleistet wurde.

§ 3. In jedem Fall kann die finanzielle Sicherheit gleichzeitig mit oder nach einer Verwaltungsentscheidung über die Aussetzung oder den Widerruf, die bzw. der gegebenenfalls nach einer Verwaltungsbeschwerde ergeht, auf einfache Aufforderung der Verwaltung, die mit der vollständigen oder teilweisen Nicht-Einhaltung aller oder einiger der Verpflichtungen der zugelassenen Stelle für die betreffende Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte begründet wird, ganz oder teilweise freigegeben werden. Die zugelassene Stelle, die die Sicherheit bildet, legt ausdrücklich den Inhalt des vorliegenden Paragraphen in den Dokumenten für die Bildung der finanziellen Sicherheit dar.

§ 4. Die Verwaltung gibt die finanzielle Sicherheit zurück, nachdem sie korrekt festgestellt hat, dass nach Ablauf oder bei vorzeitiger Beendigung des Beschlusses über die Erteilung der Zulassung keine neue Zulassung beantragt wird und dass der Produkthersteller oder die zugelassene Stelle alle seine/ihre Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte erfüllt hat.

Die Verwaltung entscheidet über die Rückgabe der finanziellen Sicherheit innerhalb von 180 Tagen nach Ablauf oder nach vorzeitiger Beendigung des Beschlusses über die Erteilung der Zulassung.

Die Verwaltung teilt ihre Entscheidung der Caisse des Dépôts et Consignations (Hinterlegungs- und Konsignationskasse) oder dem Bankinstitut, das die finanzielle Sicherheit gebildet hat, sowie der betreffenden zugelassenen Stelle im Bereich der Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte mit.

§ 5. Die Regierung kann ergänzende Maßnahmen zu den Formen der Garantie beschließen, die vom Abfallgesetz der Europäischen Union vorgesehen sind.

Abschnitt 5 - Verpflichtung im Bereich Verwaltung

Unterabschnitt 1- Einleitende Bestimmungen

Art. 162 - Bei der Vergabe und Ausführung jedes Vertrags über die erweiterte Haftung der Hersteller für Produkte, der sie betrifft und der von ihr oder in ihrem Auftrag geschlossen wird - im Folgenden in diesem Abschnitt abgekürzt als "Vertrag" bezeichnet - setzt die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte alle erforderlichen Maßnahmen, um zumindest die Bestimmungen dieses Abschnitts und ihre Durchführungsmaßnahmen einzuhalten.

Die genannten Verträge haben eine Mindestlaufzeit von zwei und eine Höchstlaufzeit von fünf Jahren.

Die Regierung kann für jede Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte, das sie bestimmt, die in Absatz 2 genannte Höchstdauer für Verträge über Arten von Pilotprojekten, die sie bestimmt, auf bis zu zehn Jahre verlängern.

Unterabschnitt 2 - Aufruf zum Wettbewerb zwischen Wirtschaftsträgern

Art. 163 - Bei der Vergabe ihrer Verträge stellt die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte sicher, dass die Wirtschaftsträger, die ihre Bedürfnisse im Rahmen der sie betreffenden erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte erfüllen können, durch eine Ausschreibung oder ein anderes Angebot, mit ihr einen Vertrag abzuschließen, zum Wettbewerb aufgerufen werden.

Unterabschnitt 3 - Gleichheit, Diskriminierungsverbot, Transparenz und Verhältnismäßigkeit

Art. 164 - Die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte behandelt die Wirtschaftsträger gleich und ohne Diskriminierung und handelt transparent sowie verhältnismäßig.

Unterabschnitt 4 - Künstliche Einschränkung des Wettbewerbs

Art. 165 - § 1. Die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte darf keine Ausschreibung und kein Angebot, mit ihr einen Vertrag abzuschließen in der Absicht, den Wettbewerb künstlich einzuschränken, konzipieren. Der Wettbewerb gilt als künstlich eingeschränkt, wenn eine Ausschreibung oder ein Angebot, mit ihr einen Vertrag abzuschließen in der Absicht konzipiert wird, unberechtigterweise bestimmte Wirtschaftsträger zu begünstigen oder zu benachteiligen.

Die Wirtschaftsträger dürfen keine Rechtsgeschäfte abschließen und keine Vereinbarungen oder Absprachen treffen, die die normalen Wettbewerbsbedingungen verfälschen könnten.

§ 2. Die Nicht-Einhaltung der in Paragraph 1, Absatz 2 genannten Bestimmung führt zur Anwendung folgender Maßnahmen, außer in Fällen, in denen Paragraph 1, Absatz 1 nicht eingehalten wird - dann kommt Paragraph 3 zur Anwendung:

1° sofern die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte noch keinen endgültige Entscheidung getroffen hat und der Vertrag, der sich aus der Ausschreibung oder dem Angebot zum Abschluss eines Vertrags ergibt, noch nicht abgeschlossen wurde, folgt die Ablehnung von Anträgen auf Teilnahme oder von Angeboten, die aufgrund eines solchen Rechtsgeschäfts bzw. Vereinbarung oder Absprache eingereicht wurden;

2° wenn der Vertrag, der sich aus der Ausschreibung oder dem Angebot zum Abschluss eines Vertrags ergibt, bereits abgeschlossen wurde, folgt die unverzügliche Beendigung der Ausführung dieses Vertrages, es sei denn, die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte hat durch eine begründete Entscheidung etwas anderes festgelegt.

Bezüglich Absatz 1, 2° gilt: Wenn die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte den darin genannten begründeten Beschluss fasst, übermittelt er diesen unverzüglich an die Verwaltung.

§ 3. Die Nicht-Einhaltung der Bestimmungen, die in Paragraf 1, Absatz 1 genannt sind, gegebenenfalls gemeinsam mit der Nicht-Einhaltung der Bestimmungen von Paragraf 1, Absatz 2, führt zur Anwendung folgender Maßnahmen:

1° solange die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte den Vertrag, der aus der Ausschreibung oder dem Angebot, mit ihr einen Vertrag abzuschließen, entstanden ist, noch nicht abgeschlossen hat, der Verzicht auf die Verleihung oder den Abschluss dieses Vertrags, unabhängig von der Form;

2° wenn der Vertrag, der aus der Ausschreibung oder dem Angebot, mit der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte einen Vertrag abzuschließen, entstanden ist, bereits abgeschlossen ist, die unverzügliche Beendigung der Ausführung dieses Vertrags, unabhängig von der Form

Unterabschnitt 5 – Interessenkonflikte

Art. 166 - § 1. Die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte setzt die erforderlichen Maßnahmen, um Interessenkonflikte bei der Vergabe und Ausführung ihrer Verträge wirksam zu verhindern, zu erkennen und zu korrigieren.

Der Begriff des Interessenkonflikts bezieht sich auf jede Situation, in der bei der Vergabe oder Ausführung eines Vertrags eine Person, die in irgendeiner Weise mit der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte verbunden ist, sowie eine Person, die die Vergabe oder das Ergebnis dieses Vertrags beeinflussen kann, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder ein anderes persönliches Interesse hat, welches als Beeinträchtigung ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit bei der Vergabe oder Ausführung des Vertrags angesehen werden könnte.

§ 2. Personen, die in irgendeiner Weise mit der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte verbunden sind, sowie Personen, die die Vergabe eines Vertrags oder das Ergebnis eines Vertrags beeinflussen können, ist es untersagt, sich in irgendeiner Weise direkt oder indirekt an der Vergabe oder Ausführung des Vertrags zu beteiligen, sobald sie sich entweder persönlich oder über eine Zwischenperson in einem Interessenkonflikt mit einem der Auftragnehmer, Lieferanten und Dienstleister befinden können, welcher beteiligte Partei des Vertrags ist.

§ 3. Von einem Interessenkonflikt wird jedenfalls ausgegangen:

1° sobald zwischen einer Person, die mit der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte für Produkte in irgendeiner Weise verbunden ist, Verwandtschaft oder angeheiratete Verwandtschaft in der direkten Linie bis zum dritten Grad und in der Seitenlinie bis zum vierten Grad oder im Falle des gesetzlichen Zusammenlebens besteht, sowie zwischen einer Person, die die Vergabe des Vertrags oder das Ergebnis des Vertrags beeinflussen kann, und einem der Unternehmer, Lieferanten und Dienstleister, der Vertragspartei ist, oder einer anderen natürlichen Person, die für einen dieser Unternehmer, Lieferanten und Dienstleister Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse ausübt;

2° wenn eine Person, die in irgendeiner Weise mit der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte verbunden ist, oder eine Person, die die Vergabe eines Vertrags oder den Ausgang eines solchen beeinflussen kann, selbst oder über eine zwischengeschaltete Person Eigentümer, Miteigentümer oder aktiver Teilhaber eines der Auftragnehmer, Lieferanten und Dienstleister ist, die Partei des genannten Vertrags sind, oder selbst oder gegebenenfalls über eine zwischengeschaltete Person de jure oder de facto Befugnisse bezüglich Vertretung, Entscheidungen oder Kontrolle ausübt.

Jede Person, die sich in einem Interessenkonflikt befindet, ist zur Ablehnung verpflichtet. Sie informiert die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte und die Verwaltung hierüber unverzüglich und schriftlich.

Wenn eine Person, die in irgendeiner Weise mit der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte verbunden ist, oder eine Person, die die Vergabe eines Vertrags oder den Ausgang eines solchen beeinflussen kann, selbst oder über eine zwischengeschaltete Person eine oder mehrere Aktien oder Anteile, die mindestens fünf Prozent des Gesellschaftskapitals eines der Auftragnehmer, Lieferanten und Dienstleister im Rahmen des Vertrags ausmachen, hält, ist sie dazu verpflichtet, die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte und die Verwaltung darüber zu informieren.

Unterabschnitt 6 - Einhaltung des Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechts

Art. 167 - Die Wirtschaftsträger befolgen sämtliche geltenden Verpflichtungen im Bereich des Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechts, die sich aus dem Recht der Europäischen Union, dem nationalen Recht, Tarifverträgen oder internationalen Bestimmungen im Bereich des Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechts ergeben. Sie sorgen zudem dafür, dass diese Verpflichtungen von allen Personen, die in irgendeiner Phase als Unterauftragnehmer tätig sind, und von allen Personen, die Personal zur Vertragserfüllung zur Verfügung stellen, befolgt werden.

Unbeschadet der Anwendung der in anderen gesetzlichen, regulatorischen und Verwaltungsvorschriften oder Verträgen vorgesehenen Sanktionen werden Verstöße gegen die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen von der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte festgestellt und führen gegebenenfalls zur Anwendung der vertraglich vorgesehenen Maßnahmen für die Nichteinhaltung von Vertragsklauseln.

Unterabschnitt 7 – Wirtschaftsträger

Art. 168 - § 1. Wirtschaftsträger, die gemäß den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften jenes Mitgliedsstaats, in dem sie niedergelassen sind, zur Erbringung der betreffenden Leistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil sie gemäß den in Belgien geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften entweder eine natürliche oder eine juristische Person sein müssten.

§ 2. Gruppen von Wirtschaftsträger können sich an Ausschreibungen und Angeboten für Verträge mit der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte beteiligen. Ihnen wird von der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte nicht auferlegt, eine bestimmte Rechtsform zu haben, um einen Antrag auf Teilnahme oder ein Angebot einzureichen.

Alle in einer Ausschreibung oder einem Angebot zur Auftragsvergabe vorgesehenen Bedingungen für die Umsetzung, die solchen Gruppen von Wirtschaftsträgern auferlegt werden und die sich von denen unterscheiden, die einzelnen Teilnehmern auferlegt werden, sind aus objektiven Gründen gerechtfertigt und müssen zudem verhältnismäßig sein.

Ungeachtet Absatz 1 können die Stellen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte fordern, dass Gruppen von Wirtschaftsträgern eine bestimmte Rechtsform annehmen, wenn sie den Zuschlag für den Vertrag erhalten haben, sofern dies für die korrekte Erfüllung des Vertrags erforderlich ist.

Unterabschnitt 8 – Pauschalprinzip

Art. 169 - Verträge, die aus Ausschreibungen oder Angeboten zum Abschluss von Verträgen mit der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte entstehen, werden als Pauschalverträge geschlossen, wobei im Rahmen ihrer Erfüllung keine Änderungen vorgenommen werden dürfen, die als wesentlich betrachtet werden.

Die Verträge können dennoch in den folgenden Fällen ohne pauschale Festsetzung der Preise abgeschlossen werden:

1° in Ausnahmefällen bei komplexen oder technisch neuartigen Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen, die mit erheblichen technischen Risiken verbunden sind und die es notwendig machen, mit der Erbringung der Leistungen zu beginnen, obwohl noch nicht alle Bedingungen für die Ausführung und Verpflichtungen vollständig festgelegt werden können;

2° im Falle außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Umstände, die auch eine sorgfältig arbeitende Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte nicht vorhersehen konnte, bei dringenden Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen, deren Ausführungsbedingungen schwierig festzulegen sind

Unterabschnitt 9 - Anpassung der Preise

Art. 170 - Der pauschale Charakter der Verträge, der in Artikel 169 vorgesehen ist, steht einer Preisanpassung aufgrund bestimmter wirtschaftlicher oder sozialer Faktoren nicht entgegen, vorausgesetzt, es ist eine klare, präzise und unmissverständliche Klausel zur Preisanpassung in den Unterlagen der Ausschreibung oder des Angebots für einen Vertrag mit der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte vorgesehen.

Die Preisanpassung muss entsprechend der Preisentwicklung für die Hauptbestandteile des Selbstkostenpreises erfolgen.

Wenn der Wirtschaftsträger Unterauftragnehmer einsetzt, müssen diese gegebenenfalls eine Preisanpassung nach den Modalitäten vornehmen, die von der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte in den Dokumenten zur Ausschreibung oder in dem Angebot, mit ihr einen Vertrag abzuschließen, festgelegt wurden, und zwar in einem Umfang, der der Art der von ihnen erbrachten Leistungen entspricht.

Unterabschnitt 10 – Vertraulichkeit

Art. 171 - § 1. Solange die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte je nach Fall über die Auswahl oder Qualifikation der Bewerber oder Teilnehmer, die Korrektheit der Angebote, die Vergabe der Ausschreibung oder das Angebot, mit ihr einen Vertrag abzuschließen, oder den Verzicht auf die Vergabe der Ausschreibung oder das Angebot, mit ihr einen Vertrag abzuschließen, noch keine Entscheidung getroffen hat, haben Bewerber, Teilnehmer, Bieter und Dritte mit Ausnahme der Verwaltung keinen Zugang zu den Unterlagen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren, vor allem zu den Anträgen auf Teilnahme oder Qualifikation, den Angeboten und den internen Dokumenten der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte.

Von Absatz 1 kann mittels schriftlicher Zustimmung des an den Verhandlungen beteiligten Bewerbers oder Bieters abgewichen werden, und zwar ausschließlich in Bezug auf vertrauliche Informationen, die von diesem Bewerber oder Bieter mitgeteilt wurden. Die genannte Abweichung darf sich nicht auf das Zugriffsrecht der Verwaltung auf die in Absatz 1 genannten Dokumente auswirken.

§ 2. Die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte legt keine Informationen offen, die ihr der Wirtschaftsträger vertraulich mitgeteilt hat. Dies umfasst etwaige technische oder Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Aspekte des Angebots.

Dasselbe gilt für auch jede Person, die aufgrund ihrer Tätigkeit oder der ihr übertragenen Aufgaben Kenntnis von derartigen vertraulichen Informationen hat.

§ 3. Die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte kann dem Wirtschaftsträger Anforderungen vorschreiben, die dazu dienen, die Vertraulichkeit von zur Verfügung gestellten Informationen zu schützen.

§ 4. Die personenbezogenen Daten, die zum Zwecke der Verarbeitung von Rechnungen erhoben werden, dürfen nur zu diesen Zwecken oder zu anderen mit diesen Zwecken vereinbarten Zwecken verwendet werden.

Die Regeln für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, die bei der Verarbeitung elektronischer Rechnungen erhoben wurden, müssen den Zwecken der Veröffentlichung sowie dem Grundsatz des Schutzes der Privatsphäre entsprechen.

Abschnitt 6 - Verstärkte Verpflichtung im Bereich Strategieplan

Art. 172 - § 1. Die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte erstellt einen Strategieplan gemäß Artikel 140 und gegebenenfalls gemäß Artikel 141 und ergänzt diesen zumindest durch alle folgenden Elemente:

1° einen Anhang zum Finanzplan und zur Haushaltsplanung für die Dauer der Zulassung, in welchem mindestens Folgendes genauer ausgeführt wird:

-) die Schätzung der Einnahmen aus Strömen der Verwertung, vor allem des Recyclings;
-) die Berechnungs- und Bewertungsmethoden und die Höhe der Beiträge, die gemäß der in Kapitel 2 Abschnitt 2 genannten Verpflichtung zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung und bestimmter Maßnahmen zur Abfallvermeidung die Kosten der Verpflichtungen decken, die die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte hat, sowie - nach Material - die Arten der Erhebung;
-) die Bedingungen und Modalitäten für die Anpassung der Beiträge an die Entwicklung der Kosten der Verpflichtungen zulasten der Stelle im Bereich der Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte in Anwendung des vorliegenden Titels und seiner Durchführungsmaßnahmen;
-) wie die Einnahmen zugunsten des Betriebs des kollektiven Systems verwendet werden, vor allem durch die Vermeidung von Querfinanzierungen zwischen Abfällen aus Haushalten und Abfällen industrieller Herkunft sowie durch die Bildung eventueller und begrenzter Rücklagen;
-) die Finanzierung der eventuellen Verluste;

2° eine Vorlage für den Beitrittsvertrag, den die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte mit den betroffenen Produktherstellern abschließen muss, um ihre Verpflichtungen nach diesem Titel und seinen Durchführungsmaßnahmen zu übernehmen.

Bezüglich Absatz 1, 1°, d) gilt: Im Rahmen des Antrags auf Zulassung oder während der Gültigkeitsdauer der Zulassung über einen Antrag auf Abänderung der Zulassung legt die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte, wenn sie Rücklagen bilden will, hierzu die zahlenmäßigen Grenzen und die Maßnahmen fest, die im Falle einer Überschreitung gemäß den für sie geltenden Gesetzen und Rechnungslegungsvorschriften gelten.

§ 2. Unbeschadet Paragraph 1 enthält der Strategieplan, wenn er Haushaltsabfälle betrifft, auch Folgendes:

1° eine Vorlage für einen Vertrag, der den juristischen Personen öffentlichen Rechts vorgeschlagen wird, die auf dem geografischen Gebiet für die Sammlung von Haushaltsabfällen verantwortlich sind, welcher Folgendes festlegt:

-) die Modalitäten für die Sammlung der betreffenden Haushaltsabfälle und für die Übernahme der insgesamt gesammelten Haushaltsabfälle;
-) die technischen Mindestanforderungen pro Material oder Abfalltyp für die Sortierung, die Planung und die Organisation der Abfuhr wie auch den Verkauf des sortierten Materials entweder durch die betroffene juristische Person öffentlichen Rechts oder durch die im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte zugelassene Einrichtung;
-) das Auswahlverfahren für Betreiber im Bereich Abfallbewirtschaftung, vor allem die Art und Weise, nach der die Verträge für selektive Sammlung, Sortierung und Recycling organisiert werden;

- J eine Schätzung zur Dauer der Zulassung der finanziellen Beiträge, die vom Hersteller von Produkten je verkaufter Einheit oder je Tonne von Produkten, die auf den belgischen Markt gebracht werden, bezahlt werden;

2° eine Vorlage für einen Vertrag, der gegebenenfalls den gemäß Artikel 103 zugelassenen Sozialwirtschaftsunternehmen vorgelegt wird und der Folgendes festlegt:

- J die Modalitäten für die Sammlung der betreffenden Haushaltsabfälle und für die Übernahme der insgesamt gesammelten Haushaltsabfälle;
- J die technischen Mindestanforderungen pro Material oder Abfalltyp für die Sortierung, die Planung und die Organisation der Abfuhr wie auch für den Verkauf des sortierten wiederverwendeten Materials durch das gemäß Artikel 103 zugelassene Sozialwirtschaftsunternehmen;

3° die schriftliche, datierte und unterzeichnete Verpflichtung des Produktherstellers, den Nachweis über die Bildung der finanziellen Sicherheit gemäß Kapitel 4, Abschnitt 4, spätestens am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses über die Erteilung der Zulassung zu erbringen

§ 3. Unbeschadet Paragraph 1 enthält der Antrag auf Zulassung, wenn er Abfälle, die Haushaltsabfällen ähnlich sind, oder Abfälle industrieller Herkunft betrifft, auch Folgendes:

1° eine umfassende Beschreibung, wie der Antragsteller der Zulassung vorschlägt, sich an den Kosten der betroffenen Inhaber von Abfällen, die Haushaltsabfällen ähnlich sind, oder von Gewerbeabfällen für die kollektive Sammlung, das Recycling, die Verwertung und die Verbrennung mit Energiegewinnung in zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen zu beteiligen;

2° eine Beschreibung, wie der Antragsteller der Zulassung vorschlägt, die betroffenen Inhaber von Abfällen, die Haushaltsabfällen ähnlich sind, oder von Gewerbeabfällen zur selektiven Sammlung, zum Recycling und zur Verwertung zu motivieren;

3° einen Aktionsplan zur Problematik der betroffenen Haushaltsabfällen ähnlichen Abfälle bzw. Gewerbeabfälle, die von kleinen und mittleren Unternehmen erzeugt werden;

4° eine Beschreibung, wie der Antragsteller der Zulassung die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der recycelten und verwerteten Abfälle, die Haushaltsabfällen ähnlich sind, sowie der Gewerbeabfälle garantiert;

5° die Vorlage für den Vertrag, den der Steller des Antrags auf Zulassung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte mit öffentlichen oder privaten Betreibern abschließen möchte, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die ihm durch die Produkthersteller gemäß dem vorliegenden Titel und seinen Durchführungsmaßnahmen übertragen wurden;

6° gegebenenfalls eine Studie über die technischen Mittel und die Infrastruktur, die es ermöglichen, während der Dauer der beantragten Zulassung jedes Jahr die Zielsetzungen für die betreffende Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte, die durch oder gemäß dem vorliegenden Dekret vorgesehen sind, zu erreichen

Abschnitt 7 - Besondere Bestimmungen im Falle mehrerer Stellen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte, die im Rahmen derselben Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte tätig sind

Art. 173 - Wenn auf dem Gebiet der Wallonischen Region mehrere Stellen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte Verpflichtungen dieser erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte im Auftrag von Produktherstellern erfüllen, überwacht die Verwaltung die Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte.

Die Regierung kann alle geeigneten Maßnahmen setzen, um die konsequente Koexistenz von zwei oder mehreren Stellen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte für diese erweiterte Haftung der Hersteller für Produkte auf dem Gebiet der Wallonischen Region sicherzustellen.

KAPITEL 5 - Zulassungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte und für Beschlüsse zur Genehmigung individueller Strategiepläne

Abschnitt 1 - Gemeinsame Bestimmungen für Zulassungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte und für Beschlüsse zur Genehmigung individueller Strategiepläne

Art. 174 - § 1. Niemand kann die Verpflichtungen, die durch und gemäß dem vorliegenden Titel im Namen und im Auftrag der Produkthersteller, die unter eine Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte fallen, erfüllen, ohne zuvor Inhaber einer rechtskräftigen Zulassung zu sein, die für die betreffende Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkt - gegebenenfalls nach einer Verwaltungsbeschwerde - ausgestellt wurde.

§ 2. Unbeschadet Artikel 127, § 2, 2° kann niemand seine Verpflichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte gemäß dem vorliegenden Titel und seiner Durchführungsmaßnahmen erfüllen, ohne zuvor Inhaber eines genehmigten rechtskräftigen individuellen Strategieplans gewesen zu sein.

§ 3. Jede Person, die Inhaber einer ausgestellten Zulassung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte ist, und jede Person, die Inhaber eines genehmigten individuellen Strategieplans ist, meldet durch und gemäß dem vorliegenden Titel unverzüglich der Verwaltung Folgendes:

1° jeden Unfall oder Vorfall, der den in Artikel 32 genannten Interessen schaden könnte;

2° jede Änderung von wesentlichen Daten, die in den Antragsunterlagen enthalten sind, zu welcher es seit der Gewährung der Zulassung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte oder der Genehmigung des individuellen Strategieplans gekommen ist - dies umfasst auch die Einstellung der Geschäftstätigkeit

§ 4. Keine ausgestellte Zulassung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte sowie kein genehmigter individueller Strategieplan durch oder gemäß dem vorliegenden Titel ist übertragbar.

§ 5. Alle Urkunden, Rechnungen, Veröffentlichungen, Schreiben, Bestellscheine und sonstigen Dokumente, die im Rahmen einer Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte ausgestellt werden und von einer Person mit einer ausgestellten Zulassung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte oder von einer Person mit einem genehmigten individuellen Strategieplan durch und gemäß dem vorliegenden Titel stammen, müssen die Angabe ihrer Zulassung oder ihres genehmigten individuellen Strategieplans sowie das Datum der Gewährung und das Datum des Ablaufens enthalten.

Art. 175 - Jede Zulassung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte bzw. jeder genehmigte individuelle Strategieplan durch oder gemäß dem vorliegenden Titel gilt für eine Höchstdauer von fünf Jahren.

Art. 176 - Für alle Regelungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte gilt

1° wenn sie Zulassungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte betreffen, ist die Regierung für die Entscheidung über eingebrachte Verwaltungsbeschwerden gegen die Beschlüsse der Verwaltung zuständig;

2° wenn sie individuelle Strategiepläne betreffen, bestimmt die Regierung die für Verwaltungsbeschwerden zuständige Behörde für die Entscheidung über eingebrachte Verwaltungsbeschwerden gegen die Beschlüsse der Verwaltung;

Art. 177 - Um zu überprüfen, ob jegliche Person, die eine Zulassung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte oder die Genehmigung eines individuellen Strategieplans gemäß diesem Titel beantragt, über einen Leumund verfügt, der einen angemessenen Schutz der Umwelt gewährleistet, darf jede natürliche Person, jede juristische Person oder jede Person, die gesetzlich befugt ist, eine juristische Person zu vertreten, die eine Zulassung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte oder die Genehmigung eines individuellen Strategieplans beantragt, seit mindestens zehn Jahren nicht aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils oder einer endgültigen Verwaltungsentscheidung, mit der eine oder mehrere Verwaltungssanktionen verhängt wurden, verurteilt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Zulassung oder Genehmigung nicht noch unter ein Verbot oder einen Rechtsverlust fallen, das bzw. der sich ganz oder teilweise auf die Tätigkeiten im Bereich Abfälle bezieht, die Gegenstand des Antrags auf Zulassung oder Genehmigung sind.

Art. 178 - § 1. Unbeschadet Artikel D.198 von Buch I des Umweltgesetzbuchs kann die Verwaltung jederzeit die durch und gemäß dem vorliegenden Titel erteilte Genehmigung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte für höchstens sechs Monate aussetzen oder widerrufen - gegebenenfalls durch die Regierung nach einer Verwaltungsbeschwerde - sowie den durch und gemäß dem vorliegenden Titel genehmigten individuellen Strategieplan für höchstens sechs Monate aussetzen oder widerrufen, gegebenenfalls durch die zuständige Behörde nach einer Verwaltungsbeschwerde:

1° falls der Inhaber der Zulassung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte alle oder manche der folgenden Punkte zur Gänze oder teilweise nicht erfüllt:

-) Verpflichtungen für den Produkthersteller, die durch und gemäß dem vorliegenden Titel für die betreffende Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte vorgesehen sind;
-) Verpflichtungen der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte gemäß dem vorliegenden Kapitel und seiner Durchführungsmaßnahmen;
-) gegebenenfalls die zusätzliche(n) Bedingung(en), die in den Beschluss zur Zulassung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte gemäß Artikel 187 eingefügt wurde(n);
-) gegebenenfalls die Verpflichtungen, die für ihn gemäß dem Steuerdekret vom 22. März 2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben und der entsprechenden Durchführungsmaßnahmen gelten;

2° falls der Inhaber des individuellen Strategieplans alle oder manche der folgenden Punkte zur Gänze oder teilweise nicht erfüllt:

-) Verpflichtungen für den Produkthersteller, die durch und gemäß dem vorliegenden Titel für die betreffende Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte vorgesehen sind;
-) gegebenenfalls die zusätzliche(n) Bedingung(en), die in den Beschluss zur Genehmigung des individuellen Strategieplans gemäß Artikel 194 eingefügt wurde(n), gegebenenfalls mit Genehmigung nach Verwaltungsbeschwerde;
-) gegebenenfalls die Verpflichtungen, die für ihn gemäß dem Steuerdekret vom 22. März 2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben und der entsprechenden Durchführungsmaßnahmen

§ 2. Außer in besonders begründeten dringenden Fällen wird jeder Beschluss zur Aussetzung der Zulassung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte oder des individuellen Strategieplans gefasst, nachdem dem betroffenen Inhaber der Zulassung oder des individuellen Strategieplans die Gelegenheit gegeben wurde, seine Beobachtungen innerhalb einer Frist von mindestens fünfzehn Tagen mündlich oder schriftlich zu äußern.

Jeder Beschluss zum Widerruf der Zulassung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte oder des individuellen Strategieplans wird gefasst, nachdem dem betroffenen Inhaber der Zulassung oder des individuellen Strategieplans die Gelegenheit gegeben wurde, seine Beobachtungen innerhalb einer Frist von mindestens fünfzehn Tagen mündlich oder schriftlich zu äußern.

§ 3. Jeder Beschluss über eine Aussetzung oder einen Widerruf wird dem Inhaber der Zulassung oder des individuellen Strategieplans zugesendet.

Art. 179 - Um die Identifizierung der zugelassenen Stellen und der Hersteller von Produkten, die Inhaber eines individuellen Strategieplans gemäß dem vorliegenden Titel sind, zu ermöglichen und deren Kontaktaufnahme durch andere Akteure der Kette der Abfallbewirtschaftung, die einer Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte gemäß diesem Titel unterliegen, zu erleichtern, veröffentlicht und aktualisiert die Verwaltung auf mindestens einer Internetseite der Wallonischen Region die Liste der zugelassenen Stellen und die Liste der Produkthersteller, die Inhaber eines individuellen Strategieplans sind, und gibt an, für welche Regelungen der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte die genannten Stellen eine solche Zulassung besitzen und die genannten Produkthersteller Inhaber eines solchen individuellen Strategieplans sind.

Die genannten Listen können folgende Informationen beinhalten: 1° wenn es sich um Folgendes handelt:

-) eine zugelassene Stelle: ihre Bezeichnung oder ihren Firmennamen, die Adresse ihres Firmensitzes sowie -- optional für die genannte Stelle - ihre Telefonnummer, ihre E-Mail-Adresse, die Telefonnummer und E-Mail-Adresse jeder anderen Kontaktperson oder -stelle;
-) einen Hersteller von Produkten, der Inhaber eines individuellen Strategieplans ist:

welcher als natürliche Person handelt: ihren Vornamen und Namen, die Adresse ihres Unternehmens sowie - optional für den genannten Hersteller - ihre Telefonnummer, ihre E-Mail-Adresse und die Telefonnummer und E-Mail-Adresse jeder anderen Kontaktperson oder -stelle;

welcher als juristische Person handelt: ihre Bezeichnung oder ihren Firmennamen, die Adresse ihres Firmensitzes - optional für den genannten Hersteller - die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, die Telefonnummer und E-Mail-Adresse jeder anderen Kontaktperson oder -stelle

2° gegebenenfalls die Nummer der Eintragung bei der Zentralen Datenbank der zugelassenen Stelle oder des Herstellers von Produkten, der Inhaber eines individuellen Strategieplans ist oder - falls nicht vorhanden - seine Identifikationsnummer in einem Handels- oder Berufsregister, die gegebenenfalls gemäß ausländischen Gesetzen oder Vorschriften ausgestellt wurde;

3° die Identifikationsnummer oder Verwaltungsreferenz der Zulassung oder der Genehmigung des individuellen Strategieplans im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte;

4° das Datum des Ablaufens der Zulassung oder des individuellen Strategieplans;

5° gegebenenfalls und optional für die zugelassene Stelle oder den Hersteller von Produkten, der Inhaber eines individuellen Strategieplans ist, die Adresse seiner Internetseite;

6° den Beschluss zur Aussetzung der Zulassung oder des individuellen Strategieplans, einschließlich des Datums des Ablaufens dieser Aussetzung;

7° den Beschluss zum Widerruf der Zulassung oder des individuellen Strategieplans

Art. 180 - § 1. Sofern es keine gegenteilige oder besondere Bestimmung im vorliegenden Kapitel oder in seinen Durchführungsmaßnahmen gibt, erfolgt jeder Versand, der durch das oder gemäß dem vorliegenden Kapitel genannt ist, nach einer der beiden folgenden Kommunikationsarten:

1° entweder in Papierform per:

Einschreiben bei der Post gegen Empfangsbestätigung;

mit einem ähnlichen Verfahren, durch das dem Versand und dem Empfang des Schreibens ein sicheres Datum gegeben werden kann und zwar unabhängig vom genutzten Zustelldienst oder

mit Abgabe gegen Abnahmebescheinigung;

2° oder in elektronischer Form mit Authentifizierung per:

authentifizierter elektronischer Signatur;

digitaler Kopie des Verwaltungsakts oder jeglicher anderen Information, die im Rahmen der der administrativen Verarbeitung übermittelt wurde, handschriftlich unterzeichnet

Bezüglich Absatz 1, 1°, b) und 2° gilt: Die Regierung kann die von ihr anerkannten Verfahren und Modalitäten festlegen, durch die der Versand und der Empfang mit einem sicher feststehenden Datum versehen werden können.

§ 2. Für jede Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte, die im vorliegenden Titel genannt ist, oder für einige, die sie selbst bestimmt, kann die Regierung konforme Formulare für die Zulassung und Genehmigung des individuellen Strategieplans beschließen.

Wenn die Regierung gemäß Absatz 1 ein konformes Formular beschließt, kann sie innerhalb dieses Formulars Folgendes festlegen:

1° einen allgemeinen gemeinsamen Teil für alle Regelungen der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte;

2° einen spezifischen Teil, der jeder einzelnen Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte gewidmet ist

§ 3. Sofern es im vorliegenden Titel oder in seinen Durchführungsmaßnahmen keine gegenteilige oder besondere Bestimmung gibt, wird jedes von der Regierung beschlossene konforme Formular auf einem der in Paragraf 1 erwähnten Kommunikationswege an die Verwaltung versendet.

Art. 181 - § 1. Die Regierung kann Folgendes bestimmen und vorschreiben:

1° bestimmte Maßnahmen, die vom Produkthersteller für die Gültigkeitsdauer des Beschlusses zur Genehmigung des individuellen Strategieplans bezüglich folgender Punkte zu setzen sind:

-) Information der Verwaltung;
-) Stellungnahme der Verwaltung;
-) Genehmigung der Verwaltung;

2° bestimmte Maßnahmen, die von der zugelassenen Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte während der Gültigkeitsdauer der Zulassung bezüglich folgender Punkte zu setzen sind:

-) Information der Verwaltung oder einer oder mehrerer Stellen, die von der Regierung bestimmt werden;
-) Stellungnahme der Verwaltung oder einer oder mehrerer Stellen, die von der Regierung bestimmt werden;
-) Genehmigung der Verwaltung

§ 2. Für alle Verwaltungsentscheidungen zur Genehmigung, die in Paragraf 1, 1°, c), et 2°, c) genannt sind, oder für bestimmte davon, welche sie festlegt, kann die Regierung Folgendes mutatis mutandis geltend machen:

1° bezüglich der Maßnahmen, die von der zugelassenen Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte während der Gültigkeitsdauer des Beschlusses zur Zulassung zu setzen sind, Artikel 190;

2° bezüglich der Maßnahmen, die vom Produkthersteller für die Gültigkeitsdauer des Beschlusses zur Genehmigung des individuellen Strategieplans zu setzen sind, Artikel 197

Art. 182 - § 1. Bezüglich der Berechnung der Fristen:

1° der Tag des Versands oder des Empfangs, der als Anfang der Frist gilt, wird in dieser Frist nicht eingeschlossen;

2° der Tag des Ablaufens einer Frist ist in dieser eingeschlossen

Abweichend von Absatz 1, 2° gilt: Fällt der Tag des Ablaufs einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so wird er auf den nachfolgenden Arbeitstag verlegt

§ 2. Alle im vorliegenden Kapitel genannten Fristen werden rechtmäßig zwischen dem 16. Juli und dem 15. August und zwischen dem 24. Dezember und dem 1. Januar ausgesetzt.

Im Falle einer Aussetzung der Frist, die in Absatz 1 genannt ist, werden die Fristen für den Versand und die Fälligkeit um die Dauer der Aussetzung oder der Verlängerung verlängert.

Abschnitt 2 - Besondere Bestimmungen für Zulassungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte

Unterabschnitt 1 - Inhalt des Antrags auf Zulassung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte

Art. 183 - Jeder Antrag auf Zulassung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte enthält zumindest alle folgenden Elemente:

1° einen kollektiven Strategieplan gemäß Kapitel 2, Abschnitt 5 und Kapitel 4, Abschnitt 6;

2° eine Kopie der Satzung der betroffenen juristischen Person und etwaiger Abänderungen bis zum Datum der Einbringung des Antrags auf Zulassung wie im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht;

3° einen Strafregisterauszug der betreffenden juristischen Person, der nicht älter als sechs Monate ist, gemäß der in Artikel 596 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuchs und dessen Durchführungsmaßnahmen genannten Vorlage

Unterabschnitt 2 – Verfahren

Art. 184 - § 1. Jeder Antrag auf Zulassung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte - im Folgenden im vorliegenden Unterabschnitt als "Antrag auf Zulassung" bezeichnet - wird an die Verwaltung gesendet.

§ 2. Die Verwaltung sendet dem Steller des Antrags auf Zulassung innerhalb von zehn Tagen eine Empfangsbestätigung für seinen Antrag:

1° in einem gewöhnlichen Schreiben, wenn der Antrag in Papierform eingebracht wurde;

2° in einer nicht authentifizierten E-Mail oder nicht authentifizierten Nachricht, wenn der Antrag elektronisch eingebracht wurde

§ 3. Die Verwaltung richtet den über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags auf Zulassung gefassten Beschluss innerhalb von fünfundvierzig Tagen ab dem Tag, an dem sie den Antrag auf Zulassung erhalten hat, an den Antragsteller.

§ 4. Wenn der Antrag auf Zulassung unvollständig ist, versendet die Verwaltung die Liste der fehlenden Auskünfte oder Unterlagen - im Folgenden als "ergänzende Unterlagen" bezeichnet - innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Erhalt des Antrags auf Zulassung an den Antragsteller. In diesem Fall beginnt das Verwaltungsverfahren mit dem Datum des Erhalts der genannten ergänzenden Unterlagen erneut.

Der Steller des Antrags auf Zulassung schickt der Verwaltung binnen einer Frist von dreißig Tagen ab dem Versand der Aufforderung auf Übermittlung der ergänzenden Unterlagen die geforderten ergänzenden Unterlagen zu.

Die Verwaltung sendet dem Steller des Antrags auf Zulassung innerhalb von zehn Tagen eine Empfangsbestätigung für die Ergänzungen:

1° in einem gewöhnlichen Schreiben, wenn die genannten ergänzenden Unterlagen in Papierform versendet wurden;

2° in einer nicht authentifizierten E-Mail oder nicht authentifizierten Nachricht, wenn die genannten ergänzenden Unterlagen elektronisch versendet wurden

Innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt der ergänzenden Unterlagen durch die Verwaltung sendet diese dem Antragsteller den entscheidenden Beschluss über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags auf Zulassung zu.

Die Verwaltung sendet dem Antragsteller den entscheidenden Beschluss über die Unzulässigkeit des Antrags auf Zulassung zu, wenn:

1° er ohne Einhaltung von Artikel 177 eingereicht wurde;

2° er ohne Einhaltung von Artikel 180 und seiner Durchführungsmaßnahmen eingereicht wurde;

3° er ohne Einhaltung von Artikel 183 und seiner Durchführungsmaßnahmen eingereicht wurde;

4° der Steller des Antrags auf Zulassung die geforderten ergänzenden Unterlagen nicht innerhalb einer Frist, wie sie in Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen genannt ist, versendet hat;

5° er zweimal als unvollständig betrachtet wurde;

6° er ohne Einhaltung von Artikel 189 eingereicht wurde.

§ 5. Wenn nach Ablauf der Fristen, die in Paragraph 3 und 4 vorgesehen sind, kein entscheidender Beschluss über die Vollständig und Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Antrags auf Zulassung an den Antragsteller gesendet wurde, gilt der Antrag auf Zulassung rechtmäßig als zulässig.

Art. 185 - Innerhalb von neunzig Tagen ab dem Tag, an dem die Verwaltung den entscheidenden Beschluss über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags auf Zulassung versendet oder - bei Fehlen eines solchen Beschlusses - am Tag des stillschweigenden Beschlusses zur Zulässigkeit gemäß Artikel 184 § 5 beantragt sie die Stellungnahme des Pools "Umwelt", Abteilung "Abfälle". Der genannte Antrag auf Stellungnahme enthält zumindest einen Entwurf des Beschlusses.

Der Pool "Umwelt", Abteilung "Abfälle" versendet seine Stellungnahme innerhalb einer Frist von fünfundvierzig Tagen ab seiner Anrufung durch die Verwaltung.

Sollte die Stellungnahme nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen versendet werden, wird das Verfahren weitergeführt.

Art. 186 - Ab dem entscheidenden Beschluss zur Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags auf Zulassung oder - bei Fehlen eines solchen Beschlusses - ab dem stillschweigenden Beschluss zur Zulässigkeit gemäß Artikel 184, § 5 versendet die Verwaltung innerhalb einer Frist von 120 Tagen den Beschluss über die Gewährung oder die Ablehnung der Zulassung an den Antragsteller.

Wenn nach Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist kein entscheidender Beschluss zur Gewährung oder zur Ablehnung der Zulassung an den Antragsteller gesendet wurde, gilt der Antrag auf Zulassung als rechtmäßig abgelehnt.

Art. 187 - § 1. In der Entscheidung über die Zulassung durch die Verwaltung oder gegebenenfalls die Regierung zur Verwaltungsbeschwerde:

1° wird die Gültigkeitsdauer angegeben, die fünf Jahre nicht überschreiten darf;

2° werden gegebenenfalls die Akte und Dokumente in Ausführung des kollektiven Strategieplans identifiziert, die den Informations-, Stellungnahme- oder Genehmigungsverfahren gemäß den nach Artikel 181 gesetzten Durchführungsmaßnahmen unterliegen;

3° ist bzw. sind gegebenenfalls eine oder mehrere zusätzliche Bedingungen vorgesehen, die als erforderlich betrachtet werden, um die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen und vor allem den wallonischen Abfall-Ressourcenplan einzuhalten, welche für die betreffende Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte gelten;

4° ist gegebenenfalls die Festlegung einer Sicherheit gemäß Kapitel 4, Abschnitt 4 vorgesehen.

Bezüglich Absatz 1, 1° ist jeder Beschluss zur Zulassung, der einen Zeitraum von weniger als fünf Jahren vorsieht, zu begründen.

Bezüglich Absatz 1, 2° und 3° gilt: Wenn eine zusätzliche Bedingung darin besteht, dass während der Gültigkeitsdauer der Zulassung wiederholt Akte gesetzt oder Dokumente vorgelegt werden müssen, wird die Häufigkeit im Beschluss der Verwaltung oder der Regierung nach einer Verwaltungsbeschwerde festgelegt. Wenn eine zusätzliche Bedingung darin besteht, dass Akte gesetzt oder Dokumente vorgelegt werden, welche nicht wiederkehrend sind, wird im Beschluss der Verwaltung oder der Regierung nach einer Verwaltungsbeschwerde die Frist oder das Enddatum für die Erfüllung dieser Bedingung angegeben.

§ 2. Der vorliegende Artikel gilt auch während der Gültigkeitsdauer einer Zulassung, die von der Verwaltung oder von der Regierung auf eine Verwaltungsbeschwerde hin ausgestellt wurde.

§ 3. Keine zusätzliche Bedingung darf vom vorliegenden Dekret und seinen Durchführungsmaßnahmen abweichen oder weniger streng als diese sein.

Art. 188 - § 1. Während der Gültigkeitsdauer der Zulassung, die von der Verwaltung oder von der Regierung infolge einer Verwaltungsbeschwerde ausgestellt wurde, kann die Verwaltung von sich aus die durch sie oder durch die Regierung infolge einer Verwaltungsbeschwerde ausgestellte Zulassung ergänzen oder abändern:

1° wenn dies als erforderlich betrachtet wird, um die Einhaltung der durch den und gemäß dem vorliegenden Titel gesetzten Durchführungsmaßnahmen zu sichern;

2° wenn sie feststellt, dass die zusätzliche(n) Bedingung(en), die gemäß Artikel 187 vorgeschrieben sind, nicht mehr dazu geeignet sind, die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, die für die betreffende Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte anwendbar sind, zu gewährleisten - insbesondere betrifft dies Artikel 32;

3° wenn sie eine Änderung von wesentlichen Daten, die in den Antragsunterlagen enthalten sind, feststellt, zu welcher es seit der Ausstellung der Zulassung oder der Registrierung gekommen ist;

Außer in besonders begründeten dringenden Fällen wird jeder Beschluss zur Abänderung einer Zulassung wie in Absatz 1 genannt gefasst, nachdem dem Inhaber die Gelegenheit gegeben wurde, seine Beobachtungen mündlich oder schriftlich zu äußern.

Der Beschluss über die Abänderung wird dem Inhaber der Zulassung zugesendet.

§ 2. Während der Gültigkeitsdauer der in erster Instanz oder nach Einlegung einer Verwaltungsbeschwerde ausgestellten Zulassung kann der Inhaber der Zulassung von sich aus bei der in erster Instanz ausstellenden Behörde beantragen, seine Zulassung aufgrund einer oder mehrerer seit der Ausstellung einer solchen Zulassung eingetretener Änderungen einer der in den Antragsunterlagen enthaltenen wesentlichen Angaben - wobei dies auch die Einstellung der Geschäftstätigkeit umfasst - zu ändern.

Die Artikel 184 und 186 gelten mutatis mutandis für den in Absatz 1 genannten Antrag auf Änderung der Zulassung.

Art. 189 - Jeder Inhaber einer Zulassung kann frühestens 365 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seiner Zulassung einen neuen Antrag auf Zulassung für dieselbe Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte stellen, für die er bereits zugelassen ist - andernfalls droht die Unzulässigkeit.

Art. 190 - § 1. Es kann gegen Beschlüsse oder gegen ein Fehlen eines Beschlusses der Verwaltung im Bereich der Zulassung innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine Verwaltungsbeschwerde bei der Regierung eingebracht werden.

Das Recht, die genannte Verwaltungsbeschwerde einzubringen, wird ausschließlich dem Antragsteller für die Zulassung oder dem Inhaber der Zulassung, im Folgenden als "Beschwerdeführer" bezeichnet, gewährt.

§ 2. Wenn sich die Verwaltungsbeschwerde auf einen Aussetzungsbeschluss gemäß Artikel 178 bezieht, hat sie keine aufschiebende Wirkung auf den Aussetzungsbeschluss, gegen den Verwaltungsbeschwerde eingelegt wurde.

Wenn sich die Verwaltungsbeschwerde auf einen anderen stillschweigenden Beschluss oder ausdrücklichen Beschluss als in Absatz 1 genannt bezieht, hat sie aufschiebende Wirkung auf den Beschluss, gegen den Verwaltungsbeschwerde eingelegt wurde.

§ 3. Die Verwaltungsbeschwerde wird innerhalb von dreißig Tagen eingebracht - andernfalls droht die Unzulässigkeit. Die Frist gilt:

1° ab Erhalt des in Artikel 178, 184, 186, 187 oder 188 genannten Beschlusses oder

2° wenn der in 1° genannte Beschluss nicht vorhanden ist, ab dem Ablauf der Frist, die von der Verwaltung für den Erlass des Beschlusses vorgesehen wurde

§ 4. Die Verwaltungsbeschwerde wird durch ein Gesuch eingeleitet, welches bei der Regierung oder der Person, die diese zu diesem Zwecke bestimmt, nach den Modalitäten eingebracht wird, die durch oder gemäß Artikel 180 vorgesehen sind - andernfalls droht die Unzulässigkeit. Parallel übermittelt der Beschwerdeführer eine Kopie seines Gesuchs an die Verwaltung.

Das genannte Gesuch wird unterzeichnet und enthält mindestens folgende Informationen:

1° wenn der Beschwerdeführer Folgendes ist:

eine natürliche Person: ihren Vornamen und Namen, ihr Geburtsdatum, die Adresse ihres Unternehmens, ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse Adresse sowie - optional für den Beschwerdeführer - die Telefonnummer und E-Mail-Adresse jeder anderen Kontaktperson oder -stelle;

eine juristische Person:

-) ihre Bezeichnung oder ihren Firmennamen, die Adresse ihres Firmensitzes, ihre Telefonnummer oder ihre E-Mail-Adresse sowie - optional für den Beschwerdeführer - die Telefonnummer und E-Mail-Adresse jeder anderen Kontaktperson oder -stelle sowie
-) Vorname, Name und Eigenschaft der Person, die von der betroffenen juristischen Person beauftragt wurde, die Beschwerde einzulegen;

2° gegebenenfalls die Nummer der Eintragung des Beschwerdeführers bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen oder - falls nicht vorhanden - seine Identifikationsnummer in einem Handels- oder Berufsregister, die gegebenenfalls gemäß ausländischen Gesetzen oder Vorschriften ausgestellt wurde;

3° den Gegenstand, das Datum und eine Kopie des Beschlusses, gegen den Verwaltungsbeschwerde eingelegt wurde;

4° die gegen den Beschluss, gegen den Verwaltungsbeschwerde eingelegt wurde, erörterten Mittel;

§ 5. Innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt des Gesuchs durch die Regierung oder die Person, die diese zu diesem Zwecke bestimmt, sendet diese dem Beschwerdeführer eine Empfangsbestätigung für sein Gesuch zu.

§ 6. Die Regierung sendet dem Beschwerdeführer den entscheidenden Beschluss über die Verwaltungsbeschwerde innerhalb von neunzig Tagen ab Versand der Empfangsbestätigung über den Erhalt des Gesuchs zu.

Der Beschluss zur Verwaltungsbeschwerde ersetzt den Beschluss, der von der Verwaltung ausgestellt wurde oder - falls ein solcher Beschluss nicht vorhanden ist - den rechtmäßigen stillschweigenden Beschluss der Verwaltung.

§ 7. Wenn nach Ablauf der in Paragraf 6 vorgesehenen Frist an den Beschwerdeführer kein entscheidender Beschluss zur Verwaltungsbeschwerde versendet wurde, wird der Beschluss, gegen den Verwaltungsbeschwerde eingelegt wurde oder - bei Fehlen eines solchen Beschlusses - der stillschweigende Beschluss über die Ablehnung in erster Instanz rechtmäßig bestätigt.

Unterabschnitt 3 - Besondere Bestimmungen zu Beschlüssen zur Genehmigung des individuellen Strategieplans

Unterabschnitt 1 - Inhalt des Antrags auf Genehmigung des individuellen Strategieplans

Art. 191 - Jeder Antrag auf Genehmigung eines individuellen Strategieplans enthält alle folgenden Elemente:

1° einen individuellen Strategieplan gemäß Kapitel 2, Abschnitt 5 des vorliegenden Abschnitts;

2° wenn es sich beim Hersteller von Produkten um eine juristische Person handelt:

eine Kopie der Satzung der genannten Person und etwaiger Abänderungen bis zum Datum der Einbringung des Antrags auf Zulassung wie im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht;

einen Strafregisterauszug der genannten juristischen Person, der nicht älter als sechs Monate ist, gemäß der in Artikel 596 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuchs und dessen Durchführungsmaßnahmen genannten Vorlage

Unterabschnitt 2 – Verfahren

Art. 192 - § 1. Jeder Antrag auf Genehmigung des individuellen Strategieplans wird an die Verwaltung gesendet.

§ 2. Die Verwaltung sendet dem Steller des Antrags auf Zulassung des individuellen Strategieplans innerhalb von zehn Tagen eine Empfangsbestätigung für den Antrag zu:

1° in einem gewöhnlichen Schreiben, wenn der Antrag in Papierform eingebracht wurde;

2° in einer nicht authentifizierten E-Mail oder nicht authentifizierten Nachricht, wenn der Antrag elektronisch eingebracht wurde

§ 3. Die Verwaltung versendet den entscheidenden Beschluss über die Vollständigkeit und Zuständigkeit des Antrags auf Zulassung des individuellen Strategieplans innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Erhalt des Antrags auf Zulassung des individuellen Strategieplans an den Antragsteller.

§ 4. Wenn der Antrag auf Zulassung des individuellen Strategieplans unvollständig ist, versendet die Verwaltung die Liste der fehlenden Auskünfte oder Unterlagen - im Folgenden als "ergänzende Unterlagen" bezeichnet - innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Erhalt des Antrags auf Zulassung des individuellen Strategieplans an den Antragsteller. In diesem Fall beginnt das Verwaltungsverfahren mit dem Datum des Erhalts der genannten ergänzenden Unterlagen erneut.

Der Steller des Antrags auf Zulassung des individuellen Strategieplans schickt der Verwaltung binnen einer Frist von dreißig Tagen ab dem Versand der Aufforderung auf Übermittlung der ergänzenden Unterlagen die geforderten ergänzenden Unterlagen zu.

Die Verwaltung sendet dem Steller des Antrags auf Zulassung des individuellen Strategieplans innerhalb von zehn Tagen eine Empfangsbestätigung für die ergänzenden Unterlagen zu:

1° in einem gewöhnlichen Schreiben, wenn die genannten ergänzenden Unterlagen in Papierform versendet wurden;

2° in einer nicht authentifizierten E-Mail oder nicht authentifizierten Nachricht, wenn die genannten ergänzenden Unterlagen elektronisch versendet wurden

Innerhalb von zwanzig Tagen ab Erhalt der ergänzenden Unterlagen durch die Verwaltung sendet diese dem Antragsteller den entscheidenden Beschluss über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags auf Zulassung des individuellen Strategieplans.

Die Verwaltung sendet dem Antragsteller den entscheidenden Beschluss über die Unzulässigkeit des Antrags auf Genehmigung des individuellen Strategieplans zu, wenn:

1° er ohne Einhaltung von Artikel 177 eingereicht wurde;

2° er ohne Einhaltung von Artikel 180 und seiner Durchführungsmaßnahmen eingereicht wurde;

3° er ohne Einhaltung von Artikel 191 und seiner Durchführungsmaßnahmen eingereicht wurde;

4° der Steller des Antrags auf Zulassung des individuellen Strategieplans die geforderten ergänzenden Unterlagen nicht innerhalb einer Frist, wie sie in Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen genannt ist, versendet hat;

5° wenn er zweimal als unvollständig betrachtet wurde;

6° er ohne Einhaltung von Artikel 196 eingereicht wurde.

§ 5. Wenn nach Ablauf der Fristen, die in Paragraf 3 und 4 vorgesehen sind, kein entscheidender Beschluss über die Vollständig und Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Antrags auf Genehmigung des individuellen Strategieplans an den Antragsteller gesendet wurde, gilt der Antrag auf Genehmigung des individuellen Strategieplans rechtmäßig als zulässig.

Art. 193 - Ab dem entscheidenden Beschluss zur Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags auf Genehmigung des individuellen Strategieplans oder - bei Fehlen eines solchen Beschlusses - ab dem stillschweigenden Beschluss zur Zulässigkeit gemäß Artikel 192, § 5 versendet die Verwaltung innerhalb einer Frist von sechzig Tagen den Beschluss über die Genehmigung oder die Ablehnung des individuellen Strategieplans an den Antragsteller.

Wenn nach Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist kein entscheidender Beschluss zur Genehmigung oder zur Ablehnung der Genehmigung an den Antragsteller gesendet wurde, gilt der Antrag auf Genehmigung als rechtmäßig abgelehnt.

Art. 194 - § 1. In der Entscheidung über die Zulassung durch die Verwaltung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde zur Verwaltungsbeschwerde:

1° wird die Gültigkeitsdauer angegeben, die fünf Jahre nicht überschreiten darf;

2° werden gegebenenfalls die Akte und Dokumente in Ausführung des individuellen Strategieplans identifiziert, die den Informations-, Stellungnahme- oder Genehmigungsverfahren gemäß den nach Artikel 181 gesetzten Durchführungsmaßnahmen unterliegen;

3° ist bzw. sind gegebenenfalls eine oder mehrere zusätzliche Bedingungen vorgesehen, die als erforderlich betrachtet werden, um die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen und vor allem den wallonischen Abfall-Ressourcenplan einzuhalten, welche für die betreffende Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte gelten;

4° ist gegebenenfalls die Festlegung einer Sicherheit gemäß Kapitel 4, Abschnitt 4 vorgesehen.

Bezüglich Absatz 1, 1° ist jeder Beschluss zur Zulassung des individuellen Strategieplans, der einen Zeitraum von weniger als fünf Jahren vorsieht, zu begründen.

Bezüglich Absatz 1, 2° und 3° gilt: Wenn eine zusätzliche Bedingung darin besteht, dass während der Gültigkeitsdauer der des individuellen Strategieplans wiederholt Akte gesetzt oder Dokumente vorgelegt werden müssen, wird die Häufigkeit im Beschluss der Verwaltung oder der zuständigen Behörde nach einer Verwaltungsbeschwerde festgelegt. Wenn eine zusätzliche Bedingung darin besteht, dass Akte gesetzt oder Dokumente vorgelegt werden, welche nicht wiederkehrend sind, wird im Beschluss der Verwaltung oder der zuständigen Behörde nach einer Verwaltungsbeschwerde die Frist oder das Enddatum für die Erfüllung dieser Bedingung angegeben.

§ 2. Der vorliegende Artikel gilt auch während der Gültigkeitsdauer des individuellen Strategieplans, der von der Verwaltung oder von der für die Verwaltungsbeschwerde zuständigen Behörde zugelassen wurde.

§ 3. Keine zusätzliche Bedingung darf vom vorliegenden Dekret und seinen Durchführungsmaßnahmen abweichen oder weniger streng als diese sein.

Art. 195 - § 1. Während der Gültigkeitsdauer des von der Verwaltung oder von der zuständigen Behörde infolge einer Verwaltungsbeschwerde genehmigten individuellen Strategieplans kann die Verwaltung von sich aus den durch sie oder durch die zuständige Behörde infolge einer Verwaltungsbeschwerde genehmigten individuellen Strategieplan ergänzen oder abändern:

1° wenn dies als erforderlich betrachtet wird, um die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, die für die betreffende Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte anwendbar sind, zu sichern;

2° wenn sie feststellt, dass die zusätzlichen Bedingungen, die gemäß Artikel 194 vorgeschrieben sind, nicht mehr dazu geeignet sind, die Einhaltung der Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte zu sichern;

3° wenn sie eine Änderung von wesentlichen Daten, die in den Antragsunterlagen enthalten sind, feststellt, zu welcher es seit der Genehmigung des individuellen Strategieplans gekommen ist.

Außer in besonders begründeten dringenden Fällen wird jeder Beschluss zur Abänderung eines individuellen Strategieplans wie in Absatz 1 genannt gefasst, nachdem dem Inhaber die Gelegenheit gegeben wurde, seine Beobachtungen mündlich oder schriftlich zu äußern.

Der Beschluss über die Abänderung wird dem Inhaber der Zulassung zugesendet.

§ 2. Während der Gültigkeitsdauer des in erster Instanz oder nach Einlegung einer Verwaltungsbeschwerde zugelassenen individuellen Strategieplans kann der Inhaber des zugelassenen individuellen Strategieplans von sich aus bei der in erster Instanz ausstellenden Behörde beantragen, seinen zugelassenen individuellen Strategieplan aufgrund einer oder mehrerer seit der Ausstellung eines solchen Strategieplans eingetretener Änderungen einer der in den Antragsunterlagen enthaltenen wesentlichen Angaben - wobei dies auch die Einstellung der Geschäftstätigkeit umfasst - zu ändern.

Die Artikel 192 und 193 gelten mutatis mutandis für den in Absatz 1 genannten Antrag auf Änderung der Zulassung.

Art. 196 - Jeder Inhaber eines individuellen Strategieplans kann frühestens 120 Tage vor dem Ablauf der Gültigkeitsdauer des genehmigten individuellen Strategieplans einen neuen Antrag auf Genehmigung eines individuellen Strategieplans für dieselbe Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte stellen, für die er bereits Inhaber eines individuellen Strategieplans ist.

Art. 197 - § 1. Es kann gegen Beschlüsse oder gegen ein Fehlen eines Beschlusses der Verwaltung im Bereich des individuellen Strategieplans innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine Verwaltungsbeschwerde bei der für Verwaltungsbeschwerden zuständigen Behörde eingebracht werden.

Das Recht, die genannte Verwaltungsbeschwerde einzubringen, wird ausschließlich dem Antragsteller des individuellen Strategieplans oder dem Inhaber des individuellen Strategieplans, im Folgenden als "Beschwerdeführer" bezeichnet, gewährt.

Die Verwaltungsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung auf den Beschluss, gegen den Verwaltungsbeschwerde eingelegt wurde.

§ 2. Die Verwaltungsbeschwerde wird innerhalb von dreißig Tagen eingebracht - andernfalls droht die Unzulässigkeit. Die Frist gilt:

1° ab Erhalt des in Artikel 178, 192, 193, 194 oder 195 genannten Beschlusses;

2° wenn der in 1° genannte Beschluss nicht vorhanden ist, ab dem Ablauf der Frist, die von der Verwaltung für den Erlass des Beschlusses vorgesehen wurde

§ 3. Die Verwaltungsbeschwerde wird durch ein Gesuch eingeleitet, welches nach den Modalitäten eingebracht wird, die durch oder gemäß Artikel 180 vorgesehen sind - andernfalls droht die Unzulässigkeit. Parallel übermittelt der Beschwerdeführer eine Kopie seines Gesuchs an die Verwaltung.

Das genannte Gesuch wird unterzeichnet und enthält mindestens folgende Informationen:

1° wenn der Beschwerdeführer Folgendes ist:

eine natürliche Person: ihren Vornamen und Namen, ihr Geburtsdatum, die Adresse ihres Unternehmens, ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse Adresse sowie - optional für den Beschwerdeführer - die Telefonnummer und E-Mail-Adresse jeder anderen Kontaktperson oder -stelle;

eine juristische Person:

-) ihre Bezeichnung oder ihren Firmennamen, die Adresse ihres Firmensitzes, ihre Telefonnummer oder ihre E-Mail-Adresse sowie - optional für den Beschwerdeführer - die Telefonnummer und E-Mail-Adresse jeder anderen Kontaktperson oder -stelle sowie
-) Vorname, Name und Eigenschaft der Person, die von der betroffenen juristischen Person beauftragt wurde, die Beschwerde einzulegen;

2° gegebenenfalls die Nummer der Eintragung des Beschwerdeführers bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen oder - falls nicht vorhanden - seine Identifikationsnummer in einem Handels- oder Berufsregister, die gegebenenfalls gemäß ausländischen Gesetzen oder Vorschriften ausgestellt wurde;

3° den Gegenstand, das Datum und eine Kopie des Beschlusses, gegen den Verwaltungsbeschwerde eingelegt wurde;

4° die gegen den Beschluss, gegen den Verwaltungsbeschwerde eingelegt wurde, erörterten Mittel;

§ 4. Innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt des Gesuchs durch die für die Verwaltungsbeschwerde zuständige Behörde sendet diese dem Beschwerdeführer eine Empfangsbestätigung für sein Gesuch zu.

§ 5. Die für die Verwaltungsbeschwerde zuständige Behörde sendet dem Beschwerdeführer den entscheidenden Beschluss über die Verwaltungsbeschwerde innerhalb von neunzig Tagen ab Versand der Empfangsbestätigung über den Erhalt des Gesuchs zu.

Der Beschluss zur Verwaltungsbeschwerde ersetzt den Beschluss zur Zulassung, der von der Verwaltung ausgestellt wurde oder - falls ein solcher Beschluss nicht vorhanden ist - den rechtmäßigen stillschweigenden Beschluss der Verwaltung.

§ 6. Wenn nach Ablauf der in Paragraph 5 vorgesehenen Frist an den Beschwerdeführer kein entscheidender Beschluss zur Verwaltungsbeschwerde versendet wurde, wird der Beschluss, gegen den Verwaltungsbeschwerde eingelegt wurde oder - bei Fehlen eines solchen Beschlusses - der stillschweigende Beschluss über die Ablehnung in erster Instanz rechtmäßig bestätigt.

TITEL 3 - VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1 - Verwaltungs- und Strafbestimmungen

Abschnitt 1 - Maßnahmen für die Wiederinstandsetzung und Sicherheitsmaßnahmen

Art. 198 - § 1. Wenn das Vorhandensein von Abfällen eine schwerwiegende Gefahr für den Menschen oder die Umwelt darstellen könnte, kann die Regierung alle zur Vorbeugung der Gefahr oder zu deren Behebung nützlichen Maßnahmen treffen. Sie kann hierfür das Verbringen an einen von ihr bestimmten Ort unter Einhaltung der Bestimmungen des wallonischen Abfall-Ressourcenplans anordnen.

Die Regierung kann anordnen, dass der Inhaber von Abfällen und - wenn die Abfälle unrechtmäßig zurückgelassen, abgegeben oder bewirtschaftet wurden - jede von ihr benannte Person, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war, den Standort innerhalb einer von der Regierung festgelegten Frist und unter von ihr festgelegten Bedingungen instand setzt.

Wenn diese Person(en) die vorgeschriebenen Maßnahmen nicht innerhalb der festgesetzten Frist setzt bzw. setzen, kann die Regierung die SPAQuE beauftragen, die Wiederherstellung des Zustands von Amts wegen durchzuführen - dies erfolgt wiederum zulasten der in Verzug gesetzten Person. Zudem kann die Regierung vorschreiben, dass die in diesem Absatz genannten Personen zugunsten der Verwaltung eine Sicherheit leisten. Dies erfolgt nach einer der in Artikel 55 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung vorgesehenen Modalitäten und zwar bis zur Höhe des von der Verwaltung festgelegten Betrags, welcher der Schätzung der Kosten entspricht, die die Umsetzung der Maßnahmen zur Vollstreckung von Amts wegen für die öffentlichen Behörden mit sich bringen wird.

Die Regierung informiert per Einschreiben die Person(en), die die Sicherheit leisten müssen, wobei sie deren Betrag und die möglichen Verfahren zur Bildung dieser Sicherheit angibt. Wenn innerhalb von acht Tagen keine Sicherheit geleistet worden ist, lässt die Regierung dem Inhaber bzw. der Person oder den Personen, die gemäß Absatz bestimmt wurde(n), eine Anordnung für die Zahlung binnen vierundzwanzig Stunden unter Androhung der Vollstreckung durch Pfändung zustellen.

Die Bildung einer Sicherheit mit einem unzureichenden Betrag im Anschluss an die Zustellung einer Zahlungsanordnung steht der Weiterführung der Verfolgungen keineswegs entgegen.

Nach Ablauf der Frist der Zahlungsanordnung kann die Regierung eine Pfändung nach dem im Gerichtsgesetzbuch festgelegten Verfahren durchführen lassen.

Im Auftrag der Regierung kann die Verwaltung im Namen der Wallonischen Region die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen oder Handlungen setzen.

§ 2. Die Regierung oder der Bürgermeister kann die Ordnungskräfte und die Dienste des Zivilschutzes anrufen, um alle nützlichen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahr oder zu ihrer Behebung sowie zur Sicherung der Entfernung und des Transports von Abfällen sowie der Sicherheit dieser Vorgänge sicherzustellen. Er richtet hierüber einen Antrag an die zuständigen Mitglieder der Föderalregierung.

§ 3. Die Regierung weist die Gemeindebehörden zudem dazu an, alle technischen und personellen Mittel einzusetzen, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Durchführung der von ihr vergüteten Maßnahmen sicherzustellen sowie die betroffene Bevölkerung darüber zu informieren.

§ 4. Die gemäß dem vorliegenden Artikel gesetzten Maßnahmen gelten als Umweltgenehmigung, Städtebaugenehmigung, Globalgenehmigung und Erklärung für die Betriebe der Klasse 3 im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung und ihrer Durchführungsmaßnahmen.

§ 5. Die Regierung informiert die Regionalverwaltung über die in Anwendung dieses Artikels gesetzten Maßnahmen.

Abschnitt 2 - Zulassungsausschuss in Sachen Abfälle

Art. 199 - § 1. Es wird ein Zulassungsausschuss in Sachen Abfälle eingerichtet.

Er ist vor allem dafür zuständig, Stellungnahmen zu allen Anträgen auf Zulassung für die Tätigkeit des Sammelns, des Handels und der Vermittlung von gefährlichen Abfällen oder für die Tätigkeit des Transports gefährlicher Abfälle abzugeben.

Die Regierung kann dem Zulassungsausschuss für die Zulassung von Abfällen jede Frage im Zusammenhang mit der Gewährung von Zulassungen im Bereich Abfälle zur Stellungnahme vorlegen.

§ 2. Unbeschadet des Dekrets vom 27. März 2014 zur Förderung einer ausgeglichenen Vertretung von Männern und Frauen in den Beratungsorganen besteht der Zulassungsausschuss in Sachen Abfälle aus:

1° dem Generaldirektor der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt oder seinem Beauftragten, der den Vorsitz des Ausschusses übernimmt;

2° dem Generalinspektor der Abteilung für Boden und Abfälle der Verwaltung oder seinem Beauftragten;

3° dem Generalinspektor der Abteilung Genehmigungen und Erlaubnisse oder seinem Beauftragten;

4° dem Generalinspektor der Abteilung Umwelt und Wasser oder seinem Beauftragten;

5° dem Generalinspektor der Abteilung Polizei und Kontrollen oder seinem Beauftragten;

6° drei Sachverständigen, die aufgrund ihrer besonderen wissenschaftlichen Fachkundigkeit insbesondere in den nachstehenden Bereichen ausgesucht wurden: Chemieingenieurwesen, Toxikologie und Agronomie;

7° einem Vertreter des Institut scientifique de Service public (Wissenschaftliches Institut öffentlichen Dienstes, ISSEP);

8° einem innerhalb des Verwaltung ausgewählten Sekretär.

Die in Absatz 1, 6° bis 8° genannten Mitglieder des Zulassungsausschusses werden für einen Zeitraum von sechs Jahren von der Regierung ernannt. Ihr Mandat kann nach Ablauf der Frist erneuert werden.

Wenn das Mandat vor dieser Frist endet, ernennt die Regierung einen Stellvertreter, der das laufende Mandat zu Ende führt.

Alle Mitglieder des Zulassungsausschusses in Sachen Abfälle haben eine beschließende Stimme, mit Ausnahme des Sekretärs.

Der Zulassungsausschuss in Sachen Abfälle tagt nur dann gültig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder mit einer beschließenden Stimme anwesend ist. Die Stellungnahme wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgegeben. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 3. Der Zulassungsausschuss in Sachen Abfälle kann den Antragsteller oder den Inhaber der Zulassung sowie jede andere Person, die er als nützlich betrachtet, vorladen oder anhören.

Sofern in diesem Dekret oder seinen Durchführungsmaßnahmen keine gegenteiligen oder besonderen Bestimmungen vorhanden sind, gibt der Zulassungsausschuss in Sachen Abfälle seine Stellungnahme innerhalb von sechzig Tagen ab dem Tag ab, an dem er mit dem Antrag befasst wurde. Nach Ablauf dieser Frist wird das Verfahren weitergeführt.

Wenn der Zulassungsausschuss in Sachen Abfälle eine günstige Stellungnahme vorlegt, kann er Bedingungen für die Durchführung von Tätigkeiten vorschlagen, insbesondere im Bereich finanzielle Garantien.

Abschnitt 3 - Ausschuss für Stellungnahmen zu Verwaltungsbeschwerden im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte

Art. 200 - § 1. Es wird ein Ausschuss für Stellungnahmen zu Verwaltungsbeschwerden im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte eingerichtet, welche im Folgenden als "Ausschuss für Stellungnahmen" bezeichnet wird.

Der Ausschuss für Stellungnahmen legt der Regierung eine Stellungnahme zu den Verwaltungsbeschwerden vor, die gegen alle Beschlüsse der Verwaltung zu einem individuellen Strategieplan oder einer Zulassung in diesem Bereich eingelegt wurden.

§ 2. Unbeschadet des Dekrets vom 27. März 2014 zur Förderung einer ausgeglichenen Vertretung von Männern und Frauen in den Beratungsorganen besteht der Ausschuss für Stellungnahmen aus:

1° einem Vertreter des Ministerpräsidenten, der den Vorsitz führt;

2° einem Vertreter des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Abfallpolitik gehört;

3° einem Vertreter des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wirtschaftspolitik gehört;

Jeder Vertreter hat eine beschließende Stimme.

§ 3. Die Mitglieder des Ausschusses für Stellungnahmen können sich durch eine oder mehrere Personen ihrer Wahl unterstützen lassen.

Die genannte(n) Person(en) hat/haben keine beschließende Stimme.

§ 4. Der Ausschuss für Stellungnahmen tagt nur dann gültig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder mit einer beschließenden Stimme anwesend ist. Die Stellungnahme wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgegeben. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 5. Der Ausschuss für Stellungnahmen kann den Beschwerdeführer sowie jede andere Person, die er als nützlich betrachtet, vorladen oder anhören.

§ 6. Die Regierung verabschiedet die Modalitäten für die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Ausschusses für Stellungnahmen.

Die Mitglieder des Ausschusses für Stellungnahmen werden von der Regierung ernannt.

Abschnitt 4 - Administrative gemeinsame Bestimmungen

Art. 201 - Die Verwaltung oder jede andere zuständige Behörde, auf die in diesem Dekret oder kraft dieses Dekrets Bezug genommen wird, kann alle zusätzlichen Informationen oder Dokumente anfordern, die sie für die Prüfung der Anträge und die Überwachung der Genehmigungen - insbesondere der Zulassungen, und der Registrierungen, auf die in diesem Dekret oder kraft dieses Dekrets Bezug genommen wird - für nützlich erachtet.

Hierzu kann die Verwaltung oder jede andere zuständige Behörde, die in diesem Dekret oder kraft dieses Dekrets genannt wird, bei den zuständigen Diensten unter anderem das Datum des Versterbens einer natürlichen Person erfragen.

Art. 202 - § 1. Alle personenbezogenen Daten - im Folgenden als "Informationen" bezeichnet - die im Rahmen von Artikel 8 §§ 3, 4 und 6, Artikel 9 §§ 5 und 6, Artikel 44, Artikel 45 § 2, Artikel 53 § 3, Artikel 70, Artikel 82 bis 120, Artikel 129, Artikel 138 bis 143, Artikel 161, Artikel 166, Artikel 172 bis 197 und deren Durchführungsmaßnahmen gesammelt oder an die Verwaltung, die zuständige Behörde, die ausstellende Behörde in erster Instanz, die für Verwaltungsbeschwerden zuständige Behörde oder die Regierung übermittelt werden, unabhängig davon, ob sie in digitaler Form oder in Papierform vorliegen, werden zu folgendem Zweck verarbeitet:

1° die Einhaltung des vorliegenden Dekrets und seiner Durchführungsmaßnahmen, insbesondere die Bearbeitung von Anträgen zu Zulassungen, Registrierungen oder allen anderen administrativen Beschlüssen, sowie die administrative Weiterbearbeitung der dazugehörigen Kontrolle;

2° wenn der Besitz einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung für die Betriebe der Klasse 3 zur Bedingung für die Gewährung einer Zulassung, Registrierung oder einer anderen Verwaltungsentscheidung gemacht wird, wie durch dieses oder gemäß diesem Dekret angeführt: die Kontrolle der Einhaltung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und seiner Durchführungsmaßnahmen;

3° die Einhaltung des Steuerdekrets vom 22. März 2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben, insbesondere die Kontrolle, die sicherstellen soll, dass der Inhaber einer Zulassung, einer Registrierung oder jeder anderen Verwaltungsentscheidung, die durch oder gemäß dem vorliegenden Dekret erwähnt wird, die Verpflichtungen einhält, die für ihn gemäß dem genannten Steuerdekret gelten;

4° die Verwaltung von Rechtsstreitigkeiten, die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen und die Beitreibung in den Bereichen Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit im Rahmen der in 1° bis 3° genannten Gesetze und Verordnungen;

5° die Vorbereitung oder Ausarbeitung des wallonischen Abfall-Ressourcenplans, einer Gesetzgebung oder einer Regelung im Bereich Abfälle;

6° die Einhaltung internationaler, europäischer oder interregionaler Verpflichtungen Für jedes Verwaltungsverfahren, das die Regierung durch das oder gemäß dem vorliegenden Dekret einführt, kann sie die in Absatz 1, 1° bis 6° genannten Zwecke der Verarbeitung genauer ausführen.

§ 2. Die Verwaltung oder jede andere zuständige Behörde, die zu diesem Zweck von der Regierung bestimmt wurde, ist für die Verarbeitung im Sinne von Artikel 4, 7) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und der Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG verantwortlich.

Bezüglich Titel 1 Kapitel 6 dieses Dekrets und seiner Durchführungsmaßnahmen unterliegen die Informationen, die von der ausstellenden Behörde in erster Instanz und von der für Verwaltungsbeschwerden zuständigen Behörde im Rahmen der in diesem Kapitel vorgesehenen Verfahren für die Zulassung oder Registrierung gesammelt werden, deren Verantwortung. Nach Abschluss eines Verwaltungsbeschwerdeverfahrens übermittelt die für die Verwaltungsbeschwerde zuständige Behörde alle im Rahmen dieses Verfahrens gesammelten Daten unverzüglich an die Genehmigungsbehörde der ersten Instanz.

Bezüglich Titel 2 dieses Dekrets und seiner verschiedenen Durchführungsmaßnahmen gilt:

1° die Informationen, die von der Verwaltung und der zuständigen Verwaltungsbeschwerdebehörde im Rahmen der Verfahren für den individuellen Strategieplan gesammelt werden, unterliegen deren Verantwortung;

2° die Informationen, die von der Verwaltung und der Regierung im Rahmen der Verfahren für die Zulassung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte gesammelt werden, unterliegen deren Verantwortung.

Nach jeglichem Verwaltungsbeschwerdeverfahren übermittelt die für die Verwaltungsbeschwerde zuständige Behörde oder die Regierung unverzüglich alle im Rahmen dieses Verfahrens gesammelten Daten an die Verwaltung.

§ 3. Die Informationen werden von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Paragraf 2 höchstens fünf Jahre lang aufbewahrt und zwar ab dem Tag nach Ablauf der bzw. des von der betroffenen Person beantragten Zulassung, Registrierung oder sonstigen Verwaltungsentscheidung, des Beschlusses über die Unzulässigkeit oder Ablehnung oder - im Falle einer gerichtlichen Streitigkeit oder einer Beitreibungssituation - der letzten rechtskräftigen Gerichtsentscheidung oder eines sonstigen Vollstreckungstitels. Sofern sie vorab anonymisiert wurden, können die genannten Informationen zu statistischen Zwecken oder zu Zwecken der Verbesserung der Politik der Abfallbewirtschaftung genutzt werden.

Abweichend von Absatz 1 gilt im Rahmen von Artikel 8, §§ 3, 4 und 6 und von Artikel 9, §§ 5 und 6 und ihren Durchführungsmaßnahmen: Die Informationen werden von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Paragraf 2 höchstens zehn Jahre lang aufbewahrt und zwar ab dem Tag nach Ablauf der von der betroffenen Person beantragten Verwaltungsentscheidung, des Beschlusses über die Unzulässigkeit oder Ablehnung oder - im Falle einer gerichtlichen Streitigkeit oder einer Beitreibungssituation - der letzten rechtskräftigen Gerichtsentscheidung oder eines sonstigen Vollstreckungstitels. Sofern sie vorab anonymisiert wurden, können die genannten Informationen zu statistischen Zwecken oder zu Zwecken der Verbesserung der Politik der Abfallbewirtschaftung genutzt werden.

Art. 203 - § 1. Wenn mehrere Zulassungen, mehrere Registrierungen, mehrere Nutzungsbescheinigungen oder mehrere andere Genehmigungen oder Verwaltungsentscheidungen mit individueller Tragweite für dieselbe Person erforderlich sind oder von ihr in Anwendung des vorliegenden Dekrets und seiner Durchführungsmaßnahmen beantragt werden, kann die Regierung die Gewährung einer einzigen Zulassung, einer einzigen Registrierung oder jeder anderen Genehmigung bzw. Verwaltungsentscheidung mit individueller Tragweite regeln.

§ 2. Wenn die Führung mehrerer Register, mehrerer Kontrollscheine oder die Durchführung mehrerer Erklärungen von derselben Person verlangt wird oder von ihr in Anwendung des vorliegenden Dekrets und seiner Durchführungsmaßnahmen beantragt wird, kann die Regierung die Führung eines einzigen Registers, eines einzigen Kontrollscheins oder einer einzigen Erklärung regeln.

§ 3. Wenn die Regierung Verwaltungsverfahren gemäß diesem Dekret erlässt, setzt sie Maßnahmen zur Förderung der elektronischen Kommunikation zwischen den Nutzern und der Verwaltung.

Abschnitt 5 - Strafrechtliche Bestimmungen

Art. 204 - Es begeht einen Verstoß der zweiten Kategorie im Sinne des Teils VIII von Buch I des Umweltgesetzbuchs derjenige, der:

1° die Art eines Abfalls verbirgt;

2° die von der Regierung gemäß Artikel 8, § 2 erlassenen Bestimmungen nicht einhält;

3° die Bestimmungen, die gemäß Artikel 8, § 3 durch die Regierung oder die dafür vorgesehene zuständige Behörde beschlossen und im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wurden, nicht einhält;

4° die von der Regierung gemäß Artikel 9, § 2 erlassenen Bestimmungen nicht einhält;

5° die Bestimmungen, die gemäß Artikel 9, § 4 durch die Regierung oder die dafür vorgesehene zuständige Behörde beschlossen und im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wurden, nicht einhält;

6° Artikel 9, § 5 nicht einhält;

7° Artikel 22, § 1, 8° und seine Durchführungsmaßnahmen nicht einhält;

8° Artikel 24 bis 27 und ihre Durchführungsmaßnahmen nicht einhält;

9° Artikel 28 und seine Durchführungsmaßnahmen nicht einhält;

10° Artikel 33, 1° im Rahmen der üblichen Durchführung einer Tätigkeit nicht einhält;

11° Artikel 33, 1° auf eine Art und Weise nicht einhält, dass die Umwelt und gegebenenfalls die menschliche Gesundheit gefährdet wurden oder gefährdet werden können;

12° Artikel 33, 1° auf eine Art und Weise nicht einhält, dass das Tierwohl und gegebenenfalls das Leben des Tieres gefährdet wurden oder gefährdet werden können;

12° Artikel 33, 1° in einem anderen Zusammenhang, als jenem, der in 10° genannt ist und auf eine andere Art und Weise, als jene, die in 11° und 12° genannt ist, nicht einhält;

14° Artikel 33, 2° nicht einhält;

15° Artikel 34 und seine Durchführungsmaßnahmen nicht einhält;

16° Artikel 40 und seine Durchführungsmaßnahmen nicht einhält;

17° Artikel 42 und seine Durchführungsmaßnahmen nicht einhält;

18° Artikel 45 und seine Durchführungsmaßnahmen nicht einhält;

19° Artikel 47, §§ 1 bis 3 und ihre Durchführungsmaßnahmen nicht einhält;

20° bei einer Kontrolle durch einen oder mehrere feststellende Beamte(n) im Sinne von Buch I des Umweltgesetzbuchs oder durch eines oder mehrere Mitglieder der lokalen und föderalen Polizei die gemäß Artikel 47, §§ 4 und 5, und dessen Durchführungsmaßnahmen erforderlichen Nachweise nicht vorlegen kann;

21° Artikel 49 und seine Durchführungsmaßnahmen nicht einhält;

22° Artikel 51 nicht einhält;

23° eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, welche/r die von der Regierung gemäß Artikel 60, § 2, Absatz 1, 4° erlassenen Bestimmungen nicht einhält;

24° eine juristische Person öffentlichen Rechts ist, die entweder direkt oder indirekt, insbesondere durch Vermittlung einer anderen juristischen Person, eine oder mehrere der in Artikel 63 genannten Transaktionen durchführt, ohne alle in diesem Artikel genannten Bedingungen zu erfüllen;

25° Artikel 70 bis 71 und ihre Durchführungsmaßnahmen nicht einhält;

26° Artikel 72 bis 73 und ihre Durchführungsmaßnahmen nicht einhält;

27° die von der Regierung gemäß Artikel 82 beschlossenen Bestimmungen für die Ausübung einer ihn betreffenden zulassungs- oder registrierungspflichtigen Art von Tätigkeit im Bereich Abfälle nicht einhält;

28° Artikel 83, §§ 1 bis 3 nicht einhält;

29° Artikel 104 und seine Durchführungsmaßnahmen nicht einhält;

30° wenn es seitens der Regierung eine Verpflichtung gemäß Artikel 124 gibt,

§ 2, Artikel 1, 7° für die betreffende Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte sowie 129, § 2 und seine Durchführungsmaßnahmen nicht einhält;

31° Artikel 131 und seine Durchführungsmaßnahmen nicht einhält;

32° Artikel 133 bis 134 und ihre Durchführungsmaßnahmen nicht einhält;

33° Artikel 136, § , Absätze 1 und 3 und ihre Durchführungsmaßnahmen nicht einhält;

34° Artikel 136, § 2 und seine Durchführungsmaßnahmen nicht einhält, obwohl von der Regierung gemäß Artikel 121, § 3, 2°, a) für ihn festgelegt wurde, dass für ihn die betreffende Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte gilt;

35° Artikel 137, § 1 und seine Durchführungsmaßnahmen nicht einhält;

36° Artikel 143 und seine Durchführungsmaßnahmen nicht einhält;

37° folgende Artikel nicht einhält, obwohl von der Regierung gemäß Artikel 121, § 3, 2° für ihn festgelegt wurde, dass für ihn die betreffende Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte gilt:

Artikel 144 und seine Durchführungsmaßnahmen;

Artikel 146 und seine Durchführungsmaßnahmen;

Artikel 148 und seine Durchführungsmaßnahmen;

Artikel 149 und seine Durchführungsmaßnahmen;

Artikel 154, § 1, Absatz 1, 1° und seine Durchführungsmaßnahmen;

Artikel 160, 1, 1°, 2°, 4°, 5° und 9° und seine Durchführungsmaßnahmen;

Artikel 164 bis 171 und ihre Durchführungsmaßnahmen;

38° eine anerkannte Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte ist und Artikel 172 Absatz 2 nicht einhält, einschließlich der zahlenmäßigen Begrenzungen sowie der Maßnahmen, die im Falle einer Überschreitung gemäß den für ihn geltenden Gesetzen oder Rechnungslegungsvorschriften gelten;

39° Artikel 174, §§ 1, 2 und 3, 1° nicht einhält.

Bezüglich Absatz 1, 12° gilt: Die Verwaltungs- oder Geldstrafe darf nicht unter 1.000 Euro liegen.

Art. 205 - Einen Verstoß der dritten Kategorie im Sinne von Teil VIII des Buchs I des Umweltgesetzbuchs begeht derjenige, der:

1° Artikel 9, § 6 nicht einhält;

2° Artikel 83, § 4 nicht einhält;

3° Artikel 105 nicht einhält;

4° Artikel 138 nicht einhält;

5° Artikel 174, § 5 nicht einhält.

KAPITEL 2 - Bestimmungen zur Übertragung und Umsetzung von Bestimmungen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben

Abschnitt 1 - Mitteilung und Weitergabe von Daten

Art. 206 - Die Regierung oder die Verwaltung, die sie für diesen Zweck bestimmt, informiert die Europäische Kommission über geeignete Kanäle zumindest über Folgendes:

1° die detaillierten Kriterien, die in Anwendung von Artikel 8, § 2 gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 festgelegt wurden, sofern diese Richtlinie dies fordert;

2° die detaillierten Kriterien, die in Anwendung von Artikel 9, § 2 gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 festgelegt wurden, sofern diese Richtlinie dies fordert;

3° die Fälle, in denen Abfälle als gefährlich betrachtet werden, obwohl sie nicht als solche im Europäischen Abfallverzeichnis gemäß Artikel 7, § 1 von Richtlinie 2008/98/EG angeführt sind; zudem stellt sie der Europäischen Kommission alle diesbezüglichen Informationen zur Verfügung;

4° Fälle, in denen Abfälle als nicht gefährlich betrachtet werden, obwohl sie als gefährlich im Europäischen Abfallverzeichnis gemäß Artikel 7, § 1 von Richtlinie 2008/98/EG angeführt sind; zudem legt sie der Europäischen Kommission die erforderlichen Nachweise vor;

5° den wallonischen Abfall-Ressourcenplan sowie alle wesentlichen Überarbeitungen dieses Plans;

6° die beschlossenen Bestimmungen, die in Anwendung von Artikel 23 gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 festgelegt wurden, sofern diese Richtlinie dies fordert;

7° die in Anwendung von Artikel 46, § 1 verabschiedeten Bestimmungen;

8° die gemäß Artikel 76, § 2 verabschiedeten integralen Bedingungen;

9° die in Anwendung von Artikel 124, § 2, Absatz 1, 2° verabschiedeten Bestimmungen

Abschnitt 2 - Verweise auf europäisches Recht

Art. 207 - Verweise in den in der Wallonischen Region geltenden gesetzlichen, regulatorischen und Verwaltungsvorschriften auf Richtlinien, die aufgehoben wurden durch:

1° die Richtlinie 2006/66/EG sind als Verweise auf die genannte Richtlinie zu verstehen;

2° die Richtlinie 2008/98/EG sind als Verweise auf die genannte Richtlinie zu verstehen;

3° die Richtlinie 2012/19/EU sind als Verweise auf die genannte Richtlinie zu verstehen

KAPITEL 3 - Schlussbestimmungen.

Abschnitt 1 - Bearbeitungsgebühren und Verwaltungskosten

Art. 208 - § 1. Wenn im Rahmen dieses Dekrets oder seiner Durchführungsmaßnahmen auf diesen Artikel verwiesen wird, so wird von jeder natürlichen oder juristischen Person aufgrund der Einreichung eines Antrags - einschließlich einer Verwaltungsbeschwerde - eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese Bearbeitungsgebühr wird am Datum der Einreichung eines solchen Antrags - einschließlich einer Verwaltungsbeschwerde - geschuldet.

Wenn eine solche Bearbeitungsgebühr anwendbar wird, ist die Zulässigkeit des Antrags an die Vorlage eines Nachweises über ihre Bezahlung geknüpft.

§ 2. Für jede Art von Antrag - einschließlich Verwaltungsbeschwerden - welcher sich aus einem Verwaltungsverfahren ergibt, das durch das oder gemäß dem vorliegenden Dekret eingeleitet wurde, das die Regierung bestimmt, kann diese die Modalitäten für die Erhebung und Befreiung von der Bearbeitungsgebühr festlegen.

§ 3. Der Mindestbetrag für die in Paragraph 1 genannte Bearbeitungsgebühr liegt bei 25 Euro.

Für jede Art von Antrag - einschließlich Verwaltungsbeschwerden - welcher sich aus einem Verwaltungsverfahren ergibt, das durch das oder gemäß dem vorliegenden Dekret eingeleitet wurde, das die Regierung bestimmt, kann diese den Betrag der in Absatz 1 genannten Bearbeitungsgebühr auf einen Höchstbetrag von 1000 Euro erhöhen.

§ 4. Der Erlös der im vorliegenden Artikel genannten Bearbeitungsgebühr wird zur Gänze in den in Artikel 44 des Steuerdekrets vom 22. März 2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben genannten Fonds für die Abfallbewirtschaftung eingezahlt.

Abschnitt 2 - Indexierung der Bearbeitungsgebühren, Verwaltungskosten und Gebühren

Art. 209 - § 1. Ab jenem Kalenderjahr, das auf das Jahr des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets folgt, werden die Beträge aller Bearbeitungsgebühren, Verwaltungsgebühren und Abgaben sowie gegebenenfalls deren Ermäßigungen oder Befreiungen, die von oder gemäß dem vorliegenden Dekret vorgesehen sind, jährlich an die Schwankungen des Verbraucherpreisindex angepasst.

Die Anpassung wird mittels des Koeffizienten vorgenommen, den man erhält, wenn man den Mittelwert der Verbraucherpreisindexe der Monate von Januar bis einschließlich Dezember des Jahres vor dem den Erklärungszeitraum enthaltenden Jahr durch den Mittelwert der Preisindexe des Jahres 2019 dividiert. Bei der Berechnung des Koeffizienten wird wie folgt auf- bzw. abgerundet:

1° der Durchschnitt der Indizes wird um einen Punkt auf- oder abgerundet, je nachdem, ob die Zahl der Tausendstel eines Punkts fünf erreicht oder nicht;

2° der Koeffizient wird auf das nächste Zehntausendstel auf- oder abgerundet, je nachdem, ob die Zahl der Hunderttausendstel fünf erreicht oder nicht.

Nach Anwendung des Koeffizienten werden die Beträge auf volle Hundertstel Euro auf- oder abgerundet, je nachdem, ob die Zahl der Tausendstel fünf erreicht oder nicht.

§ 2. Die Verwaltung veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt die Höhen der Bearbeitungsgebühren, der Verwaltungskosten und der Gebühren, wie sie gemäß dem vorliegenden Artikel angepasst wurden.

Abweichend von Absatz 1 gilt: Die Regierung kann die Gemeinde anstelle der in Absatz 1 genannten Verwaltung damit beauftragen, die Höhen bestimmter von ihr festgelegter Gebühren zu veröffentlichen. In diesem Fall veröffentlicht die Gemeinde die genannten Höhen zumindest per Aushang nach den in Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung genannten Vorgaben. Artikel L1133-2 des genannten Gesetzes gilt ebenfalls mutatis mutandis.

Abschnitt 3 - Kodifizierung des Abfallgesetzes

Art. 210 - Die Regierung kann die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen bezüglich Abfälle kodifizieren und dabei die ausdrücklichen oder stillschweigenden Änderungen berücksichtigen, welche an diesen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Kodifizierung vorgenommen wurden.

Dazu kann sie Folgendes vornehmen:

1° die Reihenfolge, Nummerierung und allgemein die Darlegung der zu kodifizierenden Bestimmungen verändern;

2° die Verweise, die in den zu kodifizierenden Bestimmungen enthalten sind, verändern, um sie auf die neue Nummerierung abzustimmen;

3° den Wortlaut abändern und die zu kodifizierenden Bestimmungen aufspalten, um ihre Übereinstimmung zu gewährleisten und ihre Terminologie zu vereinheitlichen, ohne dass dabei die in diesen Bestimmungen verankerten Grundsätze beeinträchtigt werden dürfen;

4° den Titel der Kodifizierung neu formulieren und nummerieren

Vorbehaltlich der von der Regierung gemäß Absatz 2, 4° gesetzten Maßnahmen bildet die Kodifizierung eines der Bücher des Umweltgesetzbuchs und trägt folgenden Titel: "Buch über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit".

Sie tritt am Datum ihrer Bestätigung durch das Dekret in Kraft.

Abschnitt 4 - Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen

Unterabschnitt 1 - Buch I des Umweltgesetzbuchs

Art. 211 - In Artikel D.29-1, § 2 von Buch I des Umweltgesetzbuchs werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1° eine Ziffer 4° /1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"4° /1 der vom Dekret vom 9. März 2023 über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit vorgesehene wallonische Abfall-Ressourcenplan, einschließlich jeglicher Überarbeitung dieses Plans";

2°, 5° und 7° werden außer Kraft gesetzt.

Art. 212 - In Artikel D.46, Absatz 1 desselben Buchs des Umweltgesetzbuchs wird die 1° außer Kraft gesetzt.

Art. 213 - In Artikel D.139, Absatz 1 desselben Buchs des Umweltgesetzbuchs, ersetzt durch das Dekret vom 6. Mai 2019, wird ein Punkt 9° /1 eingefügt der folgendermaßen lautet:

"9° das Dekret vom 9. März über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit".

Art. 214 - In Artikel D.141, § 1 desselben Buchs des Umweltgesetzbuchs, ersetzt durch das Dekret vom 6. Mai 2019, wird 12° durch einen Teil mit Spiegelstrich ergänzt, welcher folgendermaßen lautet:

" - für Verstöße gemäß Artikel 204, 10° bis 13° des Dekrets vom 9. März 2023 über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit, und sofern die wilde Entsorgung von Abfällen ernsthafte Hinweise darauf beinhaltet, dass eine Bodenverschmutzung die Schwellenwerte oder die Hintergrundkonzentrationen - wenn diese über den Schwellenwerten im Sinne des Dekrets vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung und seiner Durchführungsmaßnahmen liegen - überschreitet oder diese zu überschreiten droht, die Einführung und Umsetzung eines Rehabilitierungsplans für die Orte der wilden Entsorgung von Abfällen gemäß Teil IX des vorliegenden Buchs "

Art. 215 - In Teil VIII, Titel III, Kapitel II desselben Buchs des Umweltgesetzbuchs wird ein Abschnitt 1 mit den Artikel D.160 bis D.163, ersetzt durch das Dekret vom 6. Mai 2019, mit dem Titel "Allgemeine Bestimmungen" eingefügt.

Art. 216 - In Teil VIII, Titel III, Kapitel II desselben Buchs des Umweltgesetzbuchs, ersetzt durch das Dekret vom 6. Mai 2019, wird ein Abschnitt mit dem Titel "Besondere Bestimmungen im Bereich Abfälle" eingefügt.

Art. 217 - Im Umweltgesetzbuch wird in Abschnitt 2, welcher durch Artikel 216 eingefügt wird, Artikel D.163/1 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.163/1. Inspektionen bezüglich der Sammlungs- und Beförderungstätigkeiten von Abfällen erstrecken sich zumindest auf den Ursprung, die Art, Menge und den endgültigen Bestimmungsort der gesammelten und transportierten Abfälle.

Die Beamten können Eintragungen in das Register des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder in jedes sonstige Bezugssystem für Umweltmanagement berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf Häufigkeit und Intensität der Inspektionen. "

Art. 218 - Artikel D.174, § 4, Absatz 2 desselben Buchs des Umweltgesetzbuchs, ersetzt durch das Dekret vom 6. Mai 2019, wird wie folgt abgeändert:

Punkt 1° wird durch Folgendes ersetzt:

"1° Verstöße gegen das Dekret vom 9. März 2023 über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit";

2° und 9° werden außer Kraft gesetzt.

Art. 219 - In dasselbe Buch des Umweltgesetzbuchs wird ein Artikel D.183bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. D.183bis. Es begeht einen Verstoß der zweiten Kategorie derjenige, der gegen Artikel D.239 § 2 verstößt. "

Art. 220 - Im Umweltgesetzbuch wird ein Teil IX mit dem Titel "Sanierung von Orten der wilden Entsorgung von Abfällen" eingefügt.

Art. 221 - Im Umweltgesetzbuch wird in Teil IX, welcher durch Artikel 220 eingefügt wird, ein Titel 1 mit dem Titel "Allgemeine Bestimmungen" eingefügt.

Art. 222 - Im Umweltgesetzbuch wird in Titel 1, welcher durch Artikel 221 eingefügt wird, Artikel D.223 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.223. § 1. Im Sinne des vorliegenden Kapitels ist unter "Regionalverwaltung" die Verwaltungsabteilung(en) zu verstehen, die von der Regierung bestimmt wurde(n).

§ 2. Alle anderen in diesem Titel verwendeten Begriffe verstehen sich im Sinne:

1° des Dekrets vom 9. März über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit und

2° des Dekret vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung "

Art. 223 - Im Umweltgesetzbuch wird in Titel 1, welcher durch Artikel 221 eingefügt wird, Artikel D.224 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.224. § 1. Soweit die betreffende Situation zumindest eine wilde Entsorgung von Abfällen sowie ernsthafte Hinweise darauf zeigt, dass eine Bodenverschmutzung die Schwellenwerte oder die Hintergrundkonzentrationen - wenn diese über den Schwellenwerten im Sinne des Dekrets vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung und seiner Durchführungsmaßnahmen liegen - überschreitet oder diese zu überschreiten droht, kann das vorliegende Kapitel angewandt werden:

1° auf Beschluss des Bürgermeisters oder des in Artikel D.146 genannten feststellenden Beamten, gefasst gemäß Artikel D.169;

2° auf Vorschlag des sanktionierenden Beamten gemäß Artikel D.173;

3° auf Vorschlag des feststellenden Beamten gemäß Artikel D.174;

4° auf Beschluss des Richters gemäß Artikel D.185;

5° auf Beschluss des sanktionierenden Beamten gemäß Artikel D.201;

6° auf Initiative jeglicher Person, die ein dingliches Recht auf dem betroffenen Gebiet hat

§ 2. Dieses Kapitel gilt unbeschadet der Befugnisse der lokalen Behörden im Bereich der allgemeinen Verwaltungspolizei, vor allem im Bereich der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. "

Art. 224 - Im Umweltgesetzbuch wird in Titel 1, welcher durch Artikel 221 eingefügt wird, Artikel D.225 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.225. Der Rehabilitierungsplan für Orte der wilden Entsorgung von Abfällen zielt auf Folgendes ab:

1° die vollständige Entfernung der wilden Abfälle von den Orten der wilden Entsorgung sowie deren Bewirtschaftung gemäß dem Dekret vom 9. März 2023 über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit sowie dessen Durchführungsmaßnahmen und

2° die Bewirtschaftung und Sanierung des von wilden Abfällen betroffenen Bodens gemäß dem Dekret vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung sowie dessen Durchführungsmaßnahmen vorbehaltlich der Artikel D.226 bis D.232 des vorliegenden Buchs.

Bezüglich Absatz 1, 1° gilt: Wenn es sich als unmöglich oder im Hinblick auf die besten zur Verfügung stehenden Techniken als übermäßig schwierig erweist, die wilden Abfälle ganz oder teilweise am Ort der wilden Entsorgung zu beseitigen, zielt die Sanierung der Orte zumindest darauf ab, eine bestimmte Nutzung zu ermöglichen, die der tatsächlichen und rechtlichen, gegenwärtigen oder zukünftigen Situation des Grundstücks entspricht, und um das Vorhandensein einer ernsthaften Gefahr für die Umwelt und die menschliche Gesundheit auszuschließen. "

Art. 225 - Im Umweltgesetzbuch wird in Titel 1, welcher durch Artikel 221 eingefügt wird, Artikel D.226 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.226. Jeder Rehabilitierungsplan im Sinne des vorliegenden Kapitels wird von einem gemäß dem Dekret vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung und seinen Durchführungsmaßnahmen zugelassenen Sachverständigen erstellt.

Jeder Inhaber eines zugelassenen Rehabilitierungsplans mit oder ohne Bedingungen führt ein Abfallregister, das ausschließlich jenen Abfällen gewidmet ist, die von den Orten der wilden Entsorgung gemäß Artikel 72 und 73 des Dekrets vom 9. März 2023 über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit und deren Durchführungsmaßnahmen entfernt wurden. "

Art. 226 - Im Umweltgesetzbuch wird in Teil IX, welcher durch Artikel 220 eingefügt wird, ein Titel 2 mit dem Titel "Verfahren" eingefügt.

Art. 227 - Im Umweltgesetzbuch wird in Titel 2, welcher durch Artikel 226 eingefügt wird, Artikel D.227 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.227. § 1. Bezüglich der Berechnung der Fristen:

1° der Tag des Versands oder des Empfangs, der als Anfang der Frist gilt, wird in dieser Frist nicht eingeschlossen;

2° der Tag des Ablaufens einer Frist ist in dieser eingeschlossen

Abweichend von Absatz 1, 2° gilt: Fällt der Tag des Ablaufs einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so wird er auf den nachfolgenden Arbeitstag verlegt.

§ 2. Alle im vorliegenden Kapitel genannten Fristen werden rechtmäßig zwischen dem 16. Juli und dem 15. August und zwischen dem 24. Dezember und dem 1. Januar ausgesetzt.

Im Falle einer Aussetzung der Frist, die in Absatz 1 genannt ist, werden die Fristen für den Versand und die Fälligkeit um die Dauer der Aussetzung oder der Verlängerung verlängert.

§ 3. Sofern es keine gegenteilige oder besondere Bestimmung im vorliegenden Kapitel oder in seinen Durchführungsmaßnahmen gibt, erfolgt jeder Versand, der durch das oder gemäß dem vorliegenden Kapitel genannt ist, nach einer der beiden folgenden Kommunikationsarten:

1° entweder in Papierform:

per Einschreiben bei der Post gegen Empfangsbestätigung;

mit einem ähnlichen Verfahren, durch das dem Versand und dem Empfang des Schreibens ein sicheres Datum gegeben werden kann und zwar unabhängig vom genutzten Zustelldienst oder

mit Abgabe gegen Abnahmebescheinigung;

2° oder in elektronischer Form mit Authentifizierung

Bezüglich Absatz 1, 1°, b) und 2° gilt: Die Regierung kann die von ihr anerkannten Verfahren und Modalitäten festlegen, durch die der Versand und der Empfang mit einem sicher feststehenden Datum versehen werden können. "

Art. 228 - Im Umweltgesetzbuch wird in Titel 2, welcher durch Artikel 226 eingefügt wird, Artikel D.228 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.228. § 1. Jeder Antrag auf Zulassung eines Rehabilitierungsplans enthält zumindest die folgenden Informationen:

1° wenn der Antragsteller Folgendes ist:

eine natürliche Person: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse des Antragstellers sowie - optional für den Antragsteller - die Telefonnummer einer Kontaktperson oder -stelle;

eine juristische Person: Bezeichnung oder Firmenname, Rechtsform, Adresse des Firmensitzes sowie Name, Vorname, Adresse und Eigenschaft der Person, die mit der Einbringung des Antrags beauftragt wurde, sowie - optional für den Antragsteller - die Telefonnummer einer Kontaktperson oder -stelle;

2° eine Lokalisierung des von der wilden Entsorgung betroffenen Grundstücks, welche Folgendes umfasst:

a) Adresse, Ortslage und Fläche;

den Katasterplan, auf welchem das Grundstück liegt;

die Bezeichnung der von dem Antrag auf Genehmigung des Rehabilitierungsplans betroffenen Katasterparzelle(n);

die raumplanerische Zweckbestimmung im Sektorenplan oder im kommunalen Raumordnungsplan und die Lokalisierung des Grundstücks im Sektorenplan;

die aktuelle Belegung des Grundstücks und der unmittelbaren Umgebung, insbesondere der Lebensraum und die Art der Vegetation;

ein Lageplan, in dem die betroffenen Parzellen auf einer topografischen Karte im Maßstab 1/10.000 sowie deren georeferenzierte Lambert-Koordinaten angeführt sind;

ein Plan zur Lokalisierung der Sonder- oder sensiblen Zonen, darunter Natura 2000-Gebiete (zumindest jene, die bis zu 300 Meter vom betreffenden Ort der wilden Entsorgung entfernt sind)

§ 2. Jeder Antrag auf Zulassung eines Rehabilitierungsplans enthält zudem zumindest die folgenden Informationen:

1° eine Bestandsaufnahme des betroffenen Grundstücks, welche Folgendes umfasst:

die Beschreibung und Identifizierung der Art der vorhandenen wilden Abfälle und der potenziellen Schadstoffe;

die Beschreibung des Grundstücks, seine Geschichte und Herkunft des Vorhandenseins der wilden Abfälle;

die Eingrenzung der Abfälle;

die Menge der vorhandenen wilden Abfälle, in Gesamtvolumen und in den jeweiligen Prozentzahlen;

neue und genaue Fotos des betroffenen Grundstücks, welche von jeder Himmelsrichtung aus oder von den sensibelsten Punkten aus aufgenommen wurden;

2° eine Bewertung der Auswirkung der wilden Abfälle:

auf Grundlage einer einschlägigen geologischen, geomorphologischen und hydrografischen Untersuchung, der Bewertung der Auswirkungen der wilden Abfälle auf die Grundwasservorkommen und die eventuellen Wasserentnahmestellen, sowie auf das Oberflächenwasser;

die Bewertung der Auswirkungen und Gefahren auf den Boden, den Unterboden, die Luft, die menschliche Gesundheit, die umliegende Tier- und Pflanzenwelt, darunter die Natura 2000-Gebiete;

der Grad der Dringlichkeit der Sanierung angesichts der mit dem Vorhandensein der Ablagerung von wilden Abfällen verbundenen Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit

3° eine Beschreibung:

der verschiedenen technischen Sanierungsverfahren, die sowohl für die Beseitigung der vorhandenen wilden Abfälle als auch für die Bewirtschaftung und Sanierung des Bodens relevant sind, jeweils mit einer Schätzung von Folgendem:

Ergebnisse bezüglich des Managements der Risiken für Umwelt und menschliche Gesundheit; seine Kosten, einschließlich der Kosten für die eventuellen Sicherheits- und Folgekosten;

Handlungen und Arbeiten und gegebenenfalls ihrer möglichen Phaseneinteilung mit angemessenen Fristen für die Umsetzung;

der Bewirtschaftungsmethode(n) für jede Art von wildem Abfall, der eine Räumung des Ortes der wilden Entsorgung erfordert;

der Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Durchführung der Sanierungsarbeiten gesetzt wurden, sowie die möglichen Auswirkungen dieser Arbeiten auf angrenzende Grundstücke;

4° eine Begründung, gemäß welcher die für die Sanierung gewählten technischen Verfahren den besten zur Verfügung stehenden Techniken sowohl im Bereich der Abfallwirtschaft als auch im Bereich der Bodenbewirtschaftung und -sanierung entsprechen;

5° eine beschreibende Aufstellung:

der Überwachungs- oder Sicherheitsmaßnahmen, die während der Sanierung zu setzen sind, gemeinsam mit dem Termin bzw. den Terminen für ihre Instandhaltung am Ort der wilden Entsorgung von Abfällen;

der Restrisiken und gegebenenfalls der an die zukünftige Nutzung des Grundstücks angepassten Sicherheitsmaßnahmen, gemeinsam mit dem Termin bzw. den Terminen für ihre Instandhaltung an den sanierten Orten;

6° eine Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit gemäß Buch I des Umweltgesetzbuchs;

7° eine nichttechnische Zusammenfassung der im vorliegenden Paragraf genannten Angaben

§ 3. Für jeden Antrag auf Genehmigung eines Rehabilitierungsplans wird eine Bearbeitungsgebühr von zweihundertfünfzig Euro erhoben, welche zulasten des Antragstellers geht.

Der Ertrag aus den in Absatz 1 genannten Bearbeitungsgebühren wird vollständig in den Umweltschutzfonds, Abteilung "Bodenschutz" eingezahlt.

Jeder Antrag auf Genehmigung eines Rehabilitierungsplans wird durch den Nachweis der Bezahlung der in Absatz 1 genannten Bearbeitungsgebühr ergänzt - andernfalls droht die Unzulässigkeit.

Der Antrag für einen Rehabilitierungsplan und eine Zusammenfassung der Daten werden nach den von der Regionalverwaltung bestimmten Modalitäten auf einem Datenträger vorgelegt.

§ 4. Jeder Antrag auf Genehmigung eines Rehabilitierungsplans enthält zudem gegebenenfalls jene Informationen oder Dokumente, die von Folgendem vorgeschrieben werden:

1° Artikel D.IV.26, § 1 des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung und seine Durchführungsmaßnahmen;

2° Artikel 17 und Artikel 83, Absatz 2 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und ihre Durchführungsmaßnahmen "

Art. 229 - Im Umweltgesetzbuch wird in Titel 2, welcher durch Artikel 226 eingefügt wird, Artikel D.229 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.229. § 1. Die Regionalverwaltung versendet ihren entscheidenden Beschluss über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags auf Zulassung eines Rehabilitierungsplans innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Erhalt des genannten Antrags.

Ist der Antrag nicht vollständig, sendet die Regionalverwaltung dem Antragsteller ein Verzeichnis der fehlenden Unterlagen und Informationen zu, wobei sie angibt, dass das Verfahren am Tag des Eingangs der fehlenden Teile von neuem beginnt.

Sollte es innerhalb dieser Frist keinen Beschluss zur Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags geben, gilt der Antrag als zulässig.

§ 2. Sobald die Regionalverwaltung ihren entscheidenden Beschluss über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags verschickt hat oder - falls ein solcher Beschluss nicht vorhanden ist - nach Ablauf der Frist, die der Regionalverwaltung für die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags gesetzt wurde, schickt sie alle im Antrag auf Genehmigung des Rehabilitierungsplans enthaltenen Unterlagen und Informationen zur Stellungnahme an die verschiedenen zuständigen Instanzen oder Behörden, die sie bestimmt, sowie an das Gemeindegremium der betroffenen Gemeinde oder an die Gemeindegremien der betroffenen Gemeinden, je nachdem, auf welches Gemeindegebiet oder welche Gemeindegebiete sich der Antrag auf Genehmigung des Rehabilitierungsplans bezieht.

Wenn eine hinzugezogene Instanz oder Behörde oder ein betroffenes Gemeindegremium die Abhaltung einer Konzertierungsversammlung der hinzugezogenen Instanzen oder Behörden, des betroffenen Gemeindegremiums oder der betroffenen Gemeindegremien und der Regionalverwaltung wünscht, informiert sie die Regionalverwaltung darüber per Einschreiben oder auf einem anderen Weg, der die Zuordnung eines bestimmten Datums erlaubt, und zwar innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab dem Antrag auf Stellungnahme.

Wenn die Regionalverwaltung selbst die Abhaltung einer solchen Konzertierungsversammlung wünscht, informiert sie die hinzugezogenen Instanzen oder Behörden, das betroffene Gemeindegremium oder die betroffenen Gemeindegremien darüber auf dieselbe Art und innerhalb derselben Fristen.

Alle hinzugezogenen Instanzen oder Behörden und das betroffene Gemeindegremium oder die betroffenen Gemeindegremien übermitteln ihre Stellungnahme innerhalb einer Frist von 35 Tagen ab dem Datum ihrer Anrufung.

Sollte innerhalb dieser Frist von einer oder mehreren Instanzen, Behörden oder von einer betroffenen Gemeinde keine Stellungnahme vorgelegt werden, wird das Verfahren weitergeführt. "

Art. 230 - Im Umweltgesetzbuch wird in Titel 2, welcher durch Artikel 226 eingefügt wird, Artikel D.230 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.230. § 1. Sofern der Rehabilitierungsplan nicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel D.64 § 2 und D.65 §§ 2 und 3 von Buch I des Umweltgesetzbuchs unterliegt, wird eine Phase der Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Projektankündigung von der/den betroffenen Gemeinde(n) nach den Modalitäten der Paragraphen 2 bis 6 dieses Artikels organisiert.

§ 2. Die Projektankündigung erfolgt durch das Anbringen eines Hinweises, der angibt, dass bei der Regionalverwaltung ein Antrag auf einen Rehabilitierungsplan eingereicht wurde.

Der Hinweis wird vom Antragsteller auf dem Grundstück entlang der Straße angebracht, von wo aus er lesbar sein muss. Er wird an dem Tag nach demjenigen angebracht, an dem der Antragsteller von der Vollständigkeit und Zulässigkeit des Sanierungsprojekts Kenntnis nimmt, oder am Tag nach demjenigen, an dem der Antrag auf Genehmigung des Rehabilitierungsplans im Versäumniswege als zulässig erklärt wird.

Die Bekanntmachung wird während drei Wochen angeschlagen.

Die Gemeindeverwaltung hängt die Stellungnahmen an den üblichen Anschlagstellen innerhalb derselben Frist und für dieselbe Dauer aus. Sie kann sie zudem auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlichen.

§ 3. Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass die Bekanntmachung auf dem Grundstück, das Gegenstand seines Antrags auf Genehmigung eines Rehabilitierungsplans ist, ausgehängt wird und dass die Bekanntmachung während des Zeitraums von drei Wochen in einem gutem Zustand gehalten wird.

§ 4. Die Stellungnahme umfasst mindestens eine Beschreibung der Hauptmerkmale des Antrags auf den Rehabilitierungsplan, den Zeitraum an, während welchem Beschwerden und Bemerkungen an das betroffene Gemeindekollegium oder an die betroffenen Gemeindekollegien gerichtet werden können, sowie die Tage, die Uhrzeiten und den Ort, wo jede Person in die Akte Einsicht nehmen kann. In die Akte, für welche die Projektankündigung Pflicht ist, kann kostenlos bei der betroffenen Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten Einsicht genommen werden.

§ 5. Jede Person kann Erklärung zum Antrag auf Genehmigung des Rehabilitierungsplans bei der Person erhalten, die zu diesem Zweck vom betroffenen Gemeindekollegium oder von den betroffenen Gemeindekollegien bestimmt wurde.

Beschwerden und Bemerkungen werden während des in der Stellungnahme bestimmten Zeitraums von fünfzehn Tagen an das betroffene Gemeindekollegium gerichtet. Das Aushängen erfolgt spätestens fünf Tage vor dem Zeitraum, in welchem Beanstandungen und Bemerkungen an eines der betroffenen Gemeindekollegien gesendet werden können.

§ 6. Das Gemeindekollegium jeder Gemeinde, in der eine Projektankündigung organisiert wurde, übermittelt der Regionalverwaltung innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der Projektankündigung die im Laufe der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebrachten schriftlichen und mündlichen Einwände und Bemerkungen. Dies umfasst auch das Abschlussprotokoll, in dem die während dieser Phase vorgebrachten Bemerkungen und Beobachtungen festgehalten sind. Das genannte Protokoll wird vom Bediensteten unterzeichnet, der hierfür vom Gemeindekollegium benannt wurde. "

Art. 231 - Im Umweltgesetzbuch wird in Titel 2, welcher durch Artikel 226 eingefügt wird, Artikel D.231 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.231. Wenn der Antrag auf Genehmigung des Rehabilitierungsplans einer Umweltverträglichkeitsstudie gemäß Artikel D.64, § 2 und D.65, §§ 2 und 3 von Buch I des Umweltgesetzbuchs unterliegt, wird von der betroffenen Gemeinde oder den betroffenen Gemeinden eine öffentliche Umfrage gemäß den in Buch I des Umweltgesetzbuchs festgelegten Modalitäten organisiert.

Das Gemeindekollegium einer jeden Gemeinde, in der eine öffentliche Umfrage organisiert wurde, übermittelt der Regionalverwaltung innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der öffentlichen Umfrage die im Laufe dieser Umfrage vorgebrachten schriftlichen und mündlichen Einwände und Beobachtungen, einschließlich des in Artikel D.29-19 von Buch I des Umweltgesetzbuchs genannten Protokolls. "

Art. 232 - Im Umweltgesetzbuch wird in Titel 2, welcher durch Artikel 226 eingefügt wird, Artikel D.232 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.232. § 1. Die Regionalverwaltung versendet ihren Beschluss über die Genehmigung, die Genehmigung unter Bedingungen oder die Ablehnung des Antrags auf Genehmigung des Rehabilitierungsplans an den Antragsteller und zwar innerhalb einer Frist von 120 Tagen ab:

1° dem Tag des Versands des entscheidenden Beschlusses über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des genannten Antrags auf Genehmigung oder, falls nicht vorhanden:

2° dem Tag nach dem Tag, an welchem der Antrag auf Genehmigung des Rehabilitierungsplans rechtmäßig zulässig ist.

Der Beschluss wird an die vom Rehabilitierungsplan betroffene(n) Gemeinde(n) gesendet.

Wenn der Antrag auf Genehmigung des Rehabilitierungsplans auf Grundlage von Artikel D.224, § 1, 1°, 2°, 3°, 4° oder 5° eingebracht wird, wird der Beschluss auch an den regionalen sanktionierenden Beamten gesendet.

Sollte innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist kein Beschluss ergehen, gilt der Antrag auf Genehmigung des Rehabilitierungsplans als abgelehnt.

§ 2. Wenn die Regionalverwaltung den Rehabilitierungsplan mit oder ohne Bedingungen genehmigt, legt ihr Beschluss zumindest die Frist fest, innerhalb welcher die Handlungen und Arbeiten für die Sanierung begonnen und abgeschlossen werden müssen.

Gegebenenfalls werden im in Absatz 1 vorgesehenen Beschluss die Informationen oder Dokumente angeführt, die gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, die in Paragraf 4 genannt sind, erforderlich sind und zwar vor allem:

1° Artikel D.IV.53 bis D.IV.58 des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung und seine Durchführungsmaßnahmen;

2° Artikel 45 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und seine Durchführungsmaßnahmen

§ 3. Wenn die Regionalverwaltung den Rehabilitierungsplan unter Bedingungen genehmigt, kann sie dem Antragsteller jegliche Bedingung auferlegen, die sie als nützlich betrachtet, um zu garantieren, dass der Rehabilitierungsplan alle Bestimmungen des vorliegenden Kapitels erfüllt und zwar insbesondere die in Artikel D.225 genannten Ziele.

§ 4. Jeder Beschluss zur Genehmigung mit oder ohne Bedingungen eines Rehabilitierungsplans gilt als:

1° Umweltgenehmigung, Städtebaugenehmigung, Globalgenehmigung und Erklärung für die Betriebe der Klasse 3 im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung und ihrer Durchführungsmaßnahmen und

2° entscheidende Verwaltungsentscheidung über:

die Orientierungsstudie;

die Charakterisierungsstudie;

das Sanierungsprojekt;

die Handlungen und Arbeiten zur Sanierung;

die Folgemaßnahmen;

die Sicherheitsmaßnahmen.

Abweichend von Absatz 1, 2° gilt: Der Beschluss über die Genehmigung unter Bedingungen des Rehabilitierungsplans gilt nicht als alle in Buchstabe a) bis f) genannten Verwaltungsentscheidungen, falls einer oder mehrere der genannten Punkte als Bedingung für die Genehmigung des Rehabilitierungsplans eingerichtet wurde(n). In diesem Fall gilt die Entscheidung über die Genehmigung des Rehabilitierungsplans unter Bedingungen als Verwaltungsentscheidung für die Buchstaben a) bis f), die nicht in einer Bedingung der genannten Verwaltungsentscheidung genannt sind. Die Erfüllung und die Einhaltung solcher Bedingungen erfolgt gemäß dem Dekret vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung und seinen Durchführungsmaßnahmen.

§ 5. Die Regionalverwaltung kann jeden Beschluss über die Genehmigung mit oder ohne Bedingungen eines Rehabilitierungsplans aussetzen oder widerrufen, wenn der Inhaber des genannten Beschlusses Folgendes nicht einhält:

1° das Dekret vom 9. März über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit und seine Durchführungsmaßnahmen;

2° das Dekret vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung und seine Durchführungsmaßnahmen;

3° die Bestimmungen zum Zurücklassen, zur Abgabe und zur Bewirtschaftung von Abfällen im Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und seine Durchführungsmaßnahmen;

4° gegebenenfalls die Bedingungen, die vom Beschluss über die Genehmigung unter Bedingungen des Rehabilitierungsplans, welcher gemäß dem vorliegenden Kapitel gefasst wurde, vorgesehen sind

§ 6. Auf Antrag des Inhabers oder auf Veranlassung der Regionalverwaltung kann jeder Beschluss zur Genehmigung mit oder ohne Bedingungen abgeändert werden.

Wenn der Antrag auf Abänderung eines mit oder ohne Bedingungen genehmigten Rehabilitierungsplans von der Regionalverwaltung stammt, ermöglicht diese es dem Inhaber des betreffenden Rehabilitierungsplans, seine Beobachtungen mündlich oder schriftlich zu formulieren.

Das für den Antrag auf Genehmigung des Rehabilitierungsplans geltende Verfahren gilt mutatis mutandis für den Antrag auf Abänderung des Rehabilitierungsplans. "

Art. 233 - In demselben Buch des Umweltgesetzbuchs wird ein Teil X mit dem Titel "Staatliche Gesellschaft zur Förderung der Umweltqualität" eingefügt.

Art. 234 - Im Umweltgesetzbuch wird in Teil X, welcher durch Artikel 233 eingefügt wird, Artikel D.233 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.233. Die Regierung bildet eine Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung "Société publique d'Aide à la Qualité de l'Environnement", abgekürzt "SPAQuE".

Sie unterliegt dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen, außer bei im vorliegendem Buch angeführten Abweichungen. Die Handlungen der SPAQuE unterliegen dem Wirtschaftsgesetzbuch und dessen Durchführungsmaßnahmen. "

Art. 235 - In demselben Buch des Umweltgesetzbuchs wird in Teil X, welcher durch Artikel 233 eingefügt wird, Artikel D.234 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.234. Die Satzung der SPAQuE und ihre Abänderungen unterliegen der Genehmigung der Regierung.

Die Regierung genehmigt ebenfalls:

1° die Zusammensetzung des Verwaltungsrats;

2° die Schaffung von Tochtergesellschaften und die Abtretung von Mehrheitsbeteiligungen;

3° die Kapitalerhöhungen. "

Art. 236 - In demselben Buch des Umweltgesetzbuchs wird in Teil X, welcher durch Artikel 233 eingefügt wird, Artikel D.235 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.235. Die SPAQuE ist vom Immobilienvorabzug befreit. "

Art. 237 - In demselben Buch des Umweltgesetzbuchs wird in Teil X, welcher durch Artikel 233 eingefügt wird, Artikel D.236 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.236. Ziel der SPAQuE ist Folgendes:

1° Durchführung aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Durchführung von Maßnahmen von Amts wegen;

2° Durchführung aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Sanierung potenziell verschmutzter und belasteter Böden, einschließlich der Durchführung von Maßnahmen von Amts wegen und einschließlich des Beitragens zur Verbesserung der Kenntnisse über den Zustand des Bodens, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenqualität;

3° Beitrag zur Aufwertung des geschädigten wallonischen Bodens, einschließlich Abfalldeponien und Industriebrachen;

4° koordinierte Bildung einer Landreserve von strategisch bedeutsamen, geschädigten öffentlichen Grundstücken, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung ihrer Untersuchung, Sicherung, Wiederinstandsetzung und erneute Eingliederung in ein verdichtetes territoriales Netzwerk

5° Begleitung öffentlicher und privater Akteure, die mit der Problematik eines potenziell verschmutzten Bodens oder mit einer Problematik in anderen Bereichen, die ihren Zweck betreffen, konfrontiert sind;

6° Beratung für öffentliche Behörden in Bereichen, die ihren Zweck betreffen;

7° Unterstützung bei der Zukunftsanalyse und Ausarbeitung von Plänen, Programmen oder strategischen Werkzeugen in Bereichen, die ihren Zweck betreffen;

8° Unterstützung der Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bereichen, die ihren Zweck betreffen;

9° Forschung, Entwicklung und Austausch von Expertise, Erfahrungen, Kenntnissen und Instrumenten, die in den Bereichen entwickelt wurden, die ihren Zweck betreffen, sowie Beiträge zu solchen Aktionen;

10° technischer Beitrag zur Umsetzung von Umweltstrategien im Bereich der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben;

11° internationale Verwertung des wallonischen Know-hows in den Bereichen, die ihren Zweck betreffen, wobei darauf geachtet wird, dass industrielle, kommerzielle oder finanzielle Risiken vermieden werden "

Art. 238 - In demselben Buch des Umweltgesetzbuchs wird in Teil X, welcher durch Artikel 233 eingefügt wird, Artikel D.237 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.237. Die Regierung kann die auf die SPAQuE anwendbaren Einsatzregeln für die Durchführung dieser Aufgaben festlegen.

Die Regierung kann die SPAQuE zudem mit anderen Aufgaben in engem Zusammenhang mit diesen Aufgaben beauftragen. "

Art. 239 - In demselben Buch des Umweltgesetzbuchs wird in Teil X, welcher durch Artikel 233 eingefügt wird, Artikel D.238 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.238. Zur Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks kann die SPAQuE:

1° kommerzielle, industrielle, finanzielle, das bewegliche oder unbewegliche Vermögen betreffende Geschäfte jeglicher Art durchführen, die zur Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind;

2° im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks Geschäfte durchführen, die Einkünfte ergeben können;

3° sich mit einer anderen spezialisierten Gesellschaft vereinigen, um Synergien oder Kompetenzzentren zu schaffen. "

Art. 240 - In demselben Buch des Umweltgesetzbuchs wird in Teil X, welcher durch Artikel 233 eingefügt wird, Artikel D.239 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.239. § 1. Die SPAQuE ist zwecks der Durchführung ihrer Aufgaben befugt, unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen eine oder mehrere katastrierte oder nicht katastrierte Parzellen und deren Umgebung zu betreten, um dort nötigenfalls in Begleitung von Sachverständigen oder spezialisierten Unternehmen Studien, Analysen und Probenahmen durchzuführen.

§ 2. Sobald die SPAQuE mit der Wiederherstellung eines Ortes einer wilden Entsorgung von Abfällen im Sinne von Teil IX des vorliegenden Buchs, mit einer Wiederinstandsetzung gemäß Artikel 198 § 1 des Dekrets vom 9. März 2023 über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit, mit der Durchführung von Handlungen und Arbeiten zur Sanierung eines Standorts im Sinne von Artikel 81 des Dekrets vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung oder eines umzugestaltenden Standorts im Sinne von Artikel D. V.1 des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung beauftragt ist, darf keine keinerlei Handlung gesetzt werden, die von ihrer Art her die korrekte Erfüllung beeinträchtigen kann.

§ 3. Die Beibehaltung von Bauwerken und Arbeiten, die für die Wiederinstandsetzung, Sanierung oder Wiederherstellung erforderlich sind, stellt eine gemeinnützige Dienstbarkeit dar, die auf jenem Grundstück lastet, auf welches sich diese Bauwerke und Arbeiten beziehen. Die Regierung bestimmt die der Nutzung des Gutes auferlegten Beschränkungen durch individuelle Erlasse. Gegenüber den Inhabern dinglicher oder persönlicher Rechte ist keinerlei Entschädigung zu leisten. "

Art. 241 - In demselben Buch des Umweltgesetzbuchs wird in Teil X, welcher durch Artikel 233 eingefügt wird, Artikel D.240 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.240. Die Bürgschaft der Region gegenüber Dritten wird der SPAQuE unter den von der Regierung bestimmten Bedingungen, für die Zinsen und die Abschreibungen der durch die SPAQuE auszugebenden Obligationen und für die aufzunehmenden Anleihen gewährt.

Bei Nichteinlösung der Obligationen oder Nichtrückzahlung der Anleihen sowie bei Nichtrückzahlung der mit ihnen verbundenen Zahlungen stellt die Region der "SPAQuE" die den Dritten geschuldeten Summen zur Verfügung. "

Art. 242 - In demselben Buch des Umweltgesetzbuchs wird in Teil X, welcher durch Artikel 233 eingefügt wird, Artikel D.241 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.241. Die Regeln, Modalitäten und Zielsetzungen, nach denen die SPAQuE ihre Aufgaben erfüllt, werden in einem Geschäftsführungsvertrag festgelegt, der zwischen der Wallonischen Region und der SPAQuE für eine Dauer von fünf Jahren geschlossen wird. "

Art. 243 - In demselben Buch des Umweltgesetzbuchs wird in Teil X, welcher durch Artikel 233 eingefügt wird, Artikel D.242 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.242. Teilhaber der SPAQuE können sein:

1° die Wallonische Region;

2° jede Gesellschaft, deren Kapital direkt oder indirekt durch die Wallonische Region oder jede andere Person öffentlichen Rechts in Höhe von mindestens 50 % gehalten wird;

3° jede andere Person privaten Rechts.

Unabhängig von der Zusammensetzung des Kapitals gilt: Die Mehrheit der Mandate im Verwaltungsrat ist den Kandidaten vorbehalten, die von den unter Ziffer 1° bis 3° des Absatzes 1 erwähnten Teilhabern vorgeschlagen wurden.

Das Mandat als Vorsitzender des Verwaltungsrats kann nur einem auf Vorschlag der unter Ziffer 1° bis 3° des Absatzes 1 erwähnten Teilhaber ernannten Verwalter gewährt werden. "

Art. 244 - In demselben Buch des Umweltgesetzbuchs wird in Teil X, welcher durch Artikel 233 eingefügt wird, Artikel D.243 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.243. § 1. Die SPAQuE wird von einem Verwaltungsrat verwaltet.

§ 2. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die für die Erfüllung des Gesellschaftszwecks der SPAQuE nützlich oder notwendig sind, mit Ausnahmen derjenigen, die durch das Gesetz, die Satzung oder das vorliegende Kapitel der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 3. Der Verwaltungsrat kontrolliert die vom Vorstand wahrgenommene tägliche Geschäftsführung. Der Direktionsausschuss erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht. Der Verwaltungsrat oder sein Vorsitzender kann zu jeder Zeit vom Vorstand einen Bericht über die Aktivitäten der SPAQuE im Allgemeinen oder über bestimmte Aktivitäten verlangen.

§ 4. Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand alle oder einen Teil seiner Befugnisse übertragen, mit Ausnahmen der folgenden:

1° die Bestimmung der allgemeinen Politik der SPAQuE;

2° diejenigen, die durch das Gesetz, das Dekret oder die Satzung ausdrücklich dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.

In jeder Übertragungsurkunde werden die durch diese Übertragung betroffenen Befugnisse und deren Dauer eindeutig genannt. "

Art. 245 - In demselben Buch des Umweltgesetzbuchs wird in Teil X, welcher durch Artikel 233 eingefügt wird, Artikel D.244 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.244. Die Regierung bestimmt die Mitglieder des Verwaltungsrats. Er zählt neun Mitglieder. "

Art. 246 - In demselben Buch des Umweltgesetzbuchs wird in Teil X, welcher durch Artikel 233 eingefügt wird, Artikel D.245 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.245. Der Verwaltungsrat kann intern ein Präsidium bilden. "

Art. 247 - In demselben Buch des Umweltgesetzbuchs wird in Teil X, welcher durch Artikel 233 eingefügt wird, Artikel D.246 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.246. Unbeschadet der anderen, durch oder kraft eines Gesetzes, eines Dekrets oder in der Satzung vorgesehenen Einschränkungen ist das Mandat als Verwaltungsratsmitglied unvereinbar mit:

1° der Eigenschaft als Mitglied des Vorstands;

2° der Eigenschaft als Personalmitglied oder pensioniertes Personalmitglied der Gesellschaft.

Wenn ein Verwalter eine der in Absatz 1 genannten Eigenschaften annimmt, ist er verpflichtet, binnen drei Monaten von den betreffenden Mandaten oder Ämtern zurückzutreten. Andernfalls gilt, dass der Verwalter am Ablauf dieser Frist von Rechts wegen von seinem Mandat bei der SPAQuE zurückgetreten ist. "

Art. 248 - In demselben Buch des Umweltgesetzbuchs wird in Teil X, welcher durch Artikel 233 eingefügt wird, Artikel D.247 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.247. Ein von der Regierung ernannter Generaldirektor wird mit der täglichen Geschäftsführung und mit der Vertretung der SPAQuE sowie mit der Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats beauftragt.

Der Generaldirektor wohnt den Versammlungen des Verwaltungsrats und des Präsidiums bei.

Art. 249 - In demselben Buch des Umweltgesetzbuchs wird in Teil X, welcher durch Artikel 233 eingefügt wird, Artikel D.248 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.248. Der Generaldirektor wird regelmäßigen Bewertungen unterzogen, die vom Verwaltungsrat organisiert werden.

Die Bewertungsverfahren und ihre genauen Modalitäten sind in der Satzung der SPAQuE angegeben.

Die Bewertungen beziehen sich auf die Art und Weise, wie die in der Funktionsbeschreibung angeführten Kompetenzen und die von der wallonischen Regierung festgelegten Zielsetzungen umgesetzt werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Geschäftsführungsvertrag. "

Art. 250 - In demselben Buch des Umweltgesetzbuchs wird in Teil X, welcher durch Artikel 233 eingefügt wird, Artikel D.249 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.249. § 1. Mittels der Zustimmung des Verwaltungsrats der SPAQuE kann die Region durch einen Erlass der Regierung das Folgende einbringen:

1° Beteiligungen;

2° das Geschäftsführungsrecht, das Gebrauchsrecht, das Nutzungsrecht sowie jedes dingliche Recht in Bezug auf jede Parzelle, die zu ihrem Eigentum gehört und für die Ausübung der Aufgaben der SPAQuE nützlich ist, einschließlich des Baurechts.

In diesem Fall gehen die neuen Verpflichtungen, die sich aus der Ausübung der von der Region abgetretenen Rechte ergeben, zu Lasten der SPAQuE.

§ 2. Die SPAQuE kann für die Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks nach einer Berechtigung durch die Regierung hierfür Liegenschaften durch Enteignung erwerben. "

Art. 251 - In demselben Buch des Umweltgesetzbuchs wird in Teil X, welcher durch Artikel 233 eingefügt wird, Artikel D.250 eingefügt, welcher wiederum folgendermaßen lautet:

"Art. D.250. Die Auflösung der SPAQuE kann nur kraft eines Dekrets verkündet werden, in dem das Liquidationsverfahren und die entsprechenden Bedingungen geregelt werden. "

Unterabschnitt 2 - Dekret vom 27. Juni 1996 über Abfälle

Art. 252 - Das Dekret vom 27. Juni 1996 über Abfälle, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 6. Mai 2019 über die Umweltkriminalität, wird außer Kraft gesetzt.

Unterabschnitt 3 - Dekret vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben

Art. 253 - In Artikel 53 des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben wird Folgendes außer Kraft gesetzt:

1° Absatz 4, eingefügt durch das Dekret vom 13. Dezember 2017 zur Festlegung des allgemeinen Einnahmenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2018 mit Abänderung durch das Dekret vom 22. Dezember 2021 zur Einführung verschiedener Bestimmungen für eine gerechtere Steuer;

2° Absatz 4, eingefügt durch das Dekret vom 30. November 2018 zur Festlegung des allgemeinen Einnahmenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2019 mit Abänderung durch das Dekret vom 22. Dezember 2021 zur Einführung verschiedener Bestimmungen für eine gerechtere Steuer;

3° Absatz 4, eingefügt durch das Dekret vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Einnahmenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2020 mit Abänderung durch das Dekret vom 22. Dezember 2021 zur Einführung verschiedener Bestimmungen für eine gerechtere Steuer;

4° Absatz 4, eingefügt durch das Dekret vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des allgemeinen Einnahmenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2021 mit Abänderung durch das Dekret vom 22. Dezember 2021 zur Einführung verschiedener Bestimmungen für eine gerechtere Steuer;

5° Absatz 4, eingefügt durch das Dekret vom 22. Dezember 2021 zur Festlegung des allgemeinen Einnahmenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2022 mit Abänderung durch das Dekret vom 22. Dezember 2021 zur Einführung verschiedener Bestimmungen für eine gerechtere Steuer.

Unterabschnitt 4 - Steuerdekret vom 22. März 2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben

Art. 254 - Abschnitt 22 - Steuerdekret vom 22. März 2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben wird außer Kraft gesetzt.

Art. 255 - Artikel 23 desselben Dekrets wird außer Kraft gesetzt.

Art. 256 - Artikel 24 desselben Dekrets wird außer Kraft gesetzt.

Art. 257 - Artikel 25 desselben Dekrets wird außer Kraft gesetzt.

Art. 258 - Artikel 26 desselben Dekrets wird außer Kraft gesetzt.

Art. 259 - Artikel 35 desselben Dekrets wird außer Kraft gesetzt.

Art. 260 - Artikel 36 desselben Dekrets wird außer Kraft gesetzt.

Art. 261 - Artikel 37 desselben Dekrets wird außer Kraft gesetzt.

Art. 262 - Artikel 38 desselben Dekrets wird außer Kraft gesetzt.

Unterabschnitt 5 - Dekret vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der Beratungsfunktion

Art. 263 - In Artikel 2/4, § 1 des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der Beratungsfunktion, eingefügt durch das Dekret vom 16. Februar 2017, werden folgende Abänderungen eingebracht:

in 3° werden die Worte "und über Entwürfe für regulatorische Erlasse, die gemäß dem Dekret vom 27. 1996 über Abfälle erlassen wurden, ausgenommen Durchführungserlasse der Kapitel V und X dieses Dekrets" außer Kraft gesetzt;

in 6° wird "territorial." durch "territorial;" ersetzt;

eine Ziffer 7° mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"7° Vorlage der Stellungnahmen wie in Artikel 6, § 3 des Dekrets vom 9. März 2023 über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit; "

Unterabschnitt 6 - Dekret vom 23. Juni 2016 zur Abänderung des Umweltgesetzbuchs, des Wassergesetzbuchs und verschiedener Dekrete im Bereich Abfälle und Umweltgenehmigung

Art. 264 - Im Dekret vom 23. Juni 2016 zur Abänderung des Umweltgesetzbuchs, des Wassergesetzbuchs und verschiedener Dekrete im Bereich Abfälle und Umweltgenehmigung wird Artikel 112, § 3 außer Kraft gesetzt.

Unterabschnitt 7 - Dekret vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung

Art. 265 - In Artikel 2, 31° des Dekrets vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung wird ein a/1) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"a/1) der Rehabilitierungsplan im Sinne von Teil IX von Buch I des Umweltgesetzbuchs;"

Art. 266 - In Artikel 79, § 3, Absatz 2 desselben Dekrets werden die Worte "Im Rahmen ihrer Aufgaben" durch die Worte "Im Rahmen der Aufgaben, die ihr ausdrücklich von der Regierung gemäß Paragraf 2, 2° oder von der Regierung oder einer anderen juristischen Person öffentlichen Rechts gemäß Paragraf 2, 3° übertragen wurden."

Art. 267 - In Artikel 82, § 1, 1° desselben Dekrets werden die Worte "absichtlich" außer Kraft gesetzt.

Abschnitt 5 - Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 268 - Unbeschadet der Vorrechte der Regierung bei der Umsetzung des vorliegenden Dekrets gilt:

1° vorbehaltlich der in diesem Dekret vorgesehenen Verfahren bleiben die gemäß dem Dekret vom 27. Juni 1996 über Abfälle beschlossenen Durchführungsmaßnahmen bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung anwendbar, um alle Regelungen mit dem vorliegenden Dekret in Einklang zu bringen;

2° die gemäß den Artikeln 24, 25 und 26 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über Abfälle und zur Verabschiedung eines Plans der technischen Vergrabungszentren getroffenen Durchführungsmaßnahmen bleiben weiterhin in Kraft, bis alle Rechte und Verpflichtungen, die mit den Genehmigungen der Verwaltung verbunden sind, sowie gegebenenfalls deren Erneuerungen, die sich auf ein technisches Vergrabungszentrum beziehen, das von dem genannten Plan betroffen ist, erloschen sind;

3° Ermittlungen, Feststellungen, Verfolgungen, Ahndungen und Abhilfemaßnahmen in Bezug auf Verstöße, die in den Artikeln 51 bis 55 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über Abfälle vorgesehen sind, werden beibehalten und setzen ihre Wirkung fort, bis die öffentliche Klage vor Gericht oder der Verwaltung erloschen ist

Art. 269 - § 1. Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen, Nutzungsbescheinigungen und alle anderen Berechtigungen und Verwaltungsentscheidungen mit individueller Tragweite - einschließlich Maßnahmen zur Wiederinstandsetzung sowie Sicherheitsmaßnahmen - die gemäß dem Dekret vom 27. Juni 1996 über Abfälle und dessen Durchführungsmaßnahmen erstellt wurden, bleiben bis zum Ablauf der Frist, für welche sie erteilt wurden, wirksam.

§ 2. Außer im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte werden alle Anträge, die einen der in Paragraf 1 genannten Rechtsakte mit individueller Tragweite betreffen - einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsbeschwerden - gemäß den am Tag der Antragstellung geltenden Bestimmungen behandelt.

§ 3. Die Regierung kann die Modalitäten festlegen, nach welchen die Berechtigungen und Entscheidungen, die aufgrund des in Paragraf 1 genannten Dekrets und dessen Durchführungsmaßnahmen erteilt oder ausgesprochen wurden, von der zuständigen Behörde, die durch oder aufgrund des vorliegenden Dekrets zu ihrer Gewährung befugt ist, geändert werden können, um ihre Bedingungen - gegebenenfalls Betriebsbedingungen - mit dem vorliegenden Dekret und dessen Durchführungsmaßnahmen in Einklang zu bringen.

§ 4. Dieser Artikel gilt auch für Umweltvereinbarungen, welche gemäß Buch I des Umweltgesetzbuchs abgeschlossen werden und welche auf die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen aus dem Dekret vom 27. Juni 1996 über Abfälle und dessen Durchführungsmaßnahmen abzielen.

Dieses Dekret berührt nicht die Möglichkeit, die in Absatz 1 genannten Umweltvereinbarungen gemäß Artikel D.88 und D.89 des Buchs 1 des Umweltgesetzbuchs zu erneuern oder abzuändern. In jedem Fall dürfen die genannten Umweltvereinbarungen - gegebenenfalls einschließlich ihrer Verlängerungen - nicht für eine Gesamtdauer von über zehn Jahren abgeschlossen werden.

§ 5. Vertragsklauseln über die Sammlung von Haushaltsabfällen, die in Akten und Verträgen enthalten sind, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets erlassen oder abgeschlossen wurden, können bis zu ihrem Ende erfüllt werden, ohne stillschweigend verlängert oder erneuert werden zu können. Falls keine Frist vorgesehen ist, enden diese Vertragsklauseln automatisch ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Dekrets.

Art. 270 - § 1. Jeder Inhaber einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung zum Betrieb der Klasse 3, welche vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets ausgestellt wurde und sich auf den Betrieb einer Kläranlage bezieht, in der Abwasser oder andere flüssige Abfälle behandelt werden, welche per Fahrzeug zu dieser Kläranlage transportiert werden, darf den betreffenden Betrieb bis zum Ablauf der Genehmigung oder Erklärung fortsetzen, ohne eine Änderung der Genehmigung oder Erklärung beantragen oder einen neuen Antrag auf eine solche Genehmigung oder Erklärung stellen zu müssen - dies unter der Bedingung, dass er über eine Zulassung oder Registrierung als Sammler von Abfällen gemäß Dekret vom 27. Juni 1996 über Abfälle und diesem Dekret und seinen Durchführungsmaßnahmen verfügt.

Jeder Inhaber einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung für die Betriebe der Klasse 3 wie im Fall, der in Absatz 1 vorgesehen ist, kann bis zum Ablauf seiner Umweltgenehmigung oder seiner Erklärung für die Betriebe der Klasse 3 und sofern keine Abänderung der genannten Genehmigung oder Erklärung aus einem anderen Grund als dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets erforderlich wird eine neue Zulassung oder Registrierung als Sammler von Abfällen gemäß dem vorliegenden Dekret und seinen Durchführungsmaßnahmen beantragen. Die auf Basis des vorliegenden Absatzes gewährte Zulassung oder Registrierung darf die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Umweltgenehmigung bzw. der Erklärung für die Betriebe der Klasse 3 nicht überschreiten.

§ 2. Ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets decken alle Umweltgenehmigungen und alle Erklärungen für die Betriebe der Klasse 3, die für den Betrieb einer Kläranlage wie der in Paragraph 1 genannten übermittelt werden, zumindest die Rubrik(en) im Sinne von Artikel 3 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und seine Durchführungsmaßnahmen ab, die im Bereich der Behandlung von Abfällen anwendbar sind.

Die Regierung kann die genannte(n) Rubrik(en) genauer ausführen.

Art. 271 - § 1. Das vorliegende Dekret tritt am zehnten Tag nach seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

§ 2. Abweichend von Paragraph 1 gilt:

1° Artikel 26 tritt am 1. September 2023 in Kraft;

2° Artikel 63 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft;

3° Die Artikel 220 bis 232 treten am 1. Januar 2030 in Kraft.

Die Regierung kann Daten für das Inkrafttreten festlegen, die vor den in Absatz 1 erwähnten Daten liegen.

Wir verkünden das vorliegende Dekret und ordnen an, dass es im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird.

Namur, den 9. März 2023.

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Der Vizepräsident und Minister für Wirtschaft, Außenhandel, Forschung und Innovation, digitale Technologien, Raumordnung, Landwirtschaft, das IFAPME und die Kompetenzzentren

W. BORSUS

Der Vizepräsident und Minister für Klima, Energie, Mobilität und Infrastruktur

Ph. HENRY

Die Vizepräsidentin und Ministerin für Beschäftigung, Ausbildung, Gesundheit, soziale Maßnahmen und soziale Wirtschaft, Chancengleichheit und Rechte der Frauen

Ch. MORREALE

Die Ministerin für den öffentlichen Dienst, Datenverarbeitung, administrative Vereinfachung, beauftragt mit den Bereichen Kindergeld, Tourismus, Erbe und Verkehrssicherheit

V. DE BUE

Der Minister für Wohnungswesen, lokale Behörden und Städte,

Ch. CALOMME

Der Minister für Haushalt, Finanzen, Flughäfen und Sportinfrastrukturen,

A.DOLIMONT

Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz

C. TELLIER

_____Note

- (1) Sitzungsperiode 2022-2023.
- (2) Dokumente des wallonischen Parlaments, 1180 (2022-2023) Nrn. 1 bis 1octies bis 19.
- (3) Ausführliches Sitzungsprotokoll, öffentliche Sitzung vom 8. März 2023.
- (4) Diskussion.
- (5) Abstimmung.